

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1987

MONTAG, 23. FEBRUAR 1987

Nr. 8

Regionaler Raumordnungsplan  
für die Planungsregion

### SÜDHESSEN

In dieser Ausgabe ab Seite 388  
SL- und VV-Karten sind beigelegt

	Seite		Seite		Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>		Durchführung von Waldwertschätzungen; hier: Tabellenwerte für Randschäden .....	453	Hessisches Landesvermessungsamt	
Feststellung des Regionalen Raumordnungsplanes Südhessen .....	388			Amtliche Karten .....	457
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		<b>Personalnachrichten</b>		<b>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz</b>	
Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Wahl zum Zwölften Hessischen Landtag .....	437	im Bereich des Hessischen Ministers des Innern .....	453	<b>DARMSTADT</b>	
Maßgebliche Einwohnerzahl; hier: Stadt Battenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg .....	439	beim Hessischen Rechnungshof .....	455	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hegbachau bei Messel“ vom 3. 2. 1987.</b> .....	458
Ausländerrecht; hier: Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebiets — Ausländerbehördliche Kennziffern .....	439	<b>Die Regierungspräsidenten</b>		<b>Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kallenbachtal bei Nenderoth“ vom 3. 2. 1987.</b> .....	460
Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke .....	439	<b>DARMSTADT</b>		<b>KASSEL</b>	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		<b>Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der unteren Wetter in den Gemarkungen Ilbenstadt, Assenheim, Bruchenbrücken, Friedberg, Wetteraukreis, vom 28. 1. 1987.</b> .....	455	<b>Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Die Struth bei Bottenhorn“ vom 3. 2. 1987.</b> .....	462
Aufstellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1988 .....	439	<b>Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schneppenhausen, Landkreis Darmstadt, vom 25. 4. 1973 vom 30. 1. 1987</b> .....	456	<b>Buchbesprechungen</b> .....	464
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in .....	456	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....	466
Aufstufung eines Gemeindestraßenzuges und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 487 in der Gemarkung Hessisch Lichtenau, Werra-Meißner-Kreis .....	448	Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke .....	456	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>	
Aufbewahrung und Aussonderung der Schätzungsurkarten und der Schätzungsbücher .....	449	Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; hier: Stadt Ortenberg .....	456	Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: 1. Satzung zur Bestimmung des Zeitpunktes für die Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf laufende Entgelte (Gebühren); 2. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 1985 .....	480
<b>Der Hessische Sozialminister</b>		Vorhaben der Firma Axel Springer Verlag AG, 6100 Darmstadt .....	457	Der Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar; hier: Widmung von Neubaustrecken der Kreisstraße 59 in der Gemarkung Bermoll der Stadt Aßlar, Lahn-Dill-Kreis .....	480
Anerkennung der Familienbildungsstätte der Arbeiterwohlfahrt in Butzbach .....	449	<b>KASSEL</b>		<b>Öffentliche Ausschreibungen</b> .....	481
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>		Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11 HLPG) — Alternative zur geplanten 110-kV-Leitung Frankenberg-Gemünden; hier: Landesplanerische Beurteilung durch ein Raumordnungsverfahren gemäß § 11 HLPG und Zulassung einer Abweichung gemäß § 8 Abs. 3 HLPG .....	457	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	481
Richtlinien für die Aufstellung und Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungs-gesetzes .....	449				

Die zweite Folge 1987 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

## RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH  
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

### Regionaler Raumordnungsplan Südhessen (RROPS)

Nachstehend gebe ich den Regionalen Raumordnungsplan Südhessen (RROPS) gemäß § 7 Abs. 5 HLPG bekannt.

Wiesbaden, 22. Dezember 1986

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei  
E 2 2 — 93 d 38/55

*StAnz. 8/1987 S. 388*

### Regionaler Raumordnungsplan Südhessen (RROPS)

Die Hessische Landesregierung hat am 9. Dezember 1986 beschlossen:

„1. Der Regionale Raumordnungsplan Südhessen (RROPS) wird von der Landesregierung gemäß § 7 Abs. 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) i. d. F. vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377), in der nachstehenden Fassung, bestehend aus Planentwurf und Karten, festgestellt.

Mit den festgestellten Planaussagen des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen (RROPS) wird in bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne gemäß § 8 ff. BBauG nicht eingegriffen.

Der festgestellte Regionale Raumordnungsplan Südhessen (RROPS) begründet keine finanziellen Förderungsansprüche gegen das Land.

Mit der Feststellung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen (RROPS) werden widersprechende Aussagen des Landesentwicklungsplans Hessen '80 und der Fachpläne ersetzt.

2. Die folgenden bisher geltenden regionalen Raumordnungspläne werden mit dieser Feststellung und ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen aufgehoben:

— Regionaler Raumordnungsplan für die Region Rhein-Main-Taunus — Sachlicher Teilplan —, durch Beschluß der Landesregierung festgestellt am 19. Dezember 1973, bekanntgemacht am 30. März 1979 (StAnz. S. 667, 1034), mit Ausnahme des Teils, der zur Planungsregion Mittelhessen gehört.

— Ergänzungen zum Regionalen Raumordnungsplan für die Planungsregion Rhein-Main-Taunus — Sachlicher Teilplan — als räumlicher und sachlicher Teilplan für die neuen Planungsregionen Südhessen und Mittelhessen, durch Beschluß der Landesregierung festgestellt am 2. Dezember 1982, bekanntgemacht am 14. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 560), mit Ausnahme des Teils, der zur Planungsregion Mittelhessen gehört.

— Regionaler Raumordnungsplan für die Planungsregion Starkenburg — Sachlicher Teilplan —, durch Beschluß der Landesregierung festgestellt am 28. November 1978, bekanntgemacht am 23. Februar 1979 (StAnz. S. 444).

— Ergänzungen zum Regionalen Raumordnungsplan für die Planungsregion Starkenburg — Sachlicher Teilplan — als räumlicher und sachlicher Teilplan für die Planungsregion Südhessen, durch Beschluß der Landesregierung festgestellt am 19. Oktober 1982, bekanntgemacht am 26. Oktober 1982 (StAnz. 1983 S. 24).

— Regionaler Raumordnungsplan für die Region Untermain — Sachlicher Teilplan —, durch Beschluß der Landesregierung festgestellt am 28. November 1978, bekanntgemacht am 15. Juni 1979 (StAnz. S. 1286).

3. Bei der künftigen Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne ist zur Wahrung der ökologischen Belange zuvor ein Landschaftsrahmenplan als Gutachten zum Regionalplan zu erarbeiten. Damit soll u. a. sichergestellt werden, daß die verschiedenen Raumansprüche auf ihre Umweltrelevanz nachvollziehbar untersucht, umweltverträgliche Vorschläge vorgelegt und in die regionalen Raumordnungspläne integriert werden können. Die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes erfolgt durch den Regierungspräsidenten — obere Landesplanungsbehörde —.

4. Der i. d. F. des Beschlusses der Hessischen Landesregierung vom 3. August 1982 vorliegende ‚Standortsicherungsplan für große Wärmekraftwerke‘ wird, soweit er Aussagen über das Gebiet der Planungsregion Südhessen enthält, aufgehoben.

5. Der mit Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 23. März 1982 nach § 6 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) i. d. F. vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 42, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), i. V. m. § 4 Abs. 2 des Hessischen Abfallgesetzes (HAbfG) i. d. F. vom 16. Juni 1978 (GVBl. I S. 397, 500) verbindlich erklärte und nach § 4 Abs. 2 HAbfG als Fachplan nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) i. d. F. vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 377) festgestellte Abfallbeseitigungsplan 1 ‚Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle‘ wird für den Geltungsbereich des RROPS aufgehoben.“

### INHALTSVERZEICHNIS

- I. Text
- 1 Ziele für die Gesamtentwicklung der Planungsregion Südhessen
- 2 Bevölkerungsentwicklung
- 3 Räumliche Ziele für die Entwicklung der Planungsregion
  - 3.1 Raumordnerische Konzeption
  - 3.2 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche
  - 3.3 Entwicklungsbänder
  - 3.4 Strukturräume
    - 3.4.1 Ordnungsraum
    - 3.4.2 Verdichtungsraum
    - 3.4.3 Ländlicher Raum
  - 3.5 Entwicklungsgebiete und Entwicklungsschwerpunkte
    - 3.5.1 Gewerbliche Fördergebiete und Entwicklungsschwerpunkte
    - 3.5.2 Grenzgebiet zur DDR (Zonenrandgebiet)
    - 3.5.3 Landwirtschaftliche Fördergebiete nach dem „Bergbauernprogramm“
  - 3.6 Siedlungsstruktur
    - 3.6.1 Siedlungsflächen
    - 3.6.2 Industrie- und Gewerbeflächen
    - 3.6.3 Einkaufszentren, Verbrauchermärkte und andere Einzelhandelsbetriebe
  - 3.7 Regional bedeutsame Gebiete, Trassen und Standorte
- 4 Übergeordnete fachliche Ziele, Planungen und Maßnahmen
  - 4.1 Sozialpolitischer Bereich
    - 4.1.1 Städtebau und Wohnungswesen
    - 4.1.2 Jugend- und Familieneinrichtungen
    - 4.1.3 Alteneinrichtungen
    - 4.1.4 Behinderteneinrichtungen
    - 4.1.5 Gesundheitswesen
    - 4.1.6 Sport- und Freizeiteinrichtungen
  - 4.2 Kulturpolitischer Bereich
    - 4.2.1 Schulen
    - 4.2.2 Hochschulen
    - 4.2.3 Weiterbildung
    - 4.2.4 Kunstpflege
  - 4.3 Wirtschaftspolitischer Bereich
    - 4.3.1 Gewerbliche Wirtschaft
    - 4.3.2 Fremdenverkehr
    - 4.3.3 Energie
    - 4.3.4 Rohstoffsicherung
    - 4.3.5 Landwirtschaft und Landentwicklung
    - 4.3.6 Wald und Forstwirtschaft
  - 4.4 Verkehrspolitischer Bereich
    - 4.4.1 Binnenschifffahrt
    - 4.4.2 Luftverkehr
    - 4.4.3 Straßenverkehr
    - 4.4.4 Schienenverkehr
    - 4.4.5 Nahverkehr
    - 4.4.6 Nachrichtenverkehr
  - 4.5 Natur und Landschaft

- 4.5.1 Naturschutz
- 4.5.2 Landschaftsnutzung
- 4.5.3 Landschaftsgestaltung
- 4.5.4 Landschaftsgefährdung und Landschaftsschäden
- 4.6 Umwelttechnik
- 4.6.1 Abfallwirtschaft
- 4.6.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz
- 4.6.3 Abwasserbehandlung und Schutz der oberirdischen Gewässer
- 4.6.4 Abflußregelung
- 4.6.5 Immissions- und Strahlenschutz

Im Text zitierte Rechtsvorschriften, Programme und Pläne

II. Karten

● I. TEXT

1 ZIELE FÜR DIE GESAMTENTWICKLUNG DER PLANUNGSREGION SÜDHESSEN

Als Grundlage gesunder Lebensbedingungen in der Planungsregion Südhessen sind Landschaft und natürliche Ressourcen vorrangig zu schützen und schonend zu behandeln. Umweltbelastungen sind abzubauen. Weitere Schädigungen der Umwelt sind zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung dieser Forderungen ist die Planungsregion als internationaler Wirtschaftsraum zu gestalten, wobei der Erhaltung bestehender und der Schaffung neuer Arbeitsplätze besondere Bedeutung zukommt.

Arbeit und Umwelt stehen in keinem Gegensatz zueinander. Der Strukturwandel in beiden Bereichen soll zur Reduzierung der Umweltbelastungen genutzt werden.

Durch den Abbau der Umweltbelastungen sind Wirtschaft und Arbeitsmarktviefalt des Verdichtungsraumes auf lange Sicht hin zu erhalten. Außerhalb des Verdichtungsraumes ist die erforderliche Stärkung der Wirtschaftsstruktur auf gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte und Mittelzentren zu lenken. Dabei ist auf die Erhaltung der naturnahen Räume besonderer Wert zu legen.

Die Leistungsfähigkeit von übergeordneten Verkehrs- und Kommunikationssystemen ist zu steigern. Auf die Entwicklung eines integrierten Verkehrssystems mit Vorrang für

den öffentlichen Personennah- und Bezirksverkehr ist in der Planungsregion hinzuwirken. Im Verdichtungsraum sowie entlang der Hauptachsen hat der schienengebundene Nahverkehr Priorität. Im ländlichen Raum sind die Eisenbahnverbindungen aufrechtzuerhalten.

Der Abnahme der Wohnbevölkerung sowie der Tendenz zur sozialen Entmischung in den Zentren der Städte soll durch Stadtumbau entgegengewirkt werden.

Die Siedlungsentwicklung ist im Zusammenhang mit der Verbesserung der Infrastruktur auf zentrale Orte im Verlauf von Entwicklungsbändern auszurichten. Sie ist mit Verkehrssystemen, Wassergewinnung, Abwasserbehandlung und Energieversorgung abzustimmen. Dabei ist auch ein dezentralisiertes Netz kleinerer Einheiten anzustreben, wo dies wirtschaftlich vertretbar ist. Die Müllbeseitigung ist übergebietslich zu regeln. Vorrang genießt die Wiederverwertung. Vorhandene Müllverbrennungsanlagen sollen grundsätzlich auch als Energiespender genutzt werden.

Für die Naherholung der Bürger sind insbesondere im Verdichtungsraum ausreichend bemessene Räume vorzusehen. Der Ausbau der Freizeitzentren ist voranzutreiben, wobei die Priorität der Nutzung vorhandener und neu zu schaffender Wasserflächen zukommen soll. Die Land- und Forstwirtschaft hat auch der stillen Erholung aller Bürger zu dienen.

Die Entwicklung der Planungsregion ist auf Grund ihrer Bedeutung als zentraler Wirtschaftsraum mit Verflechtungen über Hessen und die Bundesrepublik hinaus mit den Entwicklungszielen der angrenzenden Räume abzustimmen. Eine integrationsfördernde Zusammenarbeit über Regions- und Landesgrenzen hinweg ist im Rahmen der Raumordnung zu intensivieren.

2 BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

Die Projektion der Bevölkerung bis 1995 für die Planungsregion Südhessen ist von der obersten Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit der Bevölkerungsentwicklung in Hessen sowie den Planungsregionen Mittelhessen und Nordhessen vorgegeben.

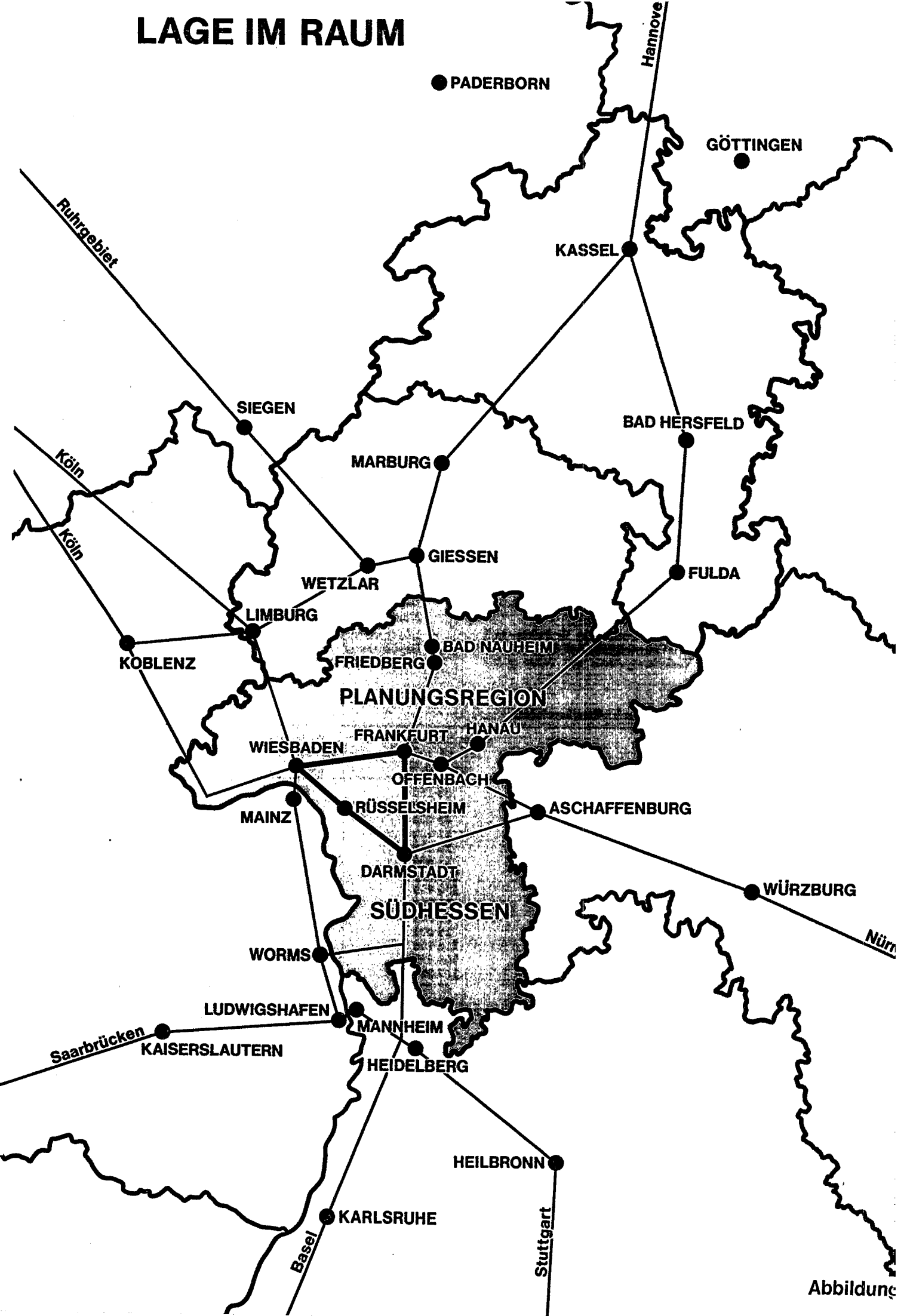
Die innerregionale Verteilung der bis 1995 zu erwartenden Bevölkerung wird im Rahmen dieses regionalen Raumordnungsplans vorgenommen.

Tabelle 1

Bevölkerungsprojektion 1980 bis 1995 nach Mittelbereichen

MB	Mittelbereich	Bevölkerung 31. 12. 1979 (gerundet)	Bevölkerung 31. 12. 1995 (gerundet)	Zu-/Abnahme	
				abs.	%
34	Bad Schwalbach	33 150	34 550	1 400	4,2
35	Eltville	24 450	25 000	550	2,2
36	Idstein	40 650	48 100	7 450	18,3
37	Rüdesheim/Geisenheim	37 750	35 600	- 2 150	- 5,7
38	Taunusstein	25 450	30 100	4 650	18,3
39	Hochheim/Flörsheim	31 600	35 650	4 050	12,8
40	Wiesbaden	273 250	266 250	- 7 000	- 2,6
41	Bad Homburg	122 450	120 200	- 2 250	- 1,8
42	Bad Soden-Salmünster/Wächtersbach	31 750	32 950	1 200	3,8
43	Büdingen	52 400	56 300	3 900	7,4
44	Butzbach	29 550	31 550	2 000	6,8
45	Dreieich	113 150	118 200	5 050	4,5
46	Frankfurt	704 450	656 900	-47 550	- 6,7
47	Friedberg/Bad Nauheim	117 900	132 600	14 700	12,5
48	Gelnhausen	43 900	43 350	- 550	- 1,3
49	Bad Orb	13 900	13 600	- 300	- 2,2
50	Hanau	200 050	213 050	13 000	6,5
51	Hofheim	111 250	115 050	3 800	3,4
52	Nidda	25 550	27 450	1 900	7,4
53	Offenbach	135 800	130 750	- 5 050	- 3,7
54	Rodgau	118 900	138 450	19 550	16,4
55	Rüsselsheim/Groß-Gerau	183 350	185 300	1 950	1,1
56	Schlichtern	33 700	34 250	550	1,6
57	Seligenstadt	37 150	41 850	4 700	12,7
58	Usingen	41 900	50 400	8 500	20,3
59	Vortaunus	96 800	94 500	- 2 300	- 2,4
60	Darmstadt	334 800	342 750	7 950	2,4
61	Dieburg/Groß-Umstadt	85 200	97 100	11 900	14,0
62	Erbach/Michelstadt	84 000	87 350	3 350	4,0
63	Bergstraße	238 250	246 850	8 600	3,6
Planungsregion		3 422 450	3 486 000	63 550	1,9

# LAGE IM RAUM



Bevölkerung am 31. Dezember 1979	3 422 450 Personen
Bevölkerung am 31. Dezember 1995 (Projektion)	3 486 000 Personen
Veränderung 1980 bis 1995 absolut	63 550 Personen
	%
	1,9

davon:

Natürliche Bevölkerungsentwicklung (Saldo)	-202 200 Personen
Wanderungen (Saldo)	265 750 Personen

### Bevölkerungsentwicklung in den Mittelbereichen

In der Tabelle 1 ist die räumliche Verteilung der Wohnbevölkerung in den Mittelbereichen der Planungsregion Südhessen zum 31. Dezember 1979 (Basis) und zum 31. Dezember 1995 (Projektion) ausgewiesen. Die aufgeführten Einwohnerzahlen für die Mittelbereiche zum 31. Dezember 1995 sind als Mittelwerte eines Korridors zu verstehen.

## 3 RÄUMLICHE ZIELE FÜR DIE ENTWICKLUNG DER PLANUNGSREGION

### 3.1 Raumordnerische Konzeption

Die vorhandene Struktur des Raumes, die naturräumlichen Gegebenheiten und die wirtschaftlichen Möglichkeiten sind Grundlage der raumordnerischen Konzeption. Sie dient der Gestaltung der Planungsregion. Die Raumstruktur ist im Sinne der räumlichen und fachlichen Ziele so zu gestalten, daß die Lebensbedingungen der Menschen verbessert werden.

Die Entwicklung der Planungsregion Südhessen ist auf Grund ihrer Funktion als bedeutender Wirtschaftsraum in der Bundesrepublik Deutschland mit den Zielen der Raumordnung des Bundes, vor allem aber mit denen der angrenzenden Planungsräume laufend abzustimmen. Dies betrifft vorrangig die engen Verflechtungen mit den grenznahen Räumen Mainz, Mannheim, Ludwigshafen, Heidelberg, Gießen und Fulda sowie Aschaffenburg, Worms und Limburg. Darüber hinaus bestehen weitergehende Verflechtungen durch die länderübergreifenden Achsen im Oberrheingraben, in Richtung Köln, Kassel und Würzburg.

Die Oberzentren im Verdichtungsraum Frankfurt, Offenbach, Wiesbaden/(Mainz) und Darmstadt sind durch Bandstrukturen mit Siedlungs- und Gewerbestandorten in dichter Folge miteinander verbunden. Leistungsaustausch und Aufgabenteilung zwischen diesen Großstädten sind weiterhin zu fördern. Die stark belasteten dazwischen liegenden Gebiete sind vor weiteren Flächenansprüchen von seiten der Siedlung und des Verkehrs zu schützen. Insbesondere hier sind die nachteiligen Folgen des unorganischen Wachstums der letzten Jahrzehnte für Umwelt und Wohnumfeld zu mindern.

Die Raumstruktur der Planungsregion wird durch ein punktaxiales System von zentralen Orten an Verkehrs- und Infrastrukturbändern, die auf das von den Oberzentren Frankfurt am Main/Offenbach am Main, Wiesbaden/(Mainz) und Darmstadt gebildete Dreieck bezogen sind, bestimmt. Dieses System zeigt in seinem Zentrum eng miteinander vernetzte große, teilweise ineinanderfließende Siedlungsgebiete und wird mit zunehmender Entfernung offener und weitmaschiger.

Seine Weiterentwicklung zielt auf die Schwerpunktbildung der zentralen Orte und auf die Vernetzung durch Versorgungssysteme, vor allem durch den öffentlichen Personennah- und Bezirksverkehr. Bei gleichzeitiger nachhaltiger Verbesserung der Umweltbedingungen und natürlichen Lebensgrundlagen ist dieses punktaxiale System auszubauen. Je besser es gelingt, die Umweltbedingungen positiv zu beeinflussen und das Wohnumfeld in den Oberzentren und im umgebenden Raum zu gestalten, um so günstiger werden die Bedingungen für wirtschaftliche Attraktivität und Entwicklungsimpulse sein.

Die Höhenzüge und Berglandschaften von Taunus, Odenwald, Spessart, Büdinger Wald und Vogelsberg bilden die naturräumliche Begrenzung und Gliederung des Achsen- bzw. Netzsystems. An den achsennahen Hanglagen hat sich die Siedlungstätigkeit in den vergangenen Jahrzehnten massiert, was sich auf die Funktion dieser Gebiete für Klima und Gewässer nachteilig ausgewirkt hat.

Bei der weiteren Flächeninanspruchnahme im Rahmen des punktaxialen Systems sind die naturräumlichen Gegebenheiten mehr als bisher zu berücksichtigen. Die Beachtung negativer ökologischer Auswirkungen, die durch zusätzli-

chen Flächenverbrauch beispielsweise auf Klima, Luftführung und Wasserhaushalt entstehen, muß zu konsequenten Einschränkungen des Flächenverbrauchs und zu besonderen schützenden, bewahrenden und ausgleichenden Maßnahmen führen.

Die Eignung der Planungsregion als Lebens- und Wirtschaftsraum und ihr Leistungsvermögen sollen durch eine funktionsräumliche Aufgabenteilung gestärkt werden, soweit diese Funktionen schwerpunktmäßig auf einzelne Teilräume bezogen sind. Die besonderen „Begabungen“ und Qualitäten dieser Teilräume sind zu fördern. Die unterschiedliche natürliche Leistungsfähigkeit des Raumes soll Bestimmungsgröße der anzustrebenden Raumentwicklung sein. Entwicklungsimpulse sowie einzelne Planungen und Maßnahmen sollen dem Teilraum und damit auch der gesamten Planungsregion zugute kommen.

Alle Planungen und Maßnahmen sind als Teile eines komplexen Wirkungsgefüges mit vielfältigen Abhängigkeiten zu sehen und zu behandeln. Nur aus dem Zusammenhang der teilräumlichen Strukturen heraus sind Nutzen und Vorteile für einzelne Teilräume wie für die gesamte Planungsregion zu entwickeln.

Einseitigen Belastungen oder Schwächungen einzelner Teilräume ist frühzeitig entgegenzuwirken. Sofern in einem Teilraum eine Minderung dieser negativen Folgen nicht möglich erscheint, ist ein Ausgleich durch entsprechende Maßnahmen in angrenzenden Teilräumen zu suchen.

Für die Gliederung der allgemeinen räumlichen Ziele wird von folgendem Raum-Modell ausgegangen:

Das Zentrum des Verdichtungsraums wird etwa durch die Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main gebildet. In Form eines Dreiecks ist dieser Kernbereich mit den übrigen Oberzentren Wiesbaden/(Mainz) und Darmstadt verbunden. Hiervon geht strahlenförmig ein Achsensystem aus, das durch eine dichte Folge von zentralen Orten gekennzeichnet ist. Zwischen den Achsen liegen die ländlich geprägten Gebiete der Planungsregion.

Dieser zentrale Bereich wird auch weiterhin wirtschaftliches Zentrum der Planungsregion und des Landes bleiben. Die Vielfalt der Wirtschaftsstrukturen ist zu erhalten. Wohnumfeld und Versorgungseinrichtungen für die etwa 1 Mio. Einwohner dieses Raumes sind zu verbessern.

Für arbeitsplatzintensive Betriebe sind Standorte bereitzustellen, die es den Beschäftigten ermöglichen, ihren Wohnsitz beizubehalten. Es ist darauf hinzuwirken, daß die aktiven Bevölkerungsgruppen nicht in das Umland abwandern.

Die bedeutsame ökologische Funktion der Grünbereiche, aber auch ihre Eignung für die Naherholung der Bevölkerung ist zu fördern. Die weitere Durchgrünung der Wohnquartiere ist voranzutreiben. In den Stadtteilen sind die Wohnverhältnisse zu verbessern. Durch Umstrukturierung baulich unzureichend genutzter Flächen ist eine Verdichtung der Siedlungsstrukturen zu erreichen.

Im Verdichtungsraum ist die zentralörtliche Struktur zu festigen. Die Entlastung des zentralen Bereichs soll durch die Stärkung bestimmter zentraler Orte entlang leistungsfähiger Nahverkehrsachsen erfolgen. In den Oberzentren und den Mittelzentren im Verdichtungsraum ist das Schwergewicht der künftigen Entwicklung auf die qualitative Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen zu legen.

Die Freiflächen in diesem stark beanspruchten Raum sind vorrangig zu schützen. Ihnen kommt neben der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung besondere Bedeutung für Klima, Gewässer, aber auch Naherholung zu. Der Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr ist auf den unabwiesbaren Bedarf zu beschränken.

Das punktaxiale System ist schwerpunktmäßig auf die Oberzentren, insbesondere auf Frankfurt am Main, ausgerichtet, von wo die Entwicklungsimpulse auf die umliegenden Räume ausgehen. Die bisherige Flächenbeanspruchung ist bei geringer Entfernung zu den Oberzentren besonders groß gewesen. Zur Entlastung des zentralen Bereichs und zur Stärkung der umliegenden Teilräume der Planungsregion sollen ausgewählte zentrale Orte an Achsen schwerpunktmäßig die Zuwanderungen aufnehmen. Dies betrifft die zentralen Orte Dieburg, Dietzenbach, Dreieich, Idstein, Karben, Nidderau, Rodgau und Rödermark. Ferner sind Neu-Anspach, Taunusstein und Usingen zur Entlastung der Städte am Taunus vorgesehene. Voraussetzung ist ein dichter, möglichst schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr.

Dagegen ist im vorderen Taunus, im Rheingau, an der Bergstraße und im unteren Kinzigtal nur eine geringfügige Siedlungserweiterung möglich.

Im Ordnungsraum außerhalb des Verdichtungsraumes und im ländlichen Raum sind als mehr eigenständige Zentren Bad Soden-Salmünster, Büdingen, Erbach/Michelstadt, Schlüchtern und auch Butzbach zu fördern.

Die zwischen den Achsen liegenden ländlich geprägten Räume sind vor weiteren Flächenansprüchen zu schützen. Der aus der Eigenentwicklung entstehende Bedarf an Siedlungs- und Gewerbeflächen ist möglichst in den zentralen Orten mittlerer und unterer Stufe zu konzentrieren. Bei gleichzeitigem Ausbau der Infrastruktur sind diese zentralen Orte als Lebens- und Wirtschaftsraum der dort lebenden Bevölkerung zu stärken. Außerdem ist die ökologische Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes für den stark belasteten Verdichtungsraum zu erhalten und zu verbessern.

Land- und Forstwirtschaft sollen zu Schonung und Regeneration der natürlichen Ressourcen beitragen. Zusätzlich ist der ländlich geprägte Raum als Erholungsraum zu gestalten, hier insbesondere Taunus, Odenwald, Spessart, Büdinger Wald und Vogelsberg. Dabei ist speziell auf die landschaftliche Einbindung der Siedlungseinheiten zu achten.

### 3.2 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Das System der zentralen Orte ist Grundlage und Planungsinstrument zur siedlungsstrukturellen Ordnung und Entwicklung des Raumes. Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft im zentralen Ort und seinem Verflechtungsbereich sind Voraussetzung für seine Tragfähigkeit im Hinblick auf gewerbliche und infrastrukturelle Entwicklung.

Zur Festigung der zentralörtlichen Funktion sind überörtlich bedeutsame Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen in zentralen Orten der entsprechenden Stufe zu konzentrieren. Zentraler Ort ist der zentrale Stadt- bzw. Ortsteil einer Gemeinde.

Innerhalb einer Gemeinde wird die jeweils höchste Stufe gekennzeichnet, wobei die innerstädtische Aufteilung der Versorgungsstandorte niedrigerer Stufen Aufgaben der gemeindlichen Planung ist:

- in Oberzentren soll der höhere spezialisierte Bedarf der Bevölkerung der Stadt und des zugeordneten Oberbereichs,
- in Mittelzentren der gehobene Bedarf der Bevölkerung der Stadt und ihres Mittelbereichs und
- in Unter- und Kleinzentren der allgemeine, tägliche Bedarf der Bevölkerung des entsprechenden Grundversorgungsbereichs gedeckt werden.

Erfüllen zentrale Orte Versorgungsaufgaben des gehobenen Bedarfs in enger räumlicher und funktionaler Kooperation mit einem anderen zentralen Ort der gleichen Stufe, so können sie als zentrale Orte in Funktionsverbindung ausgewiesen werden.

Mittelzentren im Verdichtungsraum bieten in der Regel mittelzentrale Infrastrukturausstattung in engem räumlichen Verbund mit benachbarten gleichwertigen Siedlungseinheiten.

Durch den Ausbau der sich funktional ergänzenden zentralen Orte soll in allen Teilgebieten der Planungsregion eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung gewährleistet werden. Standorte, Größe und Ausstattung der verschiedenen Infrastruktureinrichtungen sind regional und örtlich aufeinander abzustimmen. Durch ihre Konzentration auf die zentralen Orte soll deren günstige Auslastung im Verflechtungsbereich sichergestellt werden.

Der weitere Zuwachs an Wohn- und Arbeitsstätten soll grundsätzlich auf die zentralen Orte ab der Stufe eines Unterzentrums gelenkt werden.

Innerhalb ihrer Verflechtungsbereiche sollen zentrale Orte in angemessener Zeit sowohl im öffentlichen Personennahverkehr als auch im Individualverkehr erreichbar sein.

Als zentrale Orte werden ausgewiesen:

(Die Nennung erfolgt in der jeweiligen Stufe in alphabetischer Reihenfolge. Sofern nur der Gemeindegemeinde ist, bezeichnet er den gleichnamigen Stadt- oder Ortsteil als zentralen Ort.)

Oberzentren: Darmstadt  
Frankfurt am Main  
Offenbach am Main  
Wiesbaden

Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums:

Friedberg (Hessen)/Bad Nauheim  
Hanau  
Rüsselsheim

Mittelzentren:

Bad Orb  
Bad Schwalbach  
Bad Soden-Salmünster/Wächtersbach  
Breuberg (ST Sandbach)/Höchst i. Odw.<sup>1)</sup>  
Büdingen  
Butzbach  
Dieburg/Groß-Umstadt  
Eltville am Rhein  
Erbach/Michelstadt  
Gelnhausen  
Gernsheim/Biebesheim am Rhein<sup>1)</sup>  
Idstein  
Nidda  
Rüdesheim am Rhein/Geisenheim  
Schlüchtern  
Usingen

Mittelzentren im Verdichtungsraum:

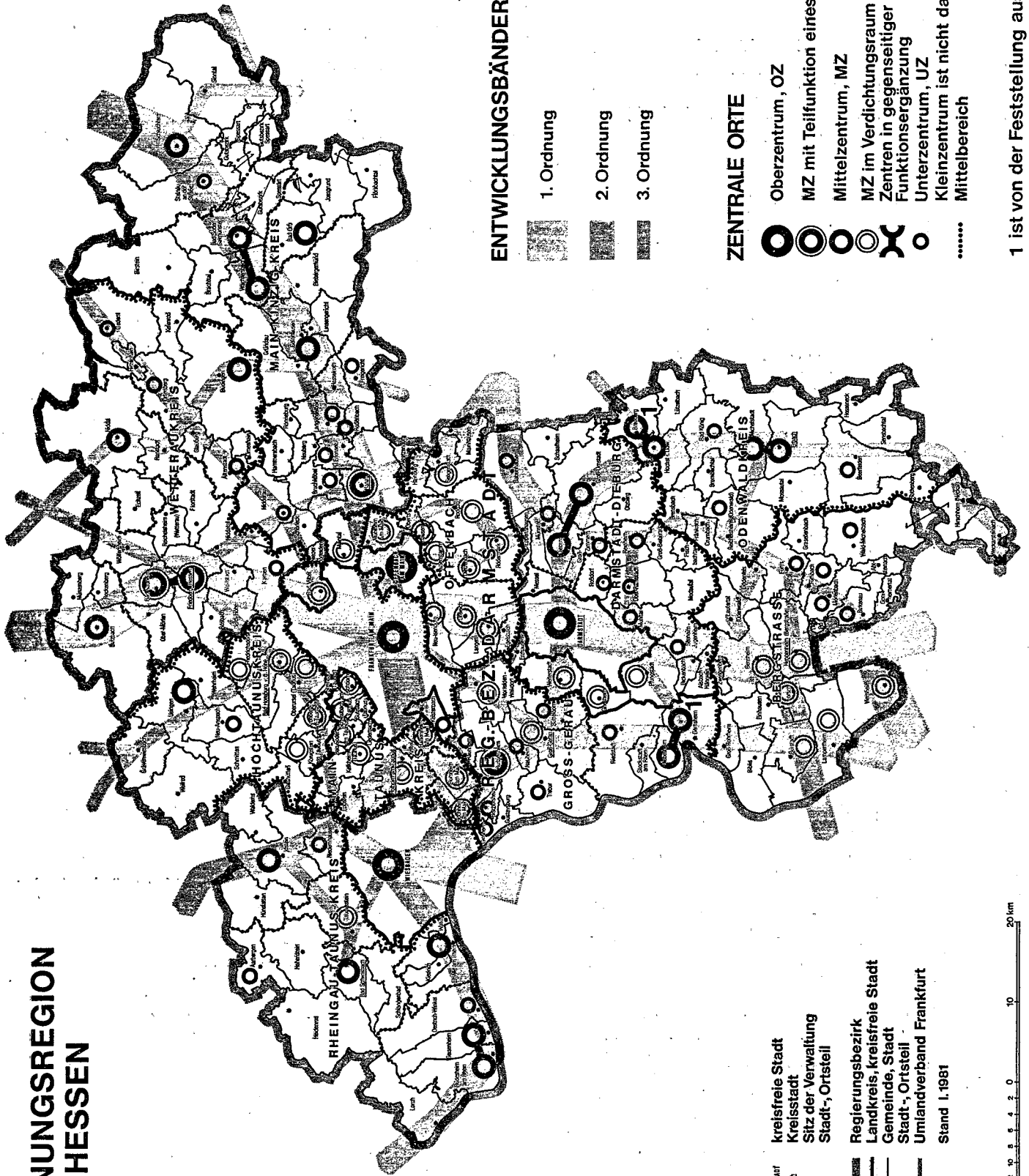
Bad Homburg v. d. Höhe  
Bad Soden am Taunus  
Bad Vilbel  
Bensheim  
Büstadt  
Dietzenbach  
Dreieich (ST Sprendlingen)  
Eschborn  
Flörsheim am Main  
Friedrichsdorf  
Griesheim  
Groß-Gerau  
Hattersheim am Main  
Heppenheim (Bergstraße)  
Heusenstamm  
Hochheim am Main  
Hofheim am Taunus  
Kelkheim (Taunus)  
Königstein im Taunus  
Kronberg im Taunus  
Lampertheim  
Langen  
Lorsch  
Maintal (ST Bischofsheim, ST Dörnigheim, ST Hochstadt)  
Mörfelden-Walldorf  
Mühlheim am Main  
Neu-Isenburg  
Obertshausen (ST Obertshausen, ST Hausen)  
Oberursel (Taunus)  
Pfungstadt  
Rödermark (ST Ober-Roden, ST Urberach)  
Rodgau (OT Jügesheim)  
Schwalbach am Taunus  
Seligenstadt  
Tausenstein (ST Bleidenstadt, ST Hahn, ST Wehen)  
Viernheim  
Weiterstadt

Unterkentren:

Aarbergen (OT Kettenbach)  
Altenstadt  
Babenhäusen  
Bad König  
Beerfelden  
Birkenau  
Bischofsheim  
Bruchköbel  
Büttelborn  
Erlensee  
Freigericht (OT Somborn)  
Fürth  
Gedern  
Ginsheim-Gustavsburg  
Groß-Zimmern  
Karben (ST Groß-Karben)  
Kelsterbach  
Langenselbold  
Mörlenbach

<sup>1)</sup> ist von der Feststellung ausgenommen; die Aussage widerspricht dem LEP

# PLANUNGSREGION SÜDHESSEN



kreisfreie Stadt  
 Kreisstadt  
 Sitz der Verwaltung  
 Stadt-, Ortsteil  
 Regierungsbezirk  
 Landkreis, kreisfreie Stadt  
 Gemeinde, Stadt  
 Stadt-, Ortsteil  
 Umlandverband Frankfurt  
 Stand 1.1981

## ENTWICKLUNGSBÄNDER

- 1. Ordnung
- 2. Ordnung
- 3. Ordnung

## ZENTRALE ORTE

- Oberzentrum, OZ
- MZ mit Teilfunktion eines OZ
- Mittelzentrum, MZ
- MZ im Verdichtungsraum
- Zentren in gegenseitiger Funktionsergänzung
- Unterszentrum, UZ
- Kleinzentrum ist nicht dargestellt
- Mittelbereich

0 2 4 6 8 10 12 14 16 18 20 km

1 ist von der Feststellung ausgenommen

Abbildung 2

Mühltal (OT Nieder-Ramstadt)  
 Münster  
 Nauheim  
 Neu-Anspach (OT Anspach)  
 Nidderau (ST Heldenbergen, ST Windecken)  
 Niedernhausen  
 Ober-Ramstadt  
 Oestrich-Winkel  
 Ortenberg  
 Raunheim  
 Reichelsheim (Odenwald)  
 Reinheim  
 Riedstadt (OT Goddelau)  
 Rimbach  
 Rodenbach (OT Niederrodenbach)  
 Roßdorf  
 Seeheim-Jugenheim  
 Steinau an der Straße  
 Trebur  
 Wald-Michelbach

#### Kleinzentren:

Abtsteinach (OT Ober-Abtsteinach)  
 Alsbach-Hähnlein (OT Alsbach)  
 Biblis  
 Bickenbach  
 Biebergönd (OT Kassel)  
 Birstein  
 Brachtal (OT Schlierbach)  
 Brensbach  
 Brombachtal (OT Kirch-Brombach)  
 Echzell  
 Egelsbach  
 Einhausen  
 Eppertshausen  
 Eppstein  
 Erzhausen  
 Fischbachtal (OT Niedernhausen)  
 Flörsbachtal (OT Lohrhaupten)  
 Florstadt  
 Fränkisch-Crumbach  
 Glashütten  
 Glauburg (OT Stockheim)  
 Gorxheimertal (OT Unter-Flockenbach)  
 Grävenwiesbach  
 Grasellenbach (OT Hammelbach)  
 Groß-Bieberau  
 Großkrotzenburg  
 Groß-Rohrheim  
 Gründau (OT Lieblos)  
 Hainburg (OT Klein-Krotzenburg)  
 Hammersbach (OT Marköbel)  
 Hasselroth (OT Neuenhaßlau)  
 Heidenrod (OT Laufenselden)  
 Hesseneck (OT Schöllnbach)  
 Hirschhorn (Neckar)  
 Hirzenhain  
 Hohenstein (OT Breithardt)  
 Hünstetten (OT Wallbach)  
 Jossgrund (OT Oberndorf)  
 Kefenrod  
 Kiedrich  
 Krißfeld  
 Lautertal (Odenwald) (OT Reichenbach)  
 Liederbach  
 Limeshain (OT Rommelhausen)  
 Lindenfels  
 Linsengericht (OT Altenhaßlau)  
 Lorch  
 Lützelbach (OT Lützel-Wiebelsbach)  
 Mainhausen (OT Mainflingen)  
 Messel  
 Modautal (OT Brandau)  
 Mossautal (OT Unter-Mossau)  
 Münzenberg (ST Gambach)  
 Neckarsteinach  
 Neuberg (OT Ravolzhausen)  
 Niddatal (ST Assenheim)  
 Niederdorfelden  
 Ober-Mörlen  
 Otzberg (OT Lengfeld)  
 Ranstadt  
 Reichelsheim (Wetterau)  
 Rockenberg  
 Ronneburg (OT Hüttengesäß)

Rosbach v. d. Höhe (ST Ober-Rosbach)  
 Rothenberg  
 Schaaheim  
 Schlangenbad  
 Schmitten  
 Schöneck (OT Kilianstädten)  
 Sensbachtal (OT Unter-Sensbach)  
 Sinnatal (OT Sterbfritz)  
 Steinbach (Taunus)  
 Stockstadt am Rhein  
 Sulzbach (Taunus)  
 Waldems (OT Esch)  
 Walluf (OT Niederwalluf)  
 Wehrheim  
 Weilrod (OT Rod a. d. Weil)  
 Wölfersheim  
 Wöllstadt (OT Nieder-Wöllstadt)  
 Zwingenberg

Die zentralen Orte sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ und in der Textkarte Zentrale Orte und Entwicklungsbänder (Abb. 2), die Verflechtungsbereiche der Mittelzentren in der Textkarte Verflechtungsbereiche der Mittelzentren (Abb. 3) dargestellt.

Die Mittelbereiche umfassen Gemeinden mit ihrem ganzen Gebiet. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Verflechtungen von Gemeinden oder einzelnen Ortsteilen zu benachbarten Mittelzentren in angrenzenden Mittelbereichen bestehen. Dies gilt auch für Verflechtungen mit Ober- und Mittelzentren außerhalb der Planungsregion und betrifft:

- die Oberzentren Mannheim und Heidelberg sowie das Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Worms für Gemeinden des Mittelbereichs Bergstraße,
- das Oberzentrum Mainz für Gemeinden der Mittelbereiche Rüsselsheim/Groß-Gerau und Hochheim/Flörsheim,
- das mögliche Oberzentrum Aschaffenburg für Gemeinden der Mittelbereiche Dieburg/Groß-Umstadt und Seligenstadt,
- die Mittelzentren Weinheim und Eberbach für Gemeinden der Mittelbereiche Bergstraße und Odenwald.

### 3.3 Entwicklungsbänder

Die Entwicklungsbänder haben eine großräumige bzw. regionale Erschließungs- und Entwicklungsfunktion und nehmen Bezug auf zentralörtliche Gliederung, Siedlungsstruktur und Bündelung der Bandinfrastruktur. Sie sollen die Verbindung zwischen den zentralen Orten stärken. Die Bandinfrastruktur soll gebündelt und so gestaltet werden, daß der Leistungsaustausch zwischen den Schwerpunkten verbessert und der ländliche Raum effektiv erschlossen wird. Durch bevorzugte Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentrale Orte in Entwicklungsbändern sollen entsprechend der raumordnerischen Konzeption strukturelle Entwicklungsimpulse ausgelöst werden. Im Verdichtungsraum und den Randzonen des Verdichtungsraumes sollen sie dagegen in erster Linie ordnende Funktionen übernehmen.

Nach dem LEP werden Entwicklungsbänder 1., 2. und 3. Ordnung unterschieden. Dementsprechend werden ausgewiesen:

#### Entwicklungsbänder 1. Ordnung:

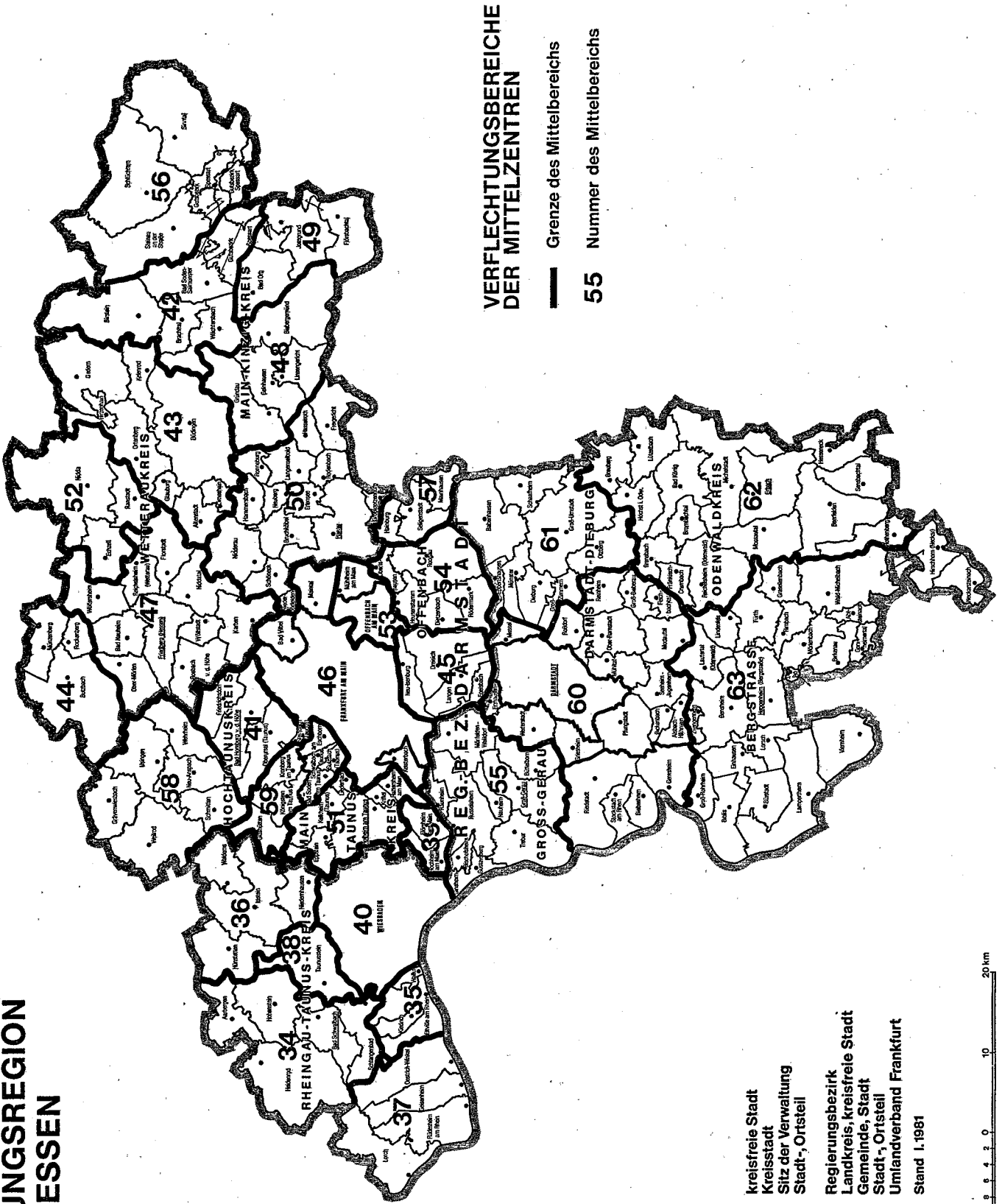
- Frankfurt am Main — Bad Vilbel — Friedberg (Hessen) — Bad Nauheim — Butzbach — (Gießen),
- Frankfurt am Main — Offenbach am Main — Hanau — Gelnhausen — Schlüchtern — (Fulda),
- Frankfurt am Main — Neu-Isenburg — Dreieich — Langen — Darmstadt — Bensheim — Heppenheim (Bergstraße) — (Heidelberg),
- Frankfurt am Main — Flörsheim am Main — Rüsselsheim — Hochheim am Main — Ginsheim-Gustavsburg — Wiesbaden/(Mainz),
- (Mannheim) — Viernheim — (Weinheim).

#### Entwicklungsbänder 2. Ordnung:

- Wiesbaden — Eltville am Rhein — Geisenheim — Rüdeshaim am Rhein — Lorch — (Koblenz),
- Frankfurt am Main — Hofheim am Taunus bzw. Wiesbaden — Niedernhausen — Idstein — (Limburg a. d. Lahn),
- Frankfurt am Main — Oberursel (Taunus) — Bad Homburg v. d. Höhe,



# PLANUNGSREGION SÜDHESSEN



**VERFLECHTUNGSBEREICHE  
DER MITTELZENTREN**

— Grenze des Mittelbereichs  
55 Nummer des Mittelbereichs

- Kreisfreie Stadt
- Kreisstadt
- Sitz der Verwaltung
- Stadt-, Ortsteil
- Regierungsbezirk
- Landkreis, kreisfreie Stadt
- Gemeinde, Stadt
- Stadt-, Ortsteil
- Umlandverband Frankfurt
- Stand 1.1981



Abbildung 3

Offenbach am Main — Hanau — Seligenstadt — (Aschaffenburg),  
 (Mainz) — Groß-Gerau — Darmstadt — Dieburg — Babenhäusen — (Aschaffenburg),  
 Wiesbaden — Rüsselsheim — Groß-Gerau — Gernsheim — Lampertheim — (Mannheim),  
 (Worms) — Lorsch — Bensheim — Heppenheim (Bergstraße),  
 Dieburg — Groß-Umstadt — Höchst i. Odw. — Michelstadt — Erbach.

Entwicklungsbänder 3. Ordnung:

Bad Schwalbach — Taunusstein — Idstein,  
 Wiesbaden — Taunusstein,  
 Niedernhausen — Königstein im Taunus — Oberursel (Taunus) — Bad Homburg v. d. Höhe — Friedrichsdorf — Friedberg (Hessen),  
 (Weilburg) — Usingen — Bad Homburg v. d. Höhe, Grävenwiesbach — (Waldsolms),  
 Friedberg (Hessen) — (Laubach-Grünberg),  
 Bad Vilbel — Altenstadt — Gedern — (Lauterbach),  
 Friedberg (Hessen) — Nidderau — Hanau,  
 (Gießen) — Nidda — Büdingen — Gelnhausen — Freigricht — (Alzenau),  
 Schlüchtern — Sinntal — (Gemünden am Main),  
 Sinntal — (Bad Brückenau),  
 Frankfurt am Main — Groß-Gerau,  
 Offenbach am Main — Rodgau — Rödermark,  
 Offenbach am Main — Dietzenbach — Rödermark — Dieburg — Reinheim — Reichelsheim (Odenwald) — Fürth — (Weinheim),  
 Gernsheim — Pfungstadt — Darmstadt — Ober-Ramstadt — Reinheim,  
 Bensheim — Lindenfels — Reichelsheim (Odenwald) — Michelstadt — Erbach,  
 Heppenheim (Bergstraße) — Fürth,  
 Höchst i. Odw. — Breuberg — (Oberburg),  
 Michelstadt — Erbach — Beerfelden — (Eberbach) — Hirschhorn (Neckar) — Neckarsteinach — (Heidelberg).

Die Lage der zentralen Orte und der Verlauf der Entwicklungsbänder sind in der Textkarte Zentrale Orte und Entwicklungsbänder (Abb. 2) dargestellt.

### 3.4 Strukturräume

Die Planungsregion Südhessen weist hinsichtlich ihrer räumlichen, landschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur unterschiedliche Teilräume auf, die im Interesse einer geordneten Entwicklung der Gesamtregion spezifischer planerischer Zielsetzungen und Maßnahmen bedürfen. Dazu werden drei Raumkategorien unterschieden.

#### 3.4.1 Ordnungsraum

Der Ordnungsraum umfaßt die Bereiche erhöhter baulicher Verdichtung sowie der Konzentration von Einwohnern, Arbeitsplätzen und Verkehr. Auf Grund der damit verbundenen Belastungen ist in diesem Raum in besonderem Maße eine planerische Beeinflussung der räumlichen Nutzung geboten. Der Regionalplanung kommt hier vor allem eine Ordnungsaufgabe zu.

Zum Ordnungsraum zählt der Verdichtungsraum mit seinen Randgebieten. Teile dieser Randgebiete sollen Entlastungsfunktionen für den Verdichtungsraum übernehmen. Das Schwergewicht der künftigen Entwicklung im Ordnungsraum liegt auf der Erhaltung bzw. Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen. Dabei gelten folgende Zielvorstellungen:

Die weitere Entwicklung im Ordnungsraum hat sich stärker als bisher an übergeordneten Gesichtspunkten zu orientieren und die ökologische Situation des Raumes in besonderem Maße zu berücksichtigen. Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur und des Verkehrssystems als auch für den Schutz von Freiflächen bedarf es daher besonderer Festlegungen.

Die Siedlungsentwicklung ist so zu lenken, daß Freiflächen geschont, die weitere Zersiedlung der Landschaft verhindert und das vorhandene Infrastrukturanangebot ausgelastet wird.

Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen ist auf ausgewählte zentrale Orte im Verlauf von Nahverkehrsachsen zu konzentrieren. Dabei ist eine günstige Zuordnung zu den Haltepunkten, insbesondere des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs, anzustreben.

Anschlußmöglichkeiten an das Gas- und Fernwärmenetz sowie die Möglichkeit zum Aufbau einer Kraft-Wärme-Kopplung sollen bei der Entwicklung der Siedlungsstruktur im Ordnungsraum verstärkt berücksichtigt werden.

Der Sicherung der auf Dauer von Besiedlung freizuhaltenen Flächen kommt im Ordnungsraum erhebliche Bedeutung zu. Ausreichend große Grün- und Erholungsräume sind zu erhalten. Die Inanspruchnahme von Freiflächen für neue Siedlungsgebiete ist zu minimieren.

Zur Einschränkung des Flächenverbrauchs wird für den Ordnungsraum eine höhere Verdichtung der Wohnbebauung als bisher angestrebt.

Wo aus landespflegerischen Gründen erforderlich, ist eine weitere Siedlungstätigkeit zu unterbinden. Außerhalb des Verdichtungsraumes darf, mit Ausnahme der ausgewählten zentralen Orte, besonders in der südlichen Wetterau, in den nördlichen Ausläufern des Odenwaldes sowie im nördlichen Hessischen Ried eine weitere Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke nur dann vorgenommen werden, wenn landespflegerische Belange nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Rheingau und den Talbereich der Kinzig.

Neben dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen stellen die Belastungen durch den Luftverkehr von und zum Flughafen Frankfurt/Main sowie durch Großkraftwerke und emittierende Industrieanlagen Restriktionen für die künftige Siedlungstätigkeit dar.

Die im Ordnungsraum bestehenden starken Verflechtungen erfordern ein leistungsfähiges Verkehrssystem, dessen weitere Entwicklung einer engen Abstimmung mit der Siedlungsstruktur bedarf.

Im Ordnungsraum hat der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs Vorrang vor dem Individualverkehr. Durch geeignete Maßnahmen ist die Attraktivität und die verstärkte Inanspruchnahme des ÖPNV zu fördern. Zusätzliche Straßenbaumaßnahmen sind auf den unabwiesbaren Bedarf zu beschränken. Der Ausbau konkurrierender Verkehrswege zu vorhandenen Schienenwegen des ÖPN- und Bezirksverkehrs ist zu vermeiden. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

#### 3.4.2 Verdichtungsraum

Der Verdichtungsraum ist der Zentralbereich des Ordnungsraums. Er ist gekennzeichnet durch hohe Konzentration städtischer Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur, hohe Verdichtung von Bevölkerung und Arbeitsstätten sowie Massierung von Verkehrsanlagen. Daraus resultieren vielfältige Nutzungskonflikte und z. T. erhebliche Belastungen für die ansässige Bevölkerung.

Zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im Verdichtungsraum ist eine verstärkte Koordination raumbeanspruchender Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

Für den Verdichtungsraum gelten folgende Ziele:

Die Vorteile des Verdichtungsraums, wie hohe Wirtschaftskraft, differenzierte Arbeitsmärkte, breites Infrastruktur- und vielfältiges Freizeitangebot, sind zu erhalten und zu sichern. Dabei ist die Entwicklung so zu lenken, daß Verbesserungen der Lebensbedingungen im Verdichtungsraum nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Entwicklung anderer Räume gehen und dort zu weiteren Abwanderungen führen. Nachteiligen Folgen der Verdichtung ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

Eine Zunahme von Bevölkerung und Arbeitsplätzen ist dort zu vermeiden, wo dies zu zusätzlichen nichtausgleichbaren Umweltbelastungen führt.

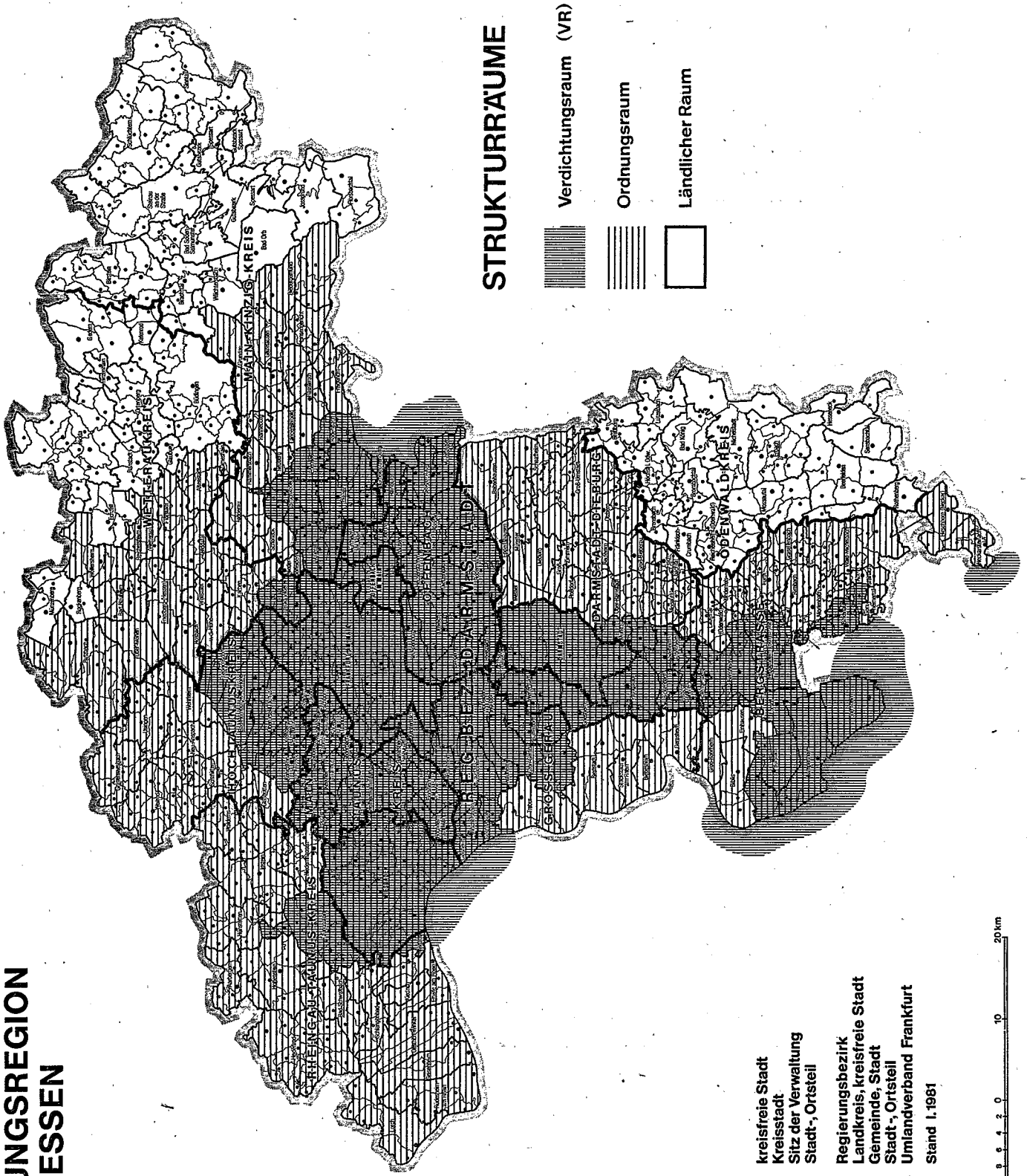
Der Verwirklichung dieser Ziele dienen folgende Maßnahmen und Festlegungen:

Die Siedlungstätigkeit ist an den Trassen und Haltepunkten insbesondere des schienengebundenen öffentlichen Personennah- und Bezirksverkehrs unter Beachtung der Erfordernisse des Immissionsschutzes zu konzentrieren.

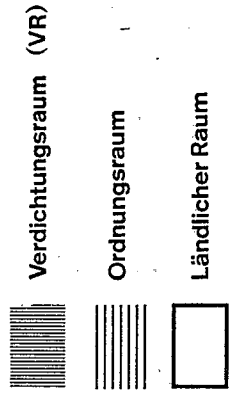
Freiräume sind zu erhalten. Ihr Schutz hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbegebiete, Verkehrsstrassen und sonstiger baulicher Anlagen.

Die natürliche Umwelt, insbesondere noch vorhandener Wald und naturbelassene Flächen, ist zu erhalten. Überört-

# PLANUNGSREGION SÜDHESSEN



## STRUKTURRÄUME



- DEHNSTREIFEN
- kreisfreie Stadt
- Kreisstadt
- Sitz der Verwaltung
- Stadt-, Ortsteil
- Regierungsbezirk
- Landkreis, kreisfreie Stadt
- Gemeinde, Stadt
- Stadt-, Ortsteil
- Umlandverband Frankfurt
- Stand 1.1981



Abbildung 4

liche Grün-, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen sind zu sichern und, wo erforderlich, auszubauen.

Bei der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum ist der soziale Wohnungsbau zu fördern.

Durch geeignete Maßnahmen sind Emissionen zu verringern und insbesondere Wohngebiete vor Immissionen zu schützen. Die weitere Siedeltätigkeit ist mit dem Aufbau örtlicher und regionaler Energieversorgungssysteme abzustimmen.

Die Innenstädte der Oberzentren bedürfen in besonderer Weise der Verbesserung der Wohnverhältnisse und des Wohnumfeldes durch städtebauliche Maßnahmen, insbesondere Modernisierungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Der weiteren Abwanderung aktiver Bevölkerungsgruppen in das Umland ist entgegenzuwirken.

Ausgewählte zentrale Orte entlang der Achsen des schienegebundenen Nahverkehrs sind bevorzugt weiterzuentwickeln.

Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr ist auf den unabweisbaren Bedarf zu beschränken. Insbesondere im Vordertaunus und an der Bergstraße ist eine Ausweitung der Siedlungen grundsätzlich zu vermeiden. Das gleiche gilt für die in der Umgebung des Flughafens Frankfurt/Main gelegenen Gemeinden.

Im Rodgau kann eine weitere schwerpunktfördernde und auf ein Nahverkehrskonzept abgestimmte Besiedlung stattfinden.

In den Stadt- und Ortszentren des den Kern umgebenden Verdichtungsraums sind die Wohnverhältnisse durch geeignete Maßnahmen bevorzugt zu verbessern.

### 3.4.3 Ländlicher Raum

Ländlicher Raum sind die außerhalb des Ordnungsraumes gelegenen Gebiete der Planungsregion. Auch Teilgebiete innerhalb des Ordnungsraumes können ländliche Strukturen aufweisen. Andererseits bestehen im ländlichen Raum der Planungsregion vereinzelt Verdichtungen mit Ansatzpunkten für die Weiterentwicklung städtischer Strukturen wie z. B. in Michelstadt/Erbach.

Im ländlichen Raum stehen entwicklungsplanerische Maßnahmen zur Sicherung ausgeglichener Arbeitsmärkte und zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Infrastrukturangebots im Vordergrund. Gleichzeitig ist die Ausgleichsfunktion für die Gesamtregion, die der ländliche Raum auf Grund seiner ökologischen und landschaftlichen Vielfalt erfüllt, zu erhalten und zu verbessern.

Der ländliche Raum soll Anteil an der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung der Planungsregion haben. Als Lebens- und Wirtschaftsraum für die dort ansässige Bevölkerung ist er in seiner eigenständigen Entwicklung zu fördern. Dabei ist eine räumlich ausgewogene Bevölkerungsentwicklung als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. den Ausbau einer hinreichenden Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen und für die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebots im öffentlichen Personennahverkehr anzustreben.

Den zentralen Orten kommt für die Entwicklung des ländlichen Raumes und für die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Gütern und Dienstleistungen besondere Bedeutung zu. Die Konzentration von Wohnungen, Arbeitsplätzen und überörtlicher Infrastruktur ist daher in den zentralen Orten mittlerer und unterer Stufe zu stärken. Bei entsprechenden Planungen und Maßnahmen sollen Landschaftshaushalt und Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt werden. Auf die landschaftliche Einbindung der Siedlungseinheiten ist zu achten.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Infrastruktureinrichtungen in zumutbarer Entfernung zu ihren Wohnorten ist auch in dünner besiedelten ländlichen Gebieten aufrechtzuerhalten.

Bestehende außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze sind so weit wie möglich zu sichern. Die Neuansiedlung gewerblicher Betriebe und Betriebserweiterungen sind in den dafür vorgesehenen zentralen Orten besonders zu fördern.

Auch im ländlichen Raum ist eine flächendeckende Verkehrsbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten. Bestehende Eisenbahnstrecken sind aufrechtzuerhalten. Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind die Erfordernisse des ÖPNV stärker als bisher zu berücksichtigen.

Die Vielfalt von Wald, Äckern, Grünland und Gewässern ist zu erhalten. Land- und Forstwirtschaft sollen — neben

ihren Aufgaben der Sicherung der Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion — stärker als bisher zur Schonung und Verbesserung der natürlichen Ressourcen beitragen. Dabei ist den landschaftspflegerischen Aufgaben und dem Naturschutz größere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Funktion des ländlichen Raums als Erholungsraum ist zu sichern und, soweit erforderlich, zu stärken. Für die Erholung sind Taunus, Odenwald, Spessart und Büdinger Wald besonders geeignet.

## 3.5 Entwicklungsgebiete und Entwicklungsschwerpunkte Entwicklungsgebiete

Entwicklungsgebiete sind Gebiete, die hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgeblieben sind oder in denen ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist. In ihnen soll die wirtschaftliche Entwicklung durch Investitionsanreize für private Investoren sowie durch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastrukturausstattung vorrangig gefördert werden. Die Entwicklungsgebiete sind durch die Ausweisung von Fördergebieten, Entwicklungsschwerpunkten und durch Aufstellung entsprechender Förderprogramme konkretisiert worden.

### 3.5.1 Gewerbliche Fördergebiete und Entwicklungsschwerpunkte

In Gebieten mit einem vorhandenen oder zu erwartenden Arbeitsplatzmangel und mit einem geringen Einkommensniveau wird die wirtschaftliche Entwicklung durch Investitionsanreize für private Investoren sowie durch Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastrukturausstattung besonders gefördert. Entsprechende gewerbliche Fördergebiete sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in einem Abstimmungsprozeß zwischen Bund und Ländern festgelegt worden. Grundlage für die Ausweisung dieser Fördergebiete sind die anhand wissenschaftlicher Gutachten als strukturschwach ermittelten regionalen Arbeitsmärkte.

Innerhalb der gewerblichen Fördergebiete sind als gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte solche zentralen Orte ausgewiesen worden, die auf Grund ihrer Standortvorteile und der Größe ihres Einzugsbereiches in der Lage sind, die wirtschaftliche Aktivierung in ihrem Verflechtungsbereich wesentlich zu tragen. Entsprechend ihrer Lage im Raum und ihrer strukturpolitischen Bedeutung werden in diesen Orten im Rahmen der Investitionsförderung Finanzierungs-hilfen gewährt.

Die gewerblichen Fördergebiete sowie die gewerblichen Entwicklungsschwerpunkte sind in den Rahmenplänen der Gemeinschaftsaufgabe und im LEP dargestellt.

Der jeweils gültige Rahmenplan ist für die Regionalplanung verbindlich. Über die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe hinaus kann die Landesregierung weitere Fördergebiete ausweisen. Es gilt der LEP.

Die z. Z. gültigen gewerblichen Fördergebiete und gewerblichen Entwicklungsschwerpunkte sind in der Textkarte Entwicklungsgebiete — I. Gebiet der Gemeinschaftsaufgabe und Grenzgebiet zur DDR (Zonenrandgebiet) — (Abb. 5) dargestellt.

Nach dem 15. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gelten z. Z. als gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte folgende Stadtteile:

Büdingen (ST Büdingen),  
Gelnhausen (ST Gelnhausen, ST Hailer, ST Roth),  
Schlüchtern (ST Schlüchtern, ST Elm).

Zum gewerblichen Entwicklungsschwerpunkt Gelnhausen gehört der Mitort  
Wächtersbach (ST Wächtersbach).

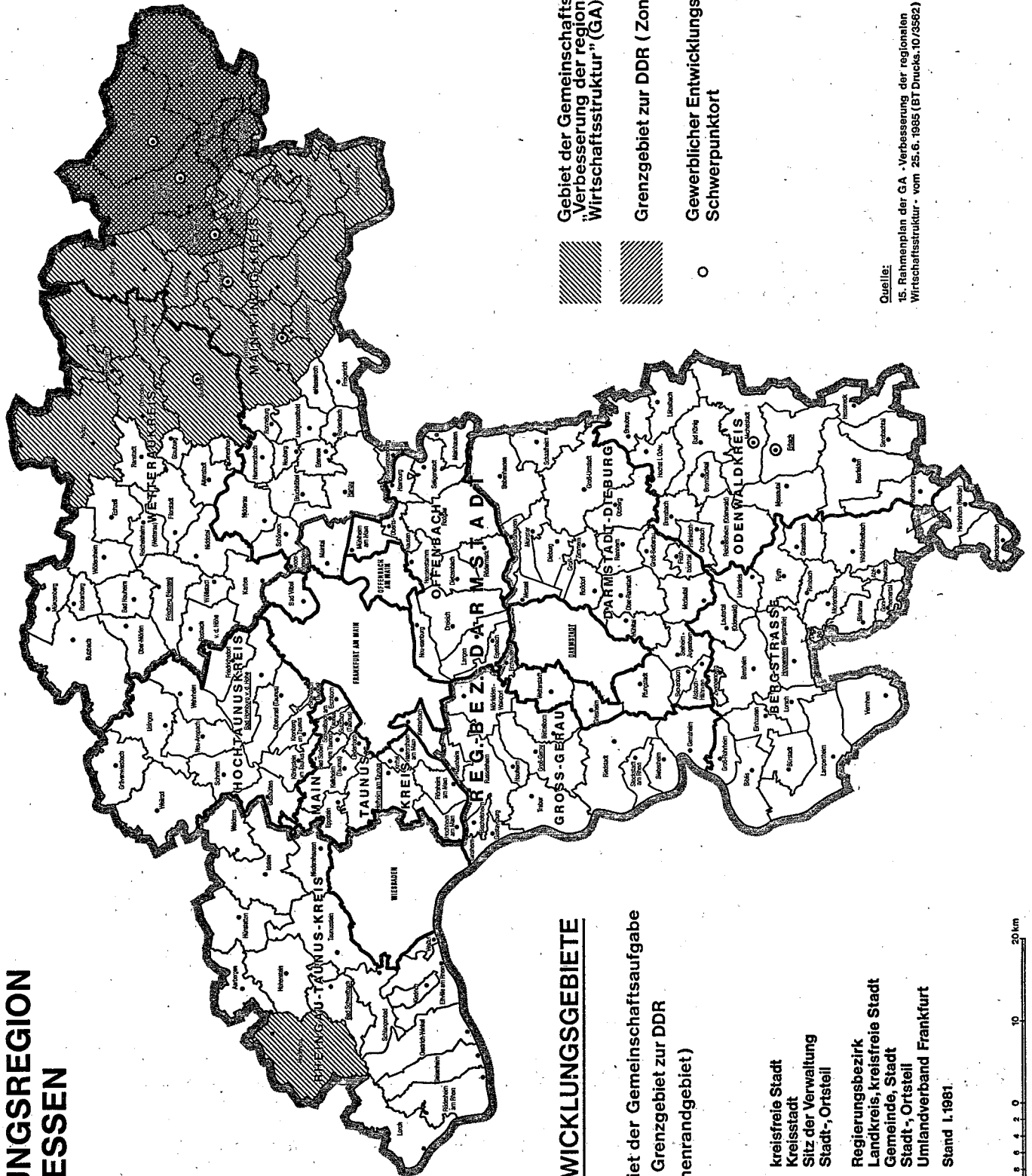
Zum gewerblichen Entwicklungsschwerpunkt Schlüchtern gehören die Mitorte  
Bad Soden-Salmünster (ST Salmünster),  
Steinau an der Straße (ST Steinau).

Darüber hinaus ist im LEP Erbach/Michelstadt als gewerblicher Entwicklungsschwerpunkt ausgewiesen worden.

### 3.5.2 Grenzgebiet zur DDR (Zonenrandgebiet)

Das Grenzgebiet zur DDR, das gemäß § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes abgegrenzt wurde, bedarf besonderer Förderung. Es wird nach dem Zonenrandförderungsgesetz und nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur gefördert. Es gilt der jeweils gültige Rahmenplan.

# PLANUNGSREGION SÜDHESSEN



## ENTWICKLUNGSGEBIETE

I. Gebiet der Gemeinschaftsaufgabe und Grenzgebiet zur DDR (Zonenrandgebiet)

- kreisfreie Stadt
- Kreisstadt
- Sitz der Verwaltung
- Stadt-, Ortsteil
- Regierungsbezirk
- Landkreis, kreisfreie Stadt
- Gemeinde, Stadt
- Stadt-, Ortsteil
- Umlandverband Frankfurt

Stand 1.1981

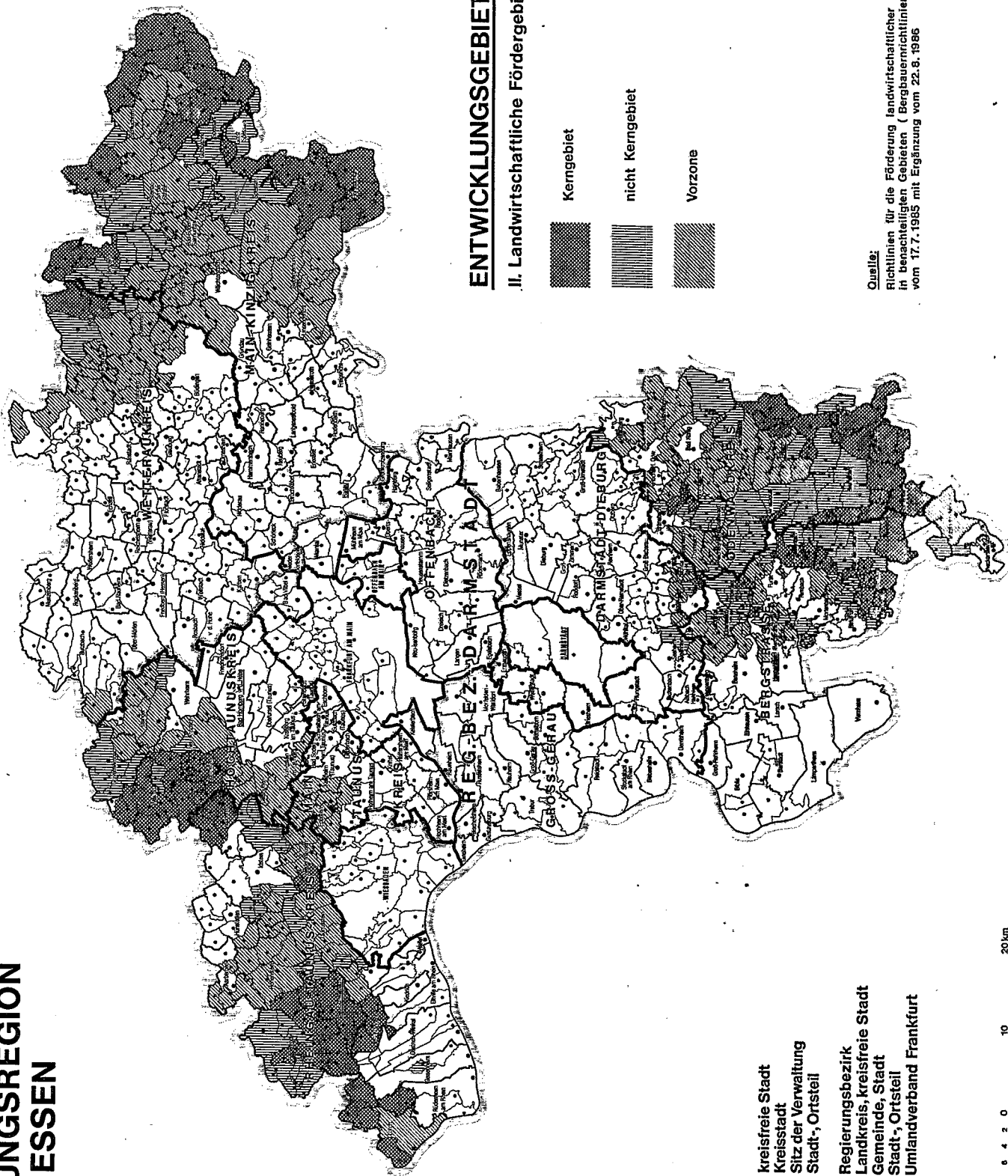


- Gebiet der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA)
- Grenzgebiet zur DDR (Zonenrandgebiet)
- Gewerblicher Entwicklungsschwerpunkt bzw. Schwerpunktort

Quelle:  
 15. Rahmenplan der GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 25.6.1985 (BT Drucks. 10/3562)

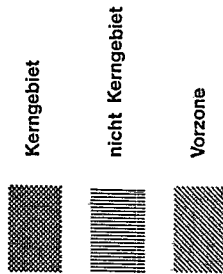
Abbildung 5

# PLANUNGSREGION SÜDHESSEN



## ENTWICKLUNGSGEBIETE

II. Landwirtschaftliche Fördergebiete



kreisfreie Stadt  
 Kreisstadt  
 Sitz der Verwaltung  
 Stadt-, Ortsteil

Regierungsbezirk  
 Landkreis, kreisfreie Stadt  
 Gemeinde, Stadt  
 Stadt-, Ortsteil  
 Umlandverband Frankfurt



Quelle:  
 Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe  
 in benachteiligten Gebieten ( Bergbauernrichtlinien )  
 vom 17.7.1985 mit Ergänzung vom 22.8.1986

Abbildung 6

Das Grenzgebiet zur DDR ist in der Textkarte Entwicklungsgebiete — I. Gebiet der Gemeinschaftsaufgabe und Grenzgebiet zur DDR (Zonenrandgebiet) — (Abb. 5) dargestellt.

**3.5.3 Landwirtschaftliche Fördergebiete nach dem „Bergbauern-Programm“**

Seit 1974 werden nach den Richtlinien für das Bergbauernprogramm landwirtschaftliche Betriebe in den von der Natur benachteiligten Gebieten, die durch ungünstige natürliche und landwirtschaftliche Produktionsbedingungen gekennzeichnet sind, gefördert. Damit soll eine standortgerechte Agrarstruktur geschaffen und gesichert sowie ein Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft geleistet werden.

Die Förderung umfaßt eine gegenüber den übrigen hessischen Gemeinden verbesserte Investitionsförderung für landwirtschaftliche Betriebe. Außerdem erfolgt in diesen benachteiligten Gebieten zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eine zusätzliche Förderung durch Ausgleichszulagen.

Die landwirtschaftlichen Fördergebiete sind in der Textkarte Entwicklungsgebiete — II. Landwirtschaftliche Fördergebiete — (Abb. 6) dargestellt. Sie entsprechen der Abgrenzung nach den Richtlinien zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Bergbauernrichtlinien) sowie nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

**3.6 Siedlungsstruktur**

Bei der Besiedlung ist die Raumbelastung zu berücksichtigen und der Landverbrauch gering zu halten. Die Zersiedlung der Landschaft muß verhindert werden. Eine den natürlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten angepaßte bauliche Verdichtung ist anzustreben.

Eine zweckmäßige Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Erholen ist unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung und der Auslastung von Versorgungseinrichtungen zu gewährleisten.

Siedlungen und Freiräume sind klar gegeneinander abzugrenzen. Landespflegerische Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen.

Vorhandene Siedlungsgebiete sind funktionsfähig zu erhalten. Ihre notwendige Reaktivierung ist durch viele kleine Maßnahmen eher zu verfolgen als durch wenige große.

Vor größeren Siedlungsausweitungen haben der Umbau, die Erneuerung und die Ergänzung vorhandener Strukturen sowie die Aktivierung von innerörtlichen Reserveflächen aus volkswirtschaftlichen und landespflegerischen Gründen Vorrang. Dem Flächenrecycling kommt eine besondere Bedeutung zu.

Neue Siedlungsgebiete sind in städtebaulicher Verbindung mit vorhandenen Siedlungsgebieten anzulegen.

Die regionalen Grünzüge sind von baulichen Anlagen freizuhalten, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes oder der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können. Bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung sind in den regionalen Grünzügen nicht statthaft.

**3.6.1 Siedlungsflächen**

**Ziele**

Die als „Siedlungsfläche, Zuwachs“ ausgewiesenen Flächen stellen die möglichen Standorte für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, dazugehörige kleinere gewerbliche Bauflächen und für Sonderbauflächen sowie für die diese Flächen ergänzenden Grünflächen, Verkehrsflächen usw. dar. Die „Siedlungsflächen, Zuwachs“ dienen der langfristigen Absicherung geeigneter Siedlungs-räume.

Die Ausweisung von Baugebieten soll innerhalb der in der Karte „Siedlung und Landschaft“ dargestellten „Siedlungsflächen, Bestand und Zuwachs“ stattfinden. Die Ausweisung darf den für die Städte und Gemeinden tabellarisch (Tabelle 2) ausgewiesenen maximalen Bedarf an Wohnsiedlungsfläche nicht übersteigen. Kleinere Flächen — unterhalb der Darstellungsgrenze von 3 ha — können im Rahmen der tabellarisch festgesetzten Bedarfswerte zu Lasten der Gebiete für Landschaftsnutzung und -pflege entwickelt werden, sofern andere Ziele dem nicht entgegenstehen.

Tabelle 2

**Maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsfläche 1980—1995**

Nr.	Mittelbereich	maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsfläche	darunter Eigenbedarf
		ha	ha
34	Bad Schwalbach	62	25
35	Eltville	46	14
36	Idstein	140	37
37	Rüdesheim/Geisenheim	38	38
38	Taunusstein	71	24
39	Hochheim/Flörsheim	77	29
40	Wiesbaden	263	99
41	Bad Homburg	136	72
42	Bad Soden-Salmünster/Wächtersbach	81	35
43	Büdingen	148	64
44	Butzbach	77	31
45	Dreieich	201	84
46	Frankfurt	481	257
47	Friedberg/Bad Nauheim	366	127
48	Gelnhausen	51	35
49	Bad Orb	25	11
50	Hanau	401	198
51	Hofheim	166	97
52	Nidda	82	29
53	Offenbach	118	78
54	Rodgau	294	117
55	Rüsselsheim/Groß-Gerau	246	185
56	Schlüchtern	78	42
57	Seligenstadt	86	37
58	Usingen	159	36
59	Vortaunus	102	75
60	Darmstadt	542	245
61	Dieburg/Groß-Umstadt	258	106
62	Erbach/Michelstadt	230	137
63	Bergstraße	398	239
Planungsregion		5 423	2 603

Gemeinden, für die in der Karte „Siedlung und Landschaft“ keine „Siedlungsfläche, Zuwachs“ enthalten ist, haben den Eigenbedarf (Ersatz-, Nachhol- und Neubedarf), der in der Tabelle 2 ausgewiesen ist, in erster Linie innerhalb der „Siedlungsfläche, Bestand“ zu decken. Falls dort keine Flächen mehr zur Verfügung stehen, kann der in der Tabelle 2 ausgewiesene Bedarf am Rande der Ortslagen zu Lasten der Gebiete für Landschaftsnutzung und -pflege gedeckt werden. Entsprechendes gilt für nicht zentrale Ortsteile. Baugebiete zur Deckung des Eigenbedarfs sollen jedoch grundsätzlich im zentralen Ortsteil ausgewiesen werden.

Das Landschaftsbild, die historischen Ortsbilder und das ökologische Gefüge dürfen bei der Ausweisung von Baugebieten keine nachteiligen Veränderungen erfahren; Talsohlen, Wiesentäler, Feuchtgebiete, natürliche Überschwemmungsgebiete und Uferzonen fließender und stehender Gewässer sowie landschaftsprägende Bergrücken und Steilhänge sind freizuhalten.

*Siedlungsdichten in Bauleitplänen*

Bei der Bemessung der Siedlungsflächen in der vorbereiteten Bauleitplanung und vor allem zur Beurteilung der verbindlichen Bauleitplanung sind für die verschiedenen Siedlungstypen die nachfolgenden Dichtevorgaben zu beachten. Die unteren Werte sind als Schwellenwerte zu verstehen, die nicht unterschritten werden können.

Dichtewerte für neue Siedlungsgebiete:

- im ländlichen Siedlungstyp 25 bis 40 Wohneinheiten je ha,
- in und um die verstädterte Besiedlung 35 bis 50 Wohneinheiten je ha.

Dichtewerte für neue verdichtete Siedlungsgebiete:

- im Einzugsbereich vorhandener oder geplanter S- und U-Bahn-Haltepunkte 45 bis 60 Wohneinheiten je ha,
- im Großstadtbereich 60 bis 70 Wohneinheiten je ha.

Bei der verbindlichen Bauleitplanung dürfen die unteren Schwellenwerte der Bebauungsdichte nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Im zentralörtlichen

Bereich muß die Ausnahme und ihr planerischer Ausgleich im Flächennutzungsplan dargestellt und begründet sein.

Ausnahmen sind insbesondere begründet

— durch die direkte Nachbarschaft zu ländlich geprägten Regionen,

— durch die Eigenart eines Ortsteiles, die eine Anwendung zentralörtlicher Dichte ausschließt.

Dem Ziel des sparsamen Landverbrauches ist durch die Festsetzung geeigneter Bauweisen nachzukommen, wie sie durch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) ermöglicht werden. Die größtmögliche Verdichtung ist anzustreben.

Tabelle 2

### Maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsfläche 1980—1995

Nr.	Mittelbereich Gemeinde	maximaler	dar-	Nr.	Mittelbereich Gemeinde	maximaler	dar
		Bedarf an Wohnsied- lungsfläche	unter Eigen- bedarf			Bedarf an Wohnsied- lungsfläche	unter Eigen- bedarf
		ha	ha			ha	ha
34	<u>Bad Schwalbach</u>	62	25	46	<u>Frankfurt</u>	491	257
	Aarbergen	11	7		Bad Vilbel	30	20
	Bad Schwalbach	22	3		Frankfurt am Main	344	181
	Heidenrod	11	6		Kelsterbach	50	19
	Hohenstein	11	6		Maintal	57	37
	Schlangenbad	7	3	47	<u>Friedberg/Bad Nauheim</u>	366	127
35	<u>Eltville</u>	46	14		Bad Nauheim	78	20
	Eltville am Rhein	24	6		Florstadt	14	9
	Kiedrich	4	4		Friedberg (Hessen)	77	27
	Walluf	18	4		Karben	79	27
36	<u>Idstein</u>	140	37		Niddatal	22	11
	Hünstetten	11	6		Ober-Mörlen	16	4
	Idstein	75	19		Reichelsheim (Wetterau)	7	7
	Niedernhausen	45	8		Rosbach v. d. Höhe	42	8
	Waldems	9	4		Wölfersheim	15	9
37	<u>Rüdesheim/Geisenheim</u>	38	38		Wöllstadt	16	5
	Geisenheim	12	12	48	<u>Gelnhausen</u>	51	35
	Lorch	5	5		Biebergemünd	7	7
	Oestrich-Winkel	11	11		Gelnhausen	12	12
	Rüdesheim am Rhein	10	10		Gründau	14	9
38	<u>Taunusstein</u>	71	24		Linsengericht	18	7
	Taunusstein	71	24	49	<u>Bad Orb</u>	25	11
39	<u>Hochheim/Flörsheim</u>	77	29		Bad Orb	17	3
	Flörsheim am Main	40	16		Flörsbachtal	3	3
	Hochheim am Main	37	13		Jossgrund	5	5
40	<u>Wiesbaden</u>	263	99	50	<u>Hanau</u>	401	198
	Wiesbaden	263	99		Bruchköbel	35	17
41	<u>Bad Homburg</u>	136	72		Erlensee	22	12
	Bad Homburg v. d. Höhe	40	19		Freigericht	28	17
	Friedrichsdorf	46	18		Großkrotzenburg	6	6
	Oberursel	39	24		Hammersbach	4	4
	Steinbach (Taunus)	11	11		Hanau	106	70
42	<u>Bad Soden-Salmünster/Wächtersbach</u>	81	35		Hasselroth	7	7
	Bad Soden-Salmünster	38	13		Langenselbold	31	12
	Birstein	12	7		Neuberg	6	6
	Brachtal	4	4		Nidderau	72	15
	Wächtersbach	27	11		Niederdorfelden	16	5
43	<u>Büdingen</u>	148	64		Rodenbach	22	10
	Altenstadt	19	9		Ronneburg	3	3
	Büdingen	74	20		Schöneck	43	14
	Gedern	16	9	51	<u>Hofheim</u>	166	97
	Glauburg	4	4		Eppstein	22	12
	Hirzenhain	3	3		Hattersheim am Main	32	25
	Kefenrod	3	3		Hofheim am Taunus	39	23
	Limeshain	10	5		Kelkheim (Taunus)	44	23
	Ortenberg	19	11		Kriftel	12	7
44	<u>Butzbach</u>	77	31		Liederbach	17	7
	Butzbach	56	17	52	<u>Nidda</u>	82	29
	Münzenberg	14	7		Echzell	15	8
	Rockenberg	7	7		Nidda	62	16
45	<u>Dreieich</u>	201	84		Ranstadt	5	5
	Dreieich	85	34	53	<u>Offenbach</u>	118	78
	Egelsbach	21	6		Mühlheim am Main	62	22
	Langen	68	17		Offenbach am Main	56	56
	Neu-Isenburg	27	27	54	<u>Rodgau</u>	294	117
					Dietzenbach	99	32
					Heusenstamm	23	14
					Obertshausen	21	21
					Rodgau	86	31
					Rödermark	65	19
				55	<u>Rüsselsheim/Groß-Gerau</u>	246	185
					Bischofsheim	17	13
					Büttelborn	13	8
					Ginsheim-Gustavsburg	24	15
					Groß-Gerau	29	19
					Mörfelden-Walldorf	41	32
					Nauheim	17	12
					Raunheim	15	15
					Rüsselsheim	72	59
					Trebur	18	12



Nr.	Mittelbereich Gemeinde	maximaler	dar-	Nr.	Mittelbereich Gemeinde	maximaler	dar-
		Bedarf an Wohnsied- lungsfläche	unter Eigen- bedarf			Bedarf an Wohnsied- lungsfläche	unter Eigen- bedarf
		ha	ha			ha	ha
56	Schlüchtern	78	42	Birkenau		13	9
	Schlüchtern	35	13		Bürstadt	28	14
	Sinntal	20	14		Einhausen	12	7
	Steinau a. d. Straße	23	15		Fürth	16	11
57	Seligenstadt	86	37	Corxheimertal	6	6	
	Hainburg	30	12	Grasellenbach	3	3	
	Mainhausen	11	7	Groß-Rohrheim	4	4	
	Seligenstadt	45	18	Heppenheim (Bergstraße)	38	20	
58	Usingen	159	36	Hirschhorn (Neckar)	5	5	
	Grävenwiesbach	10	5	Lampertheim	58	30	
	Neu-Anspach	50	3	Lautertal (Odenwald)	7	7	
	Schmitten	15	8	Lindenfels	3	3	
	Usingen	42	7	Lorsch	30	11	
	Wehrheim	26	8	Mörtenbach	15	10	
	Weilrod	16	5	Neckarsteinach	10	3	
				Rimbach	15	9	
59	Vortaunus	102	75	Viernheim	55	37	
	Bad Soden am Taunus	13	8	Wald-Michelbach	18	6	
	Eschborn	25	20	Zwingenberg	5	5	
	Glashütten	7	7				
	Königstein im Taunus	19	17				
	Kronberg im Taunus	8	3				
	Schwalbach	15	15				
	Sulzbach	15	5				
	60	Darmstadt	542	245			
		Alsbach-Hähnlein	15	5			
Bickenbach		10	6				
Biebesheim am Rhein		17	7				
Darmstadt		130	26				
Erzhausen		10	5				
Fischbachtal		3	3				
Gernsheim		30	8				
Griesheim		42	28				
Groß-Bieberau		5	5				
Messel		5	5				
Modautal		4	4				
Mühltal		13	8				
Ober-Ramstadt		30	17				
Pfungstadt		42	28				
Reinheim		44	21				
Riedstadt		36	17				
Roßdorf		32	13				
Seeheim-Jugenheim		18	13				
Stockstadt am Rhein	15	5					
Weiterstadt	41	21					
61	Dieburg/Groß-Umstadt	258	106				
	Babenhausen	41	17				
	Dieburg	70	13				
	Eppertshausen	14	8				
	Groß-Umstadt	43	20				
	Groß-Zimmern	34	17				
	Münster	40	15				
	Otzberg	6	6				
	Schaafheim	10	10				
	62	Erbach/Michelstadt	230	137			
Bad König		19	11				
Beerfelden		16	8				
Brensbach		7	7				
Breuberg		26	19				
Brombachtal		5	5				
Erbach		41	19				
Fränkisch-Crumbach		4	4				
Hesseneck		3	3				
Höchst i. Odw.		26	12				
Lützelbach		12	12				
Michelstadt		44	17				
Mossautal		3	3				
Reichelsheim (Odenwald)		18	11				
Rothenberg		3	3				
Sensbachtal	3	3					
63	Bergstraße	398	239				
	Abtsteinach	3	3				
	Bensheim	44	26				
	Biblis	10	10				

Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Gebiete für Wochenendplätze (Gebiete, in denen das langfristige Aufstellen und Bewohnen von mehr als 3 Wohnwagen, Mobilheimen oder Kleinwochenendhäusern während bestimmter Zeiten des Jahres zulässig ist) sind im Verdichtungsraum und in den regionalen Grünzügen nicht zulässig.

Wochenendhausgebiete und Gebiete für Wochenendplätze dürfen nur ausnahmsweise in Fremdenverkehrsgebieten ausgewiesen werden. Ferienhausgebiete sollen nur in Fremdenverkehrsgebieten außerhalb des Verdichtungsraumes ausgewiesen werden.

Ferienhausgebiete besitzen gegenüber Wochenendhausgebieten Vorrang.

Ferien- und Wochenendhäuser bzw. -wohnungen als Einzelvorhaben dürfen nur in der bebauten Ortslage errichtet werden.

Bei der Planung von Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten, Gebieten für Wochenendplätze und Kleingartenanlagen sind insbesondere die Belange der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft, des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Erholungseignung der Landschaft zu berücksichtigen. Ihre Planung soll grundsätzlich schwerpunktmäßig und in Zuordnung zu vorhandenen Ortslagen und Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Eine ausreichende äußere und innere Erschließung ist sicherzustellen.

### 3.6.2 Industrie- und Gewerbeflächen

Die bauleitplanerische Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten soll innerhalb der in den Karten „Siedlung und Landschaft“ sowie „Verkehr und Versorgung“ dargestellten Industrie- und Gewerbeflächen stattfinden.

Der aus Neuansiedlungsvorhaben resultierende Bedarf an Industrie- und Gewerbeflächen ist mit Vorrang in den gewerblichen Entwicklungsschwerpunkten zu decken, und zwar innerhalb der in der Karte „Siedlung und Landschaft“ ausgewiesenen „Industrie- und Gewerbefläche, Bestand“ und der „Industrie- und Gewerbefläche, Zuwachs“. Daneben sind Mittelzentren außerhalb des Verdichtungsraumes Rhein-Main geeignete Standorte für Neuansiedlungen. Flächenausweisungen für gewerbliche Siedlungsvorhaben aus dem Eigenbedarf sind auch an anderen als den vorgenannten Orten möglich.

Bauleitplanerische Flächenausweisungen für Neuansiedlungsvorhaben außerhalb der gewerblichen Entwicklungsschwerpunkte sowie der Mittelzentren außerhalb des Verdichtungsraumes kommen für folgende Ausnahmefälle in Betracht:

- Betriebe, die überwiegend Frauen beschäftigen,
- Betriebe, die durch Rohstofflager an bestimmte Standorte gebunden sind,
- Betriebe, die erhebliche Belästigungen oder Gefährdungen im Wohnsiedlungsgebiet hervorrufen,

- Ausweisungen von Industrie- und Gewerbeflächen in unmittelbarer Nähe von o. g. Standorten, wenn diese über keine ausreichenden und geeigneten Flächen verfügen,
- Betriebe, die Güter und Dienstleistungen für den lokalen Bedarf erstellen (z. B. Handwerk, Handel u. a. Dienstleistungen),
- Betriebe, die auf Grund ihrer betriebs- und branchenspezifischen Standortanforderungen existentiell auf einen anderen als die vorrangigen Standorte angewiesen sind.

Die im Verdichtungsraum ausgewiesenen Industrie- und Gewerbeflächen sollen grundsätzlich für diese Nutzung vorbehalten bleiben. Sie dienen dem Erweiterungsbedarf und der Verlagerung ortsansässiger Betriebe (Eigenbedarf) sowie der Ansiedlung neuer Betriebe, die auf einen Standort im Rhein-Main-Gebiet unabweisbar angewiesen sind.

In den Gemeinden und Ortsteilen, für die keine „Industrie- und Gewerbefläche, Zuwachs“ ausgewiesen ist, kann der nachzuweisende Eigenbedarf für die Erweiterung und Verlagerung ortsansässiger Betriebe innerhalb der „Industrie- und Gewerbefläche, Bestand“ oder innerhalb der „Siedlungsflächen, Bestand oder Zuwachs“ oder zu Lasten der Gebiete für Landschaftsnutzung und -pflege gedeckt werden.

Bei der Inanspruchnahme der Industrie- und Gewerbeflächen ist flächensparend vorzugehen.

Auf wirtschaftliche Erschließung, gute Anbindung der Industrie- und Gewerbeflächen an öffentliche Verkehrsmittel und vorhandene Straßen sowie auf rationelle Energienutzung ist zu achten. Insbesondere soll die Möglichkeit einer Anbindung an das Schienennetz über Industriestammgleise und Privatgleisanschlüsse sowohl bei bestehenden als auch bei zu erschließenden Industrie- und Gewerbegebieten genutzt werden.

### 3.6.3 Einkaufszentren, Verbrauchermärkte und andere Einzelhandelsgrößbetriebe

Als Standorte für Einkaufszentren, SB-Warenhäuser, Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe mit mehr als 1500 m<sup>2</sup> Geschosfläche oder mit mehr als 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche kommen nur Ober- und Mittelzentren in Frage.

Diese Einrichtungen sollen auch bei Unterschreiten dieser Schwellenwerte nach Lage, Umfang und Zweckbestimmung die Funktionsfähigkeit bereits integrierter Geschäftszentren nicht gefährden, eine verbrauchernahe Bedarfsdeckung gewährleisten bzw. nicht gefährden und in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Standorts und seines Verflechtungsbereichs stehen.

Sie sollen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, des Orts- und Landschaftsbildes und der Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in das Siedlungsgebiet integriert werden. Sie sind in zentraler Lage einzurichten.

Bei der Neuansiedlung und Erweiterung von Einkaufszentren, SB-Warenhäusern, Verbrauchermärkten, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben ist ein strenger Maßstab im Hinblick auf die Beachtung dieser Ziele anzulegen.

### 3.7 Regional bedeutsame Gebiete, Trassen und Standorte

Die Ausweisung regional bedeutsamer Gebiete, Trassen und Standorte in den Karten „Siedlung und Landschaft“ sowie „Verkehr und Versorgung“ ist von grundsätzlicher raumordnerischer und entwicklungsplanerischer Bedeutung für die Planungsregion. Sie dient der langfristigen Flächen- bzw. Trassensicherung raumbedeutsamer Erfordernisse, der Festlegung künftiger Nutzungsprioritäten oder der Kennzeichnung möglicher künftiger Nutzungskonflikte.

#### Gebiete

Die im Kartenteil ausgewiesenen Gebiete umfassen Bereiche, die sich insbesondere auf Grund ihrer natürlichen Voraussetzungen und ihrer Lage im Siedlungs- und Wirtschaftsraum in hervorragendem Maße für die zugewiesenen Funktionen und Nutzungen eignen. Diese Bereiche sind daher von anderen, ihrer jeweiligen Bestimmung zuwiderlaufenden Raumansprüchen freizuhalten und auf Dauer in ihrer Funktion zu sichern. Sie haben die im Textteil des regionalen Raumordnungsplanes näher dargelegten Wirkungen hinsichtlich der Raumbeanspruchung und Nutzung.

Soweit sich unterschiedliche Funktionen und Nutzungen nicht grundsätzlich gegenseitig ausschließen, können sich Gebiete überlagern.

Im einzelnen werden folgende Gebiete dargestellt:

- Siedlungsflächen (Bestand und Zuwachs), die Bauflächen (Wohnbauflächen, gemischte und kleinere gewerbliche Bauflächen sowie Sonderbauflächen) und die ergänzenden Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen und Verkehrsflächen umfassen,
- Industrie- und Gewerbeflächen (Bestand und Zuwachs),
- Fremdenverkehrsgebiete, d. h. die Gemeinden bzw. Gemeindeteile in einem Teilbereich der Planungsregion, der sich durch Landschaft, Klima, natürliche Gegebenheiten und vorhandene Infrastrukturausstattung als Feriengebiet besonders eignet,
- Gebiete oberflächennaher Lagerstätten, in denen die Existenz von Lagerstätten aufgezeigt und ein Planungshinweis für alle Stellen, die Ansprüche an diese Flächen geltend machen, gegeben wird,
- Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, in denen der Lagerstättenabbau Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat,
- Wald (Bestand und Zuwachs),
- Naturschutzgebiete und Bereiche, in denen Naturschutzgebiete ausgewiesen werden sollen, die einem besonderen Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder von in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tiergesellschaften unterliegen oder zugeführt werden sollen,
- Landschaftsschutzgebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist,
- sensible Landschaftsbereiche, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und den Naturhaushalt erhaltenswert sind und bei denen deswegen aus landschaftspflegerischer Sicht Bedenken gegenüber Eingriffen nach § 5 HENatG bestehen,
- Gebiete landwirtschaftlich wertvoller Flächen, die auf Grund ihrer Standorteignung für landbauliche Nutzung besonders geeignet und zu schützen sind,
- Gebiete für Landschaftsnutzung und -pflege,
- freizuhaltende Flächen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 HENatG), die aus klimatischen Gründen und zur Erhaltung eines vielfältigen Erscheinungsbildes der Landschaft zu erhalten und zu gestalten sind,
- regionale Grünzüge, in denen bauliche Anlagen nicht statthaft sind, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes oder der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können; bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung sind in den regionalen Grünzügen nicht statthaft,
- Gebiete, in denen aus Lärmschutzgründen eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung nicht zulässig ist,
- Gebiete für die Grundwassersicherung, die als Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und wasserhöfliche Gebiete für die Wasserversorgung von Bedeutung sind,
- Wasserschutzgebiete, festgesetzte und im Verfahren befindliche Trinkwasserschutzgebiete der Zonen III bzw. III A und Heilquellenschutzgebiete der Zone III sowie Trinkwasserschutzgebiete der Zone III B und Heilquellenschutzgebiete der Zone IV,
- Wasserflächen, die der Wasserrückhaltung, der Freiraumerholung oder dem Naturschutz dienen,
- Sonderflächen Bund, die durch Nutzungen auf Grund besonderer Rechte des Bundes gekennzeichnet sind (ab einer Größe von 10 ha und nur außerhalb im städtebaulichen Zusammenhang bebauter Gebiete dargestellt<sup>1)</sup>).

#### Trassen

Die im Regionalen Raumordnungsplan in den Karten mit gerissener Linie dargestellten und im Text als abgestimmte Planung ausgewiesenen Verkehrs- und Versorgungstrassen schließen — unabhängig von den im Einzelfall noch durchzuführenden fachgesetzlichen Verfahren — im räumlich eng begrenzten Bereich ihres Verlaufs andere, entgegenstehende Raumansprüche aus. Dabei ist zu beachten, daß die

<sup>1)</sup> Entfällt die Sondernutzung, treten die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie sie in den Karten dargestellt sind, in Kraft.

Karten des Regionalen Raumordnungsplanes wegen ihres Maßstabs keine parzellenscharfe Interpretation zulassen.

Im Text aufgeführte Trassen, über die keine regionalplanerische Übereinstimmung besteht, gelten als Planungshinweis. Dieser Planungshinweis ist von allen Planungsträgern und sonstigen Stellen zu berücksichtigen, die Ansprüche an die Fläche geltend machen, welche sich im Verlauf und innerhalb der jeweiligen Trasse befindet.

#### Standorte

Die regional bedeutsamen Einrichtungen des Verkehrs, der Versorgung und Entsorgung, deren Flächenbedarf in den Karten nicht darstellbar ist, werden im Regionalen Raumordnungsplan mit einem Symbol gekennzeichnet.

Damit ist keine parzellengenaue Lokalisierung eines bestimmten Standortes gegeben. Die Festlegung der genauen Lage des Standortes und die Flächendimensionierung obliegt weiteren regional- und fachplanerischen Abstimmungen.

## 4 ÜBERGEORDNETE FACHLICHE ZIELE, PLANUNGEN UND MASSNAHMEN

### 4.1 Sozialpolitischer Bereich

Ziele, Planungen und Maßnahmen aus dem sozialpolitischen Bereich sind in engem Zusammenhang mit denen aus den Bereichen Kultur, Wirtschaft und Verkehr sowie Umweltschutz und Landschaft zu sehen.

Für alle Bewohner ist eine ausreichende Versorgung mit sozialen Einrichtungen sicherzustellen. Größe und Ausstattung haben sich nach der voraussichtlichen Zahl der Benutzer zu richten.

Der Fehlbedarf an sozialen Einrichtungen soll bei der weiteren Entwicklung neuer Siedlungsgebiete gedeckt werden.

Soziale Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung sind in den zentralen Orten zu konzentrieren. Sie sind nicht in Ortsrandlage, sondern integriert in den Siedlungsbereichen zu erstellen und sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

#### 4.1.1 Städtebau und Wohnungswesen

##### Ziele

Die Lebensbedingungen der Wohnbevölkerung sind zu verbessern. Ein ausreichendes Angebot an Wohnungen nach Art, Größe und Ausstattung ist zu gewährleisten. Vorhandener Wohnraum ist zu erhalten. Das Wohnumfeld ist zu verbessern; insbesondere ist der Anteil an Freiflächen in den Siedlungsgebieten zu erhöhen.

Im Städtebau sollen regionale und lokale Eigenheiten bewahrt und wieder aufgenommen werden. Naturräumliche und topographische Gegebenheiten sollen die städtebauliche Planung prägen. Historische Stadtbilder und bauliche Strukturen sind zu erhalten und zu schützen.

Die Ausweisung von Siedlungsflächen hat sich an der vorhandenen Erschließung, den bestehenden zentralen Verkehrs- und Entsorgungseinrichtungen und deren Ausbaumöglichkeiten zu orientieren. Besonders zu berücksichtigen sind die Möglichkeiten der Anbindung an den ÖPNV und der rationalen Energieverwendung und Energieeinsparung.

Formen verdichteter, familiengerechter und kostensparender Bauweise sollen verstärkt zur Anwendung kommen. Dabei ist der Mietwohnungsbau, insbesondere der soziale Wohnungsbau, bedarfsgerecht zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben soll Rücksicht auf den jeweiligen städtebaulichen Zusammenhang und die Auswirkungen auf die Umgebung genommen werden.

Die Niederlassung von Unternehmen des tertiären Sektors darf in Kernstädten nicht zur Verdrängung der Bevölkerung bzw. zur Umnutzung von Wohnraum führen. Soweit in anderen Städten durch die Niederlassung von Unternehmen des tertiären Sektors eine Verdrängung der Wohnbevölkerung bewirkt würde, ist zu prüfen, ob dieser Prozeß mit der Stadtstruktur vereinbar ist.

Bei der Gestaltung des innerörtlichen Straßennetzes hat die Verbesserung der Sicherheit des Wohnumfeldes der Anwohner grundsätzlich Vorrang vor der Forderung nach optimalem Verkehrsfluß.

Für die wohnungsnah Freiraumerholung sollen mehr innerörtliche Grün- und Freiflächen geschaffen werden. Der Zielkonflikt mit der angestrebten baulichen Nutzung der Baulücken zur Reduzierung der Neubauflächen ist im Einzelfall zu lösen.

Verkehrsberuhigte Zonen sind vor allem in Gebieten mit ungenügendem Freiflächenanteil vorzusehen.

## Planungen und Maßnahmen

### Versorgung mit Wohnraum

Innerhalb der Planungsregion ist unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Haushaltsentwicklung sowie der Größe und Altersstruktur des Wohnungsbestandes der zusätzliche Wohnungsbedarf von ca. 271 000 Wohneinheiten zwischen 1980 und 1995 abzugleichen.

In „Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf“ nach der jeweiligen Fassung der „Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf“ hat der soziale Wohnungsbau für die Bedarfsdeckung eine besondere Bedeutung und ist auch durch die Kommunen entsprechend zu fördern und zu betreuen.

### Städtebau

Alle Gemeinden der Planungsregion haben Flächennutzungs- und Landschaftspläne aufzustellen und diese unter Beachtung der Ziele der Raumordnung zu aktualisieren. Bei Änderungen und Ergänzungen ist dem Gesamtzusammenhang der städtebaulichen Planung Rechnung zu tragen.

Durch sinnvoll bemessene, nicht zu große Planungs- und Realisierungsabschnitte soll die Bauleitplanung unwirtschaftliche Erschließungsvorleistungen und temporäre Zersiedlungerscheinungen vermeiden.

Planungen und Maßnahmen, die der Verbesserung der innerörtlichen Struktur dienen, haben Vorrang vor der Ausweisung größerer Neubauflächen am Rande der Ortslage. Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen sind dabei in ihren Beziehungen zueinander zu berücksichtigen. Die nach Verträglichkeitsgesichtspunkten größtmögliche Nutzungsmischung ist anzustreben.

Die Bauleitplanung ist vorrangig auf eine funktionale und gestalterische Verbesserung der städtebaulichen Struktur zu richten. Durch die Stadt- und Ortserneuerung ist der Wohnwert vorhandener Siedlungen zu erhöhen.

Unbebaute innerörtliche Grundstücke sind grundsätzlich dem Wohnungsbau und dem Gemeinbedarf zuzuführen. In Wohngebieten sind Immissionsbelastungen abzubauen.

Um Arbeitsplätze zu erhalten, ist bei der Bauleitplanung darauf hinzuwirken, daß die Standorte vorhandener Industrie- und Gewerbegebiete nicht beeinträchtigt werden. Gleichwohl soll der Abbau von Emissionen zur Verbesserung der Arbeits- und Umweltbedingungen beitragen.

Die im Verdichtungsraum ausgewiesenen Industrie- und Gewerbeflächen sollen in erster Linie dazu dienen, den Erweiterungsbedarf ortsansässiger Industrie- und Gewerbebetriebe zu sichern, bzw. die aus städtebaulichen oder anderen Gründen notwendigen Verlagerungen zu ermöglichen. Für Betriebserweiterungen sollen Flächen vorrangig in Betriebsnähe zur Verfügung gestellt werden, bevor Verlagerungen geplant werden. Auch hier soll die Möglichkeit einer Anbindung an das Schienennetz über Industriestammgleise und Privatgleisanschlüsse sowohl bei bestehenden als auch bei zu erschließenden Industrie- und Gewerbegebieten genutzt werden. Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen sind ausreichende Abstandszonen zu Siedlungs- und Erholungsflächen vorzusehen.

Vor der Ausweisung neuer Standorte für soziale, kulturelle und Freizeiteinrichtungen sind alle Möglichkeiten der Unterbringung dieser Einrichtungen in vorhandenen Siedlungsgebieten auszuschöpfen. Sie sollen zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Dies gilt auch für öffentliche und private Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Das Rad- und Fußwegenetz soll ausgebaut werden. Die Planung von Ortsumgehungen sollte Veranlassung sein, eine fußgängergerechte Nutzung der ehemaligen Ortsdurchfahrten anzustreben. Umgehungsstraßen dürfen nicht Ansatzpunkt für neue, nicht im Zusammenhang mit der bestehenden Ortslage entwickelte Siedlungsteile werden.

Vor Beginn der Bebauung muß die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung gesichert sein.

Grünflächen sind so anzulegen, daß sie ökologische Ausgleichsfunktionen erfüllen und die Verbindung zur freien Landschaft herstellen. Es ist wünschenswert, daß sich öffentliche und private Grün- und Freiflächen ergänzen; die Durchlässigkeit zur freien Landschaft ist zu gewährleisten. Die Randlagen, insbesondere die gewerblicher Siedlungen,

sind so zu gestalten, daß von ihnen keine negativen Auswirkungen auf den Außenbereich ausgehen.

Die Ausweisung von Wohnbauflächen unter Hochspannungsleitungen ist unzulässig.

**Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen**  
Sanierungsmaßnahmen sind mit dem Ziel durchzuführen, die Funktionsfähigkeit vorhandener Siedlungsgebiete zum Wohle der dort wohnenden Bevölkerung unter Wahrung des historischen Ortsbildes zu erhalten.

#### **Dorferneuerung**

Zur Sicherstellung der gesellschaftspolitischen Funktion ländlich strukturierter Räume sind die Dörfer als eigenständig funktionsfähige Sozialräume mit Identifikationswert für die Bewohner zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Funktion der historischen Ortskerne der Dörfer ist durch Schaffung öffentlicher und privater Infrastruktureinrichtungen und durch Erhaltung vielfältiger mit der Wohnfunktion verträglicher Nutzungsstrukturen zu stärken (Landwirtschaft, Handwerk, Dienstleistung).

Die Umweltbedingungen für das Wohnen im Dorf sind durch Verlagerung stark mit Durchgangsverkehr belasteter Straßen, innerörtliche Verkehrsberuhigungen, Umsetzung störender Gewerbebetriebe und teilweise Auslagerung stark emittierender landwirtschaftlicher Betriebe zu verbessern.

Das Wohnumfeld in den Dörfern ist durch Ortsdurchgrünung, Schaffung von kommunikationsfördernden Straßen- und Platzräumen, Anlage von Freizeit- und Erholungseinrichtungen und durch ortstypische Bauweise attraktiver zu gestalten. Ortsränder sind der Landschaft anzupassen.

#### **4.1.2 Jugend- und Familieneinrichtungen**

##### **Ziele**

Die bestehenden Erziehungsberatungsstellen, Elternschulen, Familienbildungsstätten sowie kirchliche Einrichtungen für Erwachsenenbildung und die Jugendherbergen, Wanderheime und Naturfreundehäuser sollen erhalten bleiben.

##### **Planungen und Maßnahmen**

In Neckarsteinach ist noch eine Jugendherberge geplant.

In Lampertheim und im Landkreis Darmstadt-Dieburg sind Erziehungsberatungsstellen einzurichten.

In Dieburg oder Reinheim ist für den Landkreis Darmstadt-Dieburg noch eine Familienbildungsstätte einzurichten.

#### **4.1.3 Alteinrichtungen**

##### **Ziele**

Ausgangspunkt aller Maßnahmen der Altenhilfe sollte es sein, alten Menschen bis ins hohe Alter ein Höchstmaß an Selbständigkeit zu erhalten und zu gewährleisten. Dies ist nur durch ein umfassendes System differenzierter, aufeinander abgestimmter Alteinrichtungen und spezieller Dienstleistungen (z. B. mobile Dienste) zu erreichen. Ferner ist jedoch auch eine Verbesserung der Versorgung mit Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen erforderlich.

Altenwohnheime sollen in zentralen Orten innerhalb von Wohngebieten betrieben oder errichtet werden. Alte Menschen sollen dort ein selbständiges Leben führen können. Für die Planungsregion Südhessen wird dabei ein regionales Versorgungsziel von 24 Plätzen je 1000 Menschen über 65 Jahre angestrebt.

Altenheime sollen grundsätzlich in zentralen Orten innerhalb von Wohngebieten betrieben oder errichtet werden. Sie sollen der Betreuung nicht pflegebedürftiger alter Menschen dienen. Als regionales Versorgungsziel werden in der Planungsregion Südhessen 22 Plätze je 1000 Menschen über 65 Jahre angestrebt.

Altenpflegeheime sollen in zentralen Orten im Zusammenhang mit Wohngebieten betrieben oder errichtet werden. Sie sollen der umfassenden Betreuung und Versorgung chronisch kranker und pflegebedürftiger alter Menschen dienen. Für die Planungsregion werden als Versorgungsziel 25 Plätze je 1000 Personen über 65 Jahre angestrebt.

Altenwohnheime, Altenheime und Altenpflegeheime sollen in möglichst enger räumlicher und organisatorischer Beziehung stehen bzw. nach Möglichkeit als Teile mehrgliedriger Einrichtungen geführt werden. Der Konzentration dieser Einrichtungen auf bestimmte Gebiete ist entgegenzuwirken.

#### **Planungen und Maßnahmen**

In der Planungsregion Südhessen sind noch rd. 2850 Altenwohnheimplätze, 850 Altenheimplätze und 3550 Altenpflegeheimplätze neu zu schaffen.

#### **4.1.4 Behinderteneinrichtungen**

##### **Ziele**

Vorhandene Behindertenbehandlungszentren sollen bestehen bleiben. Der weitere Ausbau dieser Einrichtungen soll vorrangig in den Oberzentren erfolgen.

Behindertenbehandlungsstellen sollen die Behandlungszentren ergänzen und für den betreffenden Personenkreis gut erreichbar sein.

Sonderkindertagesstätten sollen in erforderlicher Anzahl eingerichtet und unterhalten werden. Alle Möglichkeiten der Integration zur Betreuung von behinderten Kindern in Regelkindergärten sollten in angemessener Weise genutzt werden.

Werkstätten für Behinderte sollen grundsätzlich in Ober- und Mittelzentren eingerichtet werden.

Behindertenwohnheime sollen grundsätzlich ab der Stufe Mittelzentrum mit entsprechendem Arbeitsplatzangebot unterhalten werden.

#### **4.1.5 Gesundheitswesen**

##### **Ziele**

Die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Akut- und Sonderkrankenhäusern an zentralen Standorten entsprechend ihren Funktionsstufen muß sichergestellt werden.

In der „Mobilen Krankenpflege“ sollen die bisherigen Gemeinde-Krankenpflegestationen zu einem flächendeckenden Netz von mobilen Krankenpflegestationen umgewandelt werden. Bestehende flächendeckende Betreuungseinrichtungen sollen erhalten bleiben. Gemeindefrankenpflegestationen, die ihre Funktion erfüllen, sind im System eines flächendeckenden Betreuungsangebotes zu erhalten.

Das Versorgungsziel des Landes Hessen lautet: 1 mobile Krankenpflegestation je 15 000 Einwohner.

In der ambulanten Arztversorgung soll für alle Bewohner der Planungsregion eine ausreichende ärztliche Betreuung gesichert werden. Dazu ist im einzelnen erforderlich:

Für die Versorgung durch Allgemeinärzte soll bei der Abgrenzung von Planungsbereichen von den Grenzen der Gemeinden ausgegangen werden; die Praxen sollen vorrangig in zentralen Orten liegen. Als Versorgungsziel für die Planungsregion wird von einem Allgemeinarzt je 2400 Einwohner unter Berücksichtigung allgemeinärztlicher Leistungsanteile von Fachärzten ausgegangen.

Bei Fachärzten sollen die Planungsbereiche im Grundsatz den Mittelbereichen bzw. Teilräumen im Verdichtungsraum entsprechen. Das Versorgungsziel nach Fachärzten differenziert lautet:

1 Augenarzt	je 24 500 EW
1 Chirurg	je 47 500 EW
1 Frauenarzt	je 16 000 EW
1 Hautarzt	je 41 000 EW
1 HNO-Arzt	je 30 000 EW
1 Internist	je 10 000 EW
1 Kinderarzt	je 25 000 EW
1 Nervenarzt	je 50 000 EW
1 Orthopäde	je 37 000 EW
1 Röntgenologe	je 60 000 EW
1 Urologe	je 66 000 EW

Bei den Zahnärzten richten sich die Planungsbereiche nach denen der Allgemeinärzte. Auch hier ist das regionale Versorgungsziel ein Zahnarzt je 2400 Einwohner. Die Maßzahl für einen Kieferorthopäden beträgt 36 000 Einwohner.

#### **4.1.6 Sport- und Freizeiteinrichtungen**

##### **Ziele**

Trotz einer durchschnittlich guten Ausstattung der Planungsregion mit Sportstätten ist es zur Deckung eines längerfristigen Nachhol- und Neubedarfs erforderlich, in einigen Teilräumen noch weitere Sport- und Übungsstätten, insbesondere im Bereich des Hallensports, zu schaffen.

Für Freibäder wird als regionales Versorgungsziel eine Wasserfläche von 0,05 m<sup>2</sup> Wasserfläche je Einwohner angestrebt.

Hallenbäder sollen vorrangig in Ober- und Mittelzentren eingerichtet bzw. ausgebaut werden. Als Versorgungsziel wird eine Wasserfläche je Einwohner von 0,01 m<sup>2</sup> angestrebt.

Sporthallen sollen vorrangig in Zuordnung zu Schulzentren errichtet werden. Als Versorgungsziel wird eine nutzbare Hallenfläche von 0,2 m<sup>2</sup> je Einwohner angestrebt.

Regionale Freizeitzentren dienen der Erholung der Bevölkerung. Sie sollen unter Beachtung der Ziele der Landschaftspflege ein differenziertes Angebot an Freizeit-, Erholungs- sowie Spiel- und Sporteinrichtungen für einen großen Besucher- und Benutzerkreis anbieten. Sie sollen an günstigen Standorten in Verbindung mit Wasserflächen geschaffen werden.

**Planungen und Maßnahmen**

In der Planungsregion besteht für die Jahre 1981—1995 ein zusätzlicher Bedarf an 19 500 m<sup>2</sup> Wasserfläche in Freibädern und 2800 m<sup>2</sup> Wasserfläche in Hallenbädern. Außerdem werden noch Turn- und Sporthallen mit einer Fläche von insgesamt ca. 142 900 m<sup>2</sup> benötigt.

*Regionale Freizeitzentren*

In der Planungsregion Südhessen sollen die folgenden regionalen Freizeitzentren, die in der Karte „Siedlung und Landschaft“ dargestellt sind, eingerichtet bzw. ausgebaut werden:

zentren vorhanden sein. Sie sollen zu Berufsschulzentren zusammengefaßt werden. Eine Verbindung mit gymnasialen Oberstufen ist möglich.

Als Orientierungsgrößen für die durch die Schulträger aufzustellenden Schulentwicklungspläne sollen die nachfolgenden Beteiligungsquoten der verschiedenen Jahrgänge an den einzelnen Schulstufen gelten.

*Grundstufe*

- 56 Schüler je 100 der 6- bis unter 7jährigen Kinder
- 100 Schüler je 100 der 7- bis unter 8jährigen Kinder
- 100 Schüler je 100 der 8- bis unter 9jährigen Kinder
- 100 Schüler je 100 der 9- bis unter 10jährigen Kinder

*Mittelstufe*

- 100 Schüler je 100 der 10- bis unter 11jährigen Kinder
- 100 Schüler je 100 der 11- bis unter 12jährigen Kinder
- 100 Schüler je 100 der 12- bis unter 13jährigen Kinder
- 100 Schüler je 100 der 13- bis unter 14jährigen Kinder

Nr.	Mittelbereich	Standort	Hauptfunktion
37	Rüdesheim/Geisenheim	Rüdesheim am Rhein	Wassersport, Erholung, Spiel
40	Wiesbaden	Wiesbaden (Bierstadter Berg)	Sport, Spiel, Erholung
42	Bad Soden-Salmünster/Wächtersbach	Bad Soden-Salmünster, Steinau an der Straße (Kinzigdalsperre)	Bootsport, Angeln, Spiel, Sport
43	Büdingen	Gedern (Gederner See)	Erholung, Angeln
45	Dreieich	Langen (Langener Waldsee)	Wassersport, Spiel, Sport, Erholung
46	Frankfurt	Frankfurt am Main (Nidda-Aue)	Erholung, Spiel, Sport
50	Hanau	Hanau (Strandbad Klein-Auheim und Wildpark „Alte Fasanerie“)	Wassersport, Tierbeobachtung, Erholung
		Kiessee Hanau/Bärensee	Wassersport, Spiel, Sport
		Großkrotzenburg	Wassersport, Spiel
		Langenselbold (Kinzigsee)	Wassersport
54	Rodgau	Rodgau (Rodgau-See)	Wassersport, Spiel, Erholung
57	Seligenstadt	Hainburg (Strandbad Klein-Krotzenburg)	Wassersport, Spiel
		Mainhausen (Seengebiet)	Wassersport, Spiel
58	Usingen	Neu-Anspach (Hessenpark und Saalburg)	Bildung, Erholung
		Schmitten (Feldberg-Plateau)	Wintersport, Erholung
60	Darmstadt	Darmstadt (Oberwaldhaus, Grube Prinz von Hessen)	Spiel, Sport, Erholung
		Riedstadt, Leeheim	Spiel, Sport, Erholung
62	Erbach/Michelstadt	Erbach (Marbachsee im Mossautal)	Wassersport, Erholung, Angeln und Naturschutz
63	Bergstraße	Biblis	Spiel, Sport, Erholung

**4.2 Kulturpolitischer Bereich**

**4.2.1 Schulen**

**Ziele**

Die Schulen der Grundstufe, in denen die Kinder im Alter von 6 bis unter 10 Jahren unterrichtet werden, sollen grundsätzlich im Nahbereich der Wohnstandorte unterhalten werden.

Die Schulen der Mittelstufe (Förderstufen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien), in denen alle Schüler im Alter von 10 bis unter 16 Jahren unterrichtet werden, sollen grundsätzlich in zentralen Orten ab der Stufe Unterzentrum vorhanden sein.

Die Schulen der gymnasialen Oberstufe, in denen Schüler im Alter von 16 bis unter 20 Jahren unterrichtet werden, sollen grundsätzlich in Mittel- und Oberzentren vorhanden sein. Sie sind in der Regel mit Mittelstufenschulen (Gymnasium/Gesamtschule) verbunden. Für reine Oberstufenschulen ist eine Verbindung oder Kooperation mit Mittelstufenschulen oder berufsbezogenen Oberstufenschulen anzustreben.

Die beruflichen Schulen, in denen vorwiegend Jugendliche im Alter von 15 bis unter 22 Jahren unterrichtet und ausgebildet werden, sollen grundsätzlich in Mittel- und Ober-

98 Schüler je 100 der 14- bis unter 15jährigen Jugendlichen

87 Schüler je 100 der 15- bis unter 16jährigen Jugendlichen

14 Schüler je 100 der 16- bis unter 17jährigen Jugendlichen

*Gymnasiale Oberstufe*

38 Schüler je 100 der 16- bis unter 17jährigen Jugendlichen

33 Schüler je 100 der 17- bis unter 18jährigen Jugendlichen

27 Schüler je 100 der 18- bis unter 19jährigen Personen  
18 Schüler je 100 der 19- bis unter 20jährigen Personen<sup>1)</sup>

*Berufliche Schulen*

2 Schüler je 100 der 14- bis unter 15jährigen Jugendlichen

13 Schüler je 100 der 15- bis unter 16jährigen Jugendlichen

46 Schüler je 100 der 16- bis unter 17jährigen Jugendlichen

59 Schüler je 100 der 17- bis unter 18jährigen Jugendlichen

<sup>1)</sup> einschließlich der 20- bis 22jährigen Personen

- 46 Schüler je 100 der 18- bis unter 19jährigen Personen
- 25 Schüler je 100 der 19- bis unter 20jährigen Personen
- 16 Schüler je 100 der 20- bis unter 21jährigen Personen
- 20 Schüler je 100 der 21- bis unter 22jährigen Personen<sup>2)</sup>

#### Sonderschulen

Sonderschulen, in denen behinderte Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 16 Jahren unterrichtet werden, sollen in zentralen Orten ab der Stufe Mittelzentrum möglichst in Verbindung mit allgemeinbildenden Schulen vorhanden sein.

Für blinde, gehörlose und schwer körperbehinderte Kinder und Jugendliche werden Schulen auf Landesebene unterhalten (Orientierungswert: 3,6% der Schüler im Alter von 6 bis unter 17 Jahren in allgemeinbildenden Schulen).

Neue Schulstandorte sollen in vorhandene oder geplante Siedlungsgebiete integriert werden.

#### Planungen und Maßnahmen

Für die Planungen und Maßnahmen im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen wird auf die vom Hessischen Kultusminister (HKM) genehmigten Schulentwicklungspläne der Schulträger verwiesen.

### 4.2.2 Hochschulen

#### Ziele

Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen sollen als Stätten für Forschung und Lehre sowie der wissenschaftlichen und fachlich hochqualifizierten Ausbildung gefördert werden. Dazu müssen die geeigneten Einrichtungen grundsätzlich in den Oberzentren vorhanden sein. In Ausnahmefällen können Außenstellen bzw. einige Fachrichtungen auch in Orten niedrigerer Zentralität angesiedelt sein.

#### Planungen und Maßnahmen

Der Bedarf an Studienplätzen bei den Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen ergibt sich aus der Hochschulentwicklungsplanung. Hochschulobjekte und -komplexe müssen an bestehende oder geplante verdichtete Siedlungsgebiete angegliedert werden sowie in den Einzugsbereichen des öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

### 4.2.3 Weiterbildung

#### Volkshochschulen

##### Ziele

Volkshochschulen sollen als Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Verbindung mit aktiver Freizeitgestaltung optimal gefördert werden. Volkshochschulen müssen ihr Angebot umfassend und flächendeckend erbringen und daher vorwiegend in den Innenstädten der Oberzentren, im übrigen in allen Mittelzentren vorhanden sein. In den Oberzentren sollten Bildungszentren eingerichtet werden.

#### Planungen und Maßnahmen

Die weitere Entwicklung der Volkshochschulen richtet sich nach den vom Hessischen Volkshochschulverband herausgegebenen „Empfehlungen für den Ausbau der öffentlichen Weiterbildungseinrichtungen in den achtziger Jahren“. Danach muß das vorhandene Netz der Volkshochschulen einschließlich der Außenstellen so gestaltet und ausgestattet sein, daß die Kursangebote sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht optimal genutzt werden und ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot erreicht wird. Die Kursangebote sollen sich nach den Bedürfnissen der Benutzer richten, jedoch auch weitergehende Interessen wecken. Dazu sollten weitestgehend gemeindeeigene Räumlichkeiten, z. B. Bürgerhäuser und Schulen, bereitgestellt werden.

#### Bibliotheken

##### Ziele

Die öffentlichen Bibliotheken sollen als Bildungseinrichtungen mit umfassender Literatur- und Informationsdienstleistung der Bevölkerung Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, audio-visuelle und sonstige Hilfsmittel, insbesondere für alle Formen der Bildung und Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung, der Forschung, der Arbeit in gesellschaftspolitisch bedeutsamen Bereichen und der Freizeitgestaltung, zur Verfügung stellen.

Die mit Bibliotheken unterversorgte Bevölkerung in kleineren Städten und in ländlichen Gebieten soll durch ein flächendeckendes Literatur- und Informationsangebot die gleichen Bildungschancen wie die der größeren Städte haben.

Die Vielzahl wenig leistungsfähiger Kleinbibliotheken soll durch eine geringe Zahl leistungsstarker öffentlicher Bibliotheken ersetzt bzw. in diese eingebunden werden.

Öffentliche Bibliotheken sollen mittelfristig mit einer Medieneinheit, langfristig mit zwei Medieneinheiten je Einwohner ausgestattet werden und genügend hauptamtliche Kräfte beschäftigen.

#### Planungen und Maßnahmen

Dementsprechend soll in der Planungsregion der Auf- und Ausbau folgender Bibliothekstypen erfolgen:

Öffentliche Bibliotheken erster Stufe (Standortbibliotheken) sollen mit einer Ausstattung von einer Medieneinheit je Einwohner, mindestens jedoch 10 000 Medieneinheiten der Deckung des allgemein häufig wiederkehrenden Bedarfs an Literatur und anderen Informationsträgern dienen (Grundversorgung).

Öffentliche Bibliotheken erster Stufe (Standortbibliotheken) sollen grundsätzlich in jeder Gemeinde ab der Stufe Unterzentrum eingerichtet oder ausgebaut werden. In geeigneten Kleinzentren sind Standortbibliotheken anzustreben.

Gemeinden mit mehreren größeren Ortsteilen können mehrere Standortbibliotheken unterhalten bzw. errichten oder sich der Fahrbibliothek der Hauptbibliothek bedienen. Die Fahrbibliotheken sollen die Verbindung zu größeren Bibliotheken herstellen.

Öffentliche Bibliotheken erster Stufe mit Teilfunktion von Bibliotheken zweiter Stufe (Hauptbibliotheken) sollen der örtlichen Grundversorgung dienen und darüber hinaus mit ihren Beständen, ihrer Auskunftstätigkeit, ihren Fahrbibliotheken und anderen bibliothekarischen Diensten, die von den Bedürfnissen des jeweiligen Versorgungsbereiches bestimmt sind (z. B. ortsansässige Industrie, Vereine, Verbände, Schulen, Interessengruppen), auch der Bevölkerung ihres Einzugsbereichs zur Verfügung stehen. Sie sollen mit mindestens 50 000 Medieneinheiten ausgestattet sein. Bestehende Bibliotheken zweiter Stufe (Zentralbibliotheken) haben die Funktion einer Hauptbibliothek mit zu übernehmen. Hauptbibliotheken sollen grundsätzlich in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis der Planungsregion eingerichtet oder ausgebaut werden.

Öffentliche Bibliotheken zweiter Stufe (Zentralbibliotheken) sollen zusätzlich zu den Funktionen der Hauptbibliotheken Aufgaben höherer Zentralität erfüllen. Die Zentralbibliotheken sollen besondere benutzerbezogene Dienste und einen Teil der betriebsbezogenen Dienste für die ihnen zugeordneten Haupt- und Standortbibliotheken übernehmen. Sie sollen Mittler zwischen diesen fachlichen Einrichtungen auf Bundesebene sowie Leitstelle für den regionalen Leihverkehr sein.

Öffentliche Bibliotheken dritter Stufe (z. B. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main, Landesbibliothek Wiesbaden) und öffentliche Bibliotheken vierter Stufe (z. B. zentrale Fachbibliotheken wie Deutsche Bibliothek in Frankfurt am Main, Bibliothek des Zentralamtes des Deutschen Wetterdienstes in Offenbach am Main und die Sondersammelgebietsbibliotheken wie Senckenbergische Bibliothek in Frankfurt am Main) sollen Dienstleistungen vorwiegend auf Landes- und Bundesebene erbringen. Das Verbund- und Informationssystem zwischen den Bibliotheken dritter und vierter Stufe ist auszubauen.

Schulbibliotheken sollen, wenn Standort und Ortsstruktur günstig sind und die Erfüllung schulischer Aufgaben dem nicht entgegenstehen, als öffentliche Bibliotheken genutzt und in das Verbundsystem der öffentlichen Bibliotheken mit einbezogen werden.

Durch Einrichtung eines hessischen Leihverkehrs soll der Austausch der Medien zwischen den einzelnen Bibliotheken sichergestellt werden.

### 4.2.4 Kunstpflege

#### Theater

##### Ziele

Theater sollen als Stätten klassischer und zeitgenössischer Darstellungs- und Musikkunst an den bestehenden Stand-

<sup>2)</sup> schließt den Anteil der über 22jährigen Personen ein

orten, vorrangig in den Oberzentren, weiterentwickelt werden. Der Austausch von Aufführungen, insbesondere für Theater ohne eigenes Ensemble in Form von Gastspielen oder Tourneen, auch von Theatern außerhalb der Planungsregion, ist zu fördern.

#### Planungen und Maßnahmen

Die in der Planungsregion Südhessen vorhandenen Theater sollen im Hinblick auf Angebot und Niveau gehalten und ggf. weiterentwickelt werden. Die Zusammenarbeit der Staats- und Kommunaltheater im Rahmen des Theaterverbundes oder in anderen geeigneten Formen soll weiterhin gefördert werden.

Die Theaterspielstätten in den Mittelzentren der Planungsregion, insbesondere in geeigneten Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen, sollen technisch vervollkommen werden.

#### Museen

##### Ziele

Museen sollen Kulturgüter sammeln und bewahren. Sie sollen ausgesuchte Objekte in geeigneter Weise bereitstellen, über naturwissenschaftliche, technische, kultur- und kunsthistorische Entwicklungen informieren, Kenntnisse zum Verständnis von Gegenwart und Vergangenheit vermitteln sowie der Bildung, Weiterbildung und Freizeitgestaltung dienen.

Überregionale Museen sollen einen über die Planungsregion hinausgehenden Wirkungskreis in bezug auf Qualität und Quantität ihrer Bestände haben. Sie sollen an ihren Standorten weiterentwickelt werden.

Regionale Museen sollen in ihren Beständen hauptsächlich die Geschichte der engeren Heimat widerspiegeln. Sie sollen insbesondere in Mittel- und Unterzentren vorhanden sein.

#### Planungen und Maßnahmen

In Frankfurt am Main kommt dem weiteren Ausbau der Museen am „Museumsufer“ besondere Bedeutung zu.

Benachbarte Museen, die sich sinnvoll ergänzen, sollen sich zu einem Museumsverbund zusammenschließen.

Bei weiteren Entwicklungen der Museen sind die vom Hessischen Kultusminister herausgegebenen „Grundlinien eines Konzepts der hessischen Museumsentwicklung“ zu beachten.

#### Kulturdenkmäler

##### Ziele

Kulturdenkmäler sind zu erhalten und — soweit erforderlich — zu restaurieren.

Entsprechend ihrer geschichtlichen Bedeutung sind sie in eine zeitgemäße Nutzung einzubeziehen. Auch bei der Gestaltung ihrer baulichen Umgebung soll dies weitestgehend berücksichtigt werden.

Die Eintragung von schutzwürdigen Kulturdenkmälern in das Hessische Denkmalsbuch ist beschleunigt fortzusetzen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind Kulturdenkmäler zu berücksichtigen.

#### Kulturgeschichtlich wertvolle städtebauliche Anlagen

##### Ziele

Beeinträchtigungen landschaftsprägender historischer Ortsbilder sind zu vermeiden. Bestehende Beeinträchtigungen sind nach Möglichkeit zu beseitigen.

Bei Maßnahmen im Bereich historischer Ortskerne sind die städtebauliche Struktur und der historische Gesamteindruck zu erhalten.

Städtebauliche Maßnahmen und bauliche Veränderungen in Orten mit kulturgeschichtlich wertvoller Bausubstanz haben sich an der umgebenden historischen Baustruktur zu orientieren.

### 4.3 Wirtschaftspolitischer Bereich

Die Wirtschaft in der Planungsregion ist in ihrer räumlichen und sektoralen Struktur zu fördern und in ihrer Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit zu stärken. In allen Teilen der Planungsregion sollen der Bevölkerung vielseitige und krisenfesten Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden.

Standortgunst und wirtschaftliche Ressourcen im Verdichtungsraum, insbesondere im Kernraum, sind unter Wahrung landespolitischer Belange zu nutzen. Investitionen

sollen Arbeitsplätze sichern bzw. neue schaffen und zu einem qualitativen Wirtschaftswachstum beitragen.

Die natürlichen Ressourcen sind zu schonen und insbesondere im ländlichen Raum der Stärkung der Wirtschaftskraft nutzbar zu machen. Dies betrifft Vorhaben zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft, in geeigneten Gebieten solche für Fremdenverkehr und Naherholung.

Die für die jeweiligen Gegebenheiten und Ansprüche günstigsten und umweltschonenden Arten der Energieversorgung, vor allem auf dem Wärmemarkt, sind zu ermitteln und anzuwenden.

### 4.3.1 Gewerbliche Wirtschaft

#### Ziele

Die regionale und sektorale Wirtschaftsstruktur in der Planungsregion ist zu stärken und zu verbessern. Sie soll den derzeitigen Lebensstandard der Bevölkerung sichern und zum Ausgleich bestehender oder drohender räumlicher und wirtschaftlicher Disparitäten beitragen.

Bestehende Arbeitsplätze sind zu sichern und neue zu schaffen. Der Arbeitslosigkeit ist mit Nachdruck entgegenzuwirken.

Die Vielfalt der Branchenstruktur der gewerblichen Wirtschaft in der Planungsregion ist zu erhalten. Die regionale Wirtschaftsstruktur ist gegen Nachteile konjunkturell und strukturell bedingter Einflüsse zu stärken.

Noch bestehende und nicht von Gesichtspunkten des Umweltschutzes und einer restriktiven Flächenpolitik her bestimmte Nachteile für die gewerbliche Wirtschaft im ländlichen Raum und in Teilen des angrenzenden Ordnungsraumes sind abzubauen. Das besondere Interesse gilt Betrieben, die zu einem qualitativen Wachstum und durch ihr Arbeitsplatzangebot zur merklichen Entlastung auf dem regionalen Arbeitsmarkt beitragen.

#### Planungen und Maßnahmen

Bei der Fortschreibung des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und des Landesentwicklungsplanes sind gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte und Schwerpunkte nur dort auszuweisen, wo ausreichende Flächenreserven vorhanden sind. Daneben sind Qualität und Gewicht der tatsächlichen Standortfaktoren zu berücksichtigen.

Die Ausweisung von gewerblichen Flächen setzt voraus, daß gleichzeitig Wohnbauflächen angeboten werden können.

Bei der Entwicklung der gewerblichen Standorte sollen sowohl betriebliche Fördermaßnahmen als auch Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Infrastruktur vorgesehen werden. Dabei sind die wirtschaftsnahe Infrastruktur, insbesondere der öffentliche Nahverkehr, die landespolitischer Belange, die Bevölkerungs- und Arbeitsmarktstruktur und der Wohnungs- und Grundstücksmarkt der entsprechenden Teilräume zu berücksichtigen.

Die von der Deutschen Bundesbahn nach kommerziellen Gesichtspunkten betriebene Unterstützung des Baues von Gleisanschlüssen und Industriestammgleisen kann die industrielle Entwicklung der Region fördern und entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

Bei der Entwicklung der Kommunikationstechniken sind insbesondere die mittleren und kleineren Betriebe in den peripheren Räumen zu fördern, um deren Konkurrenzfähigkeit zu erhalten und zu verbessern und damit Betriebsverlagerungen in den engeren Verdichtungsraum zu verhindern.

Einrichtungen überbetrieblicher Ausbildungsstätten sind grundsätzlich in den Mittel- und Oberzentren zu sichern. Dem Bedarf entsprechend sind auch andere Standorte möglich. Grundlage der Bestandssicherung bzw. des -ausbaues ist die Schülerprognose.

### 4.3.2 Fremdenverkehr

#### Ziele

Entwicklung und Förderung des Fremdenverkehrs sollen zur Stärkung strukturschwacher Gebiete in der Planungsregion beitragen und Möglichkeiten der Ferienerholung sichern. Landschaftsbezogene Potentiale sollen erschlossen und für Fremdenverkehr und Erholung nutzbar gemacht werden, ohne jedoch die Landschaft zu überlasten.

Vorhandene Kapazitäten sind zu verbessern und auszubauen.

Andere Aktivitäten der gemeindlichen und fachlichen Planung sollen die Belange des Fremdenverkehrs unterstützen. Standorte und Einrichtungen des Fremdenverkehrs sind vor störenden Einflüssen und Beanspruchungen zu schützen.

#### Planungen und Maßnahmen

In den Fremdenverkehrsgebieten soll die besondere Eignung des Gebietes für den Fremdenverkehr gestärkt und gefördert werden.

Dies gilt insbesondere für die Pflege und Erschließung der Landschaft. Die Fremdenverkehrsgebiete sollen zur Erhaltung der Feriengemeinden und zur Sicherung der dort bereits vorgenommenen Investitionen beitragen. Räumliche Veränderungen dürfen hier grundsätzlich nicht zu Lasten des Fremdenverkehrs vorgenommen werden.

Der Konzentration der auf Fremdenverkehr bezogenen Infrastruktur von überörtlicher Bedeutung dient die Ausweisung von Ortsteilen als zentrale Fremdenverkehrsorte innerhalb des Fremdenverkehrsgebietes. Maßnahmen, die dem Fremdenverkehr entgegenstehen, sind in diesen zentralen Fremdenverkehrsorten zu vermeiden. Sofern in der folgenden Aufstellung nur der Gemeinename angegeben ist, bezeichnet er den gleichnamigen Stadt- oder Ortsteil als den zentralen Fremdenverkehrsort.

Folgende Fremdenverkehrsgebiete mit zentralen Fremdenverkehrsorten werden ausgewiesen:

Fremdenverkehrsgebiet „Rheingau-Taunus“, bestehend aus den Gemeinden Rüdeshheim am Rhein, Geisenheim, Lorch, Oestrich-Winkel, Eltville am Rhein, Kiedrich, Wal-luf, Schlangenbad, Bad Schwalbach, Heidenrod sowie Gemarkungen der Gemeinde Hohenstein.

Dazu gehören folgende zentrale Fremdenverkehrsorte: Rüdeshheim am Rhein (ST Rüdeshheim, ST Assmannshausen, ST Presberg), Oestrich-Winkel (ST Winkel), Eltville am Rhein, Kiedrich, Lorch (ST Espenschied), Schlangenbad (OT Schlangenbad, OT Hausen vor der Höhe), Heidenrod (OT Nauroth) und Bad Schwalbach.

Fremdenverkehrsgebiet „Hochtaunus“, bestehend aus Gemarkungen der Gemeinden Idstein, Waldems, Eppstein, Kelkheim (Taunus) und Königstein im Taunus sowie den Gemeinden Glashütten, Schmitten, Weilrod, Grävenwiesbach und Gemarkungen der Gemeinden Usingen und Butzbach. (Das Gebiet findet seine Fortsetzung in der Planungsregion Mittelhessen).

Dazu gehören folgende zentrale Fremdenverkehrsorte: Königstein im Taunus, Glashütten, Schmitten (OT Schmitten, OT Oberreifenberg), Weilrod (OT Altweilnau, OT Neuweilnau, OT Rod a. d. Weil).

Fremdenverkehrsgebiet „Vogelsberg“, bestehend aus Gemarkungen der Gemeinden Nidda, Ortenberg, Hirzenhain, Gedern und Birstein. (Das Gebiet setzt sich in der Planungsregion Mittelhessen fort).

Dazu gehören folgende zentrale Fremdenverkehrsorte: Ortenberg (ST Lißberg, ST Selters), Gedern, Hirzenhain, Nidda (ST Nidda, ST Bad Salzhausen, ST Stornfels).

Fremdenverkehrsgebiet „Hessischer Spessart“, bestehend aus Gemarkungen der Gemeinden Freigericht, Linsengericht, Biebergemünd, Bad Soden-Salmünster, Steinau an der Straße und den Gemeinden Bad Orb, Jossgrund, Flörsbachtal, Sinnatal sowie dem Gutsbezirk Spessart.

Dazu gehören folgende zentrale Fremdenverkehrsorte: Bad Orb, Jossgrund (OT Oberndorf), Biebergemünd (OT Bieber), Flörsbachtal (OT Lohrhaupten) und Sinnatal (OT Jossa).

Fremdenverkehrsgebiet „Odenwald/Bergstraße/Neckartal“, bestehend aus Gemarkungen der Gemeinden Heppenheim (Bergstraße), Lautertal (Odenwald), Modautal und Brensbach sowie den Gemeinden Birkenau, Mörlenbach, Rim-bach, Fürth, Lindenfels, Grasellenbach, Wald-Michelbach, Abtsteinach, Gorchheimertal, Hirschhorn (Neckar), Fischbachtal, Neckarsteinach, Rothenberg, Beerfelden, Sensbachtal, Hesseneck, Erbach, Michelstadt, Mossautal, Reichelsheim (Odenwald), Fränkisch-Crumbach, Brombachtal, Bad König, Lützelbach, Höchst i. Odw. und Breuberg.

Dazu gehören folgende zentrale Fremdenverkehrsorte: Birkenau, Fürth, Grasellenbach (OT Gras-Ellenbach, OT Ham-melbach), Hirschhorn (Neckar), Lindenfels, Mörlenbach, Neckarsteinach, Wald-Michelbach (OT Wald-Michelbach, OT Siedelsbrunn), Fischbachtal (OT Lichtenberg, OT Nieder-nhausen), Modautal (OT Brandau), Bad König, Beerfelden, Brombachtal (OT Langen-Brombach), Erbach, Fränkisch-Crumbach, Höchst i. Odw. (OT Hassenroth, OT

Höchst i. Odw.), Michelstadt (ST Michelstadt, ST Viel-brunn, ST Weiten-Gesäß), Mossautal (OT Güttersbach), Reichelsheim (Odenwald) (OT Beerfurth, OT Reichelsheim OT Unter-Ostern), Rothenberg und Sensbachtal (OT Ober-Sensbach).

In Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Fremdenverkehrsgebiete sollen Bedeutung und Attraktivität dieser Gemeinden für den Fremdenverkehr durch spezielle Maßnahmen im entsprechenden Ortsteil gestärkt werden.

Folgende Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Fremdenverkehrsgebiete werden ausgewiesen:

Wiesbaden, Bad Homburg v. d. Höhe, Bad Nauheim, Kronberg im Taunus, Bad Soden am Taunus, Büdingen, Bad Soden-Salmünster, Schlüchtern, Steinau an der Straße, Alsbach-Hähnlein, Seeheim-Jugenheim, Groß-Umstadt, Otzberg, Bensheim, Heppenheim (Bergstraße) und Zwingenberg.

In den zentralen Fremdenverkehrsorten, den Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Fremdenverkehrsgebiete sowie den übrigen Orten innerhalb der Fremdenverkehrsgebiete hat die Bauleitplanung der Gemeinden auf die Belange von Fremdenverkehr und Naherholung besondere Rücksicht zu nehmen. Die Ausweisung von Gewerbeflächen und -standorten ist in enger Abstimmung mit der Fremdenverkehrsplanung vorzunehmen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Bei der Planung von Sportanlagen und anderen Freizeiteinrichtungen ist ebenfalls die Fremdenverkehrsplanung zu berücksichtigen.

In Fremdenverkehrsorten mit der Ausweisung als Kurort haben die dem Kurbetrieb dienenden Maßnahmen Priorität. Der Geschäfts- und Kongreßreiseverkehr soll in den Städten als Teil ihrer zentralen Funktion erhalten und durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden.

#### 4.3.3 Energie

##### Ziele

Unter Beachtung der raumordnungs- und energiepolitischen Forderungen nach einer ausreichenden und preisgünstigen Energieversorgung ist auf eine rationelle Energieversorgung und sparsame Verwendung hinzuwirken, die Importabhängigkeit bei Primärenergieträgern zu verringern und die Umweltbelastung zu minimieren.

Die Importabhängigkeit bei Primärenergieträgern ist durch einen verstärkten, umweltverträglichen Einsatz einheimischer Kohle bei möglichst gleichzeitiger Strom- und Wärmeproduktion (Kraft-Wärme-Koppelung) zu verringern.

Vorhandene Kapazitäten der Energieerzeugung, -umwandlung und -verteilung sind nach Maßgabe ihrer Umweltverträglichkeit auszuschöpfen.

Der Bedarf an zusätzlichen Erzeugungs-, Umwandlungs- und Verteilungskapazitäten ist durch die Senkung des Energieverbrauchs und durch einen rationelleren Einsatz der Energieträger soweit wie möglich zu verringern.

Die technischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Bedingungen für die Senkung des Energieverbrauchs und für den rationelleren Einsatz der Energieträger sind zu verbessern.

Versorgungsstrassen sind soweit wie möglich untereinander und mit anderen Trassen zu bündeln.

#### Planungen und Maßnahmen

##### Energiekonzepte

Der Bedarf an zusätzlichen Erzeugungs-, Umwandlungs- und Verteilungskapazitäten kann durch örtliche oder regionale Energiekonzepte nachgewiesen werden. Bei der Erarbeitung von Energiekonzepten sind die landesplanerischen Ziele nach Maßgabe der unter den Abschnitten „Elektrizität“ und „Wärmeversorgung“ aufgeführten Grundsätze zu beachten. Die Landesplanungsbehörden sind an der Erstellung derartiger Energiekonzepte zu beteiligen. Dies gilt auch bei der öffentlichen Förderung von zusätzlichen Erzeugungs-, Umwandlungs- und Verteilungsanlagen, die sich aus solchen Energiekonzepten ergeben.

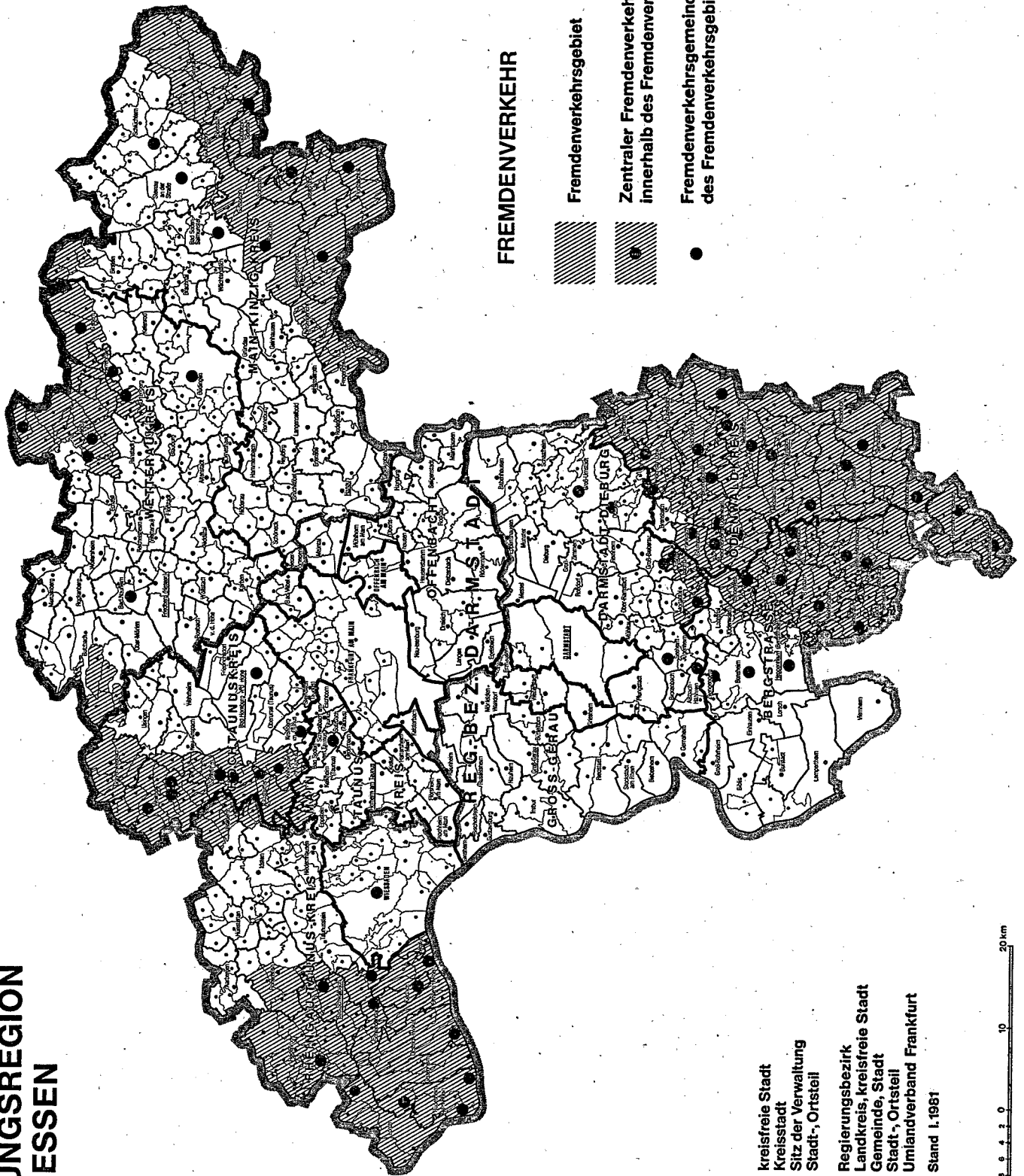
##### Elektrizität

Die Kapazität der Kohlekraftwerke in der Planungsregion Südhessen ist zu erhalten und ggf. auszubauen. Die Emissionen sind nach dem Stand der Technik zu vermindern.

Die Kapazität kohlebefeuerter Heizkraftwerke soll entsprechend dem Ausbau der Fernwärmeversorgung erweitert werden. Die Möglichkeiten der Erhöhung der Stromausbeute sind zu nutzen. Die bestehenden Fernwärmenetze



# PLANUNGSREGION SÜDHESSEN



**Regierungsbezirk**  
 Landkreis, kreisfreie Stadt  
 Gemeinde, Stadt  
 Stadt-, Ortsteil  
 Umlandverband Frankfurt  
 Stand 1.1961



## FREMDENVKKEHR




 Fremdenverkehrsgebiet  
 Zentraler Fremdenverkehrsort innerhalb des Fremdenverkehrsgebietes  
 Fremdenverkehrsgemeinde außerhalb des Fremdenverkehrsgebietes

Abbildung 7

sollen daher auf Heißwasser umgestellt werden. Mit Hilfe von Blockheizkraftwerken sollen an geeigneten Stellen Nahwärmeinseln mit gleichzeitiger Stromproduktion aufgebaut werden.

Das Potential der örtlich verfügbaren, erneuerbaren Energiequellen wie Holz, Stroh, Biogas, Wasserkraft, Sonnen- und Windenergie ist für die Stromerzeugung nutzbar zu machen. Dies gilt ebenfalls für Deponie- und Klärgas.

Bei der Errichtung neuer Umspannanlagen sind die Auswirkungen auf das Mittelspannungsnetz darzulegen. Die technischen und organisatorischen Möglichkeiten für kommunale Endverteiler zur Übernahme von Mittelspannungsnetzen sollen verbessert werden.

Ein zusätzlicher Bedarf an Leitungskapazität für Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist grundsätzlich durch eine höhere Auslastung bestehender Leitungen, durch eine flächensparende und landschaftsschonende Optimierung der Netz- und Kraftwerksstruktur bzw. durch eine entsprechende Neuabgrenzung der Versorgungsgebiete so gering wie möglich zu halten. Bei Neuabgrenzungen von Versorgungsgebieten sind die Landesplanungsbehörden zu beteiligen. Eine Verkabelung ist einer Freileitung grundsätzlich vorzuziehen, soweit sie sicherheitstechnisch, landespflegerisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Bei der Planung von Hochspannungsstrassen sind die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen und Wohnsiedlungsüberspannungen grundsätzlich zu vermeiden.

Diese Gesichtspunkte finden bei der Erneuerung von Altanlagen entsprechende Anwendung. Die vorhandenen und geplanten Kraftwerke, Hochspannungsleitungen und Umspannwerke sind in der Karte „Verkehr und Versorgung“ dargestellt.

#### Wärmeversorgung

In Gebieten, die für eine Nah- oder Fernwärmeversorgung geeignet und bisher nicht mit Gas versorgt sind, ist vorrangig die Nah- bzw. Fernwärme auszubauen. Vor der Erneuerung von Gasnetzen ist in nah- bzw. fernwärmegeeigneten Gebieten zu prüfen, ob dort eine Nah- bzw. Fernwärmeversorgung wirtschaftlich durchführbar ist.

Die Abwärme aus industriellen Produktionsprozessen sowie aus vorhandenen Müllverbrennungsanlagen soll genutzt werden.

Die Gasversorgung soll grundsätzlich nur in nicht nah- bzw. fernwärmegeeigneten Gebieten ausgebaut werden. Dabei ist das Erdgasnetz insbesondere entlang und im Anschluß an bestehende Erdgasfernleitungen auszubauen.

Geplante Erdgasfernleitungen sollen grundsätzlich entlang vorhandener Trassen, Feldwege und Waldschneisen verlegt werden. Die Belange von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu beachten.

Der Ausbau der Wärmeversorgung durch Elektrizität wird nur dann verfolgt, wenn besondere Gründe des Umweltschutzes dies erfordern.

In Gebieten ohne Gasversorgung sind vorrangig die lokal verfügbaren, erneuerbaren Energiequellen zu nutzen. Soweit dies aus technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist, soll hier eine gezielte Förderung vorgenommen werden. Die Anlage entsprechender Pilot- bzw. Demonstrationsvorhaben für die Nutzung von Biogas, Stroh und Restholz für die Wärmeversorgung bei gleichzeitiger Stromproduktion ist in geeigneten Gebieten vorzusehen.

Im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinden sind die Möglichkeiten der passiven Sonnenenergienutzung für eine rationelle und sparsame Energieverwendung nutzbar zu machen.

#### Abgestimmte Planungen

Trassen und Umspannanlagen, die den Abwägungsprozeß positiv durchlaufen haben

380-kV-Freileitung	Marxheim (Hofheim am Taunus) — Bischofsheim
380-kV-Freileitung	Bischofsheim — Pkt. Griesheim (Griesheim) und Umspannanlage Bischofsheim
110/220-kV-Freileitung	Laubenheim (Rheinland-Pfalz) — Rüsselsheim

110-kV-Freileitung	Pkt. Krieffel—Pkt. Zeilsheim (Frankfurt am Main) in der Trasse einer abzubauenden Leitung
110-kV-Freileitung (DB)	Niedernhausen—Flörsheim am Main und Umspannanlage (DB)
110-kV-Freileitung	Obertshausen—Seligenstadt und Umspannanlage Hausen (Obertshausen)
110-kV-Umspannanlage	Bensheim
110-kV-Umspannanlage	Seeheim-Jugenheim (Anschluß als Kabel)

#### Nicht abgestimmte Planungen

Trassen und Umspannanlagen, deren Abwägungsprozeß aus unterschiedlichen Gründen bisher nicht positiv abgeschlossen ist. Die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen gelten als Planungshinweis.

110/380-kV-Freileitung	Dipperz (Landkreis Fulda)—Albstadt (Bayern) und Umspannanlage Schlüchtern
380-kV-Freileitung	Limburg a. d. Lahn (Landkreis Limburg-Weilburg)—Krieffel und Umspannanlage Krieffel
380-kV-Freileitung	Marxheim—Krieffel
380-kV-Freileitung	Urberach (Rödermark)—Gundelfingen (Bayern) in der Variante „Spessart-Höpfingen“ und Erweiterung der Umspannanlage Urberach (Rödermark)
110-kV-Freileitung	Geisenheim—Nochern (Rheinland-Pfalz) und Umspannanlagen Geisenheim und Presberg (Rüdesheim am Rhein)
110-kV-Freileitung	Weisel—(Rheinland-Pfalz)—Eisighofen (Rheinland-Pfalz)
110-kV-Freileitung (DB)	Fulda (Landkreis Fulda)—Gemünden (Bayern)
110-kV-Freileitung	Büdingen—Altenstadt und Umspannanlage Altenstadt
110-kV-Freileitung	Bad Homburg (Bad Homburg v. d. Höhe)—Obersteden (Oberursel/Taunus) und Umspannanlage Obersteden
110-kV-Freileitung	Rohrmühle (Offenbach am Main)—Mühlheim (Mühlheim am Main) und Umspannanlage Mühlheim
110-kV-Freileitung	Mühlheim (Mühlheim am Main)—Obertshausen
110-kV-Freileitung	Hausen (Obertshausen)—Heusenstamm
110-kV-Freileitung	Pkt. Peterrod (Eppertshausen)—Pkt. Dudenhofen (Rodgau) nach Abbau vorhandener Leitungen
110-kV-Freileitung	Pkt. Wixhausen (Darmstadt)—Urberach (Rödermark) nach Abbau einer vorhandenen Leitung
110-kV-Freileitung	Birkenau—Mörlenbach
110-kV-Freileitung	Anschluß Schönau (Baden-Württemberg)
110-kV-Umspannanlage	Oestrich (Oestrich-Winkel)
110-kV-Umspannanlage	Rauenthal (Eltville am Rhein)
110-kV-Umspannanlage	Fort Biehler (Wiesbaden)
110-kV-Umspannanlage	Kostheim (Wiesbaden)
110-kV-Umspannanlage	Gustavsborg (Ginsheim-Gustavsborg)
110-kV-Umspannanlage	Wildsachsen (Hofheim am Taunus)
110-kV-Umspannanlage	Wallau (Hofheim am Taunus)
110-kV-Umspannanlage	Hattersheim (Hattersheim am Main)
110-kV-Umspannanlage	Dietzenbach
110-kV-Umspannanlage	Steinau an der Straße
110-kV-Umspannanlage	Florstadt

- 110-kV-Umspannanlage Groß-Karben (Karben)
- 110-kV-Umspannanlage Kilianstädten (Schöneck)
- 110-kV-Umspannanlage Enkheim (Frankfurt am Main)
- 110-kV-Umspannanlage Steinbach (Taunus)
- 110-kV-Umspannanlage Idstein
- 110-kV-Umspannanlage Sulzbach (Taunus)
- 110-kV-Umspannanlage Rödermark
- 110-kV-Umspannanlage Nieder-Roden (Rodgau)
- 110-kV-Umspannanlage Roßdorf
- 110-kV-Umspannanlage Ober-Ramstadt
- 110-kV-Umspannanlage Griesheim
- 110-kV-Umspannanlage Groß-Bieberau
- 110-kV-Umspannanlage Bad König
- 110-kV-Umspannanlage Fürth

4.3.4 Rohstoffsicherung

Ziele

Die Möglichkeit der Gewinnung einheimischer Rohstoffe durch den Abbau vorhandener Lagerstätten in der Planungsregion ist zu sichern.

Bei der Gewinnung der Rohstoffe sind die damit verbundenen Umweltbelastungen und Umweltbeeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Planungen und Maßnahmen

Gebiete oberflächennaher Lagerstätten

Gebiete, in denen abbaubare oberflächennahe Rohstofflagerstätten festgestellt sind oder vermutet werden, sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als Gebiete oberflächennaher Lagerstätten ausgewiesen. Mit diesen Gebieten wird die Existenz von Lagerstätten aufgezeigt und ein Planungshinweis für alle Stellen gegeben, die Ansprüche an diese Flächen geltend machen. Einer anderweitigen Nutzung der Flächen steht nichts entgegen, es sei denn, hier-

durch würde der künftige Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert.

In diesen Fällen sowie bei Überlagerung mit anderen Nutzungen wird über die Priorität zum Zeitpunkt der beabsichtigten erstmaligen Nutzung bzw. Nutzungsänderung entschieden.

Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten

Gebiete, in denen sich Lagerstätten befinden, die für den Abbau besonders geeignet sind oder deren Abbau bereits stattfindet bzw. in Kürze stattfinden wird, sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten ausgewiesen. In ihnen hat der Lagerstättenabbau Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Sind diese Gebiete von Wald oder Gebieten landwirtschaftlich wertvoller Böden umgeben, so ist grundsätzlich die Wiederherstellung der forstlichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung das vorrangige Rekultivierungsziel für alle Abbaumaßnahmen. In Tabelle 3 sind die Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten mit Angaben über Größe, Art und Rekultivierungsziel der Lagerstätte aufgelistet.

Lagerstättenabbau

Beim Abbau von Lagerstätten sind Umweltbelastungen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

Vor Beginn des Abbaus sind neben dem Abbauplan Landschaftspläne und Rekultivierungspläne aufzustellen.

Mit der Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der Regel noch während des Lagerstättenabbaus zu beginnen.

Der Abbau oberflächennaher Lagerstätten ist räumlich zu konzentrieren und zeitlich zu begrenzen. Bei der Gewinnung von Kies und Sand soll die Abbauzeit zehn Jahre nicht überschreiten. Die Anzahl der gleichzeitig in Abbau befindlichen Lagerstätten ist so gering wie möglich zu halten.

Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten

Tabelle 3

Nr.	Mittelbereich Gemeinde	Ortsteil	Lagerstättenart	Größe (ha)	Rekultivierungsziel
34	<u>Bad Schwalbach</u> Aarbergen	Kettenbach	Kaolin	9 9	Landwirtschaft
35	<u>Eltville</u> Eltville am Rhein	Erbach	Quarzit	8 8	Wald
36	<u>Idstein</u> —	—	—	—	—
37	<u>Rüdesheim/Geisenheim</u> Rüdesheim am Rhein	Assmannshausen	Quarzit	38 8	Wald
	Geisenheim	Stephanshausen	Quarzit	8	Wald, Landwirtschaft
	Oestrich-Winkel	Winkel	Quarzit	15	Wald
38	<u>Taunusstein</u> —	—	Sand, Kies	7	Landwirtschaft
39	<u>Hochheim/Flörsheim</u> Flörsheim am Main	—	—	—	—
	Hochheim am Main	Weilbach	Kalkmergel	93 34	Landwirtschaft, Wasserfläche, Naturschutz
			Sand, Kies	40	Landwirtschaft
			Kalk, Kies	14	Landwirtschaft, Wasserfläche
			Kalk, Kies	5	Landwirtschaft, Wasserfläche
40	<u>Wiesbaden</u> Wiesbaden	Delkenheim	Kalk, Sand	271 270	Wald, Landwirtschaft, Naturschutz
			Kalk, Kies	1	Wasserfläche
41	<u>Bad Homburg</u> Friedrichsdorf	Köppern	Quarzit	50 50	Wald
42	<u>Bad Soden-Salmünster/Wächtersbach</u> Bad Soden-Salmünster	Kerbersdorf	Basalt	70 15	Wald, Naturschutz
		Kerbersdorf	Basalt	55	Wald, Landwirtschaft
43	<u>Büdingen</u> Büdingen	Rinderbügen	Basalt	179 53	Wald
		Düdelshiem	Basalt	35	Wald, Landwirtschaft, Naturschutz
	Ortenberg		Klebsand	3	Landwirtschaft
	Ortenberg		Basalt	21	Landwirtschaft
		Bergheim	Basalt	25	Wald
		Lißberg	Basalt	26	Wald

Nr.	Mittelbereich Gemeinde	Ortsteil	Lagerstättenart	Größe (ha)	Rekultivierungsziel
	<u>Gedern</u>		Basalt	16	Wald, Landwirtschaft, Gewerbefläche
44	<u>Butzbach</u> Butzbach	Griedel	Quarzsand	83	Wasserfläche, Landwirtschaft, Naturschutz
	Rockenberg		Quarzsand, Sandstein	13	Landwirtschaft, Wasserfläche, Naturschutz
	Münzenberg	Gambach	Basalt	24	Landwirtschaft
45	<u>Dreieich</u> Langen <sup>1)</sup>			27	
			Sand, Kies	27	Regionales Freizeitzentrum, Wasserfläche
46	<u>Frankfurt</u>				
47	<u>Friedberg/Bad Nauheim</u> Bad Nauheim	Nieder-Mörlen	Quarzsand (2 Flächen)	268	Landwirtschaft, Naturschutz
	Reichelsheim (Wetterau)	Dorn-Assenheim	Braunkohle (2 Flächen)	130	Wasserfläche, Landwirtschaft, Naturschutz
	Rosbach v. d. Höhe	Weckesheim	Braunkohle	65	Landwirtschaft
		Ober-Rosbach	Quarzit	18	Wald
		Ober-Rosbach	Quarzsand, Kies	23	Landwirtschaft
		Nieder-Rosbach	Quarzsand	10	Landwirtschaft
48	<u>Gelnhausen</u> Gründau/Wächtersbach Linsengericht	Breitenborn/Waldensberg	Basalt	170	Wald, Naturschutz
		Altenhaßlau	Sand	150	Siedlungsfläche, Naturschutz
49	<u>Bad Orb</u>				
50	<u>Hanau</u> Erlensee	Rückingen	Sand, Kies	84	Wasserfläche, Wald, Naturschutz
	Freigericht	Langendiebach	Tonstein	12	Landwirtschaft, Naturschutz
		Altenmittlau	Dolomit, Kalkstein	13	Landwirtschaft, Naturschutz
		Neuses	Sand	32	Landwirtschaft, Wald, Naturschutz
	Langenselbold Schöneck	Oberdorfelden	Tonstein	13	Landwirtschaft, Naturschutz
			Tonstein	6	Landwirtschaft
51	<u>Hofheim</u> Kelkheim (Taunus)	Fischbach	Serizitgneis	4	Wald
52	<u>Nidda</u> Echzell Echzell Nidda	Bingenheim	Braunkohle	189	Landwirtschaft
			Basalt	80	Landwirtschaft
			Basalt	28	Landwirtschaft
			Basalt	12	Wald
		Michelnau	roter Michelnauer Lavatuff	3	Landwirtschaft
		Unter-Widdersheim	Basalt	31	Landwirtschaft
		Ober-Widdersheim	Basalt	35	Wald, Landwirtschaft, Naturschutz
53	<u>Offenbach</u>				
54	<u>Rodgau</u> Rodgau	Nieder-Roden	Sand, Kies	177	Regionales Freizeitzentrum, Wald
		Dudenhofen	Sand, Kalksand	68	Wasserfläche, Wald, Naturschutz
		Weiskirchen	Sand, Kies	86	Landwirtschaft
55	<u>Rüsselsheim/Groß-Gerau</u> Groß-Gerau Mörfelden-Walldorf Raunheim	Mörfelden	Sand, Kies	117	Wasserfläche, Landwirtschaft
			Sand, Kies	16	Wald
			Sand, Kies	5	Wald
			Sand, Kies, Kalksand	44	Wald, Wasserfläche
	Trebur	Hessenaue	Sand, Kies	15	Wald
		Geinsheim	Sand, Kies	26	Landwirtschaft, Naturschutz
		Geinsheim	Sand, Kies	2	Landwirtschaft
		Geinsheim	Sand, Kies	9	Landwirtschaft
56	<u>Schlüchtern</u> Schlüchtern	Gundhelm	Ton, Sand, Lehm	57	Landwirtschaft
		Gundhelm	Ton	15	Landwirtschaft
		Vollmerz	Ton	3	Landwirtschaft
	Sinntal	Sterbfritz	Ton	4	Naturschutz
			Basalt	35	Wald, Naturschutz
57	<u>Seligenstadt</u> Hainburg Mainhausen	Hainstadt		26	
		Mainflingen	Ton, Sand, Kies	9	Wald
		Zellhausen	Ton, Sand, Kies	15	Wald
			Sand, Kies	2	Wald

1) Die über die planfestgestellte und genehmigte Abbaufäche hinausgehende geplante Abbaufäche ist von der Feststellung ausgenommen



### 4.3.5 Landwirtschaft und Landentwicklung

#### Ziele

Die Landwirtschaft soll der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln dienen und einen angemessenen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung insbesondere des ländlichen Raumes leisten. Im Interesse der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ist die Bewirtschaftung der für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen zu gewährleisten.

Die Landwirtschaft hat durch eine schonende Nutzung der natürlichen Standortfaktoren und durch eine sorgfältige Beachtung ökologischer Belange die Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt von Fauna und Flora sowie die positiven Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Boden, Wasser und Klima zu fördern und damit zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.

Landwirtschaft und Landentwicklung haben durch Pflege und Entwicklung der ästhetischen Werte der Kulturlandschaft zur Steigerung ihres Erlebniswertes beizutragen und dadurch die Erholungseignung der Landschaft zu sichern und zu fördern.

Für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeignete Flächen sind vor anderen Inanspruchnahmen zu schützen.

#### Planungen und Maßnahmen

##### Gebiete landwirtschaftlich wertvoller Flächen

Für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeignete Flächen sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als Gebiete landwirtschaftlich wertvoller Flächen dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung hat auf diesen Flächen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sind Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten von Gebieten landwirtschaftlich wertvoller Flächen umgeben, so ist die spätere Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung das vorrangige Rekultivierungsziel.

##### Agrarstrukturelle Vorplanung

Agrarstrukturelle Vorplanungen sind verstärkt durchzuführen. Insbesondere im Verdichtungsraum und in den Ordnungsräumen der Planungsregion sollen dadurch die Erhaltung funktionsfähiger landwirtschaftlicher Haupt-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe sowie eine ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung gesichert werden. Bei der Erarbeitung von Vorschlägen für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen sind auch die ökologischen Erfordernisse sowie die Förderung der Erholungseignung der Landschaft zu beachten.

##### Flurbereinigung

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen sind neben den ökonomischen Erfordernissen der Landwirtschaft auch die ökologischen Belange der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Insbesondere in den Fremdenverkehrsgebieten sollen alle Maßnahmen zugleich auch die Erholungseignung der Landschaft erhalten und verbessern. Durch den landwirtschaftlichen Wegebau soll auch die Zugänglichkeit der Landschaft für die Erholungssuchenden gefördert werden.

##### Aussiedlungen

Bei der Wahl der Standorte für Aussiedlungen, Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen sind neben betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auch die Möglichkeiten für die harmonische Einfügung der baulichen Anlagen in die Landschaft zu berücksichtigen. Eine Bebauung exponierter Standorte ist nicht zulässig. Gebiete landwirtschaftlich wertvoller Flächen sind möglichst zu schonen.

### 4.3.6 Wald und Forstwirtschaft

#### Ziele

Die Forstwirtschaft soll den Wald als funktionierendes Ökosystem mit seiner Vielfalt an Pflanzen und Tieren erhalten und gestalten und seine Schutz- und Ausgleichsfunktionen für das Klima und den Wasserhaushalt fördern.

Die Forstwirtschaft soll zur Wirtschaftsentwicklung der Planungsregion beitragen und in der Holzproduktion optimale Leistungen nach Menge und Wert erzielen.

Die Forstwirtschaft hat darauf hinzuwirken, daß die Erholungsfunktion des Waldes gesichert und womöglich verbessert wird.

#### Planungen und Maßnahmen

##### Wald

Mit Forstpflanzen bestockte Flächen und nur vorübergehend unbestockte Flächen sowie solche, für die Aufforstungsgenehmigungen vorliegen, sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als Wald dargestellt. Die forstwirtschaftliche Nutzung hat auf diesen Flächen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sind Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten von Wald umgeben, so ist die spätere Wiederherstellung der forstwirtschaftlichen Nutzung das vorrangige Rekultivierungsziel soweit sie auch früher Wald waren.

##### Waldzuwachsflächen

In der Karte „Siedlung und Landschaft“ sind Flächen von mehr als 5 ha Größe, die aus regionalplanerischer Sicht für eine Waldneuanlage geeignet sind, als Waldzuwachsflächen ausgewiesen. Sie sind in Tabelle 4 aufgelistet und in ihrer Lage beschrieben.

In den Waldzuwachsflächen haben Aufforstungsvorhaben sowohl zum Zwecke des Ausgleichs von Waldinanspruchnahmen als auch der Waldmehrung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

##### Walderhaltung

Der Wald in der Planungsregion Südhessen ist nach Fläche und soweit möglich auch nach seiner räumlichen Verteilung zu erhalten.

Waldflächen dürfen nur dann für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn übergeordnete Interessen der Allgemeinheit dies erfordern und wenn die Wohlfahrtsfunktionen des Waldes insgesamt dadurch nur in vertretbarem Maße eingeschränkt werden.

Als Ausgleichsmaßnahme gemäß Hessischem Forstgesetz sollen Ersatzaufforstungen im gleichen Naturraum vorgenommen werden. Die durch Immissionen zu erwartenden Waldschäden sind durch Beseitigen der Ursachen, durch technische und waldbauliche Maßnahmen und durch Waldmehrung auszugleichen.

In Gebieten, in denen der Wald am stärksten bedroht ist oder in denen Wald zur Verbesserung der ökologischen Ausgleichsfunktion neu anzulegen ist, soll eine verstärkte Landbevorratungspolitik mit dem Ziel betrieben werden, durch nachfolgende Umlegungsverfahren Aufforstungsgewinne zu schaffen.

##### Waldmehrung

Wald soll auf landwirtschaftlichen Grenzertragsböden oder Brachland durch Aufforstung nur neu entstehen, wenn es aus ökologischen, landeskulturellen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist. Die Aufforstungen sollen auf den in der Karte „Siedlung und Landschaft“ ausgewiesenen und in der Tabelle 4 beschriebenen Waldzuwachsflächen stattfinden. Aufforstungen, deren Umfang den Schwellenwert regionalplanerischer Relevanz von 5 ha unterschreiten, sind auch innerhalb der Gebiete für Landschaftsnutzung und -pflege zulässig. Neuaufforstungen sind möglichst mit vorhandenem Wald zu verbinden.

### Waldzuwachsflächen

Tabelle 4

Nr.	Mittelbereich Gemeinde	Lage	Größe ha
34	Bad Schwalbach		
	Aarbergen	südwestlich Michelbach, westlich des Sportplatzes	44
	Bad Schwalbach	südlich Langenseifen	5
	Heidenrod	südwestlich Dickschied, nördlich des „Atzmannes“	20
	Heidenrod	südwestlich Laufenselden, westlich des „Schönauer Küppels“	5
	Heidenrod	west-südwestlich Wisper, zwischen Wisper und Nauroth	9
			5

Nr.	Mittelbereich Gemeinde	Lage	Größe ha
35	<u>Eltville</u>	—	—
36	<u>Idstein</u> Idstein Idstein Idstein	nordwestlich Wörsdorf, östlich der A 3 südwestlich Wörsdorf, östlich der A 3 westlich Idstein, westlich der A 3	16 5 5 6 10
37	<u>Rüdesheim/Geisenheim</u> Lorch Lorch	nördlich Lorchhausen, nördlich Niedertal nördlich Wollmerschied, südliche Arrondierung	5 5
38	<u>Taunusstein</u>	—	—
39	<u>Hochheim/Flörsheim</u>	—	—
40	<u>Wiesbaden</u> Wiesbaden Wiesbaden	südöstlich Wiesbaden, am „Hesseler Hof“, nördlich der A 671 südöstlich Wiesbaden, nördlich der A 671, Dyckerhoffbruch	11 5 6 13
41	<u>Bad Homburg</u> Friedrichsdorf Oberursel (Taunus)	westlich Köppern, am Abbaugelände beim Bahnhof Saalburg nördlich von Oberursel-Bommersheim an der Anschlussstelle Oberursel-Ost	5 8
42	<u>Bad Soden-Salmünster/Wächtersbach</u> Bad Soden-Salmünster Bad Soden-Salmünster Brachtal Brachtal	nordöstlich Bad Soden-Salmünster, zwischen Salmünster und Ahl südöstlich Mernes südwestlich Udenhain am Waldrand südlich Spielberg	34 5 15 7 7
43	<u>Büdingen</u> Gedern Gedern	südlich Gedern, am Wald östlich Mittel-Seemen, Arrondierung	18 12 6
44	<u>Butzbach</u>	—	—
45	<u>Dreieich</u> Dreieich Dreieich Egelsbach Egelsbach Langen	zwischen Buchschlag und Sprendlingen nördlich Sprendlingen westlich Egelsbach östlich Egelsbach, am Ende der A 661 Bereich des Langener Waldsees	97 12 7 5 10 63
46	<u>Frankfurt</u> Bad Vilbel Bad Vilbel Kelsterbach Maintal	östlich Bad Vilbel westlich Bad Vilbel nördlich Mönchhof-Dreieck, zwischen B 43 und Bundesbahnlinie. südlich Bischofsheim, nördlich der A 66	42 6 8 20 8
47	<u>Friedberg/Bad Nauheim</u>	—	—
48	<u>Gelnhausen</u> Biebergemünd	nördlich Roßbach, am „Kerkelberg“, Arrondierung	5 5
49	<u>Bad Orb</u> Flörsbachtal Flörsbachtal Jossgrund Jossgrund Jossgrund Jossgrund Jossgrund Jossgrund	südlich Lohrhaupten, am Mühlberg nördlich Lohrhaupten östlich Burgjoß, „Steiniger Berg“ östlich Burgjoß, zwischen „Steiniger Berg“ und Landesgrenze zu Bayern östlich Burgjoß, südlich „Steiniger Berg“ und Landesgrenze zu Bayern östlich Oberndorf östlich Pfaffenhausen-Querberg südwestlich Lettgenbrunn	44 5 5 5 5 5 9 5 5
50	<u>Hanau</u> Hammersbach Hammersbach Hanau Hanau Hanau Hanau Hanau	östlich Marköbel, an der B 45, südlich des Gänseberges südöstlich Langen-Bergheim, östlich A 45 südwestlich Steinheim, westlich der B 45 südwestlich Steinheim, östlich der B 45 nordwestlich Steinheim, zwischen B 43 und Bahn zwischen Hanau/Bruchköbel an der B 8/Bahnlinie nördlich Lamboy, zwischen B 8 und A 66	60 12 8 5 5 11 12 7
51	<u>Hofheim</u> Eppstein Hattersheim am Main Hattersheim am Main Hofheim am Taunus Hofheim am Taunus Kriftel	südlich von Eppstein südwestlich Okriftel zwischen Hattersheim und Kriftel, rechts und links der A 66 nördlich Hofheim, zwischen Hofheim und Münster nordöstlich Hofheim, westlich der B 519 östlich Kriftel	59 20 10 12 6 6 5
52	<u>Nidda</u>	—	—

Nr.	Mittelbereich Gemeinde	Lage	Größe ha
53	<u>Offenbach</u> Offenbach am Main	nordwestlich Heusenstamm, südlich A 3	6 6
54	<u>Rodgau</u> Dietzenbach Heusenstamm Rodgau Rödermark Rödermark	nordöstlich Dietzenbach östlich Heusenstamm nördlich Nieder-Roden, südlich der L 3121 westl. Urberach, südl. der Hochspannungsleitung, ehem. Mülldeponie Urberach südlich Ober-Roden, im Wald	49 10 6 20 8 5
55	<u>Rüsselsheim/Groß-Gerau</u> Mörfelden-Walldorf	nordöstlich Mörfelden, nördlich der B 486 bis geplante B 44	13 13
56	<u>Schlüchtern</u> Schlüchtern Sinnatal Sinnatal Sinnatal Sinnatal Sinnatal Steinau an der Straße Steinau an der Straße	östlich Hutten, südlich der Straße nach Veitsteinbach westlich Ziegelhütte südlich Altengronau, am „Grauberg“, 2 Teilflächen nördlich Altengronau, westlich des „Ziegenberges“ südlich Mottgers, am „Heuberg“ zwischen Sterbfritz und Forsthaus „Weichersbach“ südöstlich Schwarzenfels, südwestlich des „Kälber Bergs“ südlich Marjoß westlich Marjoß	59 8 10 8 5 6 5 7 5 5
57	<u>Seligenstadt</u> Mainhausen Mainhausen Seligenstadt	südlich Zellhausen, südlich der Bundesautobahn südlich Zellhausen, nördlich der Bundesautobahn südwestlich Froschhausen, südwestlich der A 3	31 5 20 6
58	<u>Usingen</u> Neu-Anspach Usingen Usingen Usingen Usingen Usingen Wehrheim	nördlich Arnsbach östlich Usingen, am „Baudenberg“ nordöstlich Usingen, westlich Hessenmühle westlich Eschbach östlich Wernborn nördlich Wernborn nördlich Pfaffenwiesbach	51 8 5 5 13 5 5 10
59	<u>Vortaunus</u> Glashütten	südlich Schloßborn, nördlich „Schieferberg“	5 5
60	<u>Darmstadt</u> Darmstadt Erzhausen Pfungstadt Seeheim-Jugenheim Weiterstadt Weiterstadt	südlich Griesheim, zwischen Forstbaumschule und Autobahn westlich Erzhausen, östlich der A 5 nördlich Eschollbrücken, südlich des Wasserwerkes südwestlich Balkhausen, Richtung Malchen zwischen Weiterstadt und Griesheim, südlich „Gehaborner Hof“ zwischen den Waldteilen westlich von Weiterstadt	60 7 5 6 5 7 30
61	<u>Dieburg/Groß-Umstadt</u>		—
62	<u>Erbach/Michelstadt</u> Lützelbach Lützelbach Lützelbach	nordöstlich Breitenbrunn südwestlich Haingrund, Fläche südlich Wasserbehälter westlich Seckmauern, nördlich und südlich der Straße nach Lützelbach	20 5 5 10
63	<u>Bergstraße</u> Bensheim Birkenau Einhausen Lampertheim Lampertheim Lautertal (Odenwald) Mörtenbach	südöstlich Elmshausen nordöstlich Hornbach, bei Schimbach 4 km nordöstlich Bürstadt südöstlich Lampertheim, südwestlich Forsthaus Haide südöstlich Lampertheim, südwestlich Forsthaus Haide südlich Reichenbach, nördliche Arrondierung westlich Mörtenbach, östlich Ober-Liebersbach	63 5 5 9 27 7 5 5
Planungsregion			810

**Waldbegrenzung**

In Gebieten mit hohem Waldanteil sollen aus landschaftsgestalterischen, ökologischen und kleinklimatischen Gründen ausreichende Flächen von Aufforstung freigehalten werden. Für den Naturschutz und die Erholung geeignete Flächen sowie für das Lokalklima oder das Landschaftsbild bedeutsame Freiflächen in der Planungsregion sind von Wald freizuhalten. Wiesentäler im Wald und Waldwiesen dürfen grundsätzlich nicht aufgeforstet werden.

**Waldrodungen**

Waldrodungen im Verdichtungsraum und im Ordnungsraum, insbesondere in regionalen Grünzügen sowie in Gemeinden mit deutlich unterdurchschnittlichem Waldanteil, sind grundsätzlich zu vermeiden.

Nachteilige Wirkungen von Waldrodungen sind durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Rodungsgenehmigungen sind grundsätzlich von der Voraussetzung einer Ersatzaufforstung im gleichen Naturraum abhängig zu machen, wenn durch den Waldverlust wesentliche Nachteile für die sozialen Funktionen des Waldes, den Wasserhaushalt, das Klima, die Bodendecke oder den Luftaustausch zu befürchten sind. Deshalb können als Ersatzaufforstungen nur Aufforstungen gelten, die in direktem Zusammenhang mit der entsprechenden Waldrodung vorgenommen werden. Wenn Ersatzaufforstungen im gleichen Naturraum nicht möglich sind, sollte angestrebt werden, sie schwerpunktmäßig dort auszuweisen, wo ausgeräumte Landschaften festgestellt wurden. Dort sollten auch Aufforstungen als ökologische Ausgleichsmaßnahmen für Eingriff in Gebieten mit verhältnismäßig hohem Waldanteil vorgenommen werden.



Auf Ersatzaufforstungen darf nur verzichtet werden, wenn der betreffende Naturraum überdurchschnittlich bewaldet ist und die Umwandlung der Fläche keine wesentlichen ökologischen Nachteile erwarten läßt. So sind beispielsweise Aufforstungen in ehemaligen Wiesentälern des Taunus, Spessarts und Odenwaldes zu roden und die Täler auf Dauer offenzuhalten.

Um sicherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit des Waldes auch zeitlich möglichst geringe Minderungen erfährt, sind für künftige Rodungsvorhaben vorab durchzuführende Ersatzaufforstungen anzustreben.

Bei größeren Waldrodungen, die durch den Abbau oberflächennaher Lagerstätten notwendig werden, ist durch eine integrierte Abbau- und Rekultivierungsplanung die Rückgliederung in die Landschaft zu gewährleisten. Die Abbaufläche ist, soweit sie wieder Wald werden soll, als vorübergehende Umwandlung nach dem Hessischen Forstgesetz zu betrachten. Gleiches gilt für Deponien, die anschließend wieder aufgeforstet werden.

Vor der Forderung einer Walderhaltungsabgabe ist zu prüfen, ob alle Möglichkeiten zur Aufforstung geeigneter Ersatzflächen ausgeschöpft sind.

#### Waldgestaltung

Durch eine funktionsgerechte Waldgestaltung sollen unter Berücksichtigung der landschaftsräumlichen Anforderungen die Wohlfahrtsfunktionen des Waldes nachhaltig gestärkt werden.

Schutzwald ist dann auszuweisen, wenn Wald wegen seiner besonderen Schutz- und Ausgleichsfunktion erhalten werden muß. In Bereichen von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen ist im Bedarfsfall Schutzwald durch Aufforstung zu schaffen.

In windexponierten Lagen ist die Anlage von Windschutzstreifen auf großen Freilandflächen für die Landwirtschaft und die Wasserwirtschaft vorzusehen.

Bannwald ist dann auszuweisen, wenn Wald wegen seiner Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich ist.

Erholungswald ist dann auszuweisen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, bestimmte Flächen für die Erholung der Bevölkerung zu erhalten und auszustatten.

Die sich durch hohen Waldanteil auszeichnenden Naturparke sollen nicht weiter ausgedehnt werden.

Ortsferne Waldteile sollen der stillen Erholung vorbehalten bleiben.

Wegen der starken Nutzung des Waldes durch Erholungssuchende sollen zur Erhaltung der natürlichen Umwelt durch geeignete Maßnahmen einige Gebiete von Belastungen freigehalten werden. Dies kann durch entsprechende Führung von Wanderwegen, Reitwegen, Langlaufloipen und die Konzentration von Erholungseinrichtungen in anderen möglichst siedlungsnahen Bereichen erfolgen. Die Ruhezeiten sollen der Regeneration für Tiere und Pflanzen dienen.

Insbesondere die Waldrandzonen sind so zu gestalten, daß sie einer großen Zahl von Pflanzen und Tieren als Lebensraum dienen sowie ihre Aufgaben als besonders erholungswirksame Landschaftsteile erfüllen können. Gefährdungen der Waldrandzone und Beeinträchtigungen ihrer Funktionen müssen vermieden oder gemindert werden; insbesondere haben bauliche Anlagen einen ausreichenden Abstand vom Waldrand einzuhalten.

Der Laubwaldanteil ist zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren. Ein abwechslungsreicher und vielgestaltiger Waldaufbau ist auf Grund standörtlicher Planung unter besonderer Berücksichtigung der Waldrandgestaltung anzustreben.

#### 4.4 Verkehrspolitische Bereich

Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur in der Planungsregion Südhessen ist zu erhalten und zu einem integrierten und funktionstüchtigen Verkehrssystem weiterzuentwickeln.

Die Verkehrsplanung als Teil der Gesamtentwicklungsplanung hat die daraus abgeleiteten Anforderungen in bezug auf einen sicheren und schnellen Transport von Personen, Sachen und Nachrichten zu erfüllen.

Vorhandene Verkehrsflächen sind rationeller zu nutzen. Individual- und öffentlicher Verkehr sollen sich besser als bisher ergänzen. Die Möglichkeiten des Übergangs zwischen unterschiedlichen Verkehrsmitteln sind in organisatorischer, Umsteigeanlagen in baulicher Hinsicht zu ver-

bessern. Die spezifischen Vorteile der einzelnen Verkehrsmittel sind verstärkt zur Wirkung zu bringen. Verkehrs-, Energie- und Versorgungsstrassen sind grundsätzlich zu bündeln.

Bei Planung, Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen sind die wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Interessen mit den schützenswerten Belangen des Wohnens, der Erholung, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes abzustimmen.

Verkehrsanlagen sollen so beschaffen sein, daß Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung, der Landschaftshaushalt und das Landschaftsbild vor vermeidbaren Beeinträchtigungen geschützt werden.

Auf Grund der vorhandenen Ausstattung der Planungsregion kommen flächenintensive Neuplanungen nur noch bei unabweisbarem Bedarf und bei Nachweis<sup>1)</sup> der Umweltverträglichkeit in Frage.

Die überregionale Fernverkehrsplanung hat die Einordnung der Planungsregion in ein leistungsfähiges innerdeutsches und internationales Verkehrsnetz sicherzustellen.

Die regionale Verkehrsplanung hat sich unter Beachtung der naturräumlichen Gegebenheiten und der vorhandenen und angestrebten Siedlungsstruktur am System der zentralen Orte und Entwicklungsbänder zu orientieren.

Ein leistungsfähiger Schienenverkehr zwischen den Oberzentren ist vorzuhalten. Nahverkehrsleistungen zwischen Stadtzentren bzw. Arbeitsplatzschwerpunkten und den Umlandgemeinden im Einzugsbereich sind als Angebot für den Pendler-, Einkaufs- und Freizeitverkehr zu erhöhen, sofern eine ausreichende Nachfrage zu erwarten ist.

Entlang der Entwicklungsbänder ist die Verbindung der Mittelzentren untereinander und zu den Oberzentren auf Schiene und Straße zu gewährleisten, wobei dem Schienenverkehr Priorität zukommt. Die Erschließung des ländlichen Raumes durch öffentlichen Nahverkehr ist zu verbessern.

#### 4.4.1 Binnenschifffahrt

##### Ziele

Wasserstraßen und Häfen sind den Erfordernissen der Schifffahrt – Güterschifffahrt, Fahrgastschifffahrt, Sportbootsverkehr – nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten anzupassen. Bei Ausbau und Betrieb von Wasserstraßen und Häfen sind außer den Belangen der Wasser- und Energiewirtschaft insbesondere die der Ökologie zu berücksichtigen.

Beim Ausbau der Wasserstraßen ist die Kulturlandschaft zu bewahren. Die Verschmutzung der Fließgewässer durch den Wasserverkehr ist zu vermeiden.

Die Bundeswasserstraßen Rhein, Main und Neckar sind zur Entlastung der Landverkehrswege in erster Linie für den Transport von Massengütern weiter auszubauen. Beim Ausbau muß eine weitere Sohlenerosion vermieden werden.

Die Funktion der vorhandenen Binnenhäfen in der Planungsregion als Lager- und Verteilerzentren ist zu stärken. Die Neuanlage von Umschlagstellen außerhalb der Häfen ist grundsätzlich zu vermeiden.

Für die Fahrgastschifffahrt sind in den Schwerpunkten des Fremdenverkehrs genügend Anlegestellen einzurichten. Für den Sportbootsverkehr sind Liegeplätze nur außerhalb der ökologisch und landschaftsästhetisch schützenswerten Uferbereiche bereitzustellen.

Die bestehenden Fährverbindungen sind zu erhalten.

##### Planungen und Maßnahmen

Die Funktion des Rheins als Großschifffahrtsstraße ist zu gewährleisten.

Die Landebrücken in Rudesheim am Rhein sind im Zuge des Ausbaus der B 42 zu verlegen.

Die Hafenanlagen des Rheinhafens Gernsheim sind zu modernisieren.

Die Sportboothäfen am Rhein in Walluf (OF Niederwalluf) und am Stockstädter Altrhein in Riedstadt (OT Erfelden) sind auszubauen.

Der Betrieb motorisierter Sportboote ist nicht weiter auszuweiten.

Die Umschlagstelle Hirschhorn (Neckar) ist zu verlegen.

Der Main ist entsprechend der Wasserstraßenklasse V (2 000 t) weiter auszubauen.

<sup>1)</sup> Die Landesregierung versteht unter „Nachweis“ das Ergebnis einer Prüfung

Im Streckenabschnitt von Offenbach am Main bis zur hessisch-bayerischen Landesgrenze sind vorhandene Staustufen durch neue zu ersetzen. An der Staustufe Offenbach sollen Umbaumaßnahmen an den Vorhäfen und an der Nordschleuse vorgenommen werden.

Die künftige Verkehrsentwicklung hinsichtlich Art und Menge kann auch größere Ausbaumaßnahmen wie z. B. Containeranlagen in den Häfen erforderlich machen.

Die Anlage von Sportbootshäfen außerhalb des Mains, die durch einen Stichkanal mit dem Fluß verbunden sind, ist an geeigneten Stellen zur Schaffung von Liegeplätzen für Sportboote anzustreben.

#### 4.4.2 Luftverkehr

##### Ziele

Beim Ausbau von Flugplätzen sowie dem Betrieb des Luftverkehrs ist darauf zu achten, daß Siedlungen und Erholungsgebiete vor vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Fluglärm geschützt werden.

Der Flughafen Frankfurt/Main soll auch künftig seine zentrale Verkehrs- und Wirtschaftsfunktion im Weltluftverkehr erfüllen. Der Ausbau des Start- und Landebahnsystems soll die Sicherheit und Leistungsfähigkeit weiter erhöhen. Die An- und Abflugrouten sind so festzulegen, daß die Beeinträchtigung durch Lärm möglichst gering gehalten wird. Deren strikte Befolgung durch die Luftfahrtgesellschaften ist sicherzustellen.

Die bestehenden Verkehrslandeplätze sollen den Anschluß der Planungsregion an die allgemeine Luftfahrt ergänzen. Die funktionelle Zusammenarbeit mit dem Flughafen Frankfurt/Main ist sicherzustellen. In der Planungsregion Südhessen sind wegen der hohen Luftverkehrsdichte, der dichten Besiedlung und der vorhandenen Belastungen des Naturhaushaltes keine zusätzlichen Landeplätze auszuweisen. Bei den bestehenden Verkehrs- und Sonderlandeplätzen sollen keine Kapazitätserweiterungen vorgenommen werden.

Hubschrauberlandeplätze sind nach Zahl und Größe auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Ausnahmen dürfen nur für Zwecke der Katastrophenhilfe, des Krankentransportes und der Gefahrenabwehr zugelassen werden.

Bei der Bauleitplanung im Bereich des Flughafens Frankfurt/Main sind die nach dem Luftverkehrsgesetz festgelegten Bauschutzbereiche sowie der Lärmschutzbereich gemäß der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Frankfurt/Main zu beachten. Weitergehende planungsrechtliche Vorschriften des Landes (Lärmschutzbereich) und die Gebiete, in denen aus Lärmschutzgründen eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung nicht stattfindet, sind für die Bereiche des Flughafens Frankfurt/Main und des Verkehrslandeplatzes Egelsbach zu beachten.

Im Bereich der An- und Abflugrouten und der Platzrunden von Landeplätzen bzw. Sonderlandeplätzen sowie im Immissionsbereich der Flugverfahren in Bodennähe sind keine weiteren Wohngebiete bzw. Mischgebiete auszuweisen. Aus Sicherheitsgründen sind die Bauschutzbereiche (Bauhöhenbeschränkungen) zu berücksichtigen.

##### Planungen und Maßnahmen

Außer der Fertigstellung der im Bau befindlichen Maßnahmen am Flughafen Frankfurt/Main sind in der Planungsregion Südhessen keine weiteren Neu- bzw. Ausbauvorhaben der Start- und Landebahnsysteme im zivilen Luftverkehr geplant.

Zum Schutz gegen Fluglärm im Immissionsbereich des Flughafens Frankfurt/Main und des Verkehrslandeplatzes Egelsbach sind in den Karten „Siedlung und Landschaft“ sowie „Verkehr und Versorgung“ die Lärmschutzbereiche mit Angaben des äquivalenten Dauerschallpegels dargestellt.

Auf der Grundlage dieser Lärmschutzbereiche im Immissionsbereich des Flughafens Frankfurt/Main und des Verkehrslandeplatzes Egelsbach sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ Gebiete ausgewiesen, in denen aus Lärmschutzgründen eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung nicht stattfindet. Für bestehende Baugebiete innerhalb dieser Gebiete erfolgt keine bauliche Entwicklung über die bestehenden Siedlungs- sowie Industrie- und Gewerbeflächen hinaus.

Nachrichtlich werden in der Karte „Verkehr und Versorgung“ die Festsetzungen hinsichtlich der Flugverfahren in

Bodennähe (An- und Abflugrouten des Flughafens Frankfurt/Main und die Platzrunden für Verkehrs- und Sonderlandeplätze im zivilen Luftverkehr) dargestellt.

Auf Grund der hohen Luftverkehrs- und Siedlungsdichte ist die Neuanlage von Landeplätzen und Segelfluggeländen in der Planungsregion Südhessen nicht vorgesehen.

#### 4.4.3 Straßenverkehr

##### Ziele

Das Netz der Bundesautobahnen in der Planungsregion Südhessen soll in erster Linie die sichere und flüssige Abwicklung des Fernverkehrs gewährleisten. Ergänzend sollen in Gebieten mit hohem Straßenverkehrsaufkommen leistungsfähige Hauptverkehrsstraßen den täglichen Leistungsaustausch von Gütern und Personen sicherstellen. Im Einzugsbereich von Fern-, Nahschnell- und Güterverkehr auf der Schiene sind Parallelinvestitionen für Schnellverkehrsstraßen zu vermeiden.

Ein Netz regionaler Straßen, die funktionsgemäß auszubauen sind, soll die gleichwertige Erschließung aller Territorien der Planungsregion Südhessen gewährleisten. In strukturschwachen Gebieten ist der Ausbaustandard der überörtlichen Straßen, soweit erforderlich, zu verbessern.

Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Gemeinden sind weiterhin Ortsumgehungen zu bauen. Für jede raumbedeutsame Straßenplanung sind die verkehrliche Notwendigkeit und die Umweltverträglichkeit nachzuweisen<sup>1)</sup>. Städtebauliche Belange haben Vorrang vor verkehrstechnischem Anspruch. Zur Beseitigung von Unfallschwerpunkten und Verkehrsengepässen ist der Ausbau bestehender Straßenzüge der Neutrassierung von Straßen vorzuziehen. Durch Bündelung der überörtlichen Verkehrsströme ist eine Beruhigung größerer zusammenhängender Siedlungsflächen anzustreben. Die Siedlungsstruktur und der Ausbau des Straßennetzes sind aufeinander abzustimmen. Verstärkte Anstrengungen sind auf eine Stadtentwicklungs- bzw. Flächennutzungsplanung zu richten, die keine zusätzlichen Verkehrsströme erzeugt, sondern für eine gleichmäßigere Auslastung und flächensparende Planung der Verkehrswege und Verkehrsmittel sorgt. Hierzu sollte insbesondere auch eine auf eine möglichst enge räumliche Zuordnung und Integration der Daseinsfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bildung, Erholung und Versorgung in zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen abgestellte, am Prinzip der dezentralen Konzentration orientierte Kommunalplanung beitragen.

Bei Neutrassierungen von Straßen sind schützenswerte Landschaftsbereiche wie Flußufer, Hangzonen, Waldränder und Feuchtgebiete sowie Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen, zu meiden. Die Zerschneidung zusammenhängender Freiflächen ist zu verhindern. Die naturräumlichen Gegebenheiten der Mittelgebirgslandschaft sind stärker als bisher zu beachten. Bestehende und geplante Verkehrsbauwerke sind in die Landschaft einzubinden. Gegen Abgas- und Lärmimmissionen sind Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Beim Neubau von Straßen ist stets die Möglichkeit der Rekultivierung bzw. des Rückbaus entlasteter Straßenabschnitte zu überprüfen.

Für den Übergang vom privaten zum öffentlichen Verkehrsmittel sind vermehrt Parkplätze und Park-and-ride-Plätze einzurichten. Fahrgemeinschaften sind zu fördern.

In der gesamten Planungsregion Südhessen ist ein dichtes, vom Kraftfahrzeugverkehr nach Möglichkeit unabhängiges Radwegenetz einzurichten. Dies soll vorrangig zunächst im Verdichtungsraum und in Gebieten ohne größere Steigungsstrecken angestrebt werden. Dabei sollen die Gemeinden bzw. deren Ortsteile untereinander sowie die Naherholungsgebiete mit den Siedlungsgebieten verbunden werden. Bei der Einrichtung von Radverkehrsanlagen sind stillgelegte Straßen- und Eisenbahnabschnitte einzubeziehen, wenn sie keine anderen Funktionen wahrzunehmen haben.

Parallel zu Außerortsstraßen verlaufende Feldwege sind auszubauen und für die Radwegenutzung zu öffnen.

##### Planungen und Maßnahmen

###### Straßenplanungen

Die geplanten Bundesautobahnen und regionalbedeutenden Straßen sind in den Karten „Siedlung und Landschaft“ sowie „Verkehr und Versorgung“ mit gerissener Linie dar-

<sup>1)</sup> Die Landesregierung versteht unter „nachzuweisen“ das Ergebnis einer Prüfung

gestellt. Sie gelten als regionalplanerisch abgestimmt. Im räumlich eng begrenzten Bereich dieser ausgewiesenen Trassen sind entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen.

#### Bundesautobahnen

- A 3 Neubau der Anschlußstelle Seligenstadt im Zuge der L 3121
- A 3 Neubau einer Anschlußstelle Obertshausen/Heusenstamm im Zuge der L 3117
- A 3 Neubau der Anschlußstelle Kelsterbach/Flughafen-West mit Stadtanschluß Kelsterbach-Süd an die B 43
- A 5 Neubau der Anschlußstelle Bad Nauheim/Ober-Mörlen unter Auflassung der jetzigen Anschlußstelle Bad Nauheim
- A 5 Neubau einer Anschlußstelle Nieder-Weisel im Zuge der B 3
- A 60 Neubau einer Anschlußstelle Rüsselsheim-Südost
- A 66 Neubau im Abschnitt Bad Soden-Salmünster bis zur Grenze der Planungsregion (Distelrasen) mit Anschlußstellen in Steinau an der Straße und Schlüchtern
- A 66 Neubau des Riederwald-Tunnels in Frankfurt am Main
- A 66 Ausbau auf sechs Fahrstreifen von Frankfurt am Main (ST Höchst) bis Hattersheim am Main
- A 66/661 Neubau der Ostumgehung Frankfurt am Main im Abschnitt Friedberger Landstraße bis Kreuz Erlenbruch
- A 661 Neubau einer Anschlußstelle bei Frankfurt am Main (ST Niederursel) und einer Querspange zur L 3004
- A 67 Neubau einer Anschlußstelle Pfungstadt im Zuge der B 426 neu

#### Bundesstraßen

- B 3 Westumgehung Darmstadt (ST Arheilgen) und Verlegung im Industrieviertel West
- B 3 Vierstreifiger Ausbau im Abschnitt südwestlich von Darmstadt (ST Eberstadt)
- B 3a<sup>1)</sup> Nordostumgehung Butzbach im Abschnitt nördlich der B 488
- B 3a Ostumgehung Bad Nauheim entlang der Bahnlinie
- B 3a Westumgehung Friedberg (Hessen)
- B 3a Neubau im Abschnitt Bad Vilbel (ST Massenheim) bis Karben (ST Kloppenheim)
- B 8 Westumgehung Bad Camberg (Verlegung in Idstein, ST Walsdorf)
- B 26 Neubau zwischen Münster und Babenhäuser (ST Harpertshausen) einschließlich Beseitigung eines schienengleichen Bahnübergangs der L 3095 in Münster (OT Altheim)
- B 38 Westumgehung Reinheim einschließlich ST Spachbrücken und östliche Umgehung Groß-Bieberau
- B 38a Verlegung im Abschnitt Mörlenbach und Birkenau mit Bau des „Saukopftunnels“ bis zur Umgehung Weinheim
- B 40/519<sup>1)</sup> Umgehung Flörsheim am Main zwischen B 40 (Hochheim am Main) bzw. B 519 (Mainbrücke) und A 66 (Anschlußstelle Weilbach)
- B 42 Südumgehung Rudesheim am Rhein
- B 44 Ostumgehung Groß-Gerau einschließlich ST Dornberg, ST Berkach und ST Dornheim
- B 44 Östliche Verlegung im Abschnitt Stockstadt am Rhein, Biebesheim am Rhein und Gernsheim (bis zur B 426)
- B 45 Westumgehung Höchst i. Odw.
- B 45 Westumgehung Erbach
- B 45 Zweibahniger Ausbau zwischen Rodgau (ST Jügesheim) und Tannenmühle (B 448)
- B 45 Verlegung bei Bruchköbel einschließlich ST Roßdorf

- B 45 Westumgehung Nidderau (ST Windecken)
- B 46 Neubau zwischen Dreieich (ST Sprendlingen) und Dreieich (ST Offenthal)
- B 47<sup>1)</sup> Ausbau zwischen Lorsch und Bürstadt
- B 47 Neubau einer Rheinbrücke bei Worms
- B 47<sup>1)</sup> Zweibahniger Ausbau der Südumgehung Bürstadt
- B 260 Verlegung in Schlangenbad (OT Wambach)
- B 275 Südumgehung Friedberg (Hessen)
- B 275 Südumgehung Ober-Mörlen und Bad Nauheim
- B 275/456<sup>1)</sup> Nordumgehung Usingen
- B 276 Verlegung in Biebergemünd (OT Kassel)
- B 276 Ostumgehung Birstein
- B 417 Ostumgehung Taunusstein (ST Neuhof)
- B 426 Nordumgehung Pfungstadt einschließlich ST Hahn
- B 426 Südumgehung in Mühltal (OT Nieder-Ramstadt)
- B 426 Zweibahniger Neubau der Südumgehung Ober-Ramstadt
- B 455 Westumgehung Friedberg (Hessen) (ST Dorheim)
- B 455 Ostumgehung Wölfersheim (OT Södel)
- B 455 Nordumgehung Oberursel (Taunus) (Abschnitt A 661—Hohemark)
- B 486 Nordumgehung Langen
- B 486 Nordumgehung Dreieich (ST Offenthal)
- B 519 Ostumgehung Hofheim am Taunus
- B 521 Nordumgehung Nidderau (ST Heldenbergen)

#### Landesstraßen

- L 3004 Nordumgehung Frankfurt am Main (ST Niederursel)
- L 3004/3019 Ausbau zwischen Frankfurt am Main (Niederursel) und der L 3019 mit Verlegung der L 3019 (Knoten Krebsmühle)
- L 3006 Verlegung in Oberursel (Taunus) (ST Weiskirchen), Steinbach (Taunus) und Eschborn
- L 3006/3440 Südumgehung Frankfurt am Main (ST Sossenheim)
- L 3009 Südumgehung Hammersbach (OT Marköbel)
- L 3015 Verlegung in Oberursel (Taunus) („Weingärten“)
- L 3019 Nordumgehung Frankfurt am Main (ST Kalbach)
- L 3031 Südumgehung Hünstetten (OT Beuerbach)
- L 3040 Ostumgehung Nauheim
- L 3094 Verlegung in Weiterstadt
- L 3117 Südostumgehung Obertshausen
- L 3193 Westumgehung Büdingen (ST Diebach am Haag)
- L 3195 Südumgehung Maintal (ST Hochstadt)
- L 3205 Nordumgehung Karben (ST Kloppenheim)
- L 3262 Südumgehung Dreieich (ST Buchschlag und ST Sprendlingen)
- L 3347 Nordumgehung Nidderau (ST Ostheim)
- L 3408 Verlegung in Birkenau

#### Kreisstraßen

- K 168 Südumgehung Egelsbach
- K 174/173 Verlegung bei Dietzenbach
- o. Nr. Rodgauringstraße
- o. Nr. Heisterbachstraße bei Neu-Anspach

#### Straßenplanungen, über die keine regionalplanerische Übereinstimmung besteht

Nachfolgende Straßenplanungen gelten als Planungshinweis. Über die Bauwürdigkeit und Raumverträglichkeit dieser nicht abgestimmten Planungen entscheidet ein landesplanerisches Verfahren im Einzelfall.

<sup>1)</sup> wird im Planungszeitraum nicht realisiert

**Bundesautobahnen**

- A 66 Neubau des Alleentunnels in Frankfurt am Main  
 A 66 Ausbau auf sechs Fahrstreifen in Wiesbaden (ST Erbenheim/Wiesbadener Kreuz)  
 A 67 Ausbau auf sechs Fahrstreifen zwischen Darmstädter Kreuz und Lorsch

**Bundesstraßen**

- B 3 Ostumgehung Bickenbach  
 B 3a Neubau der B 3a im Abschnitt Karben und Wöllstadt (L 3205—B 275)  
 B 3a Parallelführung zur A 5 in Butzbach  
 B 8 Neubau im Abschnitt Kelkheim (Taunus)  
 B 8 Neubau im Abschnitt Königstein im Taunus  
 B 8 Umgehung Waldems (OT Esch)  
 B 26 Südumgehung Riedstadt (OT Wolfskehlen)  
 B 26 Verlegung bei Babenhausen  
 B 26/42 Nordostumgehung Darmstadt  
 B 38a Neubau zwischen Mörlenbach und Fürth  
 B 44 Verlegung zwischen Gernsheim und Groß-Rohrheim  
 B 44 Verlegung bei Bürstadt (ST Bobstadt)  
 B 44/B 486 Südumgehung Mörfelden-Walldorf (ST Mörfelden)  
 B 46/B 486 Südumgehung Rödermark (ST Urberach)  
 B 47 Ausbau bzw. Verlegung zwischen Bürstadt und Worms  
 B 54/B 275 Verlegung in Taunusstein (ST Bleidenstadt)  
 B 275 Nordumgehung Usingen (ST Merzhausen)  
 B 448 Verlegung zwischen Offenbach am Main und Frankfurt am Main (ST Bergen-Enkheim)  
 B 457/521 Umgehung Büdingen einschließlich ST Büches  
 B 486 Zweibahniger Ausbau zwischen Langen und der A 5

**Landesstraßen**

- L 2304 Umgehung Sinntal (OT Jossa)  
 L 2304/3141 Verlegung bei Sinntal (OT Oberzell)  
 L 2310 Südwestumgehung Seligenstadt  
 L 3004 Umgehung Oberursel (Taunus) („Gablonzer Straße“)  
 L 3005 Umgehung Kronberg im Taunus  
 L 3008 Südumgehung Schöneck (OT Kilianstädten)  
 L 3008 Nordumgehung Bad Vilbel (ST Massenheim)  
 L 3017 Verlegung zwischen Flörsheim am Main (ST Wicker) und Flörsheim am Main  
 L 3017 Umgehung Hofheim am Taunus (ST Wallau)  
 L 3018/K 807 Verlegung in Frankfurt am Main (ST Höchst) zwischen Schwanheimer Brücke und Ostumgehung Hoechst AG  
 L 3064 Ostumgehung Mühlheim am Main (ST Lämmerspiel)  
 L 3065 Südumgehung Hanau (ST Klein-Auheim)  
 L 3110 Ostumgehung Lampertheim  
 L 3180/2304 Verlegung in Sinntal (OT Sterbfritz)  
 L 3193 Umgehung Erlensee (OT Langendiebach)  
 L 3205 Südumgehung Bad Homburg v. d. Höhe (ST Ober-Erlenbach)  
 L 3265 Verlegung in Hattersheim am Main  
 L 3266 Ausbau zwischen B 8 und L 3014 in Sulzbach (Taunus)  
 L 3269/3339 Umgehung Freigericht (OT Altenmittlau und OT Somborn) und Hasselroth (OT Gondsroth)  
 L 3318 Verlegung in Höchst i. Odw. (OT Hummetroth)  
 L 3347 Ostumgehung Nidderau (ST Windecken)  
 L 3351/K 246 Umgehung Karben (ST Groß-Karben)  
 L 3366 Verlegung bei Hattersheim am Main (ST Eddersheim)

- L 3440 Westumgehung in Frankfurt am Main (ST Praunheim)

**Kreisstraßen**

- K 167 Verlegung bei Erzhausen  
 K 195/B 455 Umgehung Nidda (ST Geiß-Nidda)  
 K 196 Querspange K 196 bis B 457 südlich Nidda  
 K 196 Umgehung Ranstadt (OT Dauernheim)  
 K 903 Verlegung bei Hasselroth (OT Niedermittlau)  
 K o. Nr. Neubau zwischen Gelnhausen und der B 457

Straßenplanungen von überwiegend örtlicher Bedeutung — weniger als ein Kilometer Baulänge — werden nicht aufgenommen. Ein gesondertes landesplanerisches Verfahren ist wegen der geringen regionalplanerischen Bedeutung nicht erforderlich.

**4.4.4 Schienenverkehr****Ziele**

Im schienengebundenen Fernverkehr ist die verkehrsgerechte Einordnung der Planungsregion Südhessen in das innerdeutsche und internationale Verkehrsnetz sicherzustellen. Der Schienenverkehr soll mit dem Luftverkehr, namentlich durch den Einsatz weiterer Anschlußzüge, besser koordiniert werden. Der innerdeutsche Luftverkehr soll durch ein besseres Angebot auf der Schiene weitgehend ersetzt werden. Zur Erhöhung der Sicherheit und wegen gegenseitiger Behinderung auf höhengleichen Kreuzungen sind diese den Erfordernissen entsprechend zu beseitigen.

Siedlungsgebiete sind durch geeignete bauliche Maßnahmen vor Lärmimmissionen des Schienenverkehrs den Gesetzen entsprechend wirksam zu schützen. Eingriffe in die Landschaft sind in ihren Auswirkungen gering zu halten und auszugleichen.

Zur Stärkung der Vernetzung der Oberzentren ist ein leistungsfähiger Schienenverkehr vorzuhalten. Entlang der Entwicklungsachsen ist die Verbindung zwischen Ober- und Mittelzentren zu gewährleisten. Eine günstige Anbindung und Aufschließung strukturschwacher Gebiete ist anzustreben.

Nebenstrecken sind für die Funktion des Nahverkehrs und für die Verbindung von zentralen Orten untereinander zu erhalten. Die Möglichkeiten der strecken- und fahrzeugtechnischen Modernisierung sind auszuschöpfen. Hierbei ist insbesondere auf eine Minimierung der Reisezeit zu achten. Vor der Durchführung von Verkehrsverlagerungen ist durch eine Verkehrsuntersuchung (im Rahmen von Nahverkehrsplänen) nachzuweisen, daß nur durch die Verkehrsverlagerungen eine Verbesserung der Nahverkehrsbedienun für den Benutzer erzielt werden kann.

Unter Beachtung gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte ist die Bedienung der Planungsregion Südhessen im Schienengüterverkehr im jetzigen Umfang zu erhalten und der Gleisanschlußverkehr weiter zu fördern. Der Anteil des Schienenverkehrs an den Beförderungsleistungen des Güterverkehrs ist zu erhöhen. Der kombinierte Verkehr unter Einsatz verschiedener Verkehrsmittel ist verstärkt zu fördern.

Sollten infolge von Streckenstilllegungen Schienentrassen funktionslos werden, sind im Hinblick auf mögliche künftige Entwicklungen die Schienenverkehrsflächen langfristig zu sichern.

**Planungen und Maßnahmen****Neubau und Ausbau von Strecken der Deutschen Bundesbahn**

Beim Neubau der Strecke Hannover—Würzburg sowie ggf. bei weiteren Streckenneu- oder Streckenausbauten ist die harmonische Einbindung der Trasse in die Mittelgebirgslandschaft sowie ein ausreichender Schutz der Wohnsiedlungen vor Lärmimmissionen der Schnellverkehrsstrecken sicherzustellen.

Der Ausbau der vorhandenen Strecken in der Relation Fulda—Frankfurt am Main—Mannheim ist unter dem Gesichtspunkt der Leistungssteigerung zu überprüfen. Kapazitäts- und Leistungssteigerungen auf dieser Strecke dürfen nicht zu Lasten des Bezirks- und Nahverkehrs gehen. Zusätzlich ist — vornehmlich zur Verbesserung der innerregionalen Verhältnisse — die Strecke Frankfurt am Main—Gießen auszubauen. Die hiervon betroffenen Sied-

lungsgebiete sind durch geeignete Maßnahmen vor Lärmimmissionen des Schienenverkehrs wirksam zu schützen.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf bestehenden Strecken der Deutschen Bundesbahn sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- stärkere Einbeziehung der Oberzentren in den Intercity-Taktverkehr
- Ausbau und Elektrifizierung der Strecken Frankfurt am Main (ST Höchst)—Königstein im Taunus Friedrichsdorf—Usingen Friedrichsdorf—Friedberg (Hessen) Wiesbaden—Niedernhausen Niedernhausen—Limburg a. d. Lahn (Landkreis Limburg-Weilburg) Hanau—Babenhausen—Erbach—Eberbach (Baden-Württemberg) Darmstadt—Wiebelsbach/Heubach (Groß-Umstadt)
- Netz- und Fahrplanverbesserungen
- gezielte Nahverkehrsuntersuchungen zur Überprüfung, ob die im Intercity- und S-Bahn-Netz seit langem verwirklichten Taktfahrpläne auch auf den Nahverkehr ausgedehnt werden können.

Folgende, dem überregionalen Verkehr dienenden Strecken sind mit einem Taktverkehr (min. 60 Min.) zu versehen und im Bedarfsfall durch den Bau zusätzlicher Gleise kapazitätsmäßig auszubauen:

- Frankfurt am Main—Friedberg (Hessen)—(Kassel)
- Frankfurt am Main—Hanau—(Fulda)
- Frankfurt am Main—Hanau—(Aschaffenburg)
- Frankfurt am Main—Darmstadt—(Heidelberg)
- Frankfurt am Main—Goddellau—(Worms/Mannheim)
- Frankfurt am Main—Rüsselsheim—(Mainz)
- Frankfurt am Main—Wiesbaden—(Koblenz)
- Darmstadt—Groß-Gerau—(Mainz)/Wiesbaden

Folgende, dem regionalen Verkehr und dem Nahverkehr dienende Strecken sind mit einem Taktverkehr (min. 60 Min.) für Eilzüge oder Nahverkehrszüge zu versehen, wobei im Bedarfsfall Signal- und Betriebstechnik zu modernisieren und die Möglichkeiten der Elektrifizierung zu untersuchen sind:

- Gießen—Nidda—Stockheim—Frankfurt am Main
- Friedberg (Hessen)—Hanau
- Hanau—Erbach—(Eberbach)
- Darmstadt—Babenhausen—(Aschaffenburg)
- Darmstadt—Wiebelsbach/Heubach (Groß-Umstadt)
- Frankfurt am Main—Niedernhausen—(Limburg a. d. Lahn)

Folgende Strecken, die ausschließlich dem Nahverkehr dienen, sind ebenfalls mit einem Taktverkehr (min. 60 Min.) zu versehen, der Betrieb ist nach den Richtlinien des Bundesverbandes Deutscher Eisenbahnen (Vereinfachter Betrieb) umzugestalten:

- (Weinheim)—Fürth (als ausgesuchtes Modellvorhaben)
- (Weinheim)—Wald-Michelbach
- Bensheim—Lampertheim (ST Hofheim)—(Worms)
- Wiesbaden—Bad Schwalbach—(Limburg a. d. Lahn)
- Wiesbaden—Niedernhausen
- Friedrichsdorf—Grävenwiesbach
- (hier: Verstärkung der Buslinien als Zubringer, planerische und tarifliche Integration der verschiedenen ÖPNV-Systeme und verstärktes Angebot von Park-and-ride-Flächen)
- Friedrichsdorf—Friedberg (Hessen)
- Friedberg (Hessen)—Hanau
- Reichelsheim (Wetterau) (ST Beienheim)—Nidda
- Glauburg (OT Stockheim)—Gelnhausen
- Wächtersbach—Bad Orb

Verstärkte Anbindung Dieburgs an die S-Bahn Rodgau durch Angebotsausweitung und Fahrplanabstimmung.

Ausbau und Elektrifizierung dieser Strecken sollen eine Erhöhung der Reisegeschwindigkeit bewirken, die Einrichtung zusätzlicher durchgehender Verbindungen auf der Relation Frankfurt—Stuttgart sowie den Einsatz von Eilzügen auf der Strecke Erbach—Darmstadt ermöglichen. Außerdem soll die Möglichkeit zur Umleitung von Teilen des Güterverkehrs der Main-Neckar- und Riedbahn auf die Odenwaldstrecke erreicht werden.

Haltepunkt (außerhalb des Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbundes — FVV)

Einrichtung eines Haltepunktes in Niedernhausen (OT Niederseelbach)

### Streckenstilllegungen

Die Bundesbahn hat die Umstellung des Personenverkehrs auf Busbetrieb bereits auf folgenden Zweigstrecken vorgenommen:

- Wiesbaden—Bad Schwalbach
- Mörlenbach—Grasellenbach (OT Wahlen)
- Grävenwiesbach—(Solms, OT Albshausen, Lahn-Dill-Kreis)

Die Zweigstrecken Bensheim—Hofheim und Fürth—Weinheim sind von der Stilllegung bedroht. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Wiederaufnahme des Schienenpersonen- und Güterverkehrs mit Hilfe alternativer Betriebskonzepte vorzunehmen, soweit dies unter Berücksichtigung der Nachfrage und Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt ist.

### Stückgutbahnhöfe und Gütergleisanschlüsse

Die bestehenden Stückgutbahnhöfe sind zu erhalten.

Der Bau eines Gleisanschlusses zum neuen Frachtzentrum des Flughafens Frankfurt/Main ist zu überprüfen.

### Gleisverlegungen

Im Zuge des Neubaus der B 42 Umgehung Rüdesheim am Rhein auf einer Dammschüttung am Rheinufer sind die Gleise der Bundesbahnstrecke bis an die neue Straße heranzulegen. Die Stadt Lampertheim beabsichtigt, das Industriegleis im Bereich des Industriegebietes-Nord verlegen zu lassen.

## 4.4.5 Nahverkehr

### Ziele

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) als wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge soll für alle Teilräume der Planungsregion eine benutzergerechte Nahverkehrsbedien-ung gewährleisten.

Die Steigerung der Attraktivität des ÖPNV soll Vorrang vor Verbesserungen im Individualverkehr haben.

Der ÖPNV ist an den Bedürfnissen der Pendler im Ausbildungs-, Arbeits- und Wirtschaftsverkehr auszurichten.

Die Leistungsfähigkeit vorhandener Nahverkehrssysteme ist zu steigern, ihre Ausbaumöglichkeiten sind auszuschöpfen. Die finanzielle Abdeckung erforderlicher Verkehrsleistungen durch Zuschüsse ist unverzichtbar.

Der ÖPNV soll sich am System der zentralen Orte an Entwicklungsbändern orientieren und dieses stärken. Art und Maß der Nutzung in Siedlungsgebieten und das öffentliche Nahverkehrsnetz sind wechselseitig aufeinander abzustimmen.

Nahverkehrslinien auf Schiene und Straße sollen nicht miteinander konkurrieren, sondern sich ergänzen.

Das Verbundsystem ist unter Zugrundelegung der für den Verkehrsraum des FVV gefundenen Lösung weiter zu entwickeln. Außerdem sind die Kompetenzen der Verkehrsgemeinschaften außerhalb des Verbundraumes im Hinblick auf die Durchsetzung verbesserter Verkehrsabwicklung auszuweiten. Die Übergänge zwischen dem Verkehrsraum des FVV und den Verkehrsgemeinschaften außerhalb dieses Raumes sind zu verbessern.

Auf die Beseitigung von konzessionsbedingten Betriebs- und Nutzungseinschränkungen ist hinzuwirken. Der Übergang zu städtischen Nahverkehrssystemen ist durch eine bessere tarifliche Gestaltung zu erleichtern.

Eine Integration der Schüler- und Berufsverkehrslinien in das öffentliche Nahverkehrsnetz ist anzustreben.

Im Freizeit- und Wochenendverkehr sind öffentliche Verkehrsmittel benutzerorientiert einzusetzen.

Im Verdichtungsraum ist dem schienengebundenen Nahverkehr Priorität einzuräumen. Im Einzugsbereich der Haltestellen des schienengebundenen Nahverkehrs ist eine verstärkte Siedlungskonzentration anzustreben.

In den Randbereichen des Verdichtungsraumes ist der Buszubringerverkehr zu geeigneten Haltestellen des Schienenverkehrs auszubauen.

Das Umsteigen an Busbahnhöfen und zentralen Haltestellen soll verbessert werden. Direkter Anschluß ohne Weg- und Zeitverluste soll angestrebt werden.

Im ländlichen Raum ist darauf hinzuwirken, daß Mittelzentren durch den ÖPNV gut erreicht werden können. Der Anschluß aller Ortsteile durch öffentliche Verkehrsmittel und die Erhaltung des Mindestbedienungsstandards sind sicherzustellen.

Der bedarfsorientierte Einsatz von Kleinbussen und Taxis im Nahverkehr ist auszuweiten.

#### Planungen und Maßnahmen

Die nachfolgenden Planungen und Maßnahmen stellen im wesentlichen Planungsvorstellungen dar, die von den betroffenen Gemeinden, Landkreisen und vom Umlandverband Frankfurt getragen werden.

Die Realisierung dieser Maßnahmen hängt im starken Maße von verkehrstechnischen und politischen Gesichtspunkten, von den Möglichkeiten der Investitionsfinanzierung und Defizitabdeckung durch die öffentliche Hand sowie von den Absichten der jeweiligen Verkehrs- und Planungsträger ab.

#### Verkehrsuntersuchungen

Konkrete Vorschläge zur Verbesserung und Neuordnung des öffentlichen Personenverkehrs erfordern detaillierte Kenntnisse der Situation. Diese Kenntnisse können durch Einzeluntersuchungen in den verschiedenen Teilräumen der Planungsregion gewonnen werden. Die Abgrenzung dieser Nahverkehrsräume muß entsprechend ihrer räumlichen Struktur und der Verkehrsströme erfolgen.

Hier bieten sich als Ansatz an: der Landkreis Bergstraße, der Odenwaldkreis, der Main-Kinzig-Kreis, der Wetteraukreis und der Landkreis Darmstadt-Dieburg (östlich Darmstadt).

Auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse ist ein Konzept zur schrittweisen Neuordnung des ÖPNV zu erarbeiten. Die Neuordnung sollte sich konzentrieren auf

- Verbesserung des Schienenverkehrsangebotes (quantitative, qualitative, organisatorische, fahrplanmäßige und betriebstechnische Maßnahmen),
- Verbesserung der Busbedienung (Linienführung, Netzergänzung, Bedienungsangebote, fahrplanmäßige Abstimmung, Umsteigebedingungen, Einbeziehung des Sonderlinienverkehrs, Fahrgastinformation),
- tarifliche und organisatorische Fortentwicklung bestehender Nahverkehrssysteme (Übergangstarife, Durchgangstarife mit dem Verbundgebiet sowie außerhalb des Verbundgebietes, Verkehrsgemeinschaften, Verkehrsverbund).

#### Verkehrsgemeinschaften

Die Kooperation der Verkehrsunternehmen in den bestehenden Verkehrsgemeinschaften auch außerhalb des Verkehrsraumes des Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbundes ist weiter auszubauen.

Im Verdichtungsraum ist für die Realisierung eines Verbundsystems im öffentlichen Personenverkehr die Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (FVV) zuständig, die im Endzustand eine einheitliche Netzplanung sowie ein einheitliches Betriebs-, Fahrplan- und Tarifsystem für alle im Verbundraum tätigen Nahverkehrsunternehmen unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit garantieren soll.

Gleiche Prämissen gelten für die Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen innerhalb des Verbundraumes Rhein-Neckar.

#### Zentrale Omnibusbahnhöfe

Entsprechend dem Bedarf sind Omnibusbahnhöfe einzurichten bzw. auszubauen. Dies gilt insbesondere für

Bad Orb  
Eltville am Rhein  
Freigericht (OT Somborn)  
Idstein  
Maintal (ST Bischofsheim)  
Sinnthal (OT Sterbfritz)  
Usingen  
Wächtersbach

#### S-Bahnen

Folgende Strecken sind S-bahnmäßig auszubauen:

Frankfurt am Main (Mainunterquerung)—Offenbach am Main  
Hanau über die Citytrasse im Stadtgebiet Offenbach am Main  
Offenbach am Main—Dietzenbach  
Offenbach am Main—Rodgau—Rödermark (ST Ober-Roden)  
Frankfurt am Main—Maintal—Hanau  
Frankfurt am Main (ST Höchst)—Königstein im Taunus  
Frankfurt am Main (Sportfeld)—Groß-Gerau  
Frankfurt am Main-Süd—Langen—Darmstadt (Hbf)

S-Bahn-Verlängerung vom Haltepunkt Flughafen Frankfurt/Main zum neuen Frachtzentrum<sup>1)</sup>

Langfristig ist der Ausbau der Strecke bis Riedstadt (OT Goddelau-Erfelden) anzustreben.

#### S-Bahn-Haltepunkte

Im bestehenden bzw. auszubauenden Streckennetz sind folgende Haltepunkte neu einzurichten:

Darmstädter Landstraße in Frankfurt am Main-Süd  
Frankfurt am Main-Ratswegkreisel  
Kaiserlei  
Frankfurt am Main-Zeilsheim  
Offenbach am Main-Ost  
Offenbach am Main-Bieber/Waldhof

#### Park-and-ride-Plätze an Bahnhöfen bzw. Haltepunkten

Eine wesentliche Ausweitung des Angebotes von Stellplätzen ist vorzusehen in:

Bad Homburg v. d. Höhe, Bad Orb, Bad Soden-Salmünster (ST Salmünster), Bad Vilbel, Bensheim, Butzbach, Dreieich, Eppstein, Eschborn-Süd, Flörsheim am Main, Friedberg (Hessen), Friedberg (Hessen) (ST Bruchengraben), Friedrichsdorf, Hasselroth (OT Niedermittlau), Hattersheim am Main, Hattersheim am Main (ST Eddersheim), Hochheim am Main, Hofheim am Taunus, Karben (ST Groß-Karben, ST Okarben), Kelkheim (Taunus), Königstein im Taunus, Krieffel, Kronberg im Taunus, Langenselbold, Maintal (ST Bischofsheim), Langen, Neu-Anspach, Niedernhausen, Oberursel (Taunus), Rödermark (ST Urberach), Rodgau (Rollwald, ST Weiskirchen), Schlüchtern, Steinbach (Taunus), Usingen, Wehrheim, Wächtersbach, Wöllstadt (OT Nieder-Wöllstadt).

#### S-Bahn-Betriebswerk

In Frankfurt am Main ist die Errichtung eines S-Bahn-Betriebswerkes vorgesehen.

#### U-Bahn-Netz

Die nachfolgend aufgeführten Planungen und Maßnahmen sind zwischen der Regionalplanung und der Fachplanung noch nicht abgestimmt:

#### A-Strecke

Bad Homburg v. d. Höhe/Gonzenheim—Bad Homburg v. d. Höhe/Thomasbrücke  
Südbahnhof—Südfriedhof—Neu-Isenburg  
Raum Nordweststadt/Niederursel

#### B-Strecke

Messe—Rebstock  
Seckbacher Landstraße—Seckbach—Bergen

#### C-Strecke

Verlängerung in Enkheim  
Hugo-Junkers-Straße—Mainkur  
Zoo—Ostbahnhof—Hanauer Landstraße—Fechenheim

#### D-Strecke

Bockenheimer Warte—Ginnheim  
Schwanheim—Hoechst AG (Tor Süd)

#### Straßenbahnen

Vorhandene Straßenbahnstrecken in Frankfurt am Main sind bedarfsgerecht zu erhalten; ihre Netzanbindung an die Schnellbahnen (U- und S-Bahn) ist zu verbessern.

Die Straßenbahnlinie nach Neu-Isenburg ist nicht als eine mit der S-Bahnstrecke Frankfurt—Darmstadt konkurrierende Parallelschließung zu betrachten. Verlängerungsmöglichkeiten sollten gutachterlich geprüft werden.

Der Straßenbahnbetrieb der Hessischen Elektrizitäts AG (HEAG) im Verkehrsraum Darmstadt und der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft (OEG)<sup>2)</sup> im Landkreis Bergstraße ist bedarfsgerecht auszubauen.

Eine Verlängerung der Straßenbahnlinie Darmstadt—Griesheim bis ins Ried ist gutachterlich zu prüfen, ebenso der Ausbau der Straßenbahnlinie Darmstadt—Alsbach bis zur Melibokusschule.

Unter weitgehender Verwendung der aufgelassenen Eisenbahnstrecke Darmstadt—Groß-Zimmern soll die Möglichkeit des Baus einer Straßenbahn oder einer spurgeführten Buslinie offengehalten werden.

<sup>1)</sup> wird im Planungszeitraum nicht realisiert

<sup>2)</sup> Im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ist die OEG eine nicht bundeseseigene Eisenbahn

**4.4.6 Nachrichtenverkehr**

**Ziele**

Die Post- und Fernmeldeeinrichtungen in der Planungsregion sind zu erhalten, weiterzuentwickeln und den Nachfrageveränderungen kontinuierlich anzupassen. Die Dienstleistungen dürfen nicht eingeschränkt werden.

Das Richtfunknetz ist entsprechend dem wachsenden Kommunikations- und Informationsbedürfnis von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung auszubauen.

Die Fernsprechversorgung soll durch den weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Ortsnetze sowie durch die vermehrte Einrichtung öffentlicher Sprechstellen auch in kleineren Ortsteilen verbessert werden.

In allen Orten der Planungsregion sind gleichmäßig gute Empfangsmöglichkeiten für Ton- und Fernseh Rundfunk zu schaffen.

**Planungen und Maßnahmen**

Bei der Planung neuer Richtfunkverbindungen sind die Belange der Deutschen Bundespost und der Träger der Bauleitplanung miteinander abzustimmen. Vorhandene Richtfunkstrecken dürfen durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Durch topographische Verhältnisse bedingte Beeinträchtigungen beim Empfang von Radio- und Fernsehsendungen sollen durch zusätzliche Füllsender ausgeglichen werden. Bei Empfangsstörungen durch hohe Bauwerke ist grundsätzlich durch Verkabelung Abhilfe zu schaffen.

Fernmelde- und Fernsehkabel sollen in Straßen und Wegen verlegt werden.

Am Standort Usingen sollen weitere große Erdfunkstellen eingerichtet werden.

Eine kleine Erdfunkstelle als Versuchsanlage ist für Darmstadt vorgesehen.

**4.5 Natur und Landschaft**

**Ziele**

Natur und Landschaft sind als natürliche Grundlagen allen Lebens zu schützen. Der Landschaftsverbrauch ist auf das unabdingbar notwendige Maß zu begrenzen.

Leistungsfähigkeit und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu erhalten und zu verbessern.

Die Pflanzen- und Tierwelt in der Planungsregion ist in ihrem Bestand zu schützen und in ihrer Artenvielfalt zu erhalten.

Eigenart, Schönheit und Vielfalt von Natur und Landschaft in der Planungsregion sind zu bewahren.

Die Möglichkeiten zur Nutzung der Naturgüter sind zu erhalten und zu fördern.

**4.5.1 Naturschutz**

**Ziele**

In ihrem Bestand bedrohte Biotope, Pflanzen- und Tiergesellschaften sowie die natürlichen Wanderwege der unter besonderem Schutz stehenden Tierarten und die Zufluchtstätten bedrohter Lebensgemeinschaften sind vor Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen zu schützen. Durch die Ausweisung von sie umgebenden Pufferzonen sind sie vor schädigenden Einwirkungen von außen zu bewahren. Durch ihre Vernetzung untereinander ist ihre Lebensfähigkeit sicherzustellen.

**Planungen und Maßnahmen**

*Naturschutzgebiete*

Um den notwendigen Schutz der Pflanzen und Tiere und ihrer Biotope herbeizuführen, sind in der Planungsregion – vor allem im Verdichtungsraum und im übrigen Ordnungsraum – vermehrt Naturschutzgebiete auszuweisen. Außerdem sind in durch einseitige Nutzung verarmten Landschaften durch gestaltenden Naturschutz vielgestaltige Lebensräume neu zu schaffen, die über ihre ökologischen Funktionen hinaus auch Aufgaben des Klimaschutzes und der Landschaftsgestaltung erfüllen sollen. Alle Bereiche, in denen Naturschutzgebiete ausgewiesen werden sollen, sind in Tabelle 5 erfaßt und in der Karte „Siedlung und Landschaft“ ausgewiesen (NSG, Planung). Die festgesetzten Naturschutzgebiete sind in dieser Karte ebenfalls dargestellt. In den festgesetzten Naturschutzgebieten sowie in den Bereichen, in denen Naturschutzgebiete ausgewiesen werden sollen, hat der mit der Unterschützstellung verfolgte Zweck Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

*Naturdenkmale*

Naturdenkmale einschließlich ihrer Umgebung sind zu schützen und in ihren Existenzgrundlagen nachhaltig zu fördern. Sie sind bei allen flächenbeanspruchenden Maßnahmen zu berücksichtigen. Auf der Grundlage erweiterter Erkenntnisse (z. B. Biotopkartierung, Erfassung schutzwürdiger Objekte) sollen weitere Naturdenkmale ausgewiesen werden.

*Geschützte Landschaftsbestandteile*

Wichtige Teile von Natur und Landschaft, die eines besonderen Schutzes bedürfen, sollen im Rahmen der Landschaftsplanung der Gemeinden als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ ausgewiesen und durch die Naturschutzbehörden unter Schutz gestellt werden.

**Bereiche, in denen Naturschutzgebiete ausgewiesen werden sollen**

Tabelle 5

Nr.	Mittelbereich Gemeinde	Bezeichnung des Bereichs
34	<u>Bad Schwalbach</u> Aarbergen Aarbergen Aarbergen Aarbergen Heidenrod Heidenrod Heidenrod Heidenrod Hohenstein Hohenstein Hohenstein Hohenstein Schlangenbad Schlangenbad Bad Schwalbach Bad Schwalbach Bad Schwalbach	Bachtal östlich Kettenbach Aartal bei Michelbach Bachtal südlich Michelbach Bachtal bei Rückershausen Tal des Bärbachs bei Grebenroth Eichenwald bei Geroldstein Rabenlei-Blockschuttwald bei Geroldstein Wispertal und Altholzinsel östlich Nauroth Bachtal und Schluchtwald unterhalb Hennethal Laubachtal südlich Born Aartal bei Hohenstein Feuchtwiesen und Altholzinsel bei Burg Hohenstein Feuchtwiesen bei Georgenborn Erlensumpf am Gladbach bei Obergladbach Pohlachtal östlich Adolfseck Ochsenberg und Knottenberg von Fischbach Burgberg und Weiherwiesen von Adolfseck
35	<u>Eltville</u> Eltville am Rhein Eltville am Rhein Kiedrich Kiedrich	Bachlauf an der Klingermühle bei Martinsthal Großer Buchwaldsgraben bei Rauenthal Grünbachtal am Hahnwald Pfaffenborn- und Sillgraben
36	<u>Idstein</u> Hünstetten Idstein Niedernhausen	Calluna-Heide bei Strinz-Trinitatis Erlensumpf nordwestlich von Niederseelbach Theißbachtal bei Königshofen

Nr. Mittelbereich Gemeinde	Bezeichnung des Bereichs
Niedernhausen Niedernhausen Waldems Waldems	Streuobstbestand Schäferberg südöstlich Niedernhausen Tal zwischen Ober- und Niederjosbach Dombachtal nördlich Steinfischbach Harbachtal südöstlich Esch
37 <u>Rüdesheim/Geisenheim</u>	
Geisenheim Geisenheim Geisenheim Lorch Lorch Lorch Lorch Oestrich-Winkel Oestrich-Winkel Oestrich-Winkel Oestrich-Winkel Oestrich-Winkel Rüdesheim am Rhein Rüdesheim am Rhein Rüdesheim am Rhein Rüdesheim am Rhein Rüdesheim am Rhein	Balthasarlei südlich Geroldstein Waldtümpel bei Marienthal Sang- und Katzengröter Wiese von Johannesberg Nollig bei Lorch Sukzession und Wald am Teufelskadrich Schluchtwald bei der Ruine Rheinberg Wispertal-Werkerkopf Erweiterung Vollradser Wäldchen Oberes Ernstbachtal Quellgebiet bei Stephanshausen Wickersheller Bach bei Stephanshausen Ruine Schwarzenberg bei Geroldstein Kleeberg bei Rüdesheim-Eibingen Eckersteinkopf bei Aßmannshausen Rheininsel Klemensgrund bei Aßmannshausen Groloch bei Presberg Guntal bei Presberg
38 <u>Taunusstein</u>	
Taunusstein Taunusstein Taunusstein Taunusstein	Aartal bei Bleidenstadt Wiesengrund südlich Bleidenstadt Callunaheide bei Wehen östlich der Siedlung Platte Wiese westlich der Platte
39 <u>Hochheim/Flörsheim</u>	
Flörsheim am Main Flörsheim am Main Hochheim am Main/Flörsheim am Main Hochheim am Main	Geißberg bei Flörsheim Weilbacher Kiesgraben Weichholzaue am Main südlich Hochheim am Main/Flörsheim am Main Massenheimer Kiesgrube
40 <u>Wiesbaden</u>	
Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden	Rabengrund Am Hesslerhof bei Amöneburg Delkenheimer Kiesgrube Feldgehölz bei Erbenheim Feuchtgebiet unterhalb Frauenstein Sommerberg bei Frauenstein Wickerbach westlich Medenbach Rheinufer bei Schierstein Wickerbach bei Breckenheim
41 <u>Bad Homburg</u>	
Oberursel (Taunus)	Hühnerbergwiesen
42 <u>Bad Soden-Salmünster/Wächtersbach</u>	
Bad Soden-Salmünster Bad Soden-Salmünster Bad Soden-Salmünster Birstein Birstein Wächtersbach Wächtersbach Wächtersbach	Kinzigalsperre bei Ahl Pfaffenkopf bei Kerbersdorf Streuflyngskopf Reichenbachtal Brachtaue bei Kirchbracht Brachtaue zwischen Hesseldorf und Neudorf Zeller Aue bei Aufenau Am Bubenrain bei Waldensberg
43 <u>Büdingen</u>	
Altenstadt Büdingen Limeshain Ortenberg	Enzheimer Köpfchen Tiergartenweiher Teiche südlich Rommelshausen Bleichenbachtal
44 <u>Butzbach</u>	
Münzenberg Münzenberg Rockenberg Rockenberg	Hollfeld-Terrassen westlich Münzenberg Steinberg östlich Münzenberg Hang südlich Oppershofen Breitwiese bei Oppershofen und Steinfurth
45 <u>Dreieich</u>	
Dreieich Dreieich Dreieich Langen	Herrenröther- und Bornwaldwiesen von Sprendlingen Luderbachwiesen bei Sprendlingen und Götzenhain Oberwiesen von Sprendlingen Erweiterung Kammereckwiesen bei Langen
46 <u>Frankfurt</u>	
Frankfurt am Main Frankfurt am Main Frankfurt am Main Maintal	Aewald am Enkheimer Ried Mühlbachtal Bergen Riedwiesen südlich Bonames Braubachtal bei Dörnigheim



Nr. Mittelbereich Gemeinde	Bezeichnung des Bereichs
47 <u>Friedberg/Bad Nauheim</u> Bad Nauheim Bad Nauheim Friedberg (Hessen) Friedberg (Hessen) Karben Niddatal Ober-Mörlen Reichelsheim (Wetterau) Rosbach v. d. Höhe	Eichberg bei Wisselsheim Magerrasen westlich Wisselsheim Bornwäldchen und Feuchtwiese am Löwenhof Am Hechtgraben bei Dorheim Kloppenheimer Wäldchen Krebsbachtal bei Kaichen (Nordteil) Magertriften am Galgenberg Mähried an der Horloff Feuchtwiesen und Altholzinsel am Alteberg bei Rodheim
48 <u>Gelnhausen</u> Biebergemünd Biebergemünd Gründau/Langenseldbold	Biebertal bei Hillerich südöstlich Röhrig Kasselgrund bei Biebergemünd-Kassel Gründauaue bei Niedergründau (3 Teilbereiche im geplanten LSG)
49 <u>Bad Orb</u> Bad Orb	Orbquelle bei Bad Orb
50 <u>Hanau</u> Bruchköbel Erlensee Groß-Krotzenburg/Hanau-Großauheim Hanau/Erlensee Hanau-Klein-Auheim Hasselroth Hasselroth Langenseldbold/Rodenbach Nidderau Nidderau-Eichen Rodenbach Schöneck	Erweiterung Krebsbachaue von Oberissigheim Weideswiesen-Oberwald bei Erlensee Torfbruch-Schiffliche Erlensee bei Erlensee Lauternsee bei Klein-Auheim Erweiterung Hässeler Weiher von Neuenhaßlau Herrenbruch von Niedermittlau Erweiterung Kinzigau von Langenseldbold Krebsbachaue östlich Kaichen (Südteil) Niddertal bei Eichen (2 Teilbereiche) Rodenbachtal bei Oberrodenbach Bornwiesen bei Büdesheim
51 <u>Hofheim</u> Eppstein Eppstein Eppstein Hofheim am Taunus Hofheim am Taunus Kelkheim (Taunus) Kelkheim (Taunus) Kelkheim (Taunus)	Bachtal nördlich Eppstein Dattenbachtal bei Ehlhalten (2 Teilbereiche) Streuwiesen bei Ehlhalten Bachlauf und Altholzinsel an der Krebsmühle bei Hofheim Feuchtgebiet bei Diedenbergen Kichelbach östlich Fischbach Krebsbachtal bei Ruppertshain Naßwiesen westlich Kelkheim
52 <u>Nidda</u> Echzell Nidda Nidda Ranstadt Ranstadt	Teich und Röhricht westlich Echzell Burg bei Unter-Widdersheim Eichköppel nordöstlich Eichelsdorf Feldgehölze nördlich Dauernheim (2 Teilbereiche) Niddawiesen bei Dauernheim (2 Teilbereiche)
53 <u>Offenbach</u> Mühlheim am Main Mühlheim am Main Offenbach am Main	Feuchtwiesen östlich Lämmerspiel (2 Teilbereiche) Steinbrüche bei Mühlheim-Dietesheim (3 Teilbereiche) Feuchtbiotop südlich von Offenbach-Bieber
54 <u>Rodgau</u> Dietzenbach Heusenstamm Obertshausen Rodgau Rodgau Rodgau Rödermark	Willersinn'sche Grube bei Dietzenbach Feuchtbiotop bei Heusenstamm-Patershausen Gräbenwäldchesfeld von Hausen Feucht- und Waldbiotope östlich von Dudenhofen (2 Teilbereiche) Leimenkaute östlich Jügesheim Niederrodener Lache bei Nieder-Roden Waldbiotop von Waldacker
55 <u>Rüsselsheim/Groß-Gerau</u> Büttelborn Ginsheim-Gustavsburg Ginsheim-Gustavsburg Groß-Gerau Groß-Gerau Groß-Gerau Groß-Gerau/Nauheim Groß-Gerau/Nauheim Mörfelden-Walldorf Mörfelden-Walldorf Rüsselsheim Rüsselsheim Trebur Trebur Trebur  Trebur Trebur	Sandgrube östlich Büttelborn Altrhein südlich Schwarzbachmündung Ginsheimer Aue unmittelbar nördlich der Weisenauer Brücke Osterbruch Datterbruch von Dornheim Teichwiese von Dornheim Erlenwiese südlich Nauheim Hartholzauenwald östlich Nauheim Bornbruch von Mörfelden Waldungen beim Forsthaus Wiesenthal Lindensee bei Rüsselsheim Kiesgrube westlich Königstädten Auewald östlich von Gut Hohenau Kiesgrube südlich Schönauerhof Schwarzbachau von Trebur (2 Teilbereiche „Fischerpfad“ und „Salzquelle“ im entsprechenden LSG, 1 Teilbereich „Erlenwiese“ bei Groß-Gerau/Nauheim) Große Lache bei Geinsheim Kornsand und Schacht bei Geinsheim

Nr. <u>Mittelbereich</u> Gemeinde	Bezeichnung des Bereichs
56 <u>Schlüchtern</u> Schlüchtern Schlüchtern Schlüchtern Schlüchtern Schlüchtern Sinntal Sinntal Sinntal Sinntal Sinntal Sinntal Sinntal Sinntal Sinntal Sinntal Steinau an der Straße Steinau an der Straße Steinau an der Straße Steinau an der Straße Steinau an der Straße Steinau an der Straße Steinau an der Straße Steinau an der Straße Steinau an der Straße Steinau an der Straße Steinau an der Straße Steinau an der Straße Steinau an der Straße Steinau an der Straße	Ebertsberg-Escheberg Gerlingsberg Talschluß von Ahlersbach Basaltblockhalde beim Basaltwerk Gundhelm Magerrasen von Gundhelm Hölle und Weinberg bei Kressenbach Schachblumenwiese von Altengronau Erweiterung Struth von Altengronau Wolfswiesen bei Marjoß Die Zienerwiese bei Oberzell Speicherzau bei Oberzell Alte Wiese südlich Sterbfritz Steinfirst südlich Sterbfritz Basaltblockfelder bei Weichersbach Erlenberg bei Weichersbach und Schwarzenfels Rohrwiese östlich Steinau Seewiese bei Steinau Steinaubachtal bei Steinau Erweiterung Teufelsloch Bellinger Warte Weinberg bei Bellings Teich und Feuchtwiesen beim Elisabethenhof Feuchtwiesen bei Hintersteinau Viehtrift nordwestlich Marborn Rohrbachgrund bei Marjoß (2 Teilbereiche) Rabensteiner Grund westlich Sarrod Seiffertshain bei Steinau und Marborn Feuchtwiese bei Ulmbach
57 <u>Seligenstadt</u> Hainburg Hainburg Hainburg Hainburg Mainhausen Mainhausen Seligenstadt/Mainhausen Seligenstadt Seligenstadt Seligenstadt Seligenstadt Seligenstadt Seligenstadt	Feuchtwiesen westlich Hainstadt Hartholzau zwischen Hainstadt und Froschhausen Aue und Bruch zwischen Klein-Krotzenburg und Seligenstadt Kiesgrube nördlich Seligenstadt Erlenbrüche südlich Mainflingen Mainaue vor der Bong'schen Kiesgrube Erlenbruch nordwestlich Zellhausen Bachau an der Wasserburg Seligenstadt Feuchtbiootope im Seligenstädter Wald (2 Teilbereiche) Kiesgrube westlich Seligenstadt Hartholzau zwischen Froschhausen und Seligenstadt Kortenbruch südlich Froschhausen Schwarzbruch von Seligenstadt und Hainburg
58 <u>Usingen</u> Neu-Anspach Schmitten Schmitten Weilrod	Oberer Stahlhainer Grund bei Neu-Anspach Bachtal nördlich Seelenberg (Saubach) Weihergrund bei Arnoldshain Weilbachtal zwischen Alt- und Neuweilnau
59 <u>Vortaunus</u> Bad Soden am Taunus Bad Soden am Taunus Glashütten Königstein im Taunus Kronberg im Taunus	Sulzbach bei Altenhain (2 Teilbereiche) Lotterbachtal bei Neuenhain Dattenbach westlich Glashütten Bachtal südlich Schneidhain Hinterste Neuwiese bei Kronberg
60 <u>Darmstadt</u> Alsbach-Hähnlein Alsbach-Hähnlein Alsbach-Hähnlein Alsbach-Hähnlein/Bickenbach Biebesheim am Rhein Darmstadt Darmstadt Darmstadt Darmstadt Darmstadt Darmstadt Darmstadt Darmstadt Darmstadt Darmstadt Erzhausen Fischbachtal Fischbachtal Gernsheim Griesheim Messel Messel Modautal Ober-Ramstadt Ober-Ramstadt	Eichwäldchen Pistorswäldchen östlich der Bundesautobahn Quell-Lache südöstlich Hähnlein Altnackerlachen von Alsbach, Hähnlein und Bickenbach, einschließlich Weilerhügel Schmalwert nordwestlich Biebesheim Beckertanne am Darmstädter Autobahnkreuz Bessunger Kiesgrube Darmbachauen Landeswiese am Einsiedel Scheffheimer Wiesen Mörsbacher Grund nördlich Arheilgen Eberstädter Düne Eberstädter Tanne Faulbruch von Erzhausen Altscheuer Herrensee bei Billings Hammerau von Gernsheim und Groß-Rohrheim Feuchtwiesen westlich Griesheim (3 Teilbereiche) Hegbachau von Messel Neuwiese von Messel Bachau zwischen Ernsthofen und Ober-Modau Feuchtgebiet östlich Ober-Ramstadt (2 Teilbereiche) im entsprechenden LSG Auewiesen südwestlich Rohrbach

Nr.	Mittelbereich Gemeinde	Bezeichnung des Bereichs
	Ober-Ramstadt/Roßdorf Reinheim/Groß-Bieberau Riedstadt Riedstadt Riedstadt Seeheim-Jugenheim/Pfungstadt Seeheim-Jugenheim Weiterstadt Weiterstadt	Waldwiesen am Ludwigstempel westlich Roßdorf Forstberg von Überau Michehried von Erfelden Riedwiesen von Wächterstadt Scheidgraben-Wolfsangel Bergträger Moos-Kiefernlandschaft (2 Teilbereiche) Steffbachtal Entenpfuhl Viehweide
61	Dieburg/Groß-Umstadt Babenhausen Dieburg Eppertshausen Groß-Umstadt Otzberg	Harperthäuser Aue Fohlenweide Erweiterung Rallenteich Erweiterung Taubensemd (2 Teilbereiche) Streuobstgebiet westlich Ober-Klingen
62	Erbach-Michelstadt Erbach Michelstadt Michelstadt Reichelsheim (Odenwald) Rothenberg/Beerfelden	Eutergrund Auwiesen am Ohrenbach östlich Vielbrunn Rohrsee von Rehbach Röhricht südlich Rohrbach Finkenbachtal südlich Olfen
63	Bergstraße Abtsteinach Bensheim Bensheim/Heppenheim (Bergstraße) Bensheim/Zwingenberg Biblis Grasellenbach Grasellenbach Groß-Rohrheim Heppenheim (Bergstraße) Hirschhorn (Neckar) Hirschhorn (Neckar) Lautertal (Odenwald) Mörtenbach Rimbach/Mörtenbach Rimbach Rimbach/Wald-Michelbach Viernheim Wald-Michelbach Wald-Michelbach	Erlenbruch nördlich Ober-Abtsteinach Erlache bei Bensheim Erweiterung Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim Luciberg-Orbshöhe Steiner Wald von Nordheim Gras-Ellenbacher Wiesen Hirschwiese östlich Hammeibach Feuchtwiesen bei Groß-Rohrheim und Biblis (2 Teilbereiche) Halbtrockenrasen östlich Unter-Hambach Finkenbachtal bei Hirschhorn Ulfenbachtal bei Hirschhorn Beedenkirchener Moor Feuchtwiesen östlich Mörtenbach Weschmitzaue südlich Rimbach Buchhecke bei Rimbach Wiesental nördlich Unter-Mengelbach Neuzenlache östlich Viernheim Spechtsbachtal südlich Wald-Michelbach Dürr-Ellenbacher Tal

#### 4.5.2 Landschaftsnutzung

##### Ziele

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Erhaltung eines funktionsfähigen Landschaftshaushaltes und des charakteristischen Erscheinungsbildes der südhessischen Kulturlandschaften ist in allen Gebieten die landwirtschaftliche Nutzung nach Möglichkeit zu erhalten.

Dort, wo es aus klimatischen oder anderen Gründen wie z. B. zur Erhaltung eines vielfältigen Erscheinungsbildes der Landschaft erforderlich ist, sind Flächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden können, freizuhalten.

##### Planungen und Maßnahmen

###### Gebiete für Landschaftsnutzung und -pflege

Alle Flächen in der Planungsregion, für die nicht eine Ausweisung als Siedlungs- bzw. Industrie- oder Gewerbefläche, als Gebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, als Anlage der Verkehrsinfrastruktur oder als Wald bzw. Waldzuwachsfläche getroffen wurde, sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als Gebiete für Landschaftsnutzung und -pflege ausgewiesen.

Diese Gebiete dienen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, doch sind auch Wohnfolgeeinrichtungen und Anlagen der Freiraumerholung mit weit überwiegendem Freiflächenanteil zulässig. Als Siedlungsflächen dürfen diese Gebiete, soweit sie nicht offenzuhalten sind, bei Orten, in denen keine „Siedlungsfläche, Zuwachs“ ausgewiesen ist, zur Deckung des tabellarisch festgesetzten Eigenbedarfs in Anspruch genommen werden. Bei Orten mit „Siedlungsfläche, Zuwachs“ dürfen sie im Rahmen der tabellarisch festgesetzten Werte für den maximalen Bedarf an Wohnsiedlungsfläche in Anspruch genommen werden, soweit es sich

um kleine Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 3 ha handelt und sonstige Ziele dem nicht entgegenstehen. Außerdem dürfen sie für Aufforstungen unter 5 ha beansprucht werden.

###### Aus klimatischen oder sonstigen Gründen freizuhaltende Flächen

Flächen, deren Freihaltung aus klimatischen, landschaftsästhetischen oder anderen Gründen notwendig ist, sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als aus klimatischen oder sonstigen Gründen freizuhaltende Flächen ausgewiesen. Auf diesen Flächen sind nur Nutzungen erlaubt, die ihre Freihaltung auch langfristig gewährleisten. Insbesondere ist eine Bebauung oder Aufforstung dieser Flächen nicht zulässig.

#### 4.5.3 Landschaftsgestaltung

##### Ziele

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Planungsregion muß gesichert bzw. wiederhergestellt werden, so daß die Landschaft ihre Ausgleichs- und Schutzfunktionen insbesondere für das Klima und den Wasserhaushalt möglichst unbeeinträchtigt erfüllen kann.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft muß erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen, insbesondere durch Zersiedlung, geschützt werden.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sind vor Maßnahmen, die ihre Erholungswirksamkeit nachhaltig beeinträchtigen würden, zu schützen.

Landschaftsteile mit besonderem Erholungs- oder Erlebniswert wie Gewässerufer, Waldränder und Aussichtspunkte müssen für jedermann zugänglich sein.

Die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Nutzung von Naturgütern sind zu erhalten.

## Planungen und Maßnahmen

### Landschaftsschutzgebiete

Erhaltenswerte und schutzbedürftige Landschaftsteile der Planungsregion sind als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen. Dabei soll sich die Ausweisung auf die für die Erfüllung der Schutzziele notwendigen Flächen beschränken. Im Verdichtungsraum sind sie zur Stabilisierung der Gewässerauen und Retentionsräume als Pufferzonen höherwertiger Schutzgebiete und zum besonderen Flächenschutz auszuweisen. Bestehende zu großflächig festgesetzte Landschaftsschutzgebiete sollen auf ihre wirklich schutzbedürftigen Landschaftsteile reduziert werden. Alle vorhandenen und geplanten Landschaftsschutzgebiete sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ dargestellt bzw. ausgewiesen, die geplanten in Tabelle 6 erfaßt.

Tabelle 6

### Geplante Landschaftsschutzgebiete

Kreisfreie Stadt Landkreis	Landschaftsschutzgebiet
Darmstadt	Großer Woog
Frankfurt am Main	Mainaue
Offenbach am Main	Mainaue
Wiesbaden	—
Bergstraße	—
Darmstadt-Dieburg	Altneckarbett bei Alsbach-Hähnlein Feuchtwiesen östlich Ober-Ramstadt (mit NSG)
Groß-Gerau	Mainaue und Kelstergrund bei Kelsterbach Altneckarbett in Riedstadt Bornbruch von Mörfelden Faulbruch von Mörfelden Hegbachgrund bei Mörfelden Schwarzbachau bei Trebur und Groß-Gerau (mit NSG)
Hochtaunuskreis	—
Main-Kinzig-Kreis	Mainaue Gründauaue bei Niedergründau (mit NSG) Die Zienerwiese bei Oberzell (mit NSG)
Main-Taunus-Kreis	Mainaue Schmiehbachtal zwischen Münster und Heide Tal unterhalb Schneidhain (mit NSG)
Offenbach	Mainaue Luderbach (mit NSG) Rodaubereich zwischen Ober- und Nieder-Roden
Rheingau-Taunus-Kreis	—
Wetteraukreis	Auenverbund Wetterau (mit NSG) Galgenberg bei Ober-Mörlen (mit NSG) Glauberg Ossenheimer Wäldchen bei Friedberg (Hessen)

### Regionale Grünzüge

In der Karte „Siedlung und Landschaft“ sind vor allem für Gebiete, die dicht besiedelt sind oder hohe Umweltbelastungen aufweisen, regionale Grünzüge ausgewiesen.

In ihnen sind bauliche Anlagen nicht statthaft, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes oder der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können. Bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung sind in den regionalen Grünzügen nicht statthaft.

Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Gebiete für Wochenendplätze sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig.

### Sensible Landschaftsbereiche

Kleinere Landschaftsteile, die eine besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und den Naturhaushalt haben, sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ außer-

halb der regionalen Grünzüge als sensible Landschaftsbereiche gekennzeichnet. In ihnen sollen Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 5 HENatG unterbleiben.

### Landschaftsbestandteile in besiedelten Gebieten

Bereiche in besiedelten Gebieten, in denen Landschaftsbestandteile zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind, sind in der Regel größere Grünflächen und Grünzüge, die für die Zugänglichkeit der freien Landschaft oder für den Naturhaushalt von Bedeutung sind. Durch gestaltende Maßnahmen sollen ihre Erholungs- und ihre ökologischen Ausgleichsfunktionen gestärkt werden. Andere Landschaftsbestandteile in besiedelten Gebieten, die von besonderer ortsbildprägender Bedeutung sind, sollen geschützt und erhalten werden.

### Bauliche Anlagen und Siedlungen

Bauliche Anlagen sind durch Abpflanzungen, Begrünungen oder andere gestalterische Maßnahmen so in die Landschaft einzubinden, daß ihre negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten werden. Durch Eingrünung der Ortsränder soll ein geschlossenes Ortsbild sowie die landschaftliche Einbindung der Siedlungsflächen erreicht werden. Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu verhindern.

Bei der Planung von Anlagen für Freizeit und Erholung sollen die natürlichen Standortgegebenheiten weitgehend berücksichtigt werden. Die Freizeit- und Erholungseinrichtungen sollen sich in ihrem Erscheinungsbild der Landschaft unterordnen.

### Von Bebauung freizuhaltende Bereiche

Landschaftlich exponierte Lagen und ökologisch bedeutsame Landschaftsteile sind von Bebauung freizuhalten. Hierzu zählen insbesondere Bergkuppen und Geländekuppen, Bergrücken, Steilhänge, Talauen, Feuchtgebiete, natürliche Überschwemmungsgebiete und Uferbereiche stehender und fließender Gewässer sowie wichtige Ausblicke und Sichtschneisen. Landschaftsprägender und -gliedernder Bewuchs ist zu erhalten.

### Zugang zu Gewässern

In der Karte „Siedlung und Landschaft“ sind die Uferbereiche von Gewässern ausgewiesen, die Erholungssuchenden zugänglich gemacht werden sollen. Die Zugänglichkeit der Ufer ist allerdings dort nur in eingeschränktem Maße herzustellen, wo Gründe des Natur- oder Gewässerschutzes dies erfordern oder wo dadurch die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt würde. An Gewässeruferrändern sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die eine bereits bestehende Zugänglichkeit einschränken würden.

### Geplante Wasserflächen

Neu anzulegende Wasserflächen in der Planungsregion sollen insbesondere auch der Erholungsnutzung und der Bereicherung der Landschaft dienen. Einzelne Wasserflächen oder Teile von ihnen sind der Schaffung von Biotopen sowie wertvollen oder seltenen Pflanzen- und Tiergemeinschaften vorzubehalten.

Die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind unter Nr. 4.6.4 aufgeführt. Die Anlage weiterer Wasserflächen für Erholung und Fremdenverkehr in der Planungsregion ist nur dann zulässig, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und des Naturschutzes, des Landschaftshaushaltes und des Landschaftsbildes dem nicht entgegenstehen. Enge Waldtäler dürfen nicht in Teichflächen umgewandelt werden.

## 4.5.4 Landschaftsgefährdung und Landschaftsschäden

### Ziele

Natur und Landschaft sind vor Eingriffen zu bewahren, die ihr Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild wesentlich gefährden, beeinträchtigen oder schädigen.

Bereits vorhandene Landschaftsbeeinträchtigungen und Landschaftsschäden sind zu beseitigen, zumindest zu verringern. Die künftige Gestalt und Nutzung ist im Einzelfall festzulegen.

### Planungen und Maßnahmen

#### In der Karte „Siedlung und Landschaft“ ausgewiesene Landschaftsschäden

Bereiche, in denen ein Abbau von Bodenschätzen oder eine Ablagerung von Müll erfolgt oder erfolgt ist und die Störungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes

darstellen, weil keine oder nur unzureichende Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als zu beseitigende Landschaftsschäden ausgewiesen. Die zur Beseitigung der Landschaftsschäden durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen sollen grundsätzlich zu einer Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaftsformen führen. Wo dies nicht möglich oder sinnvoll ist, sollen die Rekultivierungsmaßnahmen den Belangen des Naturschutzes oder der Erholung dienen.

Steinbrüche und Gruben von besonderem geologischen Interesse sowie Bodenaufschlüsse von landschaftsgeschichtlicher Bedeutung sollen als Anschauungsobjekte für Ausbildung und Forschung erhalten bleiben, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder Rekultivierung möglich und für die Wissenschaft notwendig ist.

#### *Erosionen*

Die Land- und Forstwirtschaft sowie die Wasserwirtschaft haben durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß keine Erosionsgefahren hervorgerufen werden. Wo flächenhafte Wasser- oder Winderosionen auftreten, ist ihnen entgegenzuwirken. Erosionserscheinungen an Fließgewässern ist grundsätzlich durch naturnahe Verbauung zu begegnen.

#### *Immissionen*

Den Gefährdungen und Schädigungen des Naturhaushaltes durch Einwirkungen von Luftverunreinigungen muß, soweit technisch möglich, durch Maßnahmen am Emittenten bereits im Entstehen entgegengewirkt werden.

#### *Grundwasserabsenkungen*

In Gebieten, in denen durch Grundwasserabsenkungen flächenhafte Schäden am Naturhaushalt auftreten, soll die Wasserentnahme auf ein ökologisch vertretbares Maß reduziert werden. Durch geeignete Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft und der Landschaftsgestaltung soll zugleich angestrebt werden, die Schäden zu verringern oder zu beseitigen.

#### *Erholungsnutzungen*

In Gebieten, die durch Erholungsnutzungen überlastet sind, müssen durch ordnende oder gestaltende Maßnahmen die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild reduziert werden.

#### *Bauliche Anlagen*

Wo durch bauliche Anlagen im Außenbereich der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt werden, sollen durch Abpflanzungen oder andere geeignete Maßnahmen die Schädigungen vermindert werden.

## 4.6 Umwelttechnik

### 4.6.1 Abfallwirtschaft

#### Ziele

Das Prinzip der Abfallbeseitigung ist durch das Prinzip der Abfallbewirtschaftung zu ersetzen. Das Entstehen von Abfällen ist bereits bei der Produktion weitestgehend zu vermeiden.

Die Abfallmenge ist durch eine möglichst umfassende Getrennsammlung aller Wertstoffe zu vermindern.

Abfälle sind weitestgehend zu verwerten (Recycling).

Aus Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ist im Hinblick auf enthaltene Sonderabfälle eine Schadstoffauslese vorzunehmen.

Möglichkeiten der Energiegewinnung sind zu nutzen. Dabei dürfen jedoch nur Verfahren gewählt werden, die den höchsten Anforderungen des Umweltschutzes entsprechen.

Die Beseitigung der verbleibenden Restabfallmenge ist so vorzunehmen, daß eine Gefährdung der Umwelt vermieden bzw. auf das geringstmögliche Maß minimiert wird.

Sonderabfälle sind grundsätzlich zu erfassen und nach Schadstoffklassen zu trennen.

Die verbleibenden Sonderabfälle sind je nach ihrem Gefährdungspotential, insbesondere zur Verbesserung ihrer Umweltverträglichkeit, vorzubehandeln.

Die Beseitigung der Restmenge ist in dafür bestimmten Spezialanlagen vorzunehmen.

Schädliche Emissionen aus Sonderabfall-Verbrennungsanlagen sind zu vermeiden.

Die Deponierung von Sonderabfällen hat künftig in dafür geeigneten Deponien oberhalb des Grundwasserspiegels

mit den größtmöglichen Sicherheitsvorkehrungen oder in der Untertagedeponie Herfa-Neurode zu erfolgen.

Eine lückenlose Überwachung der Sonderabfälle vom Produktionsort über den Transport bis zur Beseitigung oder Verwertung ist zu gewährleisten. Auch bei dem Transport hat der Schutz vor Umweltgefährdungen Vorrang vor anderen Belangen.

Erdaushub und Bauschutt sollen in der Planungsregion Südhessen auf Verwertungsanlagen aufbereitet und wieder verwendet werden.

Bereits bei der Planung großer Baumaßnahmen (z. B. Straßen, Bebauungsplanbereiche) müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, anfallenden Erdaushub und Bauschutt an Ort und Stelle wieder zu verwenden.

Nicht verwertete Restmengen sind auf entsprechenden dezentralen Deponien zu lagern.

Auf Hausmülldeponien dürfen nur die für den Deponiebetrieb erforderlichen Mengen von Erdaushub und Bauschutt abgelagert werden.

Organische Abfälle sind in geeigneten Einrichtungen zu kompostieren und in den Naturkreislauf zurückzuführen.

Klärschlamm soll unter Beachtung der Klärschlammverordnung in der Landwirtschaft, im Gartenbau und im Landschaftsbau Verwendung finden. Nicht verwertete, geeignete Klärschlämme sind auf dezentralen Anlagen zu kompostieren.

Nicht verwert- und nicht kompostierbare Klärschlämme sind auf geeigneten Deponien abzulagern.

Autowracks sind in zugelassenen Anlagen zu sammeln. Verwertbare sowie besondere schadstoffhaltige Bestandteile sind auszubauen und getrennt zu verwerten bzw. aufzuarbeiten. Metallreste sind einem Metallverwertungsbetrieb zuzuführen.

Tierkörper und Rückstände von Tierkörpern sind in speziellen, dafür vorgesehenen Anlagen aufzuarbeiten und nicht mehr verwertbare Rückstände so zu beseitigen, daß keine Geruchsbelästigungen entstehen können.

#### Planungen und Maßnahmen

Nach dem Gesetz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Hessisches Abfallgesetz - HAbfG) haben die Landkreise, kreisfreien Städte und der Umlandverband Frankfurt für ihre Bereiche Abfallwirtschaftspläne aufzustellen. Diese enthalten die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen einschließlich der Standorte für Einrichtungen und Anlagen.

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt stellt, ausgehend von den o. g. Abfallwirtschaftsplänen unter Einbeziehung der überörtlichen Gesichtspunkte und der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen des Landes, den Landesabfallwirtschaftsplan auf. Er enthält darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Sonderabfällen.

Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind die Ziele der Regionalplanung zu beachten.

### 4.6.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

#### Ziele

Die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit mengen- und gütemäßig ausreichendem Trink- und Brauchwasser ist langfristig zu sichern.

Mit Trinkwasser ist sparsam umzugehen.

Zur Einsparung von Grundwasser mit Trinkwasserqualität ist die verstärkte Nutzung von Brauchwasser anzustreben. Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe und soweit möglich auch andere Bedarfsträger sollen verstärkt Oberflächenwasser nutzen.

Die Einführung von wassersparenden Technologien und Mehrfachnutzungen ist zu fördern.

Rohrnetzverluste sind zu reduzieren.

Das nutzbare Wasserdargebot muß auch langfristig erhalten werden. Dabei kommt dem Schutz des Grundwassers besondere Bedeutung zu.

Flächen, die derzeit oder künftig für die Wassergewinnung bedeutsam sind, sind vor anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen.

Alle für die Trinkwasserversorgung geeigneten Wasservorkommen sind gegenüber Beeinträchtigungen und Verunreinigungen zu sichern.

Wassergefährdende Stoffe müssen aus dem natürlichen Wasserkreislauf herausgehalten werden. Die Belastungen des Grundwassers mit Nitrat, chemischen Unkraut- und Schädlingsvernichtungsmitteln aus der landwirtschaftlichen Nutzung sind durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Die Grundwasserqualität ist zu erfassen und durch entsprechende Maßnahmen zu überwachen.

Verunreinigte Wassergewinnungsanlagen sind, soweit dies möglich ist, zu sanieren, abzusichern und ggf. wieder in Betrieb zu nehmen.

Neue Baugebiete und Baugebietserweiterungen sind nur dann zulässig, wenn die erforderliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bereits in der Planung gesichert sind.

Industriebetriebe dürfen weder neu angesiedelt noch erweitert werden, wenn damit ein höherer Wasserbedarf verbunden ist, der nicht durch vorhandene bzw. erweiterungsfähige Wasserversorgung gedeckt werden kann.

Eine ausgewogene Grundwasserbewirtschaftung ist anzustreben.

Die Erhaltung und Erweiterung der örtlichen Wassergewinnung hat, soweit dies aus ökologischen und ökonomischen Gründen sinnvoll ist, Vorrang vor dem Rückgriff auf übergemeindliche und regionale Versorgungssysteme.

Eine jederzeit gesicherte Wasserversorgung in allen Gebieten der Planungsregion erfordert auch die Weiterentwicklung des überörtlichen Ausgleichs zwischen Gebieten mit Wassermangel und Gebieten, in denen über den eigenen Bedarf hinaus Grundwasser gewinnbar ist.

Grundwasserentnahmen dürfen nur so bemessen werden, daß die jährliche Grundwasserneubildungsrate nicht überschritten wird, es sei denn, durch Grundwasseranreicherung wird ein entsprechender Ausgleich geschaffen.

Der Schutz des Wasser- und Naturhaushaltes darf nicht hinter ökonomischen Gesichtspunkten zurückstehen.

#### Planungen und Maßnahmen

In Anbetracht eines erwarteten Mehrbedarfs an Wasser sind in den Gebieten der Planungsregion, in denen es wasserwirtschaftlich — ökologisch und auch ökonomisch — vertretbar ist, zusätzliche Trinkwassermengen zu erschließen. Dabei sind für die langfristige, überörtliche Sicherstellung der Trinkwasserversorgung von wesentlicher Bedeutung:

das Hessische Ried, der Vogelsberg (Wetter-Ohm-Gebiet und Kinzig-Gebiet), die Hanau-Seligenstädter Senke und der Taunus.

In diesen Hauptschließungsgebieten sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

##### Hessisches Ried

- Aufbereitung von Rheinwasser in der Aufbereitungsanlage Biebesheim für die landwirtschaftliche Beregnung und Infiltration in die Absenkungstrichter der bestehenden Wasserwerke zur Stabilisierung und Erhaltung eines vertretbaren ökologischen Gleichgewichts
- Aufbereitungsanlage Biebesheim
- Fernwasserleitung:  
Gernsheim (ST Allmendfeld)—Einhausen (Jägersburger Wald)
- Infiltrationsanlagen im Bereich  
Gernsheim (ST Allmendfeld)  
Einhausen (Jägersburger Wald)  
Pfungstadt (ST Eschollbrücken)

##### Vogelsberg (Wetter-Ohm-Gebiet)

- Grundwassererschließung im Bereich von Mücke (OT Merlau, OT Groß-Eichen, OT Ober-Ohmen) und Feldatal (OT Groß-Felda) mit entsprechenden Gewinnungs- und Leitungsanlagen. Dieses Gewinnungsgebiet liegt im Bereich der Planungsregion Mittelhessen.

##### Vogelsberg (Kinzig-Gebiet)

- Ausbau der Gewinnungsanlagen in den Bereichen Birstein (OT Kirchbracht)  
Freiensteinau (OT Salz) (Planungsregion Mittelhessen)  
Gründau (OT Breitenborn, OT Hain-Gründau und OT Gettenbach)  
Schlüchtern (ab 1995)
- Fernwasserleitungen:  
Birstein (OT Kirchbracht)—Wächtersbach (ST Neu-

dorf), der Abschnitt Brachtal (OT Hellstein) bis Neudorf ist bereits Bestand

Freiensteinau (OT Salz)—Wächtersbach (ST Neudorf), der Abschnitt Brachtal (OT Hellstein) bis Neudorf ist bereits Bestand

Gründau (OT Breitenborn)—Gründau (OT Rothenbergen), der Abschnitt OT Lieblos bis OT Rothenbergen ist bereits Bestand

Schlüchtern—Wächtersbach (ST Neudorf)

##### Hanau — Seligenstädter Senke

- Vorrangige Aufgabe ist hier die Sicherung der Entnahmen im Gewinnungsgebiet „Lange Schneise“ bei Seligenstadt sowie die Erschließung von noch gewinnbarem Wasser im Bereich der „Schaafheimer Senke“ mit Anschlußleitungen an das Wasserwerk Hergershausen

##### Taunus

Im Taunusbereich sind zur Verbesserung der Wasserversorgungssituation u. a. noch folgende Maßnahmen notwendig:

##### — Fernwasserleitungen:

Eppstein (ST Bremthal)—Idstein

Idstein—Idstein (ST Wörsdorf)—Bad Camberg

Wehrheim—Friedrichsdorf

Oberursel (Taunus) (Hochbehälter Borgenberg)—Kelkheim (Taunus)

##### Koordinierungsmaßnahmen

Zur Sicherung der Wasserversorgung und zur Vermeidung einer Übernutzung des gewinnbaren Grundwasserdargebotes für den gesamten südhessischen Raum sind die notwendigen Maßnahmen zwischen der Wasserwirtschaftsverwaltung und den für die Trinkwasserversorgung zuständigen Gemeinden bzw. Versorgungsunternehmen abzustimmen. Um Zielkonflikte zu minimieren, sind die Maßnahmen zur Grundwasserbewirtschaftung zu intensivieren.

##### Wasserversorgungsanlagen

Die regional bedeutsamen Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung wie Behälter und Pumpwerke sind in der Karte „Verkehr und Versorgung“ dargestellt.

##### Gebiete für die Grundwassersicherung

Die für die Trinkwasserversorgung bedeutsamen wasserhöffigen Gebiete sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als Gebiete für die Grundwassersicherung ausgewiesen. Darüber hinaus gelten die Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete ebenfalls als Gebiete für die Grundwassersicherung.

Im Hinblick auf eine verantwortungsbewußte Vorsorgeplanung darf in den Gebieten für die Grundwassersicherung die Grundwasserneubildung nicht wesentlich durch „Versiegelung“ von Freiflächen oder durch andere Beeinträchtigungen der Versickerung eingeschränkt werden. Darüber hinaus sind Vorhaben und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, die Grundwassergüte bzw. die Nutzung von Grundwasser zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

##### Wasserschutzgebiete

Größere Teile der Gebiete für die Grundwassersicherung sind bereits als Wasserschutzgebiete ausgewiesen. In der Karte „Verkehr und Versorgung“ sind die festgesetzten und im Verfahren befindlichen Trinkwasserschutzgebiete (Zone III bzw. III A und III B) bzw. Sonderschutzzonen und die Heilquellenschutzgebiete (Zone III und IV) dargestellt. Für die Wasserschutzgebiete gelten die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen.

#### 4.6.3 Abwasserbehandlung und Schutz der oberirdischen Gewässer

##### Ziele

Der Abwasseranfall ist zu verringern.

Alle in der Region anfallenden Abwasser sind grundsätzlich so zu reinigen, daß keine nachteiligen Wirkungen auf die Wassergüte der Oberflächengewässer und des Grundwassers erfolgen.

Die Wassergüte aller Fließgewässer muß zumindest die Wassergüte II (mäßig belastet) der biologischen Gewässerzustandsbewertung erreichen.

In Mittelgebirgslagen mit geringer Bevölkerungsdichte und in Quellregionen sollen die Fließgewässer dem natürlichen Gütezustand entsprechen.

Im Hinblick auf die Gewässerreinigung ist es unumgänglich, die mit der biologischen Bewertung des Gewässerzustandes nicht erfaßten Schadstoffe zu ermitteln.

Schwer abbaubare und nicht abbaubare Schadstoffe sind drastisch zu verringern und zukünftig aus Abwässern fernzuhalten.

Die Vermeidung von Schadstoffen am Entstehungsort ist anzustreben.

Die Herstellung nachweislich umweltschädigender Produkte ist auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren.

Die Rückgewinnung sowie Wiederverwertung entstehender Rückstände ist zu intensivieren.

Die verbleibenden Restbelastungen dürfen nicht in die Gewässer eingeleitet werden, sondern müssen bereits an der Anfallstelle erfaßt und ordnungsgemäß als Abfall beseitigt werden.

Neben dem Abbau von organischen Substanzen müssen auch die gewässerbelastenden anorganischen Salze, besonders phosphat- und stickstoffhaltige Verbindungen, entfernt werden. Hierzu müssen in der Regel Kläranlagen mit einer dritten Reinigungsstufe ausgestattet werden.

Bei Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser ist darauf zu achten, daß Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

Diesen Anforderungen entsprechend sind Abwasserbehandlungsanlagen auszubauen oder zu erweitern.

Dort, wo eine Abwasserbehandlung nach den Mindestanforderungen nicht ausreicht, sind nicht nur vollbiologische Verfahren, sondern auch Verfahren der dritten Reinigungsstufe notwendig.

Kläranlagen sollen möglichst mit Einrichtungen der Klärgasnutzung versehen werden.

Bei der Planung von Abwasserbehandlungsanlagen sind diese je nach wasserwirtschaftlichen, topographischen, ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten als Gruppen- oder Einzelkläranlagen zu konzipieren.

Besonders im ländlichen Raum ist naturnahen, dezentralen Klärverfahren wie z. B. Teichklär- oder Wurzelraumsortungsverfahren in der Regel der Vorzug zu geben. Die Anlagen sind so zu gestalten, daß sie auch Funktionen des Biotop- und Artenschutzes übernehmen können.

Neben dem Bau von Abwasserbehandlungsanlagen ist es notwendig, die vorhandene Kanalisation zu sanieren und die Regenentlastungs- und Regenwasserbehandlungsanlagen entsprechend den gültigen Regeln der Abwassertechnik umzubauen.

Bei der Ausweisung neuer oder der Erweiterung bestehender Baugebiete muß neben der Wasserversorgung auch die ordnungsgemäße Abwasserbehandlung gesichert sein.

**Planungen und Maßnahmen**

Für die Planungsregion Südhessen gibt es folgende fachplanerische Grundlagen:

Sonderplan Abwasserbehandlung der ehemaligen Planungsregion Rhein-Taunus (1976)

Sonderplan Abwasserbehandlung der ehemaligen Planungsregion Untermain (1980)

Sonderplan Abwasserbehandlung der ehemaligen Planungsregion Starkenburg (1980/82)

Auf der Grundlage dieser fachspezifischen Planungen sind die notwendigen Abwasserbehandlungsanlagen durch die jeweiligen Planungsträger zu konzipieren bzw. die notwendigen Ausbauten und Verbesserungen vorzunehmen.

Außerdem werden für die einzelnen oberirdischen Gewässersysteme Bewirtschaftungspläne erstellt, die detaillierte Aufschlüsse geben, welche Aktivitäten notwendig sind, um die Abwasserbelastung zu reduzieren und die angestrebte Wassergüte zu erreichen.

Die Sonderpläne enthalten Lösungsvorschläge; sie sind kein starres Konzept für den Ausbau der noch fehlenden bzw. zu sanierenden Klärwerke, Gruppen- und Hauptsammler. Technisch besseren oder kostengünstigeren Lösungen kann auf Antrag von der Wasserwirtschaftsverwaltung zugestimmt werden.

Die in Tabelle 7 aufgeführten Maßnahmen basieren auf den überarbeiteten Sonderplänen. Sie sind um geänderte Planungsvorstellungen ergänzt und geben den aktuellen Stand wieder. Bestehende und geplante Kläranlagen von überört-

licher Bedeutung sind in der Karte „Verkehr und Versorgung“ dargestellt.

Tabelle 7

**Maßnahmen zur Abwasserbehandlung**

Nr.	Mittelbereich Gemeinde — Ortsteil	geplante Kläranlagen	
		mech.-biol.	mech.-biol. mit weitergeh. Reinig.
34	<u>Bad Schwalbach</u>		
	Aarbergen	1	—
	— Rückershausen	1	—
	Bad Schwalbach	2	1
	— Adolfseck	—	1
	— Langenseifen	1	—
	— Ramschied	1	—
	Heidenrod	4	6
	— Algenroth	1	—
	— Dickschied-Geroldstein	1	1
	— Egenroth	1	—
	— Grebenroth	—	1
	— Hilgenroth	—	1
	— Huppert	—	1
	— Laufenselden	—	1
	— Niedermeilingen	1	—
	— Zorn	—	1
	Hohenstein	2	—
	— Burg Hohenstein	1	—
	— Hennethal	1	—
	Schlangenbad	1	—
	— Niederglabach	1	—
36	<u>Idstein</u>		
	Hünstetten	1	1
	— Kettenschwalbach	1	—
	— Strinz-Trinitatis	—	1
37	<u>Rüdesheim/Geisenheim</u>		
	Lorch	2	—
	— Wollmerschied	1	—
	— Espenschied	1	—
	Rüdesheim am Rhein	1	—
	— Presberg	1	—
38	<u>Taunusstein</u>		
	Taunusstein	—	1
	— Niederlibbach	—	1
42	<u>Bad Soden-Salmünster/ Wächtersbach</u>		
	Birstein	5	—
	— Böfgesäß	1	—
	— Fischborn	1	—
	— Kirchbracht	1	—
	— Lichenroth	1	—
	— Völzberg	1	—
	Wächtersbach	—	1
	— Waldensberg	—	1
43	<u>Büdingen</u>		
	Büdingen	4	—
	— Aulendiebach	1	—
	— Dudenrod	1	—
	— Düdelsheim	1	—
	— Rinderbügen	1	—
	Glauburg	1	—
	— Stockheim	1	—
	Hirzenhain	1	—
	— Hirzenhain	1	—
	Kefenrod	3	—
	— Bindsachsen	1	—
	— Burgbracht	1	—
	— Helfersdorf	1	—
	Ortenberg	3	—
	— Bergheim	1	—
	— Gelnhaar	1	—
	— Usenborn	1	—

Nr.	Mittelbereich Gemeinde — Ortsteil	geplante Kläranlagen	
		mech.-biol.	mech.-biol. mit weitergeh. Reinig.
44	<u>Butzbach</u>		
	Butzbach	1	2
	— Bodenrod	—	1
	— Fauerbach v. d. H.	—	1
	— Maibach	1	—
	Münzenberg	1	—
	— Ober-Hörgern	1	—
47	<u>Friedberg/Bad Nauheim</u>		
	Karben	1	—
	— Rendel	1	—
48	<u>Gelnhausen</u>		
	Biebergemünd	3	—
	— Breitenborn	1	—
	— Lanzingen	1	—
	— Wirtheim	1	—
49	<u>Bad Orb</u>		
	Flörsbachtal	1	—
	— Mosborn	1	—
52	<u>Nidda</u>		
	Echzell	1	—
	— Grund-Schwalheim	1	—
	Nidda	2	—
	— Stornfels	1	—
	— Wallernhausen	1	—
	Ranstadt	1	—
	— Ranstadt	1	—
56	<u>Schlüchtern</u>		
	Schlüchtern	4	—
	— Klosterhöfe	2	—
	— Kressenbach	1	—
	— Wallroth	1	—
	Sinntal	2	—
	— Jossa	1	—
	— Züntersbach	1	—
	Steinau an der Straße	4	2
	— Bellings	1	—
	— Hintersteinau	1	—
	— Marjöß	1	—
	— Sarrod	1	2
58	<u>Usingen</u>		
	Usingen	1	1
	— Michelbach	1	—
	— Wilhelmsdorf	—	1
	Wehrheim	—	1
	— Wehrheim	—	1
60	<u>Darmstadt</u>		
	Modautal	6	—
	— Asbach	1	—
	— Brandau	1	—
	— Ernstshofen	1	—
	— Hoxhohl	1	—
	— Klein-Bieberau	1	—
	— Neutsch	1	—
	Roßdorf	—	1
	— Gundernhausen	—	1
	Groß-Umstadt	1	—
	— Dorndiel	1	—
	Schaafheim	1	—
	— Schlierbach	1	—
62	<u>Erbach/Michelstadt</u>		
	Breuberg	1	—
	— Wald-Amorbach	1	—
	Michelstadt	1	—
	— Weiten-Gesäß	1	—
	Sensbachtal	1	—
	— Unter-Sensbach	1	—
63	<u>Bergstraße</u>		
	Mörtenbach	1	—
	— Ober-Liebersbach	1	—

## 4.6.4 Abflußregelung

## Ziele

Die Abflußregelung für Oberflächenwasser ist so zu gestalten, daß ein ausreichender Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Neben dem Aspekt des Hochwasserschutzes ist ein optimaler Nutzen für den Naturhaushalt wie Grundwasseranreicherung, Erhaltung von wertvollen Lebensräumen etc. zu erzielen.

Um die Hochwassersituation nicht zu verschärfen, ist die Erhaltung von natürlichen Feucht- und Überschwemmungsgebieten sowie von natürlichen Gewässerläufen vorrangig.

Diese Bereiche sind daher von jeglicher Inanspruchnahme, insbesondere von Bebauung, freizuhalten. Überschwemmungsgebiete sind gesetzlich festgesetzt bzw. durch ihre natürlichen Grenzen bestimmt.

Möglichkeiten der Rückführung von begradigten Wasserläufen und beseitigten Überschwemmungsgebieten in einen naturnahen Zustand (Renaturierung) sind zu prüfen und zu realisieren.

Gewässerausbau lediglich als Ausgleich fehlenden Rückhalteräume oder als reiner Hochwasserschutz ist grundsätzlich unzulässig. Gewässer dürfen vorwiegend nur noch innerhalb von Ortslagen zu deren Schutz oder zur Beseitigung definierter Engstellen ausgebaut werden.

Unterhaltungsmaßnahmen sollten naturnah erfolgen.

Um den Oberflächenwasserabfluß nicht zu verstärken, ist die Versiegelung der Landschaft auf das unbedingt notwendige Minimum zu reduzieren.

Nicht genutzte Bau- und Verkehrsflächen sind zu rekultivieren.

Neue Baugebiete, Baugebietserweiterungen, geplante Verkehrsflächen und andere Flächen beanspruchende Planungen sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn bereits in der Planung die für den vermehrten Abfluß erforderlichen Rückhaltmaßnahmen gesichert sind und schädliche Auswirkungen der Hochwasserspitzen besonders auf die Unterlieger vermieden werden können.

In der freien Landschaft, vor allem innerhalb intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen, sind Maßnahmen notwendig und einzuleiten, die das Oberflächenwasser aufnehmen, zurückhalten und somit den Abfluß erheblich reduzieren.

Bei der Planung von weiteren Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren sind die Auswirkungen auf die Umwelt zu bewerten und ggf. die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Um Eingriffe in die Landschaft und die Ökologie sowie den Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten, sind dezentrale, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Hochwasserschutzmaßnahmen, die die Ursachen und Entstehung von Hochwasserereignissen verhindern, vorrangig durchzuführen.

Bei der Entscheidung, ob Dauerstau- oder Bedarfsstaubecken verwirklicht werden sollen, müssen neben den wasserwirtschaftlichen Belangen auch die Belange der Landwirtschaft, der Ökologie und des Landschaftsbildes mit in die Abwägung einbezogen werden.

## Planungen und Maßnahmen

Im Planungszeitraum sind folgende Hochwasserrückhalte- und Stauanlagen vorgesehen:

HRB Osterbach am Osterbach bei Reichelsheim (Odenwald) (OT Unter-Ostern)

HRB Mergbach am Mergbach bei Reichelsheim (Odenwald) (OT Groß-Gumpen)

HRB Ober-Ramstadt an der Modau bei Ober-Ramstadt

HRB Triesch (Erweiterung) am Darmbach bei Griesheim/Weiterstadt

HRB Bieber an der Bieber bei Offenbach am Main

HRB Nieder-Eschbach am Eschbach bei Frankfurt am Main (ST Nieder-Eschbach)

HRB Lehmgrube am Steinbach bei Frankfurt am Main/Steinbach (Taunus)

HRB Seulberg am Seulbach bei Friedrichsdorf

HRB Wiesenmühle am Urselbach bei Oberursel (Taunus)

HRB Käsbach am Käsbach bei Hochheim am Main

HRB Eichelsachsen bei Nidda (ST Eichelsdorf)



Geplante Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit einer Fläche von mindestens 10 ha sind in den Karten „Siedlung und Landschaft“ und „Verkehr und Versorgung“ flächenhaft ausgewiesen. Kleinere Anlagen sind durch Symbol gekennzeichnet.

#### 4.6.5 Immissions- und Strahlenschutz

##### Ziele

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist zu verbessern. Bestehende Belastungen für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie andere gefährdete Bereiche durch Immissionen sollen in der Planungsregion, insbesondere in den Smog-Gebieten gem. §§ 40 Abs. 1 und 49 Abs. 2 BImSchG und in den Belastungsgebieten gem. § 44 Abs. 2 BImSchG, beseitigt bzw. erheblich vermindert werden. Weitergehende Belastungen sind zu verhindern.

Der Vorsorge dient insbesondere die möglichst weitgehende Einschränkung von Emissionen wie Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.

In den bisher durch Immissionen nur wenig beeinträchtigten Teilen der Planungsregion sind die guten Umweltbedingungen zu erhalten.

In den Smog-Gebieten und Belastungsgebieten, insbesondere im Untermaingebiet, ist den Maßnahmen zur Luftreinhaltung ein besonderer Stellenwert einzuräumen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist dem Immissionsschutz durch funktionsgerechte Zuordnung von Wohnstätten, Arbeitsstätten, Infrastruktureinrichtungen (insbesondere Verkehrsanlagen) sowie Grün- und Freiflächen Rechnung zu tragen.

Für einen weitgehenden Schutz von Naturschutz- und Biotopschutzgebieten sowie Fremdenverkehrsgebieten vor Lärm, insbesondere durch Motorsport und Verkehr, ist Sorge zu tragen.

Die Ableitung der bei der gewerblichen und industriellen Produktion anfallenden Prozesswärme über Kühlmittel wie Atmosphäre oder Kühlwasser (Vorfluter) ist zu reduzieren. Die bei diesen Prozessen freiwerdende Abwärme soll möglichst zur Beheizung von Siedlungsbereichen genutzt werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

Kernenergieanlagen, Forschungsreaktoren und Anlagen zur Verarbeitung und Aufbereitung von Kernbrennstoffen dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn die Sicherheit von Mensch und Umwelt gewährleistet ist. Dies gilt auch für Transport und Lagerung radioaktiven Materials.

##### Planungen und Maßnahmen

###### Luftreinhaltung

Gebiete der Planungsregion, in denen Immissionen gem. TA-Luft bereits festgestellt wurden oder zu erwarten sind, sollen als Belastungsgebiete gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz ausgewiesen werden.

In ihnen sollen Meßstationen in ausreichender Anzahl installiert und ggf. durch flächendeckende Immissionsmeßprogramme ergänzt werden.

Die Luftreinhaltepläne für die Belastungsgebiete Rhein-Main und Untermain sind laufend zu ergänzen und auszuwerten.

Durch Kontrollen sind Überschreitungen von Grenzwerten für Emissionen und Immissionen auszuschließen. Bei Neuan siedlungen von gewerblichen und industriellen Anlagen sind Gutachten der kleinräumigen Emissions- und Immissions-situation zu erstellen.

###### Immissionsschutz im Städtebau

Durch geeignete Gliederung und Anordnung der Baugebiete sowie durch Schutzzonen, Schutzpflanzungen und andere Abschirmmaßnahmen ist unter Ausschöpfung der gesetzlichen Bestimmungen dafür zu sorgen, daß Wohn- und Erholungsgebiete nach Möglichkeit nicht durch Emissionen (insbesondere Luftverunreinigungen und Lärmbelastigungen) z. B. von Einrichtungen des Gewerbes oder des Verkehrs wesentlich beeinträchtigt werden können. Dabei sind insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Vornorm DIN 18005 Blatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ zu beachten.

Die für die Frischluftzufuhr bedeutsamen Talzüge sind von Bebauung und hohem Baumwuchs freizuhalten.

Durch Zuordnung der Wohn- und Arbeitsstätten zum bedarfsgerecht auszubauenden öffentlichen Personenverkehr

sollen Umweltbelastungen durch Individualverkehr verringert werden.

###### Lärmschutz

Wohnsiedlungsflächen sowie Gebiete, die vor Lärmimmissionen geschützt werden müssen (z. B. Kurgebiete, Erholungsgebiete, Naturschutzgebiete usw.), sollen grundsätzlich außerhalb festgestellter Störbereiche ausgewiesen werden.

Die von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt erarbeitete Übersicht der durch Verkehrslärm hochbelasteten Wohngebiete in Hessen (Stand 1978) soll weitergeführt und bei der Planung berücksichtigt werden. Für die bisher noch nicht erfaßten Gebiete ist ein Lärmkataster zu erstellen. Für kritisch zu beurteilende Gebiete ist vor der Ausweisung ein Lärmgutachten zu erstellen.

Schallquellen sind mit aktiven Schalldämmeinrichtungen zu versehen. Im übrigen sind passive Schalldämmeinrichtungen vorzusehen. Zur Reduzierung bestehender Belastungen der Bevölkerung sind Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung zu ergreifen.

Von allen Planungsträgern sind im Bereich des Flughafens Frankfurt/Main und des Verkehrslandeplatzes Egelsbach zum Schutz der Interessen der Bevölkerung vor Fluglärm die gesetzlich festgelegten Lärmschutzbereiche gem. Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Frankfurt/Main sowie die weitergehenden planungsrechtlichen Vorschriften des Landes auf der Grundlage der Gemeinsamen Erlasse zu beachten. Diese Lärmschutzbereiche sind in den Karten „Siedlung und Landschaft“ sowie „Verkehr und Versorgung“ dargestellt.

Für den Flughafen Frankfurt/Main und den Verkehrslandeplatz Egelsbach sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ zusätzlich Gebiete ausgewiesen, in denen aus Lärmschutzgründen eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung nicht stattfindet. Für bestehende Baugebiete innerhalb dieser Gebiete erfolgt keine bauliche Entwicklung über die bestehenden Siedlungs- sowie Industrie- und Gewerbeflächen hinaus.

##### IM TEXT ZITIERTER RECHTSVORSCHRIFTEN, PROGRAMME UND PLÄNE

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950)
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), geändert durch Gesetz vom 2. Februar 1984 (BGBl. II S. 69)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649)
StBauFG	Städtebauförderungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1984 (BGBl. I S. 1321)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373)
ZonenrandfördG	Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436)
AbfKlärV	Klärschlammverordnung vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734), dazu: Vorläufige Verwaltungsvorschrift zum Vollzug vom 18. April 1983 (StAnz.

	S. 1024), Erlasse vom 13. September 1985 (StAnz. S. 1823) und 1. April 1986 (StAnz. S. 857) betr. Untersuchungsstellen		sionsbereich des Flughafens Frankfurt/Main, Gemeinsamer Erlaß vom 14. Juli 1982 (StAnz. S. 1401)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)	—	Planungs- und baurechtliche Vorschriften zum Schutz gegen Fluglärm im Immissionsbereich des Verkehrslandeplatzes Egelsbach, Gemeinsamer Erlaß vom 7. Juni 1984 (StAnz. S. 1361)
—	Verordnung über die Festsetzung der Lärmschutzbereiche für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main vom 5. August 1977 (BGBl. I S. 1532)	BROP	Bundesraumordnungsprogramm vom 25. Juli 1974 (BT-Drucks. VII/2584)
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (GMBl. Nr. 11 vom 25. April 1986 S. 202)	HLROP	Hessisches Landesraumordnungsprogramm, festgestellt durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377)
HAbfG	Hessisches Abfallgesetz vom 16. Juni 1978 (GVBl. I S. 397, 500), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181) i. d. F. des Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 11. Dezember 1985 (GVBl. 1986 I S. 17)	—	Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum von 1986 bis 1989 (BT-Drucks. 10/5364) dazu: Richtlinien über Anpassungsbeihilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer vom 22. Mai 1986 (StAnz. S. 1342)
EnergiesparG	Gesetz über sparsame, rationelle und umweltverträgliche Energienutzung in Hessen vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 101)	—	15. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 25. Juni 1985 (BT-Drucks. 10/3562)
ForstG	Hessisches Forstgesetz vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103)	LEP	Landesentwicklungsplan Hessen '80, festgestellt am 27. April 1971 (StAnz. S. 1041)
HENatG	Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Hessisches Naturschutzgesetz - vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309)	Bergbauernrichtlinien	Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Bergbauernrichtlinien) vom 22. August 1986 (StAnz. S. 1895)
H LPG	Hessisches Landesplanungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377)	—	Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die ländliche Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (RL/EFP/Siedlung/AKP) vom 17. September 1984 (StAnz. 1985 S. 522), geändert durch Erlasse vom 19. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 534) und 24. Juli 1985 (StAnz. S. 1584)
HWG	Hessisches Wassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154)	MKRO	Entschließungen der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 21. November 1968, 31. Oktober 1977 und 12. November 1979 (Ländlicher Raum)
Smog-VO	Polizeiverordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen vom 22. Januar 1985 (GVBl. I S. 13)		
—	(Durchführung der §§ 10 bis 12 — StAnz. 1985 S. 1820 —, Anwendung der §§ 11 und 12 auf Industriefeuerungen — StAnz. 1986 S. 596)		
—	Planungs- und baurechtliche Vorschriften zum Schutz gegen Fluglärm im Im-		

● II. KARTEN

- Siedlung und Landschaft (SL)
- Verkehr und Versorgung (VV)

173

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

**Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Wahl zum Zwölften Hessischen Landtag**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) i. d. F. vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 248) habe ich zu Kreiswahlleitern und stellvertretenden Kreiswahlleitern ernannt:

Nr. und Namen der Wahlkreise	a) Kreiswahlleiter b) Stellvertreter	a) Telefon b) Fernschreib- anschluß	Anschrift der Dienststelle
1 Kassel-Land I	a) Landrat Willi Eiermann	a) 0561/100 3235	Humboldtstraße 24
2 Kassel-Land II	b) 1. Kreisbeigeordneter Martin Hesse	0561/100 3255 b) 996 29 (PP Kassel)	3500 Kassel
3 Kassel-Stadt I	a) Bürgermeister Heinz Hille	a) 0561/787 3303	Rathaus
4 Kassel-Stadt II	b) Magistratsoberrat Hans-Xaver Ostertag	0561/787 2120 b) 992272 StvKs d	3500 Kassel
5 Waldeck-Frankenberg I	a) Landrat Dr. Günter Welteke	a) 05631/54 202	Kreishaus
6 Waldeck-Frankenberg II	b) Regierungsobererrat Dr. Klaus Wendt	05631/54 340 b) 991 163	3540 Korbach
7 Schwalm-Eder I	a) Landrat Jürgen Hasheider	a) 05681/71-200	Parkstraße 6
8 Schwalm-Eder II	b) Regierungsdirektor Adolf Schäfer	05681/71-410 b) 991734 hrpk d (PK Homberg)	3588 Homberg (Efze)
9 Eschwege-Witzenhausen	a) Regierungsdirektor Dr. Peter Riebold	a) 05651/302 219	Schloßplatz 9
	b) Amtmann Adolf Geyer	05651/302 313 b) 993193	3440 Eschwege
10 Rotenburg	a) Landrat Norbert Kern	a) 06621/87 258	Friedloser Straße 12
11 Hersfeld	b) Amtsrat Heinrich Schäfer	06621/78 322 b) 493336 hef pk	6430 Bad Hersfeld
12 Marburg-Biedenkopf I	a) Landrat Prof. Dr. Kurt Kliem	a) 06421/405 200	Im Lichtenholz 60
13 Marburg-Biedenkopf II	b) Regierungsdirektor Rolf Justi	06421/405 520 b) 482351 mrpd (PD Marburg)	3550 Marburg
14 Fulda I	a) Landrat Fritz Kramer	a) 0661/6006 200	Wörthstraße 15
15 Fulda II	b) Regierungsdirektor Matthias Drinnenberg	0661/6006 237 b) 49816 fupd d (PD Fulda)	6400 Fulda
16 Lahn-Dill I	a) Landrat Gerhard Bökel	a) 06441/407 201	Karl-Kellner-Ring 51
17 Lahn-Dill II	b) 1. Kreisbeigeordneter Dr. Karl Ihmels	06441/407 238 b) 4821 502 ldkw d	6330 Wetzlar
18 Gießen I	a) Landrat Rüdiger Veit	a) 0641/301 236	Ostanlage 33-41
19 Gießen II	b) 1. Kreisbeigeordneter Günter Feußner	0641/301 260 b) 4821530 Kvgi d	6300 Gießen
20 Vogelsberg	a) Regierungsrat Wolfgang Burk	a) 06641/85 822	Bahnhofstraße 49
	b) Oberamtsrat Walter Leukel	06641/85 528 b) PK Lauterbach, lapkd 49283	6420 Lauterbach (Hessen)
21 Limburg-Weilburg I	a) Landrat Georg Wuermeling	a) 06431/296 200/201	Schiede 43 6250 Limburg
22 Limburg-Weilburg II	b) Regierungsdirektor Edmund Erbe	06431/296 331 b) ph 48 48 05	Schiede 20 a. d. Lahn
23 Hochtaunus I	a) Landrat Dr. Klaus-Peter Jürgens	a) 06172/18 200 od. 201	Dietigheimerstraße 21
24 Hochtaunus II	b) 1. Kreisbeigeordneter Hans-Joachim Galuschka	06172/18 205 od. 206 b) 418 119 HTK	6380 Bad Homburg v. d. Höhe

25 Wetterau I	a) Landrat Herbert Rüfer	a) 06031/83 260	Kaiserstraße 136
26 Wetterau II	b) Regierungsobererrat Ernst Meiß	06031/83 620 b) 17/6031945-wkf	6360 Friedberg (Hessen)
27 Rheingau-Taunus I	a) Landrat Heribert Dietz	a) 06124/89 201	Badweg 3
28 Rheingau-Taunus II	b) Regierungsdirektor Jürgen Sauer	06124/89 421 b) 4 182 327 swpn d Polizeidienststelle Bad Schwalbach	6208 Bad Schwalbach
29 Wiesbaden I	a) Oberbürgermeister Achim Exner	a) 06121/31 3300 od. 3303	Rathaus
30 Wiesbaden II	b) Stadtrat Jörg Bourgett	06121/31 3351	6200 Wiesbaden
31 Wiesbaden III		b) 176121909 LHs Wbn	
32 Main-Taunus I	a) Landrat Dr. Bernward Löwenberg	a) 069/3103 333	Bolongarostraße 101
33 Main-Taunus II	b) Regierungsdirektor Harald Beye	069/3103 314 od. 315 b) 4185507	6230 Frankfurt am Main-Höchst
34 Frankfurt am Main I	a) Stadtkämmerer Ernst Gerhardt	a) 069/212 3104	Rathaus 6000 Frankfurt am Main
35 Frankfurt am Main II			
36 Frankfurt am Main III	b) Leitender Magistratsdirektor Hans Kalhöfer	069/212 3667 b) 314064 stfh d	Statistisches Amt und Wahlamt Kurt-Schumacher-Straße 41 6000 Frankfurt am Main
37 Frankfurt am Main IV			
38 Frankfurt am Main V			
39 Frankfurt am Main VI			
40 Main-Kinzig I	a) Regierungsdirektor Hans Seitz	a) 06181/292 410	Eugen-Kaiser-Straße 9
41 Main-Kinzig II	b) Amtsärztin Jutta Kümmer	06181/292 438	6450 Hanau
42 Main-Kinzig III		b) 4184735 lphn d	
43 Offenbach-Stadt	a) Bürgermeister Wolfgang Reuter b) Dr. Werner Rütting	a) 069/80 65 2100 069/80 65 2561 b) 413297 obof d	Berliner Straße 100 6050 Offenbach am Main
44 Offenbach Land I	a) Landrat Karl-Martin Rebel	a) 069/8068 200	Berliner Straße 60
45 Offenbach Land II	b) Oberamtsrat Werner Pohlmann	069/8068 360	6050 Offenbach am Main
46 Offenbach Land III		b) 4189450	
47 Groß-Gerau I	a) Landrat Willi Blodt	a) 06152/12 200	Wilhelm-Seipp-Straße 4
48 Groß-Gerau II	b) Regierungsdirektor Volker Münch	06152/12 310 b) 419 1115 ggpd d	6080 Groß-Gerau
49 Darmstadt-Stadt I	a) Oberbürgermeister Günther Metzger	a) 06151/13 22 01	Luisenplatz 5
50 Darmstadt-Stadt II	b) Bürgermeister Peter Benz	06151/13 23 01-04 b) 0419727 stda d	6100 Darmstadt
51 Darmstadt-Dieburg I	a) Regierungsdirektor Dietmar Engelhardt	a) 06151/881226/27	Rheinstraße 65-67 6100 Darmstadt
52 Darmstadt-Dieburg II	b) Oberamtsrat Wilhelm Harnischfeger	06151/881440 b) Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg 419217	
53 Odenwald	a) Landrat Dr. Baldur Nothhardt b) Regierungsdirektor Dirk Gravert	a) 06062/70 200 06062/70 251 b) 419 1628 erpk d	Michelstädter Straße 12 6120 Erbach
54 Bergstraße I	a) Landrat Dr. Dietrich Kaßmann	a) 06252/15 345	Gräffstraße 5
55 Bergstraße II	b) Oberamtsrat Peter Knöll	06252/15 229 b) hhpk (PK Heppenheim)	6148 Heppenheim (Bergstraße)

Wiesbaden, 11. Februar 1987

Der Hessische Minister des Innern  
II A 1 — 3 e 06.12  
StAnz. 8/1987 S. 437

174

**Maßgebliche Einwohnerzahl;**

hier: Stadt Battenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg

Gemäß § 148 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung stelle ich fest, daß die Stadt Battenberg (Eder) im Landkreis Waldeck-Frankenberg nach dem Stand vom 30. Juni 1986 mehr als 5 000 Einwohner hat.

Wiesbaden, 6. Februar 1987

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 11 — 3 k 02 — 29/87  
StAnz. 8/1987 S. 439

175

**Ausländerrecht;**

hier: Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebiets — Ausländerbehördliche Kennziffern

Bezug: Erlaß vom 6. Mai 1981 (StAnz. S. 1084)

Im Saarland ist der Landrat in Saarlouis als zuständige Ausländerbehörde für die Antragstellung nach § 8 AsylVfG bestimmt

worden. Das Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — hat dem Landrat in Saarlouis als zentraler Ausländerbehörde die Kennziffer 681 zugeteilt; die Freigabe ist zum 1. Januar 1987 erfolgt.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 5. Februar 1987

Der Hessische Minister des Innern  
II A 53 — 23 d  
StAnz. 8/1987 S. 439

176

**Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke**

Die am 28. Oktober 1986 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main an Kriminalrat Hans Kraushaar ausgehändigte Kriminaldienstmarke „Land Hessen Nr. 1530“ ist am 20. Januar 1987 in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt am Main, 3. Februar 1987

Der Polizeipräsident  
P III/25 — 7 d 14 02  
StAnz. 8/1987 S. 439

177

**DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN**

An den/die

Präsidenten des Hessischen Landtags  
Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —  
Hessischen Staatsminister  
Bevollmächtigte der Hessischen Landesregierung  
für Frauenangelegenheiten  
Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs  
Direktor des Landespersonalamts Hessen  
Abteilungen I, IV und V — im Hause

**Aufstellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1988****I. Allgemeines**

Richtschnur für die Haushaltsplanung des Landes sind die im Finanzplan für die Jahre 1986 bis 1990 am 28. Oktober 1986 von der Landesregierung beschlossenen Rahmenziele. Danach müssen die haushaltspolitischen Entscheidungen weiterhin darauf ausgerichtet sein, die Konsolidierung der Landesfinanzen quantitativ wie qualitativ voranzutreiben. Leitlinien hierfür sind

— eine weitere schrittweise Verringerung des Schuldenanstiegs und der Kreditfinanzierungsquote durch Begrenzung des Ausgabenanstiegs

Für das Haushaltsjahr 1988 sieht der Finanzplan eine Nettokreditaufnahme von 1,15 Mrd. DM vor. Dieser Rahmen ist im Hinblick auf die mittelfristigen Anforderungen an die Landespolitik unbedingt einzuhalten.

— die Verbesserung der Haushaltsstruktur

Die Finanzierung neuer unverzichtbarer Schwerpunktaufgaben wird durch schwächer wachsende Einnahmen und einen immer noch sehr hohen Zinsausgabenanstieg erschwert. Daher müssen die benötigten Zusatzmittel vor allem durch Umschichtungen zu Lasten anderer Ausgaben freigesetzt werden.

**II. Einzelheiten**

1. Der Haushaltsplan 1988 wird als Einjahreshaushalt aufgestellt.
2. Für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 1988 ist folgender Terminplan vorgesehen:  
Bis 22. April 1987      Übersendung der Haushaltsvoranschläge nebst Unterlagen  
Bis Mitte September 1987      Verhandlungen über die Haushaltsvoranschläge

Ich bitte, die Voranschläge termingerecht zu übersenden, so daß der Abschluß der Vorbereitungen für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs bis zum Landtagswahltermin gewährleistet ist.

Die Voranschläge für die Kapitel 17 20 bis 17 43, 17 50 und 17 52 sind — getrennt von den übrigen Beiträgen — unmittelbar meinem Referat III B 3 zuzuleiten.

Die weitere Termingestaltung bleibt der neuen Landesregierung und dem neu gewählten Hessischen Landtag vorbehalten.

3. Für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge sind die Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge (Haushaltsaufstellungsrichtlinien) zu beachten, die in überarbeiteter Fassung einschließlich Musterkapitel als Anlage 1<sup>1)</sup> abgedruckt sind.
4. Der Haushaltsplanentwurf 1988 wird erstmals mit Hilfe des automatisierten Haushaltsaufstellungsverfahrens (HEL) aufgestellt. Für die Erstellung der Voranschläge ist die Arbeitsanleitung HEL-Haushaltsaufstellungsverfahren (Anlage 2<sup>1)</sup>,<sup>2)</sup> verbindlich. Außerdem wird zur Arbeitserleichterung das Musterkapitel in datenverarbeitungsgerechter Form (als Diskette) zur Verfügung gestellt.
5. Stichtag für die Bemessung der Haushaltsansätze 1988 ist der 1. Februar 1987.
6. Alle zu erwartenden Einnahmen sind in voller Höhe zu veranschlagen (§§ 11, 15 der Landeshaushaltsordnung — LHO —). Sämtliche Einnahmequellen müssen erfaßt und vollständig ausgeschöpft werden. Dies gilt insbesondere für die Gebühren. Sie sind einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.
7. Aus gegebener Veranlassung weise ich ausdrücklich darauf hin, daß bei der Bemessung der Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen das Fälligkeitsprinzip (§ 11 Abs. 2 LHO) zu beachten ist. Danach dürfen nur die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im Haushaltsjahr 1988 voraussichtlich kassenwirksam werden. Für Ausgaben, die erst in späteren Jahren fällig werden, sind — soweit erforderlich — Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen.
8. Neue Stellen und Stellenhebungen sind in die Haushaltsvoranschläge nicht aufzunehmen. Unabweisbarer Stellenbedarf ist in erster Linie durch Umsetzungen innerhalb des jeweiligen Einzelplans auszugleichen. Über einzelplanübergreifende Stellenverlagerungen, die nur in engbegrenztem Umfang in Betracht kommen, wird in den weiteren Haushaltsberatungen entschieden.
9. a) Bei den Personalausgaben für Besoldung, Vergütungen und Löhne bei den Titeln 422., 425. und 426. sind in allen Fällen die Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 1986 einzustellen. Veränderungen im Stellenbestand, in der Stellenbesetzung sowie die im Laufe des Jahres 1987 wirksam werdenden Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnerhöhungen werden bei Prüfung der Haushaltsvoranschläge in den Haushaltsplanentwurf eingearbeitet. Ausgaben für Be-

1) Zusätzlich benötigte Abdrucke bitte ich anzufordern (Tel. 32 23 40)  
2) hier nicht veröffentlicht

soldungs-, Vergütungs- und Lohnerhöhungen des Jahres 1988 werden im Epl. 17 zentral veranschlagt.

- b) Die in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1986 eingetretenen, im Haushaltsplan 1987 nicht enthaltenen Stellenveränderungen durch Neuschaffung von Stellen für Auszubildende und Ausbilder nach §§ 11, 9 des Haushaltsgesetzes (HG) 1986, von Leerstellen nach § 13 HG 1986, durch Stellenumsetzungen nach § 50 LHO u. ä. sind in den Haushaltsvoranschlag in die Stellenpläne/Stellenübersichten einzuarbeiten und in den Erläuterungen (Änderung des Stellenplans/der Stellenübersicht) darzustellen (vgl. Musterkapitel).
- Die in der Zeit ab 1. Januar 1987 eingetretenen Stellenveränderungen durch Neuschaffung von Stellen für Auszubildende und Ausbilder nach §§ 11, 9 HG 1987, von Leerstellen nach § 13 HG 1987, durch Stellenumsetzungen nach § 50 LHO u. ä. sind in den Haushaltsvoranschlag nicht aufzunehmen. Sie werden im Zuge der Haushaltsverhandlungen eingearbeitet.
- c) Die für das Haushaltsjahr 1988 beantragten Stellenveränderungen sind nach Maßgabe des Musterkapitels in die Haushaltsvoranschläge einzuarbeiten.
10. Die sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 sind auf das unabweisbar notwendige Maß zu beschränken. Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß Ausgaben für Gutachten von Sachverständigen entsprechend den Zuordnungshinweisen zum Gruppierungsplan bei der Gruppe 526 zu veranschlagen sind.
- Die Übertragungsausgaben (Hauptgruppe 6) sind darauf zu überprüfen, ob sie in dem bisherigen Umfang weiter geleistet werden müssen. Bei der Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) ist unter Anlegung eines strengen Maßstabs zu prüfen, ob das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 23 LHO).
11. Die Ansätze für Investitionsmaßnahmen sind im Einzelfall nur so hoch zu bemessen, wie Zeitplan und Finanzierung es erfordern. Für neue Investitionsmaßnahmen müssen zeitnahe Kostenunterlagen einschließlich einer Schätzung der Folgekosten vorliegen (§ 24 LHO und die VV dazu).

Im Kommunalen Finanzausgleich sind darüber hinaus bei der Veranschlagung die voraussichtlichen Ausgabereise zum 31. Dezember 1987 zu berücksichtigen. Sofern diese ein Drittel des letzten Bauprogramms übersteigen, ist durch entsprechende Staffelung von Ansatz und Verpflichtungsermächtigungen auf einen Abbau der Reste hinzuwirken.

12. Wegen der Hochbaumaßnahmen (Epl. 18) verweise ich auf mein Rundschreiben vom 9. Januar 1987 — H 1118 — allg. — III A 51 — (n. v.).
13. Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:
- a) Im Gruppierungs- und Funktionenplan für den Haushalt des Landes Hessen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1982
- |                    |  |
|--------------------|--|
| — bei Titel 511 .. | Unterteil 2  |
| die Wertgrenze     | „bis zu 40,— DM“   |
| auf                | „bis zu 150,— DM“  |
| gehoben,           |  |
| bei Titel 515 ..   | Vorbemerkungen   |
| die Wertgrenze     | „über 40,— DM bis 2 000,— DM“  |
| in                 | „über 150,— DM bis 2 000,— DM“   |
| geändert,          |  |
| — bei Titel 711 .. | Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten — die Kostengrenze von 250 000,— DM auf 500 000,— DM angehoben worden. |

- b) Der Gruppierungs- und Funktionenplan für den Haushalt des Landes Hessen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1983 wie folgt geändert bzw. ergänzt worden:
- Für die Zuordnung nach der Fallgruppensystematik hinsichtlich der Zahlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs ist nach der Änderung der allgemeinen Hinweise zum Gruppierungs- und Funktionenplan (StAnz. 1982 S. 547) zu verfahren.
- Für die Leistungen der Länder an kommunale Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sind die neuen Gruppentitel 689 .. und 899 .. — Zuschüsse für laufende Zwecke/für Investitionen an kommunale Sondervermögen (soweit nicht Wirt-

schaftsunternehmen = Hauptfunktion 8)

eingeführt.

- c) Im Gruppierungs- und Funktionenplan des Landes Hessen werden zur besseren Erfassung der Energiekosten im Landeshaushalt die Titel 514 .. und 517 .. ab 1. Januar 1988 wie folgt geändert:

Titel	Zweckbestimmung
514 01	Haltung von Kraftfahrzeugen — Betriebsstoffe —
514 02	Haltung von Kraftfahrzeugen — Sonstiger Aufwand —
514 03	Haltung von Wasserfahrzeugen — Betriebsstoffe
514 04	Haltung von Wasserfahrzeugen — Sonstiger Aufwand —
514 05	Haltung von Luftfahrzeugen — Betriebsstoffe
514 06	Haltung von Luftfahrzeugen — Sonstiger Aufwand —
514 07	Haltung von Gespannen
517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume — Heizstoffe —
517 02	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume — Licht und Kraftstrom —
517 03	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume — Sonstige Bewirtschaftungskosten —

#### Erläuterungen im Haushaltsplan

##### Zu 514 02

Wartung und Instandsetzung, Kraftfahrzeugsteuer, Fahrzeugzubehör

##### Zu 514 04

Wartung und Instandsetzung, Zubehör

##### Zu 514 06

Wartung und Instandsetzung, Zubehör

##### Zu 517 01

1. Leichtes Heizöl	... DM
2. Schweres Heizöl	... DM
3. Heizgas	... DM
4. Feste Brennstoffe	... DM
5. Fernwärme	... DM
6. Elektrizität	... DM
Zusammen	... DM

##### Zu 517 03

1. Wassergeld	... DM
2. Grundbesitzabgaben	... DM
3. Versicherungen, Bewachungskosten	... DM
4. Reinigung	... DM
5. Sonstige Hauswirtschaftskosten	... DM
Zusammen	... DM

Die im Gruppierungsplan zu Titel 517 gegebenen Zuordnungshinweise zu den Unterteilen 1 bis 6 sind entsprechend weiter anzuwenden.

In Titelgruppen sind die neuen Titel jeweils zusammenzufassen und entsprechend der Zweckbestimmung und der Aufgliederung in Unterteilen zu erläutern (vgl. Musterkapitel).

14. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen für die Bemessung der Haushaltsansätze behalte ich mir vor.

Wiesbaden, 30. Januar 1987

Der Hessische Minister der Finanzen  
H 1000/1988 — III A 1  
StAnz. 8/1987 S. 439

Anlage 1

#### Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge (Haushaltsaufstellungsrichtlinien)

##### A. Allgemeines

##### 1. Anwendung der Richtlinien

Diese Richtlinien sind ergänzende Verwaltungsvorschriften zu § 27 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu und regeln die Aufstellung der Voranschläge (§ 27 LHO) und des Entwurfs des Haushaltsplans (§ 28 LHO) nach einheitlichen Gesichtspunkten.

**2. Gliederung**

Der Haushaltsplan gliedert sich in Einzelpläne und Kapitel. Für die weitere Unterteilung ist der Gruppierungs- und Funktionsplan für den Haushalt des Landes Hessen maßgebend.

Aufgaben und Aufbau der jeweiligen Verwaltung sind im Vorwort der Einzelpläne in Grundzügen darzustellen. Dazu sind die zu den Geschäftsbereichen gehörenden Dienststellen und Einrichtungen, gegliedert nach obersten Landesbehörden, Landesoberbehörden, Landesmittelbehörden, unteren Landesbehörden usw., aufzuführen (Hinweis auf das Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen, das jährlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen [StAnz.] veröffentlicht wird). Im Vorwort sollte auch die Rechtsgrundlage (Gesetz, Organisationserlaß) angegeben werden. In einem besonderen Abschnitt ist auf die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr hinzuweisen.

Das Vorwort ist wie folgt zu gliedern:

**Vorwort zum Einzelplan**

A. Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben

	19. DM	19..*) DM
0 Steuern und steuerähnliche Abgaben .....	.. .. .	.. .. .
1 Eigene Einnahmen .....	.. .. .	.. .. .
2 Übertragungseinnahmen .....	.. .. .	.. .. .
3 Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen .....	.. .. .	.. .. .
<b>Gesamteinnahmen</b>	.. .. .	.. .. .
4 Persönliche Verwaltungsausgaben .....	.. .. .	.. .. .
5 Sächliche Verwaltungsausgaben .....	.. .. .	.. .. .
Ausgaben für den Schuldendienst .....	.. .. .	.. .. .
6 Übertragungsausgaben .....	.. .. .	.. .. .
7 Bauausgaben .....	.. .. .	.. .. .
8 Sonstige Investitionsausgaben .....	.. .. .	.. .. .
9 Besondere Finanzierungsausgaben .....	.. .. .	.. .. .
<b>Gesamtausgaben</b>	.. .. .	.. .. .
<b>Zuschuß/Überschuß</b>	.. .. .	.. .. .

C. Personalsoll

	Stellen			
	19..	davon Leerstellen	19..*)	davon Leerstellen
Minister .....	.. .. .	.. .. .	.. .. .	.. .. .
Beamte und Richter .....	.. .. .	.. .. .	.. .. .	.. .. .
beamtete Hilfskräfte .....	.. .. .	.. .. .	.. .. .	.. .. .
Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst .....	.. .. .	.. .. .	.. .. .	.. .. .
Angestellte .....	.. .. .	.. .. .	.. .. .	.. .. .
davon Auszubildende .....	.. .. .	.. .. .	.. .. .	.. .. .
Arbeiter .....	.. .. .	.. .. .	.. .. .	.. .. .
davon Auszubildende .....	.. .. .	.. .. .	.. .. .	.. .. .
<b>Zusammen</b>	.. .. .	.. .. .	.. .. .	.. .. .

D. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr

E. ... für weitere Darstellungen

Für die Aufteilung des Haushaltsplans in Einzelpläne und Kapitel sind vierstellige Kennzahlen zu verwenden. Die ersten beiden Ziffern der Kennzahlen (beginnend mit 01) bezeichnen den Einzelplan, die letzten beiden Ziffern (in der Regel mit 01 beginnend) das Kapitel. Die Bezeichnung Kap. 02 03 bedeutet z. B. das Kapitel 03 im Einzelplan 02. Durch Anfügung eines Strichs (—) und der Bezeichnung der Titelnummer ergibt sich die Haushaltsstelle, z. B. 02 03 — 422 01.

Nicht mehr benötigte Kapitel sind nachrichtlich als weggefallene Kapitel an der bisherigen Stelle aufzuführen (vgl. Musterkapitel).

Nicht mehr benötigte Titel (Titelgruppen) sind als weggefallene Titel (weggefallene Titelgruppen) am Schluß der Einnahmen bzw. der Ausgaben des jeweiligen Kapitels, weggefallene einzelne Gruppentitel hinter dem letzten Titel der Titelgruppe, aufzuführen. Die Titelnummer des weggefallenen Titels ist in Klammern in die Kopfspalte „Zweckbestimmung“ des Voranschlags zu setzen. Die Funktionskennzahl ist nicht anzugeben (vgl. Musterkapitel).

Bei Titeln ohne Ansatz (Leertitel) ist in die Betragsspalte des in Betracht kommenden Jahres ein Strich (—) zu setzen (vgl. z. B. Musterkapitel Titel 256 08).

Die Ansätze in den Betragsspalten sind in Höhe der letzten Zeile der Zweckbestimmung, nicht in Höhe etwaiger Haushaltsvermerke auszubringen.

**3. Musterkapitel**

Um die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags zu vereinheitlichen, stelle ich Abdrucke eines Musterkapitels zur Verfügung. Auf die Vorbemerkung zum Musterkapitel wird hingewiesen.

Die in das Musterkapitel aufgenommenen Titelnummern (Gruppennummern) und Zweckbestimmungen sind bindend. Dreistellige Gruppennummern sind zu fünfstelligen Titelnummern zu ergänzen. Die in das Musterkapitel aufgenommene Aufgliederung der Erläuterungen in Unterteile mit Kennziffern sind im Hinblick auf beabsichtigte Auswertungsprogramme ebenfalls bindend.

Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung gehörenden Titel verschiedener Einnahme- und Ausgabearten sind zu einer Titelgruppe zusammenzufassen. Die für die einzelne Einnahme- oder Ausgabeart in Betracht kommende Gruppennummer ist nach dem Gruppierungsplan festzulegen. Die Titelgruppen selbst erhalten innerhalb des jeweiligen Kapitels besondere Kennzahlen (vgl. Allgemeine Hinweise zum Gruppierungsplan). Die bei einer Titelgruppe verwendete Kennzahl kann in demselben Kapitel nicht für einen Einzeltitel (vierte und fünfte Stelle der Titelnummer) verwendet werden.

Alle Ausgaben im Zusammenhang mit Datenverarbeitungsverfahren (DV-Verfahren) in der Landesverwaltung sind grundsätzlich bei Titeln mit den Endziffern 69 zu veranschlagen; sie sind zu einer Ausgabeteilgruppe (ATG) 69 zusammenzufassen, wenn innerhalb desselben Kapitels mehr als ein solcher Titel zu veranschlagen ist. Wegen der Veranschlagung der Benutzerentgelte an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und an die Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vgl. Abschnitt C Nr. 9 dieser Richtlinien.

Die Aufgliederung der Erläuterungen in Unterteile mit Kennziffern ist auch für Titelgruppen bindend (vgl. Musterkapitel).

\*) Soll Vorjahr, ggf. mit Nachträgen

#### 4. Formulierung und Änderung der Zweckbestimmung

Soweit Festtitel nicht zur Verfügung stehen, ist der Wortlaut der Zweckbestimmung in Anlehnung an den Gruppierungsplan so zu fassen, daß eine klar abgegrenzte Zweckbestimmung der Einnahmen oder Ausgaben erkennbar ist; das gilt insbesondere für die Titel, bei denen Zuwendungen (§ 23 LHO) nachgewiesen werden. Änderungen einer Zweckbestimmung gegenüber dem Vorjahr, Zusätze oder neue Zweckbestimmungen, ausgenommen unwesentliche redaktionelle Änderungen, sind durch Fettdruck hervorzuheben.

Neue Kapitel und neue Titel sind durch das Wort „neu“ unter der Kapitel- bzw. Titelnummer (nicht in der Erläuterung) zu kennzeichnen (vgl. Musterkapitel Titel 522 01). Bei neuen Titelgruppen ist das Wort „neu“ unter die Titelgruppennummer zu setzen. Die Zweckbestimmung ist durch Fettdruck hervorzuheben.

#### 5. Erläuterungen und Begründungen

Hinweis auf die VV Nr. 2 zu § 17 LHO sowie auf die Richtlinien zu § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 LHO.

Den Erläuterungen eines Kapitels ist, soweit erforderlich, eine Vorbemerkung voranzustellen, in der insbesondere Aufbau und Aufgaben der jeweiligen Dienststelle(n) in den Grundzügen, möglichst auch die Rechtsgrundlagen, darzustellen sind.

Für einige Festtitel sind im Musterkapitel Standarderläuterungen festgelegt. Sie sind in Text und Form grundsätzlich unverändert in die Haushaltsvoranschläge aufzunehmen. Abweichungen, die sich aus Besonderheiten des Einzelfalls ergeben, sind vorher mit mir abzustimmen. Bei Hinweisen auf nicht allgemein bekannte Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ist die Fundstelle anzugeben.

Neue Titel und Titelgruppen sind zu erläutern.

Für Änderungen bis 10 000,— DM gegenüber dem Vorjahresansatz oder bei Änderungen bis 10 v. H. des Vorjahresansatzes, soweit der Änderungsbetrag 40 000,— DM nicht übersteigt, ist im allgemeinen keine besondere Begründung erforderlich. Die Begründung soll den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, um ihre Notwendigkeit beurteilen zu können. Allgemeine Redewendungen sind zu vermeiden. Bei Aufgliederung eines Titels in den Erläuterungen ist ein Mehr- oder Minderbedarf für jeden Unteranteil zu begründen. Dem Voranschlag sind ggf. geeignete Unterlagen beizufügen.

Soweit außerhalb der Hauptgruppe 4 (Persönliche Verwaltungsausgaben) die Leistung von Personalausgaben durch entsprechende Haushaltsvermerke zugelassen ist, sind diese Ausgaben in den Erläuterungen getrennt von den sonstigen Ausgaben unter Angabe der Zahl und Vergütungsgruppe der Angestellten und der Zahl der Arbeiter aufzuführen. Die für dieses Personal neben den Vergütungen und Löhnen anfallenden sonstigen Personalkosten wie Beihilfen, Unterstützungen usw. sind bei diesen Ansätzen zu leisten.

Bei der Veranschlagung von Ausgaben für Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind in den Erläuterungen neben den Angaben über die Maßnahme auch die Gesamtkosten und Hinweise auf bereits bewilligte Beträge kurz wiederzugeben. Die Beträge aus Vorjahren sind zusammenzufassen. Werden die Gesamtkosten für Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, abweichend vom Vorjahr angegeben, ist die Abweichung in den Erläuterungen besonders zu begründen.

#### 6. Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke sind grundsätzlich unter der Zweckbestimmung des Titels auszubringen. Gleichlautende Haushaltsvermerke für mehrere Titel sind grundsätzlich bei dem nach der Titelfolge ersten Titel auszubringen. Bei den folgenden Titeln ist unter der Zweckbestimmung der Hinweis: „Vgl. Vermerk bei Titel . . . /Titelgruppe . . .“ aufzunehmen.

Haushaltsvermerke, die Einnahme- und Ausgabebetitel betreffen, sind grundsätzlich beim Ausgabebetitel auszubringen, dem Einnahmetitel ist der Hinweis anzufügen. Haushaltsvermerke, die die Übertragbarkeit von Ausgaben regeln, sind bei jedem Titel einzeln auszubringen.

Bei Titelgruppen sind die Haushaltsvermerke grundsätzlich unter der Bezeichnung der Titelgruppe auszubringen (vgl. Musterkapitel).

Haushaltsvermerke sind unter Anlegung eines strengen Maßstabes daraufhin zu überprüfen, ob für ihre Ausbringung ein Bedürfnis besteht.

Bei den Übertragbarkeitsvermerken ist zu prüfen, ob die Übertragbarkeit nachweislich eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert (§ 19 Abs. 1 LHO).

Ku- und kw-Vermerke sind für die Verwaltung bindend. Kw-Vermerke bei Ausgabeansätzen sind grundsätzlich zu begründen.

Hierbei muß erkennbar sein, wann der kw-Ansatz wegfallen soll. Auf die VV zu § 21 LHO wird hingewiesen.

#### 7. Verpflichtungsermächtigungen

Auf die VV zu § 16 LHO wird hingewiesen.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind in der Zweckbestimmungsspalte des in Betracht kommenden Titels mit den in den einzelnen Jahren fällig werdenden Jahresbeträgen und der Gesamtverpflichtung auszuweisen. Die von dem vierten Jahr an fällig werdenden Beträge sind in einer Summe zusammenzufassen (vgl. Musterkapitel).

Die Verpflichtungsermächtigungen sind für den gesamten Einzelplan nach Maßgabe des Musters B dieser Richtlinien in einer Übersicht nach dem Abschluß des Einzelplans darzustellen.

Die Vorbelastung der Haushaltsansätze aus in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen ist in einer nach Kapitel- und Titelfolge gegliederten Übersicht nach Maßgabe des Musters C dieser Richtlinien darzustellen.

#### 8. Abschluß

In Titelgruppen sind Summen in allen Betragsspalten zu bilden.

Für die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben sind Summen nur in den Betragsspalten des Haushaltsjahres und des davor liegenden Jahres zu bilden.

Der Abschluß des Kapitels ist nach dem Musterkapitel darzustellen.

Für den Abschluß des Einzelplans ist das Abschlußschema nach Muster A dieser Richtlinien zu verwenden.

#### 9. Stichtag

Durch das Rundschreiben über die Aufstellung des Landeshaushaltsplans wird der Stichtag bekanntgegeben, der für die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben maßgebend ist. Nach diesem Stichtag sich ergebende Sachverhalte, deren finanzielle Auswirkungen feststehen, sind zu berücksichtigen. Schätzungen sind auf zeitnahe Unterlagen (z. B. Istergebnisse) zu stützen.

#### 10. Ab- und Aufrundung

In der Betragsspalte sind die Ansätze bei den Einnahmen auf 100,— DM nach unten abzurunden und bei den Ausgaben auf 100,— DM nach oben aufzurunden. In der Spalte „Ist 19 . . in 1 000,— DM“ ist der Betrag mit einer Stelle hinter dem Komma anzugeben; diese Stelle ist nach oben aufzurunden, wenn die nächste Stelle größer als 4 ist; andernfalls ist abzurunden.

#### 11. Den Einzelplänen beizufügende Unterlagen

Von den gemäß § 26 LHO kaufmännisch eingerichteten Landesbetrieben ist jeweils eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben nach den Finanz- und Erfolgsplänen und die Erfolgsrechnung für das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr beizufügen.

### B. Persönliche Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 4)

#### 1. Personalanforderungen

Wegen der Anforderung von neuen Stellen und Stellenhebungen sowie der Darstellung von Veränderungen in den Stellenplänen und Stellenübersichten (z. B. §§ 49 Abs. 4, 50 LHO, nach Haushaltsgesetz) ist das jeweilige Rundschreiben über die Aufstellung des Landeshaushaltsplans zu beachten.

#### 2. Ansätze für Personalausgaben

Wegen der Veranschlagung der Amtsbezüge, Dienstbezüge der Beamten und Richter, der Vergütungen der Angestellten und der Löhne der Arbeiter ist das jeweilige Rundschreiben über die Aufstellung des Landeshaushaltsplans zu beachten.

#### 3. Zweckbestimmung und Erläuterung der Personaltitel

Die Planstellen sind getrennt nach Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung (z. B. Bes.Gr. A 13: Regierungsrat/rätin, Baurat/rätin usw.) auszubringen.

Es sind nur Amtsbezeichnungen in Einzahl und männlicher und weiblicher Form zu verwenden, die in der jeweils geltenden Fassung der Besoldungsordnungen oder durch den Direktor des Landespersonalamts festgelegt sind. Entsprechendes gilt für Funktionsbezeichnungen (z. B. Hausmeister/in).

In den Erläuterungen zur Änderung des Stellenplans/der Stellenübersicht sind alle Besoldungsgruppen/Vergütungsgruppen/Funktionen aufzuführen (vgl. Musterkapitel). Die Stellenzu- und -abgänge sind so darzustellen, daß sie den wirklichen Sachverhalt erkennen lassen. Dabei ist auch die Funktion (z. B. Referent/in, Sachbearbeiter/in für Besoldung usw.) anzugeben. Das gilt auch für die Zu- und Abgänge auf Grund von kw- und ku-Vermerken, deren Wirksamwerden bei Aufstellung des Haushaltsvoranschlags zu überprüfen ist.



Erhält ein Beamter für seine Person die Bezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so ist dies in Muster C dieser Richtlinien in jedem Einzelfall zu begründen. Inhabervermerke dürfen auf andere Personen nicht übertragen werden.

#### 4. Vergleichszahl

In den Stellenplänen und den Stellenübersichten ist neben dem Stellensoll des Haushaltsjahres als Vergleichszahl (Klammerzahl) das Stellensoll des Vorjahres anzugeben, sofern dieses bei einer Besoldungsgruppe, Vergütungsgruppe, Funktion vom Haushaltsjahr abweicht. Dem Gesamtstellensoll ist stets die Vergleichszahl gegenüberzustellen.

#### 5. Dienst- und Amtswohnungen

Nach den Hessischen Dienstwohnungsvorschriften (z. Z. Nr. 29 i. d. F. vom 28. Dezember 1981 — StAnz. 1982 S. 87 —) sowie nach den Hessischen Amtswohnungsbestimmungen (z. Z. § 2 i. d. F. vom 21. März 1983 — StAnz. S. 854 —) sind Dienst- bzw. Amtswohnungen für Staatsminister, Beamte und Richter im Haushaltsplan auszubringen. Bei Tit. 421 01 bzw. 422 01 sind im Stellenplan unter der Amtsbezeichnung des Dienst- bzw. Amtswohnungsinhabers die Zuweisung der Dienst- bzw. Amtswohnung zu vermerken. Ist aus der Amtsbezeichnung die Funktion des Dienstwohnungsinhabers nicht ersichtlich, ist auch diese anzugeben, z. B.

A 10 7 Technischer/sche Oberinspektor/in  
3 Dienstwohnungen für Straßenmeister/in

Die Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter sind in den Erläuterungen zu Tit. 425 01 und 426 01 (vgl. Musterkapitel) darzustellen.

Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind in den Erläuterungen zu begründen.

#### 6. Aufwandsentschädigungen

Die vorgesehenen Aufwandsentschädigungen (ausgenommen die Ministerialzulage) sind in den Stellenplänen unter der Amtsbezeichnung anzugeben, z. B.

Bes.Gr. B 7 1 Regierungspräsident/in  
Erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich . . . DM.

Im übrigen sind Aufwandsentschädigungen im Hinblick auf die steuerfreie Behandlung nach § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes als solche im Haushaltsplan (Erläuterungen zu den jeweiligen Personaltiteln) zu kennzeichnen. Soweit sie nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, bedürfen sie der ausdrücklichen Festsetzung durch die Landesregierung. Das gilt auch für die Erhöhung von Aufwandsentschädigungen.

Aufwandsentschädigungen dürfen grundsätzlich nur bei den Personaltiteln nachgewiesen werden.

#### 7. Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (422 61 und 422 62)

Hier sind auch die Unterhaltsbeihilfen für Praktikanten i. S. von § 23 a HBG nachzuweisen. Auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 13. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 12) nehme ich Bezug.

#### 8. Haushaltmäßige Darstellung des Bewährungsaufstiegs bei den Angestellten (425 01)

Auf Grund des Tarifvertrages über einen Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 (StAnz. S. 583) rücken Angestellte bestimmter Vergütungsgruppen, die in der Anlage 1 a BAT ein mit dem Hinweiszeichen\*) gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal dieser Vergütungsgruppe erfüllen, ohne Änderung ihrer Tätigkeit nach einer für die einzelne Vergütungsgruppe besonders festgesetzten Bewährungszeit in die nächsthöhere Vergütungsgruppe auf. Die im Wege des Bewährungsaufstiegs erreichte oder im Laufe des Haushaltsjahres erreichbare höhere Vergütungsgruppe ist in den Stellenübersichten zu Tit. 425 01 nicht auszuweisen oder besonders zu kennzeichnen. In den Fällen des Bewährungsaufstiegs werden die für die tariflich notwendige Eingruppierung erforderlichen Mittel aus der Stelle der niedrigeren Vergütungsgruppe geleistet, aus der der Bewährungsaufstieg erfolgt. Die dafür notwendigen Mittel sind bei Tit. 425 01 mitzuveranschlagen. Entsprechend ist zu verfahren, soweit in den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1 a und 1 b BAT die Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe ohne Änderung der Tätigkeit nach Ablauf einer Zeit der Berufsausübung oder der Bewährung von mehr als sechs Monaten vorgesehen ist.

#### 9. Vergütungen/Löhne der ständigen nichtvollbeschäftigten Kräfte (425 03, 426 03)

Wegen der Darstellung der Erläuterungen wird auf das Musterkapitel hingewiesen.

#### 10. Vertretungs- und Aushilfskräfte (427)

Bei Titel 427 01 dürfen nur Mittel für Vertretungs- und Aushilfskräfte veranschlagt werden. Für die Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften in den Fällen des Erziehungsurlaubs (Titel 427 06) und für die Beschäftigung von Arbeitslosen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes (Titel 427 08) sind Leertitel auszubringen (vgl. Musterkapitel).

#### 11. Nicht aufteilbare Personalausgaben (429)

Eine Veranschlagung bei Gruppe 429 kommt nur in Titelgruppen in Betracht. Bezüge für Beamte sowie für ständig beschäftigte Angestellte und Arbeiter in Titelgruppen sind nicht bei Gruppe 429, sondern bei den Gruppentiteln 422 . . . 425 . . . und 426 . . . zu veranschlagen.

#### 12. Registratur-, Kanzlei- und Vorzimmerdienst

In den Erläuterungen zu Titel 422 01 ist die Zahl der Beamten im Registraturdienst, in den Erläuterungen zu Titel 425 01 die Zahl der Angestellten im Registratur-, Kanzlei- und Vorzimmerdienst anzugeben (vgl. Musterkapitel).

#### 13. Unterstützungen (442)

Die Mittel für die Unterstützungen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter werden zentral im Einzelplan 17 veranschlagt. Von der zentralen Veranschlagung ist abzusehen, wenn die Ausgaben aus Abrechnungsgründen (z. B. Forstverwaltung, Beteiligung Dritter an den Kosten der Verwaltung) in dem jeweiligen Kapitel mit erfaßt werden müssen.

#### 14. Trennungsgeld abgeordneter, versetzter oder eingestellter Bediensteter, Umzugskostenvergütungen (453)

Auf die Erläuterungen zu Titel 453 01 wird verzichtet, es sei denn, daß sich der Ansatz wesentlich erhöht (vgl. Abschn. A Nr. 5).

Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen für Teilnehmer an Ausbildungslehrgängen sowie Beihilfen für Teilnehmer an Fortbildungslehrgängen sind bei Titel 453 61 bzw. 453 62 zu veranschlagen.

#### 15. Abfindungen, Übergangsgelder und Nachversicherung

Mittel für die angegebenen Zwecke sind in der Regel in den für Einzelzahlungen vorgesehenen Ansätzen der Personaltitel zu veranschlagen (Ausnahme: Titelgruppen).

#### 16. Vorlesekräfte für blinde Bedienstete

Entschädigungen, die an blinde Bedienstete für von ihnen selbst gestellte Vorlesekräfte gezahlt werden, sind bei Titel 443 05 — Entschädigungen an Bedienstete für eine selbst gestellte Vorlesekraft — nachzuweisen. Auf das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 21. September 1979 — I B 44 — P 2015 A — 1 — (n. v.) wird hingewiesen.

#### 17. Gesetzliche Fürsorgemaßnahmen

Mittel für

- Unfallfürsorge nach §§ 148 bis 165 und Fürsorge nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes sowie Unfallfürsorge nach §§ 30 bis 46 des Beamtenversorgungsgesetzes — Titel 443 01 —,
- Tuberkulosehilfe für Landesbedienstete und Versorgungsempfänger des Landes nach § 93 des Hessischen Beamtengesetzes und der Verordnung über Tuberkulosehilfe für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen i. V. m. § 127 des Bundessozialhilfegesetzes — Titel 443 02 — sowie
- Beihilfen auf Grund des § 92 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung an aktive Bedienstete und Beamte im Ruhestand sowie an ihre Hinterbliebenen — Gruppen 441 und 446 —

werden zentral im Einzelplan 17 veranschlagt. Von der zentralen Veranschlagung ist abzusehen, wenn die Ausgaben aus Abrechnungsgründen (z. B. Forstverwaltung, Beteiligung Dritter an den Kosten der Verwaltung) in dem jeweiligen Kapitel mit erfaßt werden müssen.

#### 18. Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung (451 01)

Die Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung sind unter Berücksichtigung der Istergebnisse der Vorjahre zu veranschlagen. Die Erläuterungen sind wie folgt zu fassen: „Veranschlagt auf Grund der Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen“.

Die behördeneigenen Kantinen sind, soweit sie nicht einem Pächter übertragen sind, nach § 26 LHO zu führen. Der Gewinn ist bei Titel 121 01 zu veranschlagen. Dem Haushaltsvoranschlag ist der Wirtschaftsplan beizufügen (vgl. Musterkapitel).

Auf die Kantinen-Richtlinien wird hingewiesen.

## 19. Übersichten zum Personalhaushalt

Den Haushaltsvoranschlägen sind für alle Kapitel mit Personal Übersichten nach den Mustern D und E dieser Richtlinien in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Beim Einzelplan 04 wird für die Kapitel 53, 54, 55, 58 und 61, beim Einzelplan 15 für die Kapitel 05 bis 22 hinsichtlich der Bediensteten der Fachbereiche auf Muster D dieser Richtlinien verzichtet.

In den Übersichten nach Muster D und E sind die Stellen, deren Stelleninhaber zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind, besonders zu kennzeichnen.

Zum Beispiel:

Abgeordnet seit ..... (Zeitangabe)  
zu ..... (Dienststelle)

## C. Sächliche Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5)

### 1. Post- und Fernmeldegebühren (513)

Bei gemeinsam genutzten Fernsprechanlagen in Behördenhäusern und Behördenzentren veranschlagt die zuständige Liegenschaftsstelle der Hessischen Finanzverwaltung als haushaltverwaltende Behörde alle im Zusammenhang mit dem Fernsprechverkehr stehenden Ausgaben. In Dienstgebäuden werden diese Kosten von der hausverwaltenden Behörde veranschlagt. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen an eine Fernsprechkentrale Behörden angeschlossen sind, die in anderen Gebäuden untergebracht sind. Die Kosten werden nicht auf die beteiligten Behörden umgelegt (vgl. VV zu § 61 LHO). Die veranschlagende Stelle führt alle Landesdienststellen auf, die an die Fernsprechkentrale angeschlossen sind, und vermerkt die Haushaltsstellen der entlasteten Kapitel. Bei den Kapiteln, die entlastet werden, ist darauf hinzuweisen, daß die betreffende Dienststelle an die Fernsprechkentrale ..... (Kap. ....) angeschlossen ist.

### 2. Haltung von Kraftfahrzeugen (514 . .)

Bei der Veranschlagung der Kosten für die Haltung von Kraftfahrzeugen, insbesondere der Betriebsstoffe, ist vom durchschnittlichen Preisniveau am Stichtag auszugehen.

Wegen der Veräußerung von Kraftfahrzeugen wird auf die Bestimmungen über Beschaffung, Betrieb und Verwertung von Dienstfahrzeugen vom 16. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 129) hingewiesen. Die Ersatzleistungen von Versicherungsunternehmen aus Kraftfahrzeugunfällen werden zentral bei Kap. 17 02 veranschlagt. Die Erlöse aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen werden zentral bei Kap. 17 04, die Erlöse aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen der Polizei bei Kap. 03 24 veranschlagt.

### 3. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (515)

Die Kosten für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie für sonstige Gebrauchsgegenstände mit einem Preis für das Einzelstück (einschließlich Umsatzsteuer, ohne Nebenkosten) bis zu 2 000,— DM sind bei Gruppe 515, bei einem Einzelpreis über 2 000,— DM bei Titel 812 02 zu veranschlagen.

Die Wertgrenze für die Beschaffung von beweglichen Sachen gilt grundsätzlich für den einzelnen Gegenstand. Mehrere zusammengehörige Sachen (Sachgesamtheit) gelten bei der Anwendung der Wertgrenze als eine Sache. Bei der Beschaffung mehrerer gleichartiger Sachen (Sammelbeschaffung), deren Gesamtwert die Wertgrenze übersteigt, ist von einer Zuordnung zu den Investitionen (Hauptgruppe 8) abzusehen, wenn es sich um Gebrauchsgegenstände des laufenden Bedarfs wie z. B. Büromöbel, Büromaschinen u. ä. handelt (vgl. Obergruppen 51 bis 54) und der Stück- oder Einzelpreis unter 2 000,— DM liegt.

Die Kosten für Geräte, die der Wahrnehmung von Fachaufgaben (z. B. technische und medizinische Geräte) dienen, sind bei Gruppe 535 bzw. Tit. 812 35 zu veranschlagen, für DV-Ausstattungen vgl. Abschn. A Nr. 3 Abs. 4 dieser Richtlinien.

Nach den Erläuterungen des Gruppierungsplans zu Gruppe 515 Unterteil 1 gehören Fernsprengeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen zu den Dienstzimmerausstattungen. Die Beschaffungskosten für solche Geräte gehen daher zu Lasten der nutzenden Dienststelle, auch in den Fällen, in denen Dienststellen an eine Fernsprechkentrale angeschlossen sind.

In den Erläuterungen ist anzugeben, welcher Teilbetrag auf die Geräteunterhaltung (Instandsetzung und Wartung) entfällt (vgl. Musterkapitel).

### 4. Dienst- und Schutzkleidung im allgemeinen, Dienstkleidung für Fachpersonal, Dienst- und Schutzkleidungszuschüsse, Kleidergeld (516 01, 516 02, 516 03)

In den Erläuterungen ist anzugeben, für wen die Dienst- und Schutzkleidung sowie die Dienst- und Schutzkleidungszuschüsse

bestimmt sind. Auf die Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete i. d. F. vom 21. Januar 1983 (StAnz. S. 481) wird hingewiesen.

### 5. Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (517)

Bei der Veranschlagung, insbesondere der Energiekosten, ist vom durchschnittlichen Preisniveau am Stichtag auszugehen.

Es ist zu unterscheiden zwischen Dienstgebäuden, Behördenhäusern, Behördenzentren und allgemeinem Grundvermögen.

**Dienstgebäude** sind landeseigene oder angemietete Grundstücke, die von einer oder mehreren Dienststellen in der Regel eines Ressorts genutzt werden. Eine Dienststelle ist mit der Verwaltung beauftragt (hausverwaltende Behörde).

**Behördenväuser** sind landeseigene oder angemietete Grundstücke, die von mehreren Landesbehörden verschiedener Ressorts genutzt werden, soweit sie im Einzelplan 17 Kap. 17 04 — Allgemeine Landesvermögensverwaltung — aufgeführt sind. Ihre Verwaltung obliegt der zuständigen Liegenschaftsstelle der Hessischen Finanzverwaltung (hausverwaltende Behörde).

**Behördenzentren** sind Grundstücke, auf denen Dienstgebäude verschiedener Ressorts oder Behördenhäuser stehen oder errichtet werden sollen, die wegen ihrer räumlichen Zuordnung oder wegen ihres wirtschaftlichen Verbunds einheitlich zu verwalten sind, soweit sie bei Kap. 17 04 — Allgemeine Landesvermögensverwaltung — veranschlagt sind. Ihre Verwaltung und Bewirtschaftung obliegt der zuständigen Liegenschaftsstelle der Hessischen Finanzverwaltung (hausverwaltende Behörde).

**Allgemeines Grundvermögen** umfaßt landeseigene Grundstücke, die nicht Verwaltungszwecken dienen; in Ausnahmefällen sind darin Behörden untergebracht, ohne daß der geringe Anteil dieser Behörden die Umwandlung des Gebäudes in ein Behördenhaus oder in ein Dienstgebäude rechtfertigt. Das allgemeine Grundvermögen wird von der zuständigen Liegenschaftsstelle der Hessischen Finanzverwaltung verwaltet (hausverwaltende Behörde).

Für die Veranschlagung der Bewirtschaftungskosten ist die hausverwaltende Behörde zuständig. Anteilige Bewirtschaftungskosten werden von den Landesbehörden an die veranschlagende hausverwaltende Behörde nicht erstattet (vgl. VV zu § 61 LHO), es sei denn, es ist aus Abrechnungsründen notwendig. Diese Regelung gilt auch für Grundstücke des allgemeinen Grundvermögens, soweit dort Behörden untergebracht sind.

### 6. Mieten und Pachten (518)

Nach den Erläuterungen des Gruppierungsplans zu Titel 518 01 sind vertraglich dem Vermieter zu zahlende wiederkehrende Nebenkosten zusammen mit der Miete bei Titel 518 01 nachzuweisen. Zu den Nebenkosten zählen nicht die Kosten der Bewirtschaftung; sie sind bei der Gruppe 517 nachzuweisen. Ein Nachweis bei Titel 518 01 kommt nur dann in Betracht, wenn eine Trennung der Bewirtschaftungskosten von der Miete nicht möglich ist.

### 7. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (519)

Hierunter fallen alle Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Liegenschaften in ihrem Bestand zur Folge haben.

Treffen Bauunterhaltungsmaßnahmen (Titel 519 . .) mit Um- und Erweiterungsbauten (Titel 711 . . bis 759 . .) zusammen, sind die Gesamtkosten der Maßnahme zu veranschlagen

- bei Titeln der Hauptgruppe 7, wenn und soweit die Bauunterhaltungsmaßnahmen durch die Um- und Erweiterungsbauten verursacht sind,
- bei derjenigen Hauptgruppe (5 oder 7), der sie überwiegend zuzurechnen sind, wenn und soweit sie aus technischen, räumlichen, zeitlichen Gründen zweckmäßigerweise zusammen auszuführen sind,
- bei der Hauptgruppe 5, wenn kleine bauliche Änderungen oder Ergänzungen vorgesehen sind und die Anlage dadurch in ihrer Substanz nicht wesentlich verändert wird und die Kosten hierfür 20 000,— DM nicht übersteigen.

In besonders gelagerten Einzelfällen können zur Erstellung von Haushaltsunterlagen für in späteren Jahren zu veranschlagende

- größere, einmalige Instandsetzungsarbeiten (Bauunterhaltungsmaßnahmen— Titel 519 . .) und
- kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Titel 711 . .)

Mittel für Vorarbeitskosten in der Höhe veranschlagt werden, in der sie für die Erstellung der Haushaltsunterlagen nach Abschn. C Nr. 2.5 bzw. D Nr. 2.1.2 der Dienstanweisung der Staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau) durch Einschaltung von Dritten (z. B. Fachingenieure, ausführende Firmen) benötigt werden.

Die Mittel für die innere und äußere bauliche Unterhaltung der landeseigenen Gebäude sind auf Grund der Friedensneubauwerte

von der hausverwaltenden Behörde zu veranschlagen. Für die Unterhaltung der Gebäude sind nur die tatsächlich erforderlichen Mittel anzusetzen. Sie dürfen bei Bauten, die in den letzten zehn Jahren fertiggestellt worden sind, 5 v. H., bei allen anderen Gebäuden 12 v. H. des Friedensneubauwertes 1913 nicht übersteigen. Diese Werte und die Anzahl der Gebäude sind in den Erläuterungen anzugeben.

Bei gemieteten Gebäuden und Räumen sind die voraussichtlichen Kosten für die vertraglich übernommene bauliche Unterhaltung bei Gruppe 519 von der hausverwaltenden Behörde nach dem dringend notwendigen Bedarf zu veranschlagen und durch eine Baubedarfsnachweisung zu belegen. Die Kosten für Maßrahmen, die im Interesse der nutzenden Verwaltung liegen und die nicht vom Vermieter übernommen werden, sind bei Gruppe 519 der nutzenden Verwaltung anzusetzen und zu erläutern.

Wenn die Pauschbeträge für den Bauunterhalt nicht ausreichen, um größere, einmalige Instandsetzungsarbeiten (z. B. Dachdeckung, Außenputz) auszuführen, so sind die für die Unterhaltung der Gebäude einschließlich der einmaligen Instandsetzungsarbeiten unabwendbaren Ausgaben ohne Rücksicht auf die Kostenhöhe in Form einer vereinfachten Haushaltsunterlage-Bau durch das Staatsbauamt (Abschn. C. Nr. 2.5 DABau) anzusetzen und in den Erläuterungen im einzelnen zu begründen. Das Datum der Haushaltsunterlagen ist anzugeben. Die Haushaltsunterlagen bedürfen keiner baufachlichen Prüfung.

Für Bauanlagen, die nicht als Gebäude zu benutzen sind sowie für unbebaute Grundstücke sind die Unterhaltungskosten bei Gruppe 521 zu veranschlagen.

Anteilige Bauunterhaltungskosten werden von Landesbehörden an die veranschlagende hausverwaltende Behörde nicht erstattet. Abschn. C. Nr. 5 dieser Richtlinien gilt entsprechend.

Die Sonderregelungen für die von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — als Treuhänderin des Landes ersteigerten und verwalteten Grundstücke bleiben unberührt.

**8. Aus- und Fortbildung, Umschulung (525 61)**

Der Sachaufwand für die fachliche Aus- und Fortbildung sowie für die Umschulung der Landesbediensteten einschließlich der Reisekosten ist bei Titel 525 61 auszubringen (vgl. Musterkapitel).

**9. Benutzerentgelte an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und an die Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ)**

Die Mittel für die Benutzerentgelte an die HZD und die KGRZ für den Betrieb der DV-Verfahren der Landesverwaltung sind einzelnplanbezogen bei Titel 538 17 des jeweiligen Kapitels der anwendenden Dienststelle zu veranschlagen (vgl. auch Abschn. A. Nr. 3 dieser Richtlinien). Sofern bei einer Dienststelle mehrere DV-Verfahren angewendet werden, sind sie in den Erläuterungen mit den auf sie entfallenden Benutzerentgelten darzustellen (vgl. Musterkapitel).

Die Landeszuweisungen für die „kommunalspezifischen Leistungen“ und für die „Leistungen des gemeinsamen Nutzens“ werden zentral bei Kap. 17 12 veranschlagt.

**10. Vermischter Sachaufwand (546)**

Bei diesem Titel ist kein Ansatz auszubringen.

**11. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben (547)**

Die Gruppe 547 ist nur in Titelgruppen vorzusehen. Der Ansatz ist so niedrig wie möglich zu halten. Grundsätzlich sind auch in Titelgruppen die Sachausgaben bei den Gruppen 511 bis 543 zu veranschlagen.

**12. Übersichten zu den sächlichen Verwaltungsausgaben**

Zur Erleichterung der Haushaltsverhandlungen sind möglichst bei allen Ausgabenansätzen die Istausgaben des letzten abgelaufenen Haushaltsjahres für die Unterteile bereitzuhalten. Für die Unterteile der Gruppen 124, 513, 514, 515 und 517 sind die Istergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres in einer dem Haushaltsvoranschlag beizufügenden Übersicht mitzuteilen.

Für die Festlegung der Ausgabeansätze für die Betriebsstoffe (Titel 514 01, 514 03, 514 05) und für die Heizstoffe (Titel 517 01) ist dem Haushaltsvoranschlag eine nach Kapitel- und Titelfolge gegliederte Zusammenstellung beizufügen, die folgende Angaben enthält:

(s. Tabelle auf der rechten Spalte oben)

Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Menge und der Art sind zu erläutern.

Dem Haushaltsvoranschlag ist eine nach der Kapitelfolge gegliederte Übersicht über

a) den Bestand an landeseigenen Gebäuden und

Kap. Tit.	Betriebsstoff Heizstoff	Verbrauchsmenge der letzten drei abgelaufenen Haushaltsjahre			angemeldete Verbrauchsmenge
		19..	19..	19..	
zum Beispiel:					
... — ...	Superkraftstoff bleifrei	... l	... l	... l	... l
	Normalkraftstoff bleifrei	... l	... l	... l	... l
	Dieselmotorkraftstoff	... l	... l	... l	... l
— ...	leichtes Heizöl	... l	... l	... l	... l
	Koks	... t	... t	... t	... t
	Heizgas	... cbm	... cbm	... cbm	... cbm

b) die gemieteten und gepachteten Grundstücke (Gebäude und Räume)

beizufügen. Anzugeben sind Ort und Straße, Gesamtfläche und Hauptnutzfläche, bei landeseigenen Gebäuden auch das Jahr der Fertigstellung und der Friedensneubauwert.

**D. Übertragungsausgaben (Hauptgruppe 6)**

**1. Allgemeines**

Hier sind die allgemeinen Finanzzuweisungen, Schuldendiensthilfen, Verwaltungskostenerstattungen, sonstige Erstattungen sowie sonstige Zuweisungen oder Zuschüsse an den öffentlichen Bereich und sonstige Bereiche zu veranschlagen. Auf die Erläuterungen im Gruppierungsplan zu dieser Hauptgruppe wird hingewiesen.

**2. Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung**

Ausgaben für Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 LHO und der VV Nr. 3 hierzu veranschlagt werden.

Zuwendungen für laufende Zwecke sind ausschließlich bei Titeln der Hauptgruppe 6, Zuwendungen für Investitionen bei Titeln der Hauptgruppe 8 zu veranschlagen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelten nicht nur für die eigenen Ausgaben des Landes, sondern auch für die Veranschlagung von Zuwendungen an Dritte.

**E. Bauausgaben (Hauptgruppe 7)**

**1. Veranschlagung von Bauvorhaben**

Vorbedingungen für eine Aufnahme von Bauvorhaben in den Haushaltsplan sind der Nachweis verfügbarer Grundstücke, die entweder im Eigentum des Landes stehen, über die ein Kaufvertrag bereits rechtsverbindlich abgeschlossen ist oder in deren Besitz das Land bereits eingewiesen ist — ausnahmsweise bei gemieteten, gepachteten oder sonst dem Land zur Nutzung überlassenen Grundstücken eine entsprechende vertragliche Gestattungserklärung des Grundstückseigentümers —, ferner die Vorlage eines zeitnahen Grundbuchauszugs sowie die nach den VV zu § 24 LHO erforderlichen Kostenunterlagen für Bau und Erstaussstattung der Bauten.

**2. Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (711)**

Hierunter fallen alle Maßnahmen, die eine Änderung der Liegenschaft in ihrem Bestand zur Folge haben und den Betrag von 500 000,— DM nicht übersteigen. Die beabsichtigten Maßnahmen und ihre Kosten sind unter Angabe von Haushaltsunterlagen-Bau der Staatsbauämter in den Erläuterungen einzeln aufzuführen. Wegen des Zusammentreffens mit Bauunterhaltungsmaßnahmen und der Veranschlagung von Vorarbeitskosten wird auf Abschn. C. Nr. 7 dieser Richtlinien verwiesen.

**3. Hochbaumaßnahmen**

Die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes einschließlich der Baumaßnahmen in den Bereichen der Hochschulregionen sowie der Landesbetriebe nach § 26 LHO über 500 000,— DM werden im Einzelplan 18 — Staatliche Hochbaumaßnahmen — veranschlagt. Wegen des Zusammentreffens mit Bauunterhaltungsmaßnahmen und der Veranschlagung von Vorarbeitskosten wird auf Abschn. C. Nr. 7 dieser Richtlinien hingewiesen.

**4. Sonderregelungen**

Die Sonderregelungen für die von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — als Treuhänderin des Landes ersteigerten und verwalteten Grundstücke bleiben unberührt.

**F. Sonstige Investitionsausgaben (Hauptgruppe 8)**

**1. Allgemeines**

Hier sind der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen und von Beteiligungen sowie Darlehen, Gewährleistungen, Zuwei-



Muster B  
(TBS: kVE)

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan ..

Kapitel Titel	Funktions- kennzahl	Zweckbestimmung
1		2
.. .. 74	...	Zuschüsse zum Bau von Abwasseranlagen .....
— ... ..		.....
— ... ..		.....
— usw.		.....

Summe:

.. (Bezeichnung des Einzelplans)  
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigung zu Lasten der Haushaltsjahre 19.. DM	19.. DM	19.. DM	19.. ff. DM	Gesamtverpflichtung DM
3	4	5	6	7
... ..	... ..	... ..	... ..	... ..
... ..	... ..	... ..	... ..	... ..
... ..	... ..	... ..	... ..	... ..
... ..	... ..	... ..	... ..	... ..
... ..	... ..	... ..	... ..	... ..

Muster C

Vorbelastung der Haushaltsansätze  
(beispielhaft für den Haushaltsvoranschlag 1988)

Aus Verpflichtungsermächtigungen (VE) werden fällig (in 1 000 DM):

	1987	1988	1989	1990	1991	1992 ff.
1. Eingegangene Verpflichtungen bis einschließlich 1986	...	...	...	...	...	...
2. VE 1987 (Soll)	—	...	...	...	...	...
3. VE 1988 (Voranschlag)	—	—	...	...	...	...
Insgesamt	...	...	...	...	...	...

Muster D

Übersicht zum Personalhaushalt 19..  
— Geschäftsverteilungsplan —  
(Stand: ... 19..)

Kap. ....	Bezeichnung .....					
Referat oder Dezernat (Geschäfts- zeichen)	Aufgabengebiet (Stichwort- artige Angabe der Funktion)	Referent oder Dezernent (Name, Bes./Verg.Gr.)	Sachbearbeiter Mitarbeiter (Name, Bes./Verg.Gr.)	Schreibkräfte (Name, Verg.Gr.)	Registrier-, Fernsprech-, Botendienst usw. (Bes./Verg./ Lohn-Gr.)	Der Bedienstete wird geführt auf der Stelle (Haus- haltsplan 19..)
Zum Beispiel: I A	Amtsleiterin	Müller, Regierungsober- rätin A 14	—	—	—	A 14
I A 2	Personalsach- bearbeiter	—	Meyer, Ober- inspektor A 10	—	—	A 10
II B 32	Kanzleidienst	—	—	Schmidt, VAe VIII BAT	—	VIII BAT

Muster E

**Übersicht zum Personalhaushalt  
— Stellenbesetzungsliste —  
(Beamte, Angestellte und Arbeiter)  
(Stand: .... 19..)**

Zahl der bewilligten Stellen	Amtsbezeichnung	Kap. ....	Bezeichnung .....		
		Bes.-Gr. Verg.-Gr. Lohn.-Gr.	Zahl der besetzten Stellen	Besetzt durch Beamte (Bes.Gr.) Angestellte (Verg.Gr.) Arbeiter (Lohn-Gr.)	Zahl der unbesetzten Stellen
Zum Beispiel:					
10	Oberinspektor/in	A 10	8	6 A 10	2
5	Technischer/sche Oberinspektor/in	A 10	4	2 V b BAT 3 A 10 1 A 9	1

178

**DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK**

**Aufstufung eines Gemeindestraßenzuges und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 487 in der Gemarkung Hessisch Lichtenau, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel**

1. Der in der Gemarkung Hessisch Lichtenau der Stadt Hessisch Lichtenau im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindestraßenzug „Industriestraße/Biegenstraße“

von km 0,000 (bei km 2,340 der B 487 südlich der Ortslage Hessisch Lichtenau)  
bis km 0,958 (bei km 0,466 der L 3147 „Hopfelder Straße“) = 0,958 km

und

von km 0,000 (bei km 0,460 der L 3147)  
bis km 0,540 (an der B 7 in der Ortslage Hessisch Lichtenau) = 0,540 km

sowie die Teilstrecke der Landesstraße 3147 („Hopfelder Straße“)

von km 0,460 alt (bei km 0,000 der „Biegenstraße“)  
bis km 0,466 alt (bei km 0,958 der „Industriestraße“) = 0,006 km

werden mit Wirkung vom 1. März 1987 zur Bundesstraße aufgestuft und Bestandteil der Bundesstraße 487 (§ 2 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 5 FStrG festgelegten Umfang auf die Bundesrepublik Deutschland über.

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 487 in der Ortslage Hessisch Lichtenau

a) von km 2,640 alt (am Anschluß der L 3147 „Hopfelder Straße“)  
bis km 2,803 alt (= km 0,000 alt — Beginn der getrennten Richtungsfahrbahnen der B 487 —) = 0,163 km

von km 0,000 alt (= km 2,803 alt)  
bis km 0,248 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3147 Richtung Günsterode —) = 0,248 km

und

von km 0,000 alt (= km 0,248 alt)  
bis km 0,005 alt = 0,005 km

zusammen 0,416 km

sowie die im Bereich des Anschlusses der Landesstraße 3225 gelegene bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 487 in der Ortslage Hessisch Lichtenau

b) von km 0,665 alt  
bis km 0,700 alt (= km 0,000 der L 3225) = 0,035 km  
werden mit Wirkung vom 1. März 1987 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die abgestufte Strecke unter a)

wird als Teilstrecke der Landesstraße 3147 und die abgestufte Strecke unter b) wird als Teilstrecke der Landesstraße 3225 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

3. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 487 in der Ortslage Hessisch Lichtenau

von km 2,340 alt (bei km 0,000 der „Industriestraße“)  
bis km 2,640 alt (am Anschluß der L 3147 „Hopfelder Straße“) = 0,300 km,

von km 0,003 alt (bei km 2,803/0,000 der B 487 alt „Landgrafenstraße“)  
bis km 0,445 alt (am Ende der 2. Richtungsfahrbahn der B 487 alt „Friedenstraße“) = 0,442 km

und

von km 0,005 alt (am Anschluß der L 3147 Richtung Günsterode)  
bis km 0,665 alt (an der als Anschlußarm der B 7 verbleibenden Strecke der B 487) = 0,660 km

werden mit Wirkung vom 1. März 1987 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Hessisch Lichtenau über (§ 43 HStrG).

4. Die Teilstrecke der Bundesstraße 487 in der Ortslage Hessisch Lichtenau vom Anschluß der Landesstraße 3225 bis zum Anschluß an die Bundesstraße 7 wird mit Wirkung vom 1. März 1987 Bestandteil der Bundesstraße 7.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. Februar 1987

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 8/1987 S. 448

179

### Aufbewahrung und Aussonderung der Schätzungsurkarten und der Schätzungsbücher

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers der Finanzen vom 20. Oktober 1986 (StAnz. S. 2107)

Für die Aufbewahrung und Aussonderung der Schätzungsurkarten wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern, dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst folgendes bestimmt:

Von den bei der Durchführung der Bodenschätzung oder einer Nachschätzung entstandenen Schätzungsunterlagen sind die Schätzungsurkarten und die Schätzungsbücher, solange sie für den Nachweis der Bodenschätzungsmerkmale im Liegenschaftskataster maßgebend sind, bei den Katasterämtern aufzubewahren.

Werden die Schätzungsurkarten und die Schätzungsbücher durch neue Unterlagen ersetzt (beispielsweise nach Durchführung einer Nachschätzung im Anschluß an eine Flurbereinigung), so sind die außer Kraft getretenen Dokumente nach den allgemeinen Bestimmungen meines Erlasses vom 8. März 1984 (StAnz. S. 708, ber. 1985 S. 1307) auszusondern und dem zuständigen Staatsarchiv zur dauernden Aufbewahrung zu übergeben. Die Aussonderung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 30. Mai 1967 — K 1340 B — 16 — IV b 3 — (n. v.) ist nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 3. Februar 1987

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV b 3 — K 4100 A — 16  
— Gült.-Verz. 3630 —

StAnz. 8/1987 S. 449

180

### DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

#### Anerkennung der Familienbildungsstätte der Arbeiterwohlfahrt in Butzbach

Bezug: Erlaß vom 7. Juli 1982 (StAnz. S. 1467)

Gemäß Bezugserslaß erkenne ich die Familienbildungsstätte der Arbeiterwohlfahrt in Butzbach, Johann-Sebastian-Bach-Straße 26, als Familienbildungsstätte an.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, daß die Einrichtung nicht mehr den Richtlinien für Familienbildungsstätten entspricht.

Wiesbaden, 30. Januar 1987

**Der Hessische Sozialminister**  
StS-II B 3 a — 52 s 2603

StAnz. 8/1987 S. 449

181

### DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

#### Richtlinien für die Aufstellung und Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Planfeststellungsrichtlinien FlurbG)

Bezug: Erlaß vom 29. April 1976 (StAnz. S. 1290)

#### Inhaltsübersicht

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Allgemeines</b></li> <li>1.1 Rechtsgrundlage</li> <li>1.2 Zweck der Planfeststellung</li> <li>1.3 Zeitpunkt der Planfeststellung</li> <li>1.4 Gegenstand der Planfeststellung</li> <li>1.5 Konkurrenz zu anderen Planfeststellungen</li> <li>2. <b>Planaufstellung</b></li> <li>2.1 Allgemeine Grundsätze</li> <li>2.2 Abstimmung mit dem Vorstand</li> <li>2.3 Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange</li> <li>2.4 Planunterlagen</li> <li>3. <b>Anhörungsstermin</b></li> <li>3.1 Ladung zum Termin</li> <li>3.2 Durchführung des Anhörungsstermins</li> <li>3.3 Vorlage an die obere Flurbereinigungsbehörde</li> <li>4. <b>Planfeststellung</b></li> <li>4.1 Vorbereitende Entscheidungen</li> <li>4.2 Planfeststellungsbeschluß</li> <li>4.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung</li> <li>4.4 Plangenehmigung</li> <li>4.5 Unterbleiben der Planfeststellung</li> <li>4.6 Wirksamwerden der Planfeststellung</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>5. <b>Planänderungen</b></li> <li>5.1 Planänderungen auf Grund des Flurbereinigungsgesetzes</li> <li>5.2 Planänderungen auf Grund anderer Gesetze</li> <li>6. <b>Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses</b></li> <li>7. <b>Inkrafttreten</b></li> </ol> |
|---|--|
- 
- |  |
|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Allgemeines</b></li> <li>1.1 <b>Rechtsgrundlage</b><br/>Das Recht der Planfeststellung für die Flurbereinigung ist in § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546 = BGBl. III 7815-1) geregelt.</li> <li>1.2 <b>Zweck der Planfeststellung</b></li> <li>1.2.1 Durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes werden tatsächliche und rechtliche Verhältnisse betroffen. Zweck der Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) — im folgenden kurz „Plan“ genannt — ist es, die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln und dabei alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen Interessen auszugleichen.</li> <li>1.2.2 Von der Planfeststellung bleibt die haushaltsmäßige Behandlung des Planes unberührt.</li> <li>1.3 <b>Zeitpunkt der Planfeststellung</b><br/>Der Plan ist vor der Bauausführung der Anlagen festzustellen. Erst die Feststellung bringt für das Vorhaben die öffentlich-rechtliche Grundlage. Die Flurbereinigungsbehörde hat deshalb für eine rechtzeitige Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zu sorgen. Ist eine Planfeststellung nicht erfolgt (§ 41 Abs. 4 Satz 1*); s. auch Nr. 4.4.2 dieser</li> </ol> |
|--|

\*) Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des Flurbereinigungsgesetzes

Richtlinien) und stellt sich nachträglich ihre Notwendigkeit heraus, so ist sie nachzuholen.

- 1.4 Gegenstand der Planfeststellung
- 1.4.1 Gegenstand der Planfeststellung — und damit in den Plan aufzunehmen — sind die im Flurbereinigungsgebiet neu zu schaffenden oder zu ändernden Anlagen i. S. des § 41 Abs. 1.
- Die Planfeststellung erstreckt sich auf die gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39), und zwar unabhängig davon, ob sie zugleich öffentliche Anlagen sind. Die Planfeststellung kann darüber hinaus auch öffentliche Anlagen umfassen, wenn deren Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem Zweck der Flurbereinigung dient. Bestehende Anlagen, die weder geändert noch beseitigt werden sollen, unterliegen nicht der Planfeststellung.
- 1.4.2 Der festgestellte Plan ist nach § 58 in den Flurbereinigungsplan aufzunehmen. Dies hat keine rechtsgestaltende Bedeutung, sondern dient lediglich dem zusammenfassenden Nachweis der Ergebnisse des Verfahrens.
- 1.5 Konkurrenz zu anderen Planfeststellungen
- 1.5.1 Sind für ein Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften Planfeststellungsverfahren vorgesehen, so findet nur ein Planfeststellungsverfahren statt (vgl. § 78 Abs. 1 HVwVfG).
- 1.5.2 Liegt eine beiderseitige Veranlassung vor oder läßt sich die Veranlassung nicht feststellen, so ist die Planfeststellung für diejenige Anlage durchzuführen, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (Nr. 4.3.5).
- 1.5.3 Im Zweifelsfall ist die Weisung der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen.
2. **Planaufstellung**
- 2.1 Allgemeine Grundsätze
- 2.1.1 Die Flurbereinigungsbehörde stellt nach § 38 FlurbG allgemeine Grundsätze zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes auf. Die anerkannten Verbände nach § 29 BNatSchG sind bei der Aufstellung zu beteiligen (Erlaß vom 25. Mai 1981 — IIB7-LK.24.0-3079/81 — n. v.).
- 2.1.2 Für die Erarbeitung des Planes ist der Runderlaß vom 24. Februar 1977 (StAnz. S. 1588) — bzw. ein diesen ersetzenden Runderlaß — i. V. m. dem Erlaß vom 30. Juli 1980 (— IIC7-LK.24.0-5220/80 — n. v.) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 2.2 Abstimmung mit dem Vorstand
- 2.2.1 Der Plan ist im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufzustellen (§ 41 Abs. 1). Die Flurbereinigungsbehörde hat die von dem Vorstand geäußerten Anregungen und Bedenken in ihre Überlegungen einzubeziehen. Das Zusammenwirken mit dem Vorstand geht über eine einfache Unterrichtung hinaus. Benehmen bedeutet aber nicht Einvernehmen. Die Zustimmung des Vorstandes ist nicht erforderlich.
- 2.2.2 Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat insbesondere die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahrzunehmen (vgl. § 18 Abs. 1).
- 2.2.3 Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zweckmäßigerweise in Abständen über die Entwicklung der Planungen der Flurbereinigungsbehörde zu unterrichten.
- 2.2.4 Nach Erarbeitung des Planes hat die Flurbereinigungsbehörde den Vorstand der Teilnehmergeinschaft in einer abschließenden Sitzung umfassend über den Inhalt zu unterrichten. Dabei sind evtl. noch vorhandene unterschiedliche Auffassungen nach Möglichkeit auszuräumen.
- Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere die verbliebenen, unterschiedlich beurteilten Planungen und die dafür maßgebenden Gesichtspunkte erkennen läßt.
- 2.3 Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange (einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung) und den anerkannten Verbänden nach § 29 BNatSchG.
- 2.3.1 Alle öffentlichen und privaten Interessen sind bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander und untereinander abzuwägen. Kein Belang kann alleinigen Vorrang beanspruchen.
- 2.3.2 Die Flurbereinigungsbehörde hat den Plan in intensiver Abstimmung mit den von der Planung berührten Trägern öffentlicher Belange (einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung) und den anerkannten Verbänden nach § 29 BNatSchG zu erarbeiten. Meinungsverschieden-

heiten sollen vor Durchführung des Anhörungstermins ausgeräumt werden.

- 2.3.3 Träger öffentlicher Belange sind die Behörden und Stellen, deren hoheitlicher Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird. Hierzu gehören insbesondere die Behörden und Stellen, deren Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder sonstige Verwaltungsentscheidungen durch die Planfeststellung ersetzt werden.
- Die Träger öffentlicher Belange in den einzelnen Flurbereinigungsverfahren ergeben sich im wesentlichen aus dem vom Hessischen Minister des Innern aufgestellten und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Verzeichnis der bei der Bauleitplanung und städtebaulichen Sanierung zu beteiligenden Behörden und Stellen (Träger öffentlicher Belange) in der jeweils geltenden Fassung. Die anerkannten Verbände nach § 29 BNatSchG sind so zu behandeln wie Träger öffentlicher Belange.
- 2.3.4 Sofern im Plan neue Anlagen oder Berechtigungen ausgewiesen werden oder Änderungen an bereits vorhandenen erfolgen sollen, sind zuvor mit den jeweiligen Beteiligten Vereinbarungen — vorbehaltlich der Planausführung — über die entstehenden Kosten und Kostenbeteiligungen zu treffen. Die Vereinbarungen können sich auf die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten erstrecken. Im Plan ist ggf. unter Darlegung der bestehenden und zu ändernden Verhältnisse eine Regelung für den Fall vorzusehen, daß eine Vereinbarung nicht zustande kommt.
- 2.3.5 Sofern ein Unterhaltungspflichtiger — bei Gewässern ein zur Erfüllung der Unterhaltung Verpflichteter — oder ein nach der Übergabe nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Unterhaltungspflichtiger nicht zugleich Träger öffentlicher Belange ist, ist ihm ebenfalls ein Auszug aus dem Plan zuzustellen.
- 2.4 Planunterlagen
- 2.4.1 Die für das Planfeststellungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Planunterlagen) umfassen in der Regel:
- die Karte zum „Plan nach § 41 FlurbG“ im Maßstab 1 : 2 000 und deren Verkleinerung im Maßstab 1 : 5 000/1 : 10 000,
  - bei Bedarf: Sonderkarten zur Verdeutlichung wesentlicher Einzelheiten,
  - Einzelentwürfe für spezielle Vorhaben,
  - den Textteil mit Erläuterungsbericht und Verzeichnis der Festsetzungen sowie
  - die Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG und Niederschriften anschließender Verhandlungen über Einwendungen.
- 2.4.2 Die Planunterlagen müssen erkennen lassen, inwieweit es sich um Festsetzungen oder lediglich um Darstellungen handelt, die nicht an der Planfeststellung teilnehmen.
- 2.4.3 Die Planunterlagen müssen so klar sein, daß sich die beteiligten Träger öffentlicher Belange (einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung) sowie die anerkannten Verbände nach § 29 BNatSchG unterrichten können, ob und inwieweit ihre Belange durch den Plan berührt werden.
- 2.4.4 Die Träger anderer Vorhaben sind frühzeitig aufzufordern, der Flurbereinigungsbehörde für die Anlagen, die im Flurbereinigungsverfahren festgestellt werden sollen, bis zu einem bestimmten Termin feststellungsreife Planunterlagen nach den für sie geltenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzulegen. Die Unterlagen sind von den Trägern anderer Vorhaben in ausreichender Zahl vorzulegen, um die Unterrichtung der (sonstigen) Träger öffentlicher Belange (einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung) und der anerkannten Verbände nach § 29 BNatSchG zu ermöglichen.
3. **Anhörungstermin**
- 3.1 Ladung zum Termin
- 3.1.1 Die Ladungsfrist beträgt einen Monat (§ 41 Abs. 2 Satz 3), § 115 ist zu beachten.
- 3.1.2 Der Ladung ist ein Auszug aus dem Plan beizufügen (§ 41 Abs. 2 Satz 4). Dieser hat alle Festsetzungen — sowohl textlich als auch kartenmäßig — zu enthalten, die den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange (einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung) sowie die anerkannten Verbände nach § 29 BNatSchG berühren. Der Auszug muß jeweils aus sich heraus verständlich sein.
- 3.1.3 Auf die Ausschußfrist ist hinzuweisen (§ 41 Abs. 2 Satz 2).



- 3.2 Durchführung des Anhörungstermins
- 3.2.1 Der Anhörungstermin hat den Zweck, Einwendungen gegen den Plan entgegenzunehmen, diese mit den Erschienenen zu erörtern und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen.
- 3.2.2 Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 3.2.3 Soweit sich nach Absendung der Planunterlagen (Nr. 3.1.2), aber noch vor Beginn des Anhörungstermins, Änderungen ergeben, sind diese im Plan so kenntlich zu machen, daß die ursprüngliche Darstellung erkennbar bleibt. Auf Änderungen ist zu Beginn des Anhörungstermins hinzuweisen. Der Hinweis und die Stellungnahme der Betroffenen sind in der Niederschrift zu vermerken.
- 3.2.4 Soweit im Anhörungstermin Änderungen an dem vorgelegten Plan vorgenommen werden, sind sie mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange (einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung) sowie den anerkannten Verbänden nach § 29 BNatSchG abzustimmen. Dies ist in der Niederschrift festzuhalten.
- 3.2.5 Soweit eine Änderung nach dem Anhörungstermin, aber vor der Planfeststellung, erfolgt, gilt Nr. 3.2.4 entsprechend.
- 3.3 Vorlage an die obere Flurbereinigungsbehörde
- Nach Abschluß des Anhörungstermins hat die Flurbereinigungsbehörde den Plan der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Feststellung vorzulegen. Die Flurbereinigungsbehörde hat im Vorlagebericht insbesondere zu den nicht erledigten Einwendungen des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, der Träger anderer Vorhaben, der Träger öffentlicher Belange (einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung) sowie der anerkannten Verbände nach § 29 BNatSchG Stellung zu nehmen.
4. **Planfeststellung**
- 4.1 Vorbereitende Entscheidungen
- 4.1.1 Die obere Flurbereinigungsbehörde prüft die Planunterlagen sowie den Ablauf und das Ergebnis des Anhörungstermins. Sie überzeugt sich insbesondere davon, daß die Formvorschriften beachtet sind, alle betroffenen Träger öffentlicher Belange (einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung) sowie die anerkannten Verbände nach § 29 BNatSchG Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und Einwendungen gegen den Plan ausreichend erörtert wurden.
- 4.1.2 Ergeben sich mit anderen Behörden oder den anerkannten Verbänden nach § 29 BNatSchG in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht wesentliche Meinungsverschiedenheiten, die die obere Flurbereinigungsbehörde selbst nicht austräumen kann, so holt sie vor der Feststellung des Planes die Weisung der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde ein. Das gilt hinsichtlich der anderen Behörden jedoch nur, wenn diese Einwendungen in Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben geltend machen (Nr. 2.3.3 Abs. 1).
- 4.1.3 Die obere Flurbereinigungsbehörde kann der Flurbereinigungsbehörde den Plan nur zur Überarbeitung nach bestimmten Weisungen zurückgeben. Es ist dann nach den Nrn. 2.2 und 2.3 zu verfahren.
- 4.2 Planfeststellungsbeschluß
- 4.2.1 Die obere Flurbereinigungsbehörde stellt den Plan fest.
- 4.2.2 Bei der Planfeststellung entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde auch über die verbliebenen Einwendungen. Der Planfeststellungsbeschluß kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Über Einwendungen, die Geldausgleiche oder Entschädigungen betreffen (§§ 51 und 36), ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert zu entscheiden.
- 4.2.3 Können einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen noch nicht abschließend geregelt werden oder werden bestimmte Anlagen von der Planfeststellung ausgenommen, so wird das im Planfeststellungsbeschluß zum Ausdruck gebracht. Das geplante Vorhaben darf aber dadurch nicht in seiner grundlegenden Konzeption in Frage gestellt werden. Eine gesonderte Entscheidung bleibt vorbehalten. Derartige Teilstellungen sollen möglichst vermieden und auf besonders gelagerte Fälle beschränkt werden (z. B. nicht abgeschlossene Planungen anderer Träger von Vorhaben). Die zurückgestellte Planfeststellung muß vor Beginn des Ausbaues der betreffenden Anlagen nachgeholt werden.
- 4.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung
- 4.3.1 Der Planfeststellungsbeschluß ist die öffentlich-rechtliche Grundlage für die Ausführung des Vorhabens. Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle in Betracht kommenden Belange gewürdigt und abgewogen werden. Durch sie wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen (auch an anderen Anlagen) im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen werden rechtsgestaltend geregelt (materielle Konzentrationswirkung). Bei den durch die Planfeststellung zu treffenden Sachentscheidungen ist das für die jeweilige Anlage geltende materielle Recht zu beachten.
- 4.3.2 Durch die Planfeststellung können insbesondere folgende behördliche Entscheidungen ersetzt werden, wenn sie im Zusammenhang mit Anlagen nach § 41 Abs. 1 stehen und dem Zweck der Flurbereinigung dienen:
- Planfeststellung für Bundesfernstraßen (§ 17 FStrG)
  - Planfeststellung für Landesstraßen (§ 33 des Hessischen Straßengesetzes)
  - Planfeststellung für Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen, z. B. für Fernmeldelinien nach dem Telegraphenwegegesetz
  - Planfeststellung für Flughäfen (§ 8 LuftVG)
  - Planfeststellung für Anlagen der Deutschen Bundesbahn (§ 36 des Bundesbahngesetzes)
  - Planfeststellung für Bundeswasserstraßen (§ 14 WaStrG)
  - Planfeststellung für den Gewässerausbau (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. Hessischem Wassergesetz)
  - Planfeststellung für Abfallentsorgungsanlagen (§ 7 des Abfallgesetzes)
  - Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
  - Genehmigung für Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 6 HENatG)
  - Genehmigung für die Rodung, Aufforstung und die Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart (§§ 9 und 10 des Hessischen Forstgesetzes)
- Soweit anstelle einer Planfeststellung eine Genehmigung tritt, wird auch diese ersetzt.
- 4.3.3 Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen in bezug auf ihr unterworfenen Anlagen nicht erforderlich (formelle Konzentrationswirkung).
- 4.3.4 Die Befugnis der Flurbereinigungsbehörde, Festsetzungen und Regelungen zu treffen, ist, abgesehen von den im Flurbereinigungsgesetz ausdrücklich genannten Ausnahmen (vgl. § 42 Abs. 3, § 106), auf das Flurbereinigungsgebiet beschränkt.
- Anlagen, von denen jemand betroffen wird, der nicht Teilnehmer an Flurbereinigungsverfahren ist, können daher nicht Gegenstand der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung sein. In solchen Fällen sollte eine Lösung durch eine zweckentsprechende Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes (z. B. Bildung von Exklaven) oder eine die Planfeststellung erübrigende Vereinbarung mit den Betroffenen angestrebt werden. Gelingt dies nicht, so darf der Ausbau der Anlage erst durchgeführt werden, wenn für sie ein Planfeststellungsbeschluß oder eine entsprechende behördliche Entscheidung nach dem einschlägigen Gesetz ergangen ist.
- 4.3.5 Im Falle des Zusammentreffens mehrerer Vorhaben im Hinblick auf die Planfeststellung gilt Nr. 1.5.
- 4.3.6 Der Planfeststellungsbeschluß richtet sich nicht an die einzelnen Beteiligten. Deren individuelle Rechte sind durch die §§ 44, 58 und 59 gewahrt. Diese Rechte können ggf. im Wege des Widerspruchs gegen den Flurbereinigungsplan geltend gemacht werden.
- 4.3.7 Die Planfeststellung greift nicht in Privatrechte ein. Sie schafft jedoch i. V. m. § 42 Abs. 1 Satz 2 z. B. die Grundlage für Anordnungen nach § 36. Verhandlungen mit den Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten werden durch die Planfeststellung nicht entbehrlich.
- 4.3.8 Die Befugnis, den Plan entsprechend den öffentlich-rechtlichen Festsetzungen der Planfeststellung auszuführen, wird erst durch den Flurbereinigungsplan erteilt, und zwar zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt (§ 61).
- 4.3.9 Gemeinschaftliche Anlagen können kraft ausdrücklicher Ermächtigung (§ 42 Abs. 1 Satz 2) bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gebaut werden. Zur

Durchführung des Vorausbaues notwendige Besitz- oder Nutzungsregelungen sind, wenn die Grundeigentümer damit nicht einverstanden sind, nur im Wege einer vorläufigen Anordnung nach § 36 und nicht auf Grund der Planfeststellung selbst möglich.

- 4.3.10 Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind Ansprüche Dritter auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der festgestellten Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung, die auf Grund besonderer Rechtstitel erhoben werden könnten, ausgeschlossen.
- 4.4 Plangenehmigung
- 4.4.1 Der Plan kann — ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens — von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist oder Einwendungen nicht erhoben oder nachträglich ausgeräumt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 1). Dies gilt für die Änderung und Erweiterung eines schon festgestellten oder genehmigten Planes entsprechend. Die Plangenehmigung unterscheidet sich in ihrer öffentlich-rechtlichen Wirkung nicht von der Planfeststellung, d. h., auch durch sie wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.
- 4.4.2 Ein Anhörungstermin (§ 41 Abs. 2) ist — nach Maßgabe von Nr. 4.4.3 Satz 2 — nicht erforderlich. Da die Plangenehmigung den Verzicht auf Einwendungen voraussetzt, ist die an die Durchführung des Anhörungstermins geknüpfte formelle Ausschlußwirkung entbehrlich. Stellt sich nachträglich die Notwendigkeit der Planfeststellung heraus oder werden wider Erwarten Einwendungen erhoben und können diese nicht ausgeräumt werden, so ist die Plangenehmigung aufzuheben und das Planfeststellungsverfahren durchzuführen.
- 4.4.3 Die Flurbereinigungsbehörde verschafft sich über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Plangenehmigung zweckmäßigerweise dadurch Gewißheit, daß sie die nach § 41 Abs. 2 Anzuhörenden formlos unter Übersendung der sie betreffenden Festsetzungen und Unterlagen zur Erklärung darüber auffordert, ob Einwendungen beabsichtigt sind. Ggf. beraumt sie — abweichend von Nr. 4.4.2 Satz 1 — den Anhörungstermin an; andernfalls legt sie den Plan der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vor.
- 4.4.4 Die obere Flurbereinigungsbehörde gibt der Flurbereinigungsbehörde den Planentwurf zurück, wenn sie die Voraussetzungen einer Plangenehmigung nicht für gegeben hält. Die Flurbereinigungsbehörde hat dann das Anhörungsverfahren nach § 41 Abs. 2 durchzuführen.
- 4.4.5 Für die Zustellung der Plangenehmigung gelten die Nrn. 4.6.1 bis 4.6.3 entsprechend.
- 4.4.6 Die Regelungen zu Nrn. 4.2 und 4.3 gelten im übrigen sinngemäß.
- 4.5 Unterbleiben der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.
- 4.5.1 Die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung kann bei Änderungen oder Erweiterungen (vorhandener Anlagen) von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben (§ 41 Abs. 4 Satz 2). Dabei ist nicht der bautechnische Umfang, sondern die rechtliche Wirkung des Vorhabens maßgebend. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflußt oder mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Es kommen auch geringfügige Änderungen in Betracht, deren Notwendigkeit sich erst später zeigt.
- 4.5.2 Nr. 4.5.1 gilt bei unwesentlichen Änderungen oder Erweiterungen eines bereits festgestellten oder genehmigten Planes entsprechend.
- 4.5.3 Änderungen oder Erweiterungen (vorhandener Anlagen) nach Nr. 4.5.1 und Nr. 4.5.2 sind als Ergänzungen zu dem festgestellten oder genehmigten Plan in Text und Karte (z. B. Deckblatt) darzustellen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, der Träger des Vorhabens, die Träger öffentlicher Belange (einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung) sowie die anerkannten Verbände nach § 29 BNatSchG sind hierüber in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Änderungen oder Erweiterungen haben dieselben Wirkungen wie der ursprüngliche Plan.
- 4.5.4 § 41 Abs. 4 Satz 3 spricht nur öffentlich-rechtliche Beziehungen an. Wegen der Betroffenheit des einzelnen Beteiligten durch Änderungen des Planes gelten die Ausführungen zu Nr. 4.3.6. Als Beteiligte i. S. dieser Vorschrift kommen die Träger öffentlicher Belange (einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung) sowie die anerkannten Verbände nach § 29 BNatSchG in Betracht. Vereinbarungen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist das Benehmen herzustellen (§ 41 Abs. 1).
- 4.5.5 Die Entscheidungen nach Nr. 4.5.1 und Nr. 4.5.2 haben keine Ersetzungswirkung und bedürfen keiner Zustellung oder Bekanntmachung.
- 4.6 Wirksamwerden der Planfeststellung
- 4.6.1 Der Planfeststellungsbeschuß wird mit seiner Zustellung wirksam. Er ist dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und dem Träger des Vorhabens mit Rechtsbehelfsbelehrung und dem Träger des Vorhabens mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 41 Abs. 6). Den anerkannten Verbänden nach § 29 BNatSchG ist der Planfeststellungsbeschuß mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen, wenn sie von ihrem Mitwirkungsrecht nach § 36 Nr. 4 HENatG Gebrauch gemacht haben.
- Als Träger des Vorhabens kommen Unternehmensträger i. S. der §§ 86, 87 ff. sowie andere Ausbauträger i. S. des § 42 Abs. 1 in Betracht, deren Vorhaben in der Flurbereinigung planfestgestellt worden sind. Beim Zustellungsverfahren ist § 112 zu beachten.
- 4.6.2 Die — durch Nr. 4.6.1 nicht erfaßten — aber betroffenen Träger öffentlicher Belange (einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung) sowie die anerkannten Verbände nach § 29 BNatSchG (soweit bei letzteren kein Fall der Nr. 4.6.1 Abs. 1 vorliegt) sind in geeigneter Weise über den Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses zu unterrichten.
- 4.6.3 Der Vorstand der Teilnehmergesellschaft und der Träger des Vorhabens können gegen den Planfeststellungsbeschuß Widerspruch erheben (§ 141). Dies gilt nicht für die anerkannten Verbände nach § 29 BNatSchG. Diese können ggf. nach § 36 Nr. 4 HENatG ohne vorangegangenes Widerspruchsverfahren direkt gegen den Plan klagen (vgl. Nr. 4.6.1).
- Über den Widerspruch entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.
5. **Planänderungen**
- 5.1 Planänderungen auf Grund des Flurbereinigungsgesetzes
- 5.1.1 Ein festgestellter oder genehmigter Plan kann, auch nachdem wenn er unanfechtbar geworden ist, geändert werden. Ergeben sich vor oder nach Ausführung des Plans Umstände, die eine Änderung der Anlagen erfordern, so ist ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen bzw. eine Plangenehmigung herbeizuführen, sofern nicht die Voraussetzungen der Nr. 4.5 vorliegen.
- 5.1.2 Änderungen sind als Ergänzungen zu dem festgestellten oder genehmigten Plan in Text und Karte (z. B. Deckblatt) darzustellen, mit Datum und Unterschrift zu versehen und der oberen Flurbereinigungsbehörde vorzulegen.
- 5.1.3 In der neuen Entscheidung ist der bisherige Plan insoweit aufzuheben, als er mit dem geänderten Plan nicht übereinstimmt.
- 5.2 Planänderungen auf Grund anderer Gesetze
- 5.2.1 Ein festgestellter Plan kann auch durch Planfeststellung auf Grund anderer Gesetze geändert werden. Eine förmliche Änderung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung in der Flurbereinigung ist dadurch nicht erforderlich. Im Plan ist nachrichtlich auf die Änderung hinzuweisen.
- 5.2.2 Werden infolge der Planänderung von der Teilnehmergemeinschaft errichtete Anlagen verändert, so prüft die Flurbereinigungsbehörde im Rahmen ihrer Beteiligung an dem von dem Träger des anderen Vorhabens durchzuführenden Verfahren insbesondere, ob die Rechtsbeziehungen zwischen der Teilnehmergemeinschaft oder ihrem Rechtsnachfolger und dem Träger des Vorhabens nicht schon in der Planfeststellung nach Flurbereinigungsrecht und im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen abschließend geregelt worden sind.
6. **Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses**
- Wird das Flurbereinigungsverfahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses eingestellt, so ist der Planfeststellungsbeschuß in der Anordnung nach § 9 aufzuheben. Die Anordnung ist auch den in § 41 Abs. 6 Genannten (Nr. 4.6.1) zuzustellen. Das gilt sinngemäß auch, wenn ein Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 1, 4 und 37 sowie nach den §§ 103 j und 103 k als beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren oder als freiwilliger Landtausch fortgeführt wird.

**7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien ersetzen mit Ablauf des 31. Dezember 1986 die Richtlinien für die Aufstellung und Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Planfeststellungsrichtlinien FlurbG) vom 29. April 1976 (StAnz. S. 1290).

Wiesbaden, 22. Dezember 1986

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
II B 4 — LK.50.0. — gen. — 7988/86  
— Gült.-Verz. 810 —

StAnz. 8/1987 S. 449

182

**Durchführung von Waldwertschätzungen;**

hier: Tabellenwerte für Randschäden  
Bezug: Erlaß vom 9. Mai 1985 (StAnz. S. 1052)

Die Anlage 11 des Bezugserrlasses „Tabellenwerk über Randschäden 1979/80“ (n. v.) ist überarbeitet und auf den Stand 1987 neu berechnet worden.

Textziffer II meines Bezugserrlasses erhält deshalb folgende Fassung:

**„II. Tabellenwerte für Randschäden 1987**

Die Randschadentabellen 1987 nebst Erläuterungen und Musterbeispielen\*) beruhen auf der Randschadensabhandlung von BAA-DEK und dem daraus entwickelten Bausteinverfahren der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt.

Die Zahlen gelten für durchschnittliche Verhältnisse und haben die Unschärfennachteile aller generalisierenden Verfahrenshilfsmittel.

Im einzelnen stehen Berechnungstabellen nach folgenden Einflußgrößen zur Verfügung:

- (Haupt-)Baumart
- Ertragsklasse (Halbbonität)
- Nährstoffversorgung (Buche)
- Schälschaden (Fichte).

Die Trennung nach Nährstoffversorgung bei Buche erfolgte, da die Schadenswirkung auf eutrophen Standorten wegen der starken Entwertung und des raschen Fortschritts durch Sonnenbrand einen besonders großen Umfang erreichen kann.

Innerhalb der einzelnen Berechnungstabellen wird differenziert nach den Merkmalen

- Alter
- Exposition
- Bestockungsgrad.

Als Entschädigungswerte sind jeweils zwei Werte untereinander aufgeführt:

- Schaden je Ifd. m Rand bei Vollbestockung
- Minderungsbetrag je Zehntel Bestockungsgrad und Ifd. m für Bestockungsgrade unter 1,0.

Die Neuberechnete Randschadentabelle 1987 ist ab **1. Februar 1987** anzuwenden, sofern nicht vor dem 1. Februar 1987 geltend gemachte Entschädigungsfälle noch nach der Randschadentabelle 1979/80 abzurechnen sind.

Das Tabellenwerk wird von der Hess. Forsteinrichtungsanstalt in Gießen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Wiesbaden, 20. Januar 1987

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
III B1 — 19 — Z. 70  
— Gült.-Verz. 86 —

StAnz. 8/1987 S. 453

183

**PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern  
bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidenten in Kassel  
ernannt:**

zu **Polizeihauptmeistern die Polizeiobermeister (BaL)** Roland Adamek, Wolfgang Berger, Wolfgang Boecken, Klaus Burzlaff, Reinhold Dehler, sämtlich PSt Fulda, Elmar Diegelmann, PD Fulda, Dieter Hein, Bernd Hillenbrand, beide PSt Fulda, Wolfgang Kasimir, Pol. Post. Neuhof, Werner Klett, PSt Hilders, Bruno Lischewski, Gerd Maase, beide PD Fulda, Gerhard Mötzung, Antonius Müller, beide PSt Fulda, Bernhard Pickel, PSt Hilders, Norbert Reichardt, PSt Fulda, Leopold Sauer, PSt Hünfeld, Herbert Schwarz, PD Fulda, Rudolf Staubach, Pol. Post. Neuhof, Werner Zielke, PSt Fulda, Werner Zintl, PSt Hünfeld, Kurt Bachmann, Willi Clausius, beide PK Bad Hersfeld, Herbert Gieseler, Werner Herwig, beide PSt Rotenburg, Hans-Georg Kelfer, Klaus-Dieter Lehr, Reinhold Röhs, Christian-Horst Roppel, Harald Thon, Erwin Wetterau, Rolf Will, sämtlich PK Bad Hersfeld, Harald Becker, PSt Sontra, Georg Bierschenk, Gerhard Grubbe, beide PK Eschwege, Rolf Hartleib, PSt Hessisch Lichtenau, Hans-Peter Hofmann, PSt Witzzenhausen, Klaus-J. Lauterbach, PK Eschwege, Jürgen Meyfahrt, PSt Witzzenhausen, Georg Möller, PSt Hessisch Lichtenau, Manfred Schlothane, Günter Steinmetz, beide PK Eschwege, Sebastian Unhoch, PSt Witzzenhausen, Rudolf Vorwachs, PSt Sontra, Günter Winnige, Günter Ziegenbein, Gerd Zissel, sämtlich PK Eschwege, Janusz Gellert, Claus Holger Petersen, Reinhold Wolf, sämtlich PAST Bad Hersfeld, Reinhard Adomeit, Hans-Gerhard Helbach, Karl-Heinz Kaus, Udo Merten, Winfried Möller, sämtlich PAST Petersberg (sämtlich 14. 1. 87), Heinz Aschenbrenner, PSt Melsungen, Eduard Beier, PSt Fritzlar, Ernst-August Fricke, Rolf Jacob, beide PSt Melsungen, Günter Kniese, PSt Schwalmstadt, Karl-Heinz Ludolph, PSt Melsungen, Egon Schier, PSt Schwalmstadt, Heinz-Heinrich Schlegel, PSt Melsungen, Heinrich Schwartz, PSt Schwalmstadt, Wolfgang Becker, PK Korbach, Hartmut Daume, PSt Frankenberg, Günther Emde, Karl-Heinz Emde, beide PK Korbach, Heinrich Finger, PSt Frankenberg, Ernst

Gautier, PSt Arolsen, Helmut Isenberg, PK Korbach, Ulrich Freiberg, Karl-Heinz Günther, Wolfgang Grosche (sämtlich 15. 1. 87), Fritz Brandau, sämtlich BAST Kassel (16. 1. 87);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL): Bernhard Klein, Erwin Kreiß, beide PSt Hilders, Siegbert Stein, PSt Hünfeld (sämtlich 7. 1. 87), Hans-Georg Wohlrab, PAST Kassel (8. 1. 87), Klaus Auerbach, Pol. Post. Neuhof, Lothar Baroke, PSt Fulda, Hans-Jürgen Beßler, Pol. Post. Neuhof, Joachim Böhm, Michael Böhm, Wolfgang Bruckner, Karl-Heinz Bühler, Hugo Dehler, sämtlich PSt Fulda, Norbert Diegelmann, Pol. Post. Neuhof, Hans-Jürgen Gärtner, Ewald Gerk, beide PSt Fulda, Rudolf Göbel, PSt Hilders, Udo Grösch, Wigbert Grünkorn, Hans Haß, sämtlich PSt Fulda, Ewald Heil, Pol. Post. Neuhof, Dieter Hilpert, Gerhard Hohmann, beide PSt Fulda, Andreas Hügel, Bernhard Jahnel, beide PSt Hilders, Michael Keidel, PSt Fulda, Roland Köhler, PSt Hilders, Berthold Kraus, Hermann Kullmann, beide PSt Fulda, Harald Kümmel, Pol. Post. Neuhof, Bernhard Leibold, PSt Fulda, Reinhold Lins, Pol. Post. Neuhof, Bernhard Müller, Walter Pierowicz, Ulrich Poremba, sämtlich PSt Hilders, Walter Reinhard, PSt Fulda, Bernd Reinhardt, Karl Reuter, beide PSt Hünfeld, Georg Schäfer, Werner Schäfer, Thomas Scheunert, Wolfgang Schönfeld, sämtlich PSt Fulda, Walter Strott, PSt Hilders, Hans-Jürgen Tegtmeier, Pol. Post. Neuhof, Franz Karl Trier, Jörg Volland, beide PSt Fulda, Günter Barth, PK Bad Hersfeld, Karl Döring, PSt Rotenburg, Berthold Eidt, Heinrich Hildenbrand, beide PK Bad Hersfeld, Gerhard Kämpfer, PSt Rotenburg, Wilfried Leiter, Hans-Jürgen Nemluvil, Gerhard Pippert, sämtlich PK Bad Hersfeld, Bernd Rinner, PSt Rotenburg, Achim Scharf, Adelbert Steinberg, Volker Thiel, Helmut Tomczak, sämtlich PK Bad Hersfeld, Hans-Joachim de Vries, PSt Rotenburg, Bernd Wiegand, PK Bad Hersfeld, Harry Winterberg, PSt Rotenburg, Werner Böhm, Arno Buchenau, Lutz Erbeck, sämtlich PSt Hessisch Lichtenau, Norbert Herwig, PSt Witzzenhausen, Harald Hohmann, Ralf Jatho, Udo Koch, Michael Riefert, sämtlich PSt Hessisch Lichtenau, Armin Schroth, PSt Sontra, Joachim Siegmann, Reiner Sommerfeld, beide PK Eschwege, Heinz Wittich, PSt Hessisch Lichtenau, Werner Branz, Frank Diener, Günter Jahn, Günter Knöpfel, Lothar Orth, Hans-Otto Schaper, Walter Schmidt, sämtlich PAST Bad Hersfeld, Konrad Braun, Siegfried Hauser, Werner

\*) hier nicht veröffentlicht

Lessmann, Martin Schwalbach, Heinrich Veltum, sämtlich PAST Petersberg, Dieter Wagner, PSt Schwalmstadt, Helmut Cronau, PSt Frankenberg (sämtlich 14. 1. 87), Lothar Althardt, PSt Fritzlar, Hans-Joachim Barwe, PSt Schwalmstadt, Heinz-Georg Bauer, PK Homberg, Hanskurt Beilfuß, PSt Fritzlar, Heinz Horst Bührig, PSt Melsungen, Jürgen Büniger, PSt Fritzlar, Norbert Braun, Richard Deubel, beide PSt Schwalmstadt, Dieter Diehl, PSt Melsungen, Hans-Joachim Godenau, PSt Schwalmstadt, Werner Hackenberg, Dieter Kalms, beide PK Homberg, Michael Kijewski, PSt Schwalmstadt, Dieter Kirchner, PK Homberg, Karl-Heinz Knigge, PSt Fritzlar, Thomas Kramer, Karl-Heinz Loges, beide PK Homberg, Kurt Lohr, PSt Melsungen, Bernd Lukes, PSt Schwalmstadt, Klaus Manthey, PSt Melsungen, Dieter Müller, Tobias Münch, beide PSt Fritzlar, Georg Obach, PSt Melsungen, Helmut Padalsky, Dietmar Schmidt, Helmut Wahl, beide PK Homberg, Klaus Werner, PSt Fritzlar, Karl-August Wicke, PSt Melsungen, Reinhard Auras, PSt Frankenberg, Herbert Beck, PK Korbach, Wilfried Bötzel, PSt Frankenberg, Harald Brinkmann, PSt Arolsen, Eckhart Brüne, PK Korbach, Gerhard Buhl, PSt Frankenberg, Herbert Frese, PSt Arolsen, Hermann Greese, PSt Frankenberg, Karlo Otto Gropp, PK Korbach, Klaus Heck, PSt Bad Wildungen, Friedebert Heimrich, PSt Arolsen, Gerhard Heiner, PSt Frankenberg, Herbert Hergt, PK Korbach, Kurt-Philipp Hohmeister, PSt Bad Wildungen, Rainer Kohlschütter, PSt Frankenberg, Rolf Ledebuhr, PSt Arolsen, Peter Merhof, PK Korbach, Hans-Gerhard Müller, Heinz Pilgram, Horst Reis, sämtlich PSt Bad Wildungen, Werner Ritter, PK Korbach, Wolfgang Salomon, PSt Frankenberg, Hans-Joachim Stapelfeld, PK Korbach, Bernd Vogelgesang, PSt Arolsen, Karl-Heinz Weimer, PSt Bad Wildungen, Gerhard Welz, PSt Frankenberg, Hartmut Wessel, PSt Arolsen, Wolfgang Zarges, PSt Frankenberg, Uwe Bär, Gerhold Becker, Karl-Konrad Bernhardt, Michael Böhm, Rüdiger Bollerhei, Heinz Willi Dubielzig, Werner Drotleff, Torsten Fähnrich, Manfred Feig, Klaus Hartung, Wilfried Hoffmann, Reinhard Jäger, Reinhold Keppler, Peter Müller, Reiner Müller, Horst Oeste, Wilfried Pfarr, Jürgen Rath, Klaus Jürgen Riek, Karl Walter Troll, Rüdiger Wagner, Gerhard Weiß, sämtlich PAST Kassel, Reinhard Spies (sämtlich 15. 1. 87), Horst Bichl, Bernward Hertz, Lothar Zeisler, sämtlich PSt Fulda (sämtlich 16. 1. 87), Peter Holzhauser, PSt Rotenburg (21. 1. 87);

## eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Gerhard Dorn, Pol. Post. Neuhof, Bernhard Malkmus, PSt Fulda, Heinrich Schott, PK Bad Hersfeld, Manfred Spölstra, PSt Rotenburg, Horst Germandi, PSt Hessisch Lichtenau, Walter Goldmann, PK Eschwege, Horst Hollstein, Gerhard Letsch, Georg Stippich, sämtlich PAST Bad Hersfeld (sämtlich 14. 1. 87), Georg Häsel, PSt Melsungen, Horst Kothe, PSt Fritzlar, Dieter Schelberg, Horst Vollmer, beide PK Homberg, Siegfried Reuther, PK Korbach, Friedrich Röhle, PSt Frankenberg, Werner Virnich, PK Korbach, Walter Walk, PSt Frankenberg, Wilhelm Erkelenz, PAST Kassel (sämtlich 15. 1. 87);

## berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister (BaP) Matthias Schlag, PSt Hilders (8. 1. 87);

## in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Günter Mühl, PK Eschwege, Franz Herold, PSt Witzhausen (beide 31. 12. 86); der Polizeimeister Ralf Wenzel, PSt Hessisch Lichtenau (31. 10. 86);

## verstorben:

Polizeihauptmeister Wilhelm Reineke, PK Korbach (22. 10. 86).

Kassel, 5. Februar 1987

**Der Regierungspräsident**  
13 S 6 — 8 b 24 01

## beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

## berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeister (BaP) Werner Holstein (5. 1. 87), die Polizeiobermeister (BaP) Berthold Rosin (6. 1. 87), Jürgen Goldmann, Franz Törösváry (beide 30. 1. 87), die Polizeimeister (BaP) Thomas Priemer (7. 1. 87), Rainer Höhn (16. 1. 87), Werner Knorr (17. 1. 87), Michael Müller (21. 1. 87), Stefan Junk (25. 1. 87).

Frankfurt am Main, 6. Februar 1987

**Der Polizeipräsident**  
P III/12 — 8 b 04 03

## beim Polizeipräsidenten in Kassel

## ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Dieter Brähler, Hubertus Büchler, Horst Carl, Heinz Desmer, Günter Ernst, Daniel Fißler, Wolfgang Fülling, Karl Gerstenberg, Theodor Goeb, Wolfried Götte, Edgar Hartmann, Karl Heinz Hußmann, Dieter Jirik, Richard Kleditzsch, Ernst Knierim, Klaus-Jürgen Kraus, Werner Krosta, Holger Lehmann, Alfred Meißer, Richard Meyer, Werner Mierke, Lutz Muraro, Klaus-Peter Neurath, Lothar Rampe, Wolf-Dieter Renckly, Peter Schake, Alfred Schramm, Bertold Schuchardt, Horst Siebert, Rainer Viehmann, Dieter Wende, Bruno Wobig, Thorsten Wolf, Werner Zippel (sämtlich 5. 1. 87), Heinrich Spieß (11. 1. 87), Frank Paar, Hans-Rolf Stuhlmann, Wulf Wohlgemuth (sämtlich 12. 1. 87);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Rudolf Albrecht, Heinz-Otto Amlung, Jürgen Bachmann, Klaus-Ulrich Backofen, Richard Barthel, Dietrich Bartholomäus, Heiko Beck, Harald Becker, Günther Bley, Robert Brinck, Horst Cäsa, Wolfgang Damm, Kurt Dietrich, Bernd-Michael Dittmar, Klaus Döhne, Joachim Dornemann, Jürgen Emde, Uwe Fachinger, Rainer Federbusch, Udo Felmeden, Herward Finis, Karl Finkensieper, Anton Freiheit, Jörg Fuhrmann, Erwin Gallinat, Jörg Gauck, Günter Germand, Holger Goehrke, Gunter Göring, Bodo Gräbe, Klaus Gorny, Klaus Gössel, Horst Grimm, Rainer Guthardt, Peter Hansen, Ralf Hartmann, Heinz-Rudi Hedrich, Harald Hehr, Henri Heinemann, Wilfried Heyde, Walter Hofer, Klaus Horn, Willi Hose, Peter Hugo, Manfred Illner, Heinz Itze, Elmar Kappmeyer, Lothar Kersten, Ronald Kessler, Bodo Kieselbach, Peter Kniest, Hans-Lothar Krispin, Wolfhard Krönert, Wolfgang Krüger, Dieter Kühne, Günter Kuhn, Friedrich Kurzrock, Bernd Leifheit, Rudolf Lerner, Bernhard Maurer, Edgar Meike, Rudolf Meiß, Michael Menne, Udo Heinz Menne, Wolfgang Menzel, Klaus-Peter Meyerhoff, Gerd Momberg, Armin Müncheberg, Helmut Oxe, Ulrich Patschke, Gerd Pottmann, Horst Reuter, Peter Rohm, Jürgen Rohner, Helmut Rudolph, Erhard Rühl, Jürgen Schäfer, Jürgen Schnittger, Michael Schneider, Manfred Schütz, Helmut Siebert, Karlheinz Simon, Michael Staub, Klaus-Peter Strube, Claus-Peter Stütze, Klaus-Dieter Uloth, Ottmar Weber, Wolfgang Weide, Helmut Wetzel, Bernhard Zenke, Klaus Ziegler (sämtlich 5. 1. 87), Klaus Dieter Hedrich (9. 1. 87), Uwe Pretz (12. 1. 87);

## eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Werner Ehmke, Tassilo Fisch, Werner Geitz, Friedhelm Güthoff, Adolf Heinzemann, Klaus-Jürgen Jung, Adolf Krönke, Hans-Joachim Pukallus, Heinz Rauch (sämtlich 5. 1. 87);

## in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister (BaL) Walter Priem (30. 11. 86);

## in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister (BaL) Wolfgang Degenhardt, Hans-Jürgen Wittau (beide 31. 12. 86).

Kassel, 2. Februar 1987

**Der Polizeipräsident**  
P III — 8 b 24 03 B

## beim Polizeipräsidenten in Offenbach am Main

## ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Claus Bergmann, Gunnar Blonk, Detlef Borowski, Martin Brähler, Volker Gierens, Norbert Günther, Lothar Heumüller, Hubert Köhler, Klaus Meese, Bernhard Montzka, Peter Reubig, Gerhard Ruppel, Sieghard Schulz, Günther Werner, Alfred Wojnowski (sämtlich 15. 1. 87), Hermann Schade (27. 1. 87), Michael Goretzki (31. 1. 87);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Volker Battenberg, Frank Döring, Ralf Ehrhardt, Matthias Gebel, Armin Heindel, Matthias Heinlein, Achim Jung, Eckhard Kohlstedde, Jörg Krömmelbein, Wolfgang Leis, Stephan Petrasch, Jörg Pfeiffer, Roland Prosiel, Joachim Riedel, Peter Schäfer (sämtlich 15. 1. 87), Joachim Sobiech (20. 1. 87), die Polizeimeister (BaP) Jochen Baier, Jürgen Basler, Michael Böres, Andreas Conrades, Joachim Deist, Roland Eppig, Klaus Haimerl, Stefan Haußner, Bernhard Jäger, Roland Knecht, Wolfgang Kreis, Frank Lang, Uwe Seidel, Klaus Schmidt, Stefan Schneider, Andreas Schröder, Gregor Schwarz, Roland Stenger, Axel Wagner, Stefan Wagner, Raymond Walk (sämtlich 15. 1. 87);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Peter Gohr, Helmut Kuhn, Rudolf Rimpl, Rudolf Sittig, Uwe Thielepape (sämtlich 15. 1. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Joachim Riedel (25. 12. 86), Kurt Naumann (1. 1. 87), Jürgen Schmatz (8. 1. 87), die Kriminalobermeisterin (BaP) Gudula Krenzer (2. 1. 87), Polizeimeister (BaP) Karl-Heinz Hofmann (19. 12. 86);

versetzt:

zum Bundeskriminalamt Kriminaloberkommissar (BaL) Alfred Kayser (1. 1. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Wilhelm Döring (31. 1. 87);

verstorben:

Kriminaloberkommissar (BaL) Wilhelm Linker (30. 1. 87).

Offenbach am Main, 2. Februar 1987

**Der Polizeipräsident**  
P III/2 — 8 b

StAnz. 8/1987 S. 453

**O. beim Hessischen Rechnungshof**

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Helmut Sattler, Regierungsobererrat Christian Keidel (beide 1. 2. 87), beide gemäß § 51 Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 3. Februar 1987

**Der Präsident**  
**des Hessischen Rechnungshofs**  
Pr I 114 — 3/87

StAnz. 8/1987 S. 455

184

DARMSTADT

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN**

**Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der unteren Wetter in den Gemarkungen Ilbenstadt, Assenheim, Bruchenbrücken, Friedberg, Wetteraukreis, vom 28. Januar 1987**

Auf Grund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) sowie der §§ 70 und 72 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181), wird das Überschwemmungsgebiet der unteren Wetter in den Gemarkungen Ilbenstadt, Assenheim, Bruchenbrücken und Friedberg, Wetteraukreis, festgestellt.

§ 1

**Katastermäßige Abgrenzung**

Von dem Überschwemmungsgebiet werden folgende Flurstücke betroffen:

**Gemarkung Assenheim:**

Flur 1, Flurstücke 310/5, 310/6, 314/2, 317/3 (jeweils teilweise),  
Flur 2, Flurstücke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 17, 18, 19, 20, 26/1, 35/1, 36/1 teilweise, 37, 38, 39, 40, 47/1 teilweise, 48/2, 49, 50, 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 54/3, 55/1, 55/2, 56, 57, 58, 65/1, 65/2, 65/3, 66/1, 66/2, 66/3, 67/1, 67/2, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 75/1, 75/2, 76/1, 76/2, 77/1, 77/2, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92,

Flur 11, Flurstücke 201/4, 201/5, 319/2 teilweise, 321/6, 321/7, 321/8, 321/9, 321/10, 321/11, 321/12, 321/20, 321/21, 321/22, 321/23, 321/24, 321/25, 321/26, 321/27, 321/28, 321/32, 321/33, 321/34, 321/35, 321/36, 322, 323/1, 325/1, 328, 329 teilweise, 351 teilweise, 356 teilweise, 357 teilweise, 358 teilweise, 359.

**Gemarkung Ilbenstadt:**

Flur 3, Flurstücke 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 2/2, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7/1, 8/2, 9/1, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 41/3, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 52/1, 53/2, 53/3, 53/4, 53/5, 53/6, 53/7, 53/8, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 71/1, 72, 73/1, 73/2, 73/4, 73/5, 74, 76, 77, 78, 79, 83/1, 84, 85, 86, 87, 88, 89.

**Gemarkung Bruchenbrücken:**

Flur 1, Flurstücke 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 50, 51, 52, 53, 54, 55/1, 55/2, 56, 57, 58, 59, 61/1, 67, 68, 69, 70, 71, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476/1, 476/2, 477, 478, 479, 480, 481/1, 481/2, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506/1, 508/1, 509, 511/1, 512, 513, 514/1, 515, 516, 517, 518, 519, 521/1, 522, 523, 524/1, 526, 527, 528, 530/1, 532, 533, 534, 535/1, 539, 540, 544/1, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551/2, 552/2, 553, 554, 555, 601, 602, 603, 604/1, 605, 606, 607/1, 607/2, 607/3, 607/4, 612, 614,

Flur 2, Flurstücke 22/2, 22/3, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 teilweise, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 47/3, 48/1, 48/2, 48/3, 49/1, 49/2, 49/3, 50, 51, 52, 53, 54/2, 54/3, 54/4, 54/13, 54/14, 56/1, 56/2, 56/3, 57/1, 57/2, 57/3, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74/1, 74/2, 74/3, 75/1, 75/2, 75/3, 75/4, 76, 77, 78, 79, 80, 81/1, 81/2, 81/3, 83, 84 teilweise,

Flur 4, Flurstücke 4 teilweise, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 137; 139, 140, 141,

Flur 5, Flurstücke 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62/2, 64, 66, 68 (jeweils teilweise), 69, 70,

Flur 11, Flurstücke 19, 20, 21, 22/1 (jeweils teilweise), 23, 24, 25, 28/1, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 34, 35, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 37/1, 37/2, 37/3, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/2, 49, 50.

**Gemarkung Friedberg:**

Flur 14, Flurstück 50 teilweise.

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 2

**Gliederung, Umfang, Grenzen**

Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den Katasterplänen, in denen das Überschwemmungsgebiet mit blauer Farbe gekennzeichnet ist.

§ 3

**Bestandteile und Einsichtnahme der Verordnung**

(1) Der Feststellung dieses Überschwemmungsgebietes liegen folgende Planunterlagen, die Bestandteile dieser Verordnung sind, zugrunde:

- |                                  |                                    |
|----------------------------------|------------------------------------|
| 1. Übersichtsplan, Blatt 1       | im Maßstab 1 : 10 000              |
| 2. Kartenblatt, Blatt 1          | im Maßstab 1 : 5 000               |
| 3. Kartenblatt, Blatt 2          | im Maßstab 1 : 5 000               |
| 4. Übersichtsplan für Anlage 8   | im Maßstab 1 : 10 000, Blatt 3     |
| 5. Katasterpläne, Blatt 1 bis 19 | im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 1 000 |

(2) Die Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung und werden archivmäßig bei

dem Regierungspräsidenten in Darmstadt

— oberer Wasserbehörde —,  
Dezernat Wasserrecht II (V 14b/38b),  
Rheinstraße 62,  
6100 Darmstadt,

verwahrt. Diese Pläne können während der Dienststunden dort und bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- dem Landrat des Wetteraukreises  
— unterer Wasserbehörde —,  
Pfungstweide 7 (Industriegebiet Süd),  
6360 Friedberg (Hessen),

2. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg (Hessen),  
Burg 13,  
6360 Friedberg (Hessen),
3. der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz,  
Orangerieallee 12,  
6100 Darmstadt,
4. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,  
Unter den Eichen 7,  
6200 Wiesbaden,
5. dem Kreis Ausschuß des Wetteraukreises,  
— unterer Bauaufsichtsbehörde —  
Kaiserstraße 136,  
6360 Friedberg (Hessen),
6. dem Landrat des Wetteraukreises  
— Katasteramt —,  
Pfungstweide 7 (Industriegebiet Süd),  
6360 Friedberg (Hessen).

## § 4

**Genehmigungspflichtige Vorhaben**

In dem Überschwemmungsgebiet bedürfen neben den in § 71 Abs. 1 HWG genannten genehmigungspflichtigen Arbeiten und Maßnahmen der vorherigen Genehmigung der oberen Wasserbehörde

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Lagern von Stoffen,
3. das Entnehmen von Bodenbestandteilen.

## § 5

**Allgemeine Genehmigung**

Für Weidezäune wird die Genehmigung gemäß § 71 Abs. 4 HWG allgemein erteilt. Die Genehmigungspflicht nach § 69 HWG (für Maßnahmen im näheren Uferbereich) bleibt hiervon unberührt.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. Januar 1987

**Der Regierungspräsident**  
gez. Dr. Wierscher

*StAnz. 8/1987 S. 455*

185

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schneppenhausen, Landkreis Darmstadt, vom 25. April 1973 vom 30. Januar 1987**

Die Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schneppenhausen, Landkreis Darmstadt, vom 25. April 1973 (StAnz. S. 1178) wird aufgehoben.

Die Wassergewinnungsanlage wird nicht für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung weiterbetrieben.

Darmstadt, 30. Januar 1987

**Der Regierungspräsident**  
gez. Dr. Wierscher

*StAnz. 8/1987 S. 456*

186

**Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in**

Für die am 14./15. Mai 1987 (Fertigkeitsprüfung), 25. Mai 1987 (Kenntnisprüfung) und 12. August 1987 (mündliche Prüfung) stattfindende Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in sind Zulassungsanträge bis spätestens 14. März 1987 dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, vorzulegen.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung (StAnz. 1986 S. 1796) hat die Anmeldung zur Prüfung unter Einhaltung der Anmeldefrist und unter Verwendung der Anmeldeformulare der zuständigen Stelle durch den Auszubildenden mit Zustimmung des/der Auszubildenden zu erfolgen; in besonderen Fällen kann der/die Prüfungsbewer-

ber/in selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen (§ 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

**Der Anmeldung sind beizufügen:**

1. Von den Bewerbern mit Berufsausbildungsvertrag:
  - Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
  - Bestätigung des Auszubildenden, daß das Berichtsheft geführt worden ist,
  - das letzte Zeugnis der Berufsschule,
  - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  - Lebenslauf (tabellarisch),
  - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.
2. Von sonstigen Bewerbern:
  - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegungen über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung,
  - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
  - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  - Lebenslauf (tabellarisch),
  - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

Darmstadt, 9. Februar 1987

**Der Regierungspräsident**

II 6/15 e — 79 a 18/07 — 5/87

*StAnz. 8/1987 S. 456*

187

**Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke**

Die vom Polizeipräsidenten in Darmstadt an Kriminalobermeister Horst Bitsch ausgegebene Kriminaldienstmarke Nr. 0901 ist in Verlust geraten.

Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 5. Februar 1987

**Der Regierungspräsident**

III 3/13 K 65 — 7 d 14

*StAnz. 8/1987 S. 456*

188

**Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr;**

hier: Stadt Ortenberg

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598) und 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für den Bereich der Stadt Ortenberg.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf. Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf an den Seitenflächen der Fahrzeuge ausschließlich an den Türen durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden.

Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.

Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 5. Februar 1987

**Der Regierungspräsident**

IV 2/37 a — 66 I 28/07 — Ortenberg —  
(allg.)

*StAnz. 8/1987 S. 456*

189

**Vorhaben der Firma Axel Springer Verlag AG, 6100 Darmstadt**

Die Firma Axel Springer Verlag AG, Berliner Allee 59, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung auf 1. Erweiterung der Tiefdruck-Rotationsmaschine 1 um drei Druckwerke, 2. Erweiterung der Lösemittel-Wiedergewinnungsanlage um einen Adsorber in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 17, Flurstücke 64, 160, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 2. März 1987 bis 4. Mai 1987 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Berliner Allee 5, 6100 Darmstadt, Zimmer 22, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 21. Mai 1987, 9:00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Sitzungssaal „Süd“, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Aus-

bleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 23. Januar 1987

**Der Regierungspräsident**

IV 5/82 — 53 e 621 — Springer (2)

StAnz. 8/1987 S. 457

190

**KASSEL**

**Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11 HLPg) — Alternative zur geplanten 110-kV-Leitung Frankenberg-Gemünden;**

hier: Landesplanerische Beurteilung durch ein Raumordnungsverfahren gemäß § 11 HLPg und Zulassung einer Abweichung gemäß § 8 Abs. 3 HLPg

Bezug: Bekanntmachung vom 22. Juli 1986 (StAnz. S. 1574)

Das o. a. Raumordnungsverfahren ist mit Schreiben vom 30. Januar 1987 — 51 — 93 c 06/03 — an die PreussenElektra positiv abgeschlossen worden.

Alle Verfahrensbeteiligten haben nachrichtlich eine Kopie des abschließenden Schreibens erhalten.

Kassel, 2. Februar 1987

**Der Regierungspräsident**

51 — 93 c 06/03

StAnz. 8/1987 S. 457

**HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT**

191

**Amtliche Karten**

Im zweiten Halbjahr 1986 sind vom Hessischen Landesvermessungsamt folgende Neuerscheinungen und Neuausgaben amtlicher Karten sowie sonstige Veröffentlichungen herausgegeben worden:

**A. Karten**

Kartentitel (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart**)	Ausgabejahr	Blattformat Breite x Höhe cm	Gebühr DM	
<b>a) Neuerscheinungen</b>						
Top.Karte 1 : 25 000 (TK 25)	4423 Oedelsheim	V	1986	60 x 57	6,50	
	4625 Witzenhausen	V	1986	60 x 57	6,50	
	4917 Battenberg (Eder)	V	1986	60 x 57	6,50	
	5017 Biedenkopf	V	1986	60 x 57	6,50	
	5115 Ewersbach	V	1986	60 x 57	6,50	
	5117 Buchenau	V	1985	60 x 57	6,50	
	5716 Oberreifenberg	V	1986	60 x 57	6,50	
	5915 Wiesbaden	V	1986	60 x 57	6,50	
	6017 Mörfelden	V	1986	60 x 57	6,50	
	6116 Oppenheim	V	1986	60 x 57	6,50	
	6117 Darmstadt-West	V	1986	60 x 57	6,50	
	6118 Darmstadt-Ost	V	1986	60 x 57	6,50	
	<b>b) Neuausgaben</b>					
	Top.Karte 1 : 25 000 (TK 25)	4423 Oedelsheim*)	N	1986	60 x 57	6,50
			Nw			
4625 Witzenhausen*)		N	1986	60 x 57	6,50	
		Nw				
4917 Battenberg (Eder)*)		N	1986	60 x 57	6,50	
		Nw				
5017 Biedenkopf*)		N	1986	60 x 57	6,50	
		Nw				
5115 Ewersbach*)		N	1986	60 x 57	6,50	
		Nw				
5117 Buchenau*)		N	1986	60 x 57	6,50	
		Nw				
5716 Oberreifenberg*)		N	1985	60 x 57	6,50	
		Nw				
5915 Wiesbaden*)		N	1985	60 x 57	6,50	
	Nw					
6017 Mörfelden*)	N	1985	60 x 57	6,50		
	Nw					
6116 Oppenheim*)	N	1986	60 x 57	6,50		
	Nw					
6117 Darmstadt-West*)	N	1985	60 x 57	6,50		
	Nw					
6118 Darmstadt-Ost*)	N	1986	60 x 57	6,50		
	Nw					

\*) Siehe unter a) Neuerscheinung der Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen

\*\*) Erläuterung der Ausgabearten

- V Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen
- N Normalausgabe
- Nw Normalausgabe mit Waldflächen
- Sch Schummerungsausgabe
- W+RW Ausgabe mit Wanderwegen und Radwanderwegen

Kartentitel (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart**)	Ausgabejahr	Blattformat Breite x Höhe cm	Gebühr DM
Top.Karte 1 : 25 000 (TK 25 W)	Wiesbaden und Umgebung		1986	84 x 76	9,50
Top.Karte 1 : 50 000 (TK 50)	L 4724 Witzenhausen	N Sch	1985	60 x 57	6,50
		W+RW	1986		7,00
	L 5916 Frankfurt am Main-West	N Sch	1986	60 x 57	6,50
		W+RW			7,00
L 6116 Darmstadt-West	N Sch	1985	60 x 57	6,50	
	W+RW	1986		7,00	

**B. Sonstige Veröffentlichungen**

a) Neuerscheinungen:	Gebühr DM
— keine —	
<b>b) Neuausgaben:</b>	
Kartenverzeichnis	kostenlos
Luftbildübersicht	kostenlos
Übersicht der Topographischen Karten und Luftbildkarten 1 : 5 000	kostenlos
<b>c) Faksimiledruck historischer Karten</b>	
Schmitt'sche Karte von Südwestdeutschland, Maßstab ca. 1 : 57.600, mehrfarbig	
Blätter Nr. 24	45
	51
27	47
	66
28	48
	67
44	50
	70
	je Kartenblatt 8,00

Die vom Hessischen Landesvermessungsamt bearbeiteten und herausgegebenen amtlichen Karten und Druckschriften können unmittelbar beim Hessischen Landesvermessungsamt oder durch den Buchhandel bezogen werden. Die Katasterämter bei den Landräten und Oberbürgermeistern halten die amtlichen Karten ihres Amtsbezirks vorrätig. Das Kartenverzeichnis mit Blattübersichten, Kartenmustern, Gebührenangaben und Lieferbedingungen ist kostenlos beim Hessischen Landesvermessungsamt erhältlich.

Wiesbaden, 4. Februar 1987

**Hessisches Landesvermessungsamt**

K 5422 B — LA 312

StAnz. 8/1987 S. 457

192

DARMSTADT

## BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hegbachau bei Messel“ vom 3. Februar 1987**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die Feuchtwiesen und Altholzbestände beidseits des Hegbaches und des Rutschbaches zwischen Messel, Offenthal und Egelsbach westlich der Landesstraße 3317 werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hegbachau bei Messel“ besteht aus Teilen der Flur 41, 42, 43, 44 und 52, Gemarkung Arheilgen, kreisfreie Stadt Darmstadt, Flur 4 und 5, Gemarkung Messel, Gemeinde Messel, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Flur 24, 25 und 26, Gemarkung Egelsbach, Gemeinde Egelsbach, Flur 10, 12 und 46, Gemarkung Langen, Stadt Langen, Flur 14 und 15, Gemarkung Offenthal, Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 230,18 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, charakteristische Waldgesellschaften des Messeler Hügellandes und eine durch extensive Wiesennutzung entstandene Kulturlandschaft zu erhalten sowie die naturnahe Aue des Hegbaches als Lebensraum einer Vielzahl seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten zu sichern.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und

Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Pferde weiden zu lassen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen, wobei auf den Grundstücken Flur 14 Nrn. 53/1, 53/2, 53/3, 54/1, 54/2, 55, 56, 57, 66, 67, 68, 69 und 70 Gemarkung Offenthal, die Düngung — ohne Gülle — zugelassen bleibt;
3. die Räumung bestehender Dränagen und Gräben ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar sowie die Ausübung der Jagd auf den Waldflächen nördlich des Wiesenzuges (Staatswaldabteilungen 81, 155, 156, 157, 158, 159, 160 und 161);
5. das Reiten auf den in der Karte nach § 1 Nr. 3 gekennzeichneten Wegen;
6. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);





12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pferde weiden läßt (§ 3 Nr. 13);
14. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 16).

## § 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Darmstadt und Offenbach „Landschaftsschutzgebiet Hainer Wald — Darmstädter und Hanauer Koberstadt“ vom 5. Dezember 1956 (StAnz. 1957 S. 44) und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Darmstadt — Landschaftsschutzverordnung — vom 20. Dezember 1973 (veröffentlicht im „Darmstädter Echo“ Nr. 3 vom 4. Januar 1974 und „Darmstädter Tagblatt“ Nr. 3 vom 4. Januar 1974) werden für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. Februar 1987

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. D u m m

StAnz. 8/1987 S. 458

193

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kallenbachtal bei Nenderoth“ vom 3. Februar 1987

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

## § 1

(1) Das Kallenbachtal von Arborn bis Obershausen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Im Schutz“, „Oberster Martinsberg“, „Unterster Martinsberg“, „Unterm Dorf“, „Konradsdriesch“, „Mühlenrain“, „Katzenstub“, „Der Münchborn“, „Der Weibelsborn“, „Der Kallenbach“, „Am Erlenstock“ und „An der Nenderöther Grenze“ in der Gemarkung Arborn und aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Sauerbornsseite“, „Köhlerwald“, „Grundwegseite“, „Die Kaut“, „Das Kautfeld“, „Im langen Stück“, „Der Kallenbach“, „Vor dem Wald“, „Bruchheck“, „Der Mühlgraben“, „Eichwies“, „Die Wiesercher“, „Die Pfarrwiese“, „Die Neuwies“, „Die hintersten Wiesen“, „Hüttenwieschen“, „Unter den Gärterchen“, „Erleswies“ und „Die Sauerbornsmühle“ in der Gemarkung Nenderoth der Gemeinde Greifenstein im Lahn-Dill-Kreis sowie aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Sauerbornsacker“, „Altetal“, „Hühnerheck“ und „Die Huber“ in der Gemarkung Obershausen der Gemeinde Löhnberg im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 84,52 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 6330 Wetzlar, sowie des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 6250 Limburg a. d. Lahn, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen oder zu erweitern, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Abgrabungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
10. auf dem Grundstück Nr. 3 in Flur 8 der Gemarkung Nenderoth Tiere weiden zu lassen;
11. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nrn. 9, 10 und 11 genannten Einschränkungen;
2. die ackerbauliche Nutzung der Grundstücke in der Gemarkung Arborn, Flur 38, Nr. 124 und 128 teilweise und in der Gemarkung Nenderoth, Flur 5, Nrn. 29, 30 teilweise und 32;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Laubwaldgesellschaften mit der in § 2 Nr. 11 genannten Einschränkung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Überwachung;
6. die Nutzung des Grundstückes Nr. 39/1, Flur 6, Gemarkung Nenderoth (Gehöftbereich „Sauerbornsmühle“);
7. die Nutzung des Brunnens „Sauerborn“ im seitherigen Umfang und in der seitherigen Art;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
9. die Ausübung der Fischerei vom 16. Juli bis 15. März.

## § 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt oder erweitert;
2. Abgrabungen oder Ablagerungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete entgegen § 2 Nr. 3 beeinflusst;

- 4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
- 5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 6);
- 7. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer

- anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 7);
- 8. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 8);
- 9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert (§ 2 Nr. 9);

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5415, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 - 1 - 007



10. auf dem Grundstück Nr. 3 in Flur 8 der Gemarkung Nenderoth Tiere weiden läßt (§ 2 Nr. 10);
11. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 12).

## § 6

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes Dillkreis vom 30. August 1972 („Dillpost“, „Herborner Tagblatt“ und „Dillzeitung“ vom 12. September 1972) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. Februar 1987

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

St.Anz. 8/1987 S. 460

194

KASSEL

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Die Struth bei Bottenhorn“ vom 3. Februar 1987

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

## § 1

(1) Die Struth bei Bottenhorn wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus dem Segelflugplatz von Bottenhorn sowie angrenzenden Wiesen, Weiden, Brach- und Waldflächen. Es liegt in der Gemarkung Bottenhorn der Gemeinde Bad Endbach im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 70,73 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 3550 Marburg.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder

Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

6. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
7. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
9. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nr. 8 genannten Einschränkungen;
2. die i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Ausübung der Fischerei;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. der Betrieb des Segelflugplatzes im derzeit genehmigten Umfang.

## § 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert oder ändert;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege betritt oder befährt (§ 2 Nr. 6);
7. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 7);
8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 2 Nr. 8);
9. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 9).

## § 6

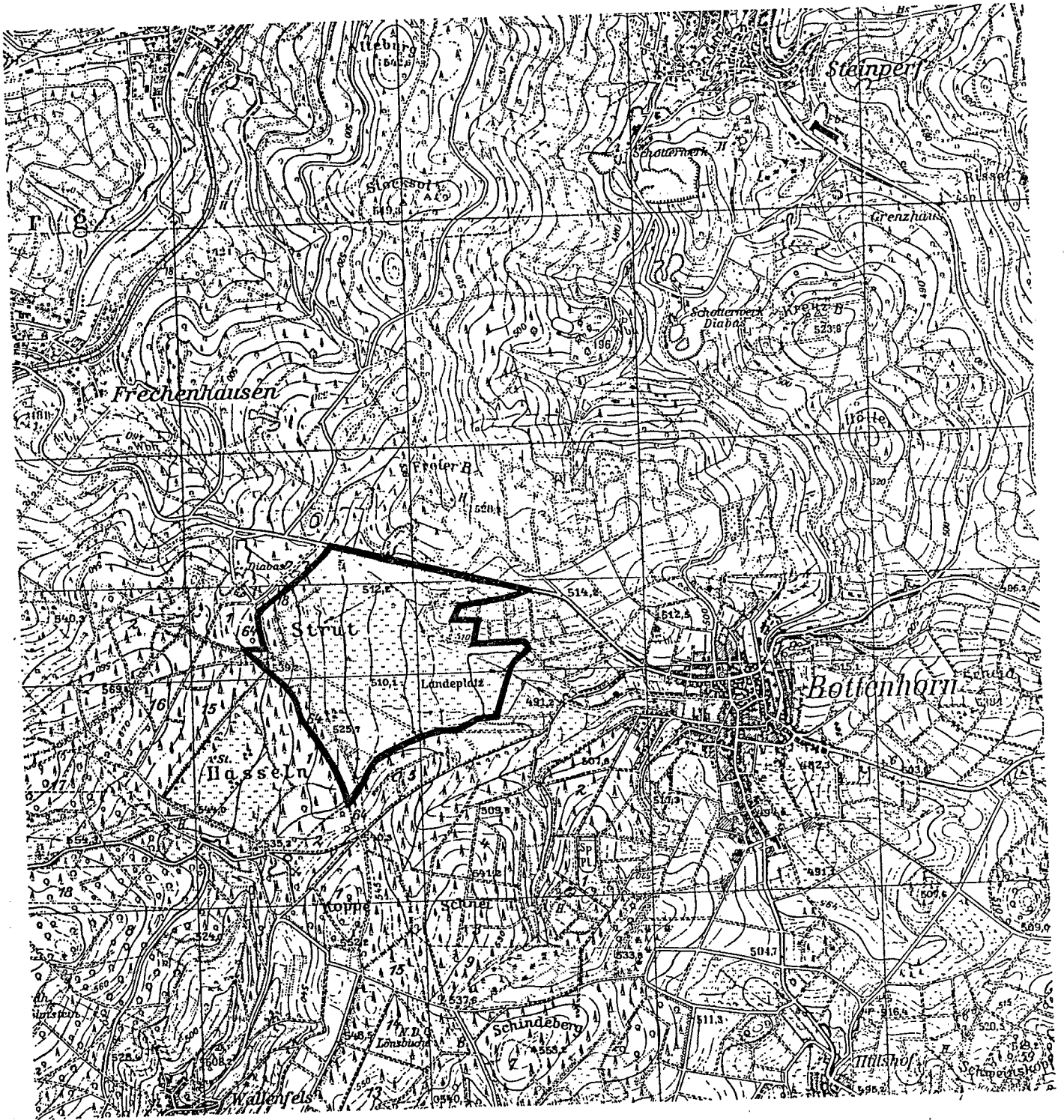
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 3. Februar 1987

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert

St.Anz. 8/1987 S. 462

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5116 und 5216,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 - 1 - 007



## BUCHBESPRECHUNGEN

**Betriebsrentengesetz, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.** Kommentar von Werner Schulz, Vizepräs. des Hessischen Landessozialgerichts a. D., Loseblattwerk, 12. Erg.-Liefg., Stand 1. September 1986, 54,— DM; Gesamtwerk, 45,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Mit der 12. Ergänzungslieferung wird die Aktualisierung des Teils „Bundesrecht“ fortgeführt. Berücksichtigt wurden insbesondere die Einkommensteuerrichtlinien 1984 i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. April 1985, die Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung durch die Änderungs-Verordnung vom 2. April 1986, die zuletzt erfolgten Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes durch das Gesetz über die Lastenausgleichsbank vom 20. Februar 1986, die Körperschaftsteuer-Richtlinien 1985, die Änderungen des Gewerbesteuergesetzes durch die Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank, die Gewerbesteuer-Richtlinien 1984, die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 vom 19. Dezember 1985, die des Bewertungsgesetzes durch das letztgenannte Gesetz, die Änderungen des Vermögensteuergesetzes durch das Änderungsgesetz über die Lastenausgleichsbank und die Vermögensteuer-Richtlinien 1986.

Neu aufgenommen wurden die seit der 10. Ergänzungslieferung ergangenen einschlägigen Schreiben des Bundesministers der Finanzen an die Finanzminister der Länder. Auf das Schreiben vom 23. April 1986 betreffend die Berücksichtigung von Sozialversicherungsrenten bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen nach § 6 a EStG, mit dem das Mehrverfahren an die inzwischen erfolgten Änderungen des Rentenversicherungsrechts angepaßt wird, sei besonders hingewiesen.

Ministerialrat Roger Hohmann

**Verbraucherschutz.** Von Prof. Dr. Eike von Hippel. 3., neu bearb. Aufl., 1986, XVII, 499 S., brosch., 98,— DM. J. C. E. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-16-644969-3

Um den Verbraucherschutz ist es ruhig geworden. Weder spektakuläre Aktionen wie die Boykottaufrufe von Verbraucherzentralen noch heftig diskutierte Gesetzesvorhaben wie etwa das AGB-Gesetz in den 70er Jahren bewegen die Öffentlichkeit. Liegt dies an veränderten politischen Verhältnissen, an dem mittlerweile erreichten Standard verbraucherschützender Normen oder gar an einer grundlegenden Verschiebung von Wertmaßstäben, weg von ökonomischen hin zu ökologischen Aspekten? Niemand wird derzeit eine zutreffende Gewichtung dieser Gesichtspunkte vornehmen können. In solchen Situationen gewinnt eine Bestandsaufnahme, wie sie von Hippel nunmehr in neubearbeiteter Fassung vorliegt, besonderen Wert. Sie erlaubt es, unbelastet durch aktuelle Auseinandersetzungen ein Fazit über das Erreichte zu ziehen und Schwerpunkte für neue Vorhaben zu setzen.

Doch ist dies überhaupt die Zielrichtung des Autors? Von Hippel hebt mehrfach die Bedeutung des Präventionsgedankens, „Vorbeugen ist besser als Heilen“, hervor, will heißen: Aufklärung des Verbrauchers über seine Rechte ist das Gebot der Stunde. Der Abschnitt „Praktische Hinweise“ bestätigt die Vermutung, daß von Hippel durchaus auch den „Normalverbraucher“ als potentiellen Leser seines Buches im Auge hat, denn welcher(r) mit der Praxis und dem Recht des Verbraucherschutzes Vertraute bedürfte noch eines Hinweises auf die Existenz der Zeitschrift „test“ oder der Verbraucherzentralen? Damit sind die „Praktischen Hinweise“ (3 S.) aber auch schon fast erschöpfend dargestellt. Daß der Abschnitt über „die Durchsetzung individueller Verbraucheransprüche“ die überarbeitete Fassung eines 1973 erschienenen Aufsatzes mit vorwiegend verbraucherpolitischem Inhalt wiedergibt, bestätigt schließlich doch den ursprünglichen Eindruck, daß das Buch nur für interessierte Fachkreise geeignet ist.

Diesen bietet es allerdings eine Fülle an Material. Im Allgemeinen Teil werden neben Grundfragen des Verbraucherschutzes der Schutz vor defekten und gefährlichen Produkten, vor unlauterer Werbung, vor unlauteren Geschäftsbedingungen und vor überhöhten Preisen behandelt. Die Frage der Durchsetzung individueller Verbraucheransprüche wurde bereits erwähnt. Der Besondere Teil befaßt sich mit dem Schutz des Käufers, des Abzahlungskäufers, des Kreditnehmers, des Versicherungsnehmers, des Unterrichtsnehmers und des Touristen. Der Anhang, der fast die Hälfte des Buches ausmacht, enthält Dokumente zum Verbraucherschutz, angefangen von der Verbraucherbotschaft Präsident Kennedys aus dem Jahr 1962 bis zur Resolution der Vereinten Nationen von 1985 über Richtlinien für den Verbraucherschutz. Die flüssige und umfassende Darstellung von Hippls macht sehr schnell deutlich, wo künftig Schwerpunkte der Verbraucherpolitik zu setzen sind: Es bedarf eines besseren Schutzes vor gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln. Die Durchsetzung einzelner Verbraucheransprüche muß intensiviert werden. Insbesondere unerfahrene, sozial schwache Kreditnehmer müssen vor Ausbeutung geschützt werden. Die Versicherungswirtschaft muß mehr dem Wettbewerb ausgesetzt, ihre Vertragsbedingungen müssen transparenter werden.

Von Hippel verarbeitet gerade in den beiden zuletzt genannten Problembereichen erfreulicherweise die bis Ende 1985 erfolgten Entwicklungen wie etwa die höchstrichterlichen Entscheidungen zur Sittenwidrigkeit bestimmter Ratenkreditverträge und zu deren Rückabwicklung oder die verstärkten Bemühungen der Kartellbehörden um Wettbewerb und Transparenz auf den deutschen und den europäischen Versicherungsmärkten. Seine Forderung nach Abschaffung der kartellrechtlichen Privilegierung der Versicherungswirtschaft kann nur unterstützt werden. Erfreulich auch die Erwähnung des rührigen H. D. Meyer und seines Bundes der Versicherten, der schon für erhebliche Unruhe in der Branche gesorgt und bemerkenswerte verbraucherpolitische Impulse gesetzt hat.

Zuviel Hoffnung setzt der Autor allerdings in das kartellrechtliche Instrumentarium, wenn es um die Bekämpfung überhöhter Preise geht. Offensichtlich sind ihm in diesem Zusammenhang zwei entscheidende Rückschläge für die Kartellbehörden entgangen: Während von Hippel sich noch auf die erfolgreiche Aktion des Bundeskartellamtes im Jahre 1969 beruft, hat das Kammergericht mittlerweile die Streckenmonopol-Theorie des Amtes verworfen und dessen erneute Bemühungen um eine Senkung der Benzinpreise an Autobahntankstellen zunichte gemacht. Auch die Favorit-Entscheidung des Bundesgerichtshofes, die ein isoliertes Vorgehen gegen überhöhte Preise eines Monopolisten untersagt und eine gesamtheitliche Betrachtung des Vertragswerkes unter Abwägung aller Vor- und Nachteile für den Vertragspartner fordert, wird leider übergangen.

Die im Juli 1986 verabschiedete UWG-Novelle konnte nicht mehr berücksichtigt werden. Dies ist weniger deswegen bedauerlich, weil sie erstmals ein Rücktrittsrecht für Verbraucher einführt, sondern vielmehr aus dem Grund, daß sie erstmals ausgesprochen wettbewerbs- und verbraucherfeindliche Regelungen wie etwa das Verbot bestimmter Preisgegenüberstellungen vorsieht. Vermeidbar wäre es allerdings gewesen, erneut auf einen Abschnitt über den Verbraucherschutz bei

öffentlichen Leistungen zu verzichten. In Anbetracht der wenigen Veröffentlichungen zu diesem Thema in den letzten zehn Jahren hätte hier Pionierarbeit geleistet werden können. Eine Auseinandersetzung mit den ungerechtfertigten Privilegien, die sich die öffentliche Hand etwa bei der Ausgestaltung ihrer Geschäftsbedingungen einräumt, wäre dringend vonnöten. Und schließlich wird von Hippel nicht umhin können, sich in der hoffentlich bald erscheinenden 4. Auflage seines grundlegenden Werkes mit der Bedeutung des Umweltschutzes und seiner ökonomischen Bedeutung im Verbraucherschutz auseinanderzusetzen, siehe oben.

Regierungsdirektor Dr. Joachim Wagner

**Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen für das Land Hessen mit Ergänzungen zur bauaufsichtlichen Einführung — Stand Januar 1986 —.** Von Dipl.-Ing. Dieter Eschenfelder, Min.-Rat im Hess. Innenministerium. 1. Aufl., 1986, 143 S., DIN A5, kart., 29,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin. ISBN 3-7625-2511-0

Die sicherheitstechnische Grundanforderung in § 3 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO), daß bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten sind, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird und die Nutzung der baulichen Anlagen ohne Mißstände möglich ist, wird von allen am Bau verantwortlichen Beteiligten dadurch erfüllt, daß die für den jeweiligen Einzelfall zutreffenden allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik angewendet werden. Die gleiche Grundanforderung ist in den Bauordnungen der anderen Bundesländer verankert.

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik sind Regeln anzusehen, die wissenschaftlich-technisch richtig sind und auch als solche in den entsprechenden Fachkreisen anerkannt und bekannt sind.

Aus der Vielzahl der technischen Regeln, die meist von besonderen sachverständigen Stellen — wie z. B. DIN, VDE, VDI, DVGW und KTA in einem genau festgelegten Verfahrensablauf mit Veröffentlichung eines Entwurfs und Behandlung der dazu eingegangenen Stellungnahmen der Fachöffentlichkeit — als Normen oder Richtlinien erstellt werden, wählen die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder die wichtigsten Regeln aus. Diese werden dann mit Erlaß an die Baugenehmigungsbehörden als Technische Baubestimmungen eingeführt. Für diese eingeführten Technischen Baubestimmungen besteht dann gemäß § 3 Abs. 3 HBO die unwiderlegte rechtliche Vermutung, daß sie als allgemein anerkannte Regeln der Technik anzusehen sind und daß durch ihre Einhaltung die Erfüllung der sicherheitstechnischen Grundanforderung nach § 3 Abs. 1 HBO gewährleistet ist. Um hier entsprechend sicherzugehen, wurden von der obersten Bauaufsichtsbehörde im jeweiligen Einführungsersaß der Technischen Baubestimmung noch zusätzliche Regelungen zum Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens, aber oft auch gegenüber der technischen Regel abweichende oder weitergehende Anforderungen sachlicher Art festgelegt, was insbesondere dann erforderlich ist, wenn die Einsprüche der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder vom regelerstellenden Gremium bei Verabschiedung der Regel nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Die Einhaltung dieser zusätzlichen Anforderungen der Einführungsersasse wird zusammen mit den Anforderungen der eingeführten Technischen Baubestimmungen im Baugenehmigungsverfahren zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die genehmigende Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Zivilrechtlich dienen diese Anforderungen als Vertragsgrundlage geschuldeter Leistungen zwischen den Vertragsparteien.

Für die am Bau verantwortlich Beteiligten, nämlich Entwurfsverfasser, Architekten, Statiker, Baustoffproduzenten, Baufirmen, Bauleiter, Prüfingenieure, Bauherren und Baugenehmigungsbehörden, ist also neben der Kenntnis der Anforderungen der Technischen Baubestimmungen auch die der zusätzlichen Regelungen der Einführungsersasse unabdingbar. Dazu mußte bisher eine Vielzahl von Einführungsersassen, die auch noch über Jahre verstreut im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht sind, gesammelt und gelesen werden. Hier setzt das vorliegende Buch an.

Nach Sachgebieten geordnet werden die im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen mit Datum ihrer Ausgabe und des zugehörigen Einführungsersasses aufgeführt, womit eine sehr übersichtliche Zusammenstellung erreicht wird. Das Wesentliche ist aber, daß auch gleich unter der aufgeführten Norm oder Richtlinie der jeweils bedeutsame Regelungsinhalt des Einführungsersasses, dessen Fundstelle im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Vollständigkeit noch angegeben ist, abgedruckt wird, so daß diese zusätzlichen Anforderungen der Einführungsersasse schnell wieder in Erinnerung gebracht und bei der Auslegung der baulichen Anlagen nicht vergessen werden können.

Dadurch werden unnötige Schwierigkeiten, Änderungen und Verzögerungen und somit auch Kosten im Baugenehmigungsverfahren vermieden, womit das Buch entscheidend zur Vereinfachung des Baugenehmigungsverfahrens und zur Erhöhung der Sicherheit des Bauens beiträgt.

Der Verfasser leitet im Hessischen Ministerium des Innern das Referat Bautechnik und Bauphysik der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes Hessen, die für die Einführung der Technischen Baubestimmungen zuständig ist. Seine Kompetenz zeigt sich an der äußerst sachgerechten Gliederung des Buches in die verschiedenen Anwendungsbereiche des Bauwesens.

Neben dem Inhaltsverzeichnis erleichtert eine Übersicht aller eingeführten DIN-Normen und Richtlinien am Anfang des Buches sehr seine Handhabung. Zur Vollständigkeit sind im Anhang auch noch alle Normen für werkmäßig hergestellte Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen aufgeführt, die bei entsprechender Überwachung ihrer Herstellung kein Prüfzeichen benötigen.

Wegen des sich laufend verändernden Standes der Technik sind auch die ihn beschreibenden anerkannten Regeln der Technik einer ständigen Änderung und Ergänzung unterworfen. Die Bauaufsicht berücksichtigt diese Weiterentwicklung, soweit sicherheitstechnisch erforderlich, durch Einführung der geänderten Regel mit Einzelerlaß, in dem ausdrücklich auf die Rücknahme der bestehenden alten Regel und Aufhebung des dazugehörigen Einführungsersasses hingewiesen wird.

Um dem Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen deshalb die notwendige Aktualität zu sichern, ist die jährliche Herausgabe dieses Buches erforderlich. Bei einem Preis von 29,— DM für dieses handliche Buch ist eine jährliche Neuausgabe auch preislich akzeptabel und der Verzicht auf ein Ringbuch, das seinen Wert nur behält, wenn der Benutzer die lästige Pflicht des Einordnens der Nachlieferungen erfüllt, sehr sinnvoll.

Keinem verantwortlich am Baugeschehen Beteiligten sollten die jährlichen 29,— DM für dieses Buch im Hinblick auf die Erfüllung sicherheitstechnischer Anforderungen zuviel sein.

Baudirektor Erich Jäsch

**Löwe-Rosenberg. Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz.** Großkommentar. 24., neu bearb. Aufl., herausgeb. von Peter Rieß. 11. Liefg. (§§ 267 bis 295), bearbeitet von Walter Gollwitzer, 1986, 210 S., 100,— DM; 12. Liefg. (§§ 359 bis 373 a), bearbeitet von Karl Heinz Gössel, 1986, 204 S., 96,— DM; 13. Liefg. (§§ 94 bis 111 n), bearbeitet von Peter Rieß, 1986, 336 S., 164,— DM; 14. Liefg. (§§ 169 bis 177), bearbeitet von Günter Wendisch, 1987, 120 S., 59,— DM; 15. Liefg. (§§ 449 bis 463 d), bearbeitet von Günter Wendisch, 1987, 292 S., 144,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin.

Die Lieferungen der 24. Auflage erscheinen nach wie vor in rascher Folge. Gleichwohl werden Autoren und Verlag schon jetzt, lange bevor die geplanten fünf Bände komplett sind, vom Gesetzgeber eingeholt. Bekanntlich treten am 1. April 1987 das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren und das Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 in Kraft, die beide zu umfangreichen Änderungen der Vorschriften der Strafprozeßordnung führen. Beide Gesetze konnten in den vorliegenden Lieferungen, nicht mehr verarbeitet werden.

Nur in der 11. Lieferung hat der Bearbeiter (Gollwitzer) gegenüber der Voraufgabe nicht gewechselt. Gollwitzer hat seine frühere Kommentierung der §§ 267 ff. StPO, deren Qualität hier nicht erneut betont zu werden braucht, noch weiter ausgebaut. So hat er den Umfang der Erläuterungen zu der wichtigsten Vorschrift des § 267 StPO fast verdoppelt, indem er z. B. einen instruktiven neuen Abschnitt über die Form der Urteilsgründe eingefügt hat.

Auch die neuen Bearbeiter haben die bisher schon umfangreichste Kommentierung des Strafverfahrensrechts noch erheblich erweitert, so Rieß bezüglich der §§ 170 ff. StPO, Wendisch bezüglich des gesamten Abschnitts über die Strafvollstreckung und Gössel bezüglich des kompletten vierten Buches über das Wiedernahmeverfahren. Auch in rechtlicher und rechtspolitischer Hinsicht wurden neue Akzente gesetzt. Gerhard Schäfer — nicht zu verwechseln mit dem schon lange dem Bearbeiterstab angehörenden Karl Schäfer —, Vorsitzender Richter am Landgericht Stuttgart, läßt z. B. die von Meyer in der 23. Auflage geäußerten grundsätzlichen kriminalpolitischen Bedenken gegen die Regelung der Telefonüberwachung (§ 100 a StPO) ausdrücklich fallen. Angesichts der inzwischen in mehrfacher Hinsicht zu verzeichnenden zurückhaltenden Auslegung der Vorschrift durch den Bundesgerichtshof dürfte ihm dies allerdings auch leichter gefallen sein.

Den weiteren Lieferungen werden alle, die mit dem Löwe-Rosenberg zu arbeiten haben, mit großem Interesse entgegensehen.

Richter am OLG Dr. Harald Kolz

**Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften.** Von Landmann-Rohmer. 13. Aufl., Loseblattwerk, Band I/II, 16. u. 17. Erg.Liefg., 230 u. 490 S., 38,— DM u. 62,— DM; Gesamtwerk, rd. 3400 S., 2 Plastikordn., 184,— DM; Band III, Umweltrecht, 9. Erg.Liefg., 350 S., 52,— DM; Gesamtwerk, ca. 1500 S., 1 Plastikordn., 118,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-30340-4

Die vorzustellenden Ergänzungslieferungen bringen die Bände I und II z. T. auf den Bearbeitungsstand von April 1986.

Die 16. Ergänzungslieferung enthält in Teilbereichen eine Anpassung der Kommentierung an die umfangreichen Änderungen, die durch das Gesetz zur Änderung des Titels II der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) eingetreten sind.

Nach dem gemeinsamen Geleitwort der Verfasser und des Verlags zu dieser Ergänzungslieferung werden zudem weitere Teile des Kommentars an das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) angepaßt. Bei genauerer Prüfung ist allerdings festzustellen, daß diese Anpassung nicht die Kommentierung der von der Gesetzesänderung betroffenen Normen erfaßt. Der Leser muß insoweit vielmehr weiterhin auf die Bearbeitung der 15. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 1984, zurückgreifen. Diese beinhaltet zu den betroffenen §§ 149, 150, 152 und 153 GewO zwar jeweils eine Fußnote, die auf die gesetzlichen Änderungen aufmerksam macht, gleichzeitig enthält sie aber den Hinweis, eine Anpassung der Kommentierung sei noch nicht erfolgt.

Die Nachlieferung umfaßt des weiteren die aktualisierten Anmerkungen zu den §§ 14 bis 15 b und 33 GewO von Regierungsdirektor Dr. Peter Marcks sowie eine überarbeitete Fassung der Erläuterungen vor § 143 und zu § 143 GewO von Ministerialrat Georg Kahl. Besonders hervorzuheben ist die Überarbeitung der auf nahezu 56 Seiten ausgedehnten Kommentierung zu § 14 GewO, der auch erstmals umfangreiche Schrifttumshinweise angefügt sind. Die begrüßenswerte Ergänzung gibt aber gleichzeitig Anlaß, die Frage nach einer einheitlichen Zitierweise zu stellen. Während sich Marcks bei Kommentaren die Angabe des Erscheinungsjahres erspart, findet sich zum Beispiel bei Meyer nicht nur diese Angabe, sondern regelmäßig zusätzlich die Nennung des Erscheinungsortes. Wenn diesem formalen Aspekt auch keine besondere Bedeutung zukommt, wäre die Einführung eines einheitlichen Standards unter allen Bearbeitern doch sinnvoll und daher wünschenswert. Materiell hat Marcks erneut eine gründliche und lesenswerte Arbeit vorgelegt, die neben der Kommentierung von Fuhr/Heß die Verwaltungspraxis prägen wird.

In Band II wurden mit der 16. Ergänzungslieferung die Folgeänderungen in der GewAnzVwV berücksichtigt, die AuslGewVwV erneuert und das Bayerische Sachverständigengesetz neu aufgenommen.

Die 17. Ergänzungslieferung enthält die von Rechtsanwalt Timm R. Meyer überarbeiteten arbeitsschutzrechtlichen Teile der Bände I und II.

Im Rahmen der Kommentierung der §§ 24 ff. GewO wurden weitere, noch ausstehende Anpassungen auf Grund der schon oben erwähnten Titel-III-Novelle vom 25. Juli 1984 durchgeführt. In den Vorbemerkungen vor § 24 GewO (Rdnr. 4) weist der Bearbeiter auf die Einfügung der Nr. 2 lit. a in Abs. 1 und damit auf die jetzt ausdrückliche Aufnahme des Bauartzulassungsverfahrens in den Ermächtigungskatalog des § 24 Abs. 1 GewO hin. Dementsprechend enthält die Kommentierung zu § 24 GewO eine ausführliche Stellungnahme (Rdnr. 21 j).

Diese setzt sich in der gewohnten Qualität mit der Vorgeschichte der Gesetzesänderung und deren Bedeutung auseinander. Der Bearbeiter hebt zu Recht hervor, daß die Gesetzesänderung lediglich klarstellende Funktion hat, weil die Ermächtigung für Bauartzulassungen auch bisher rechtlich nicht zweifelhaft war. Zweifel

an der Gründlichkeit der Überarbeitung kommen allerdings auf, wenn in Rdnr. 18 der Kommentierung zu § 24 GewO, die eine kurze Übersicht zum möglichen Inhalt der Rechtsverordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen enthält, die Einfügung der Nr. 2 lit. a nicht berücksichtigt wird. Vielmehr erfolgt weiterhin der überholte Hinweis der 11. Ergänzungslieferung, Stand Januar 1982, der Erlaß von Bauartzulassungsvorschriften sei in Abs. 1 nicht ausdrücklich geregelt. Des weiteren fragt sich, ob von einem Kommentar mit allgemein hohem Qualitätsniveau, für das der Landmann-Rohmer bekannt ist, nicht erwartet werden kann, daß in überarbeiteten Kommentierungen stets die neuesten Auflagen berücksichtigter Literatur Verwendung finden. Dies ist beispielsweise ausweislich des Schriftverzeichnis zu § 24 GewO nicht immer der Fall. Der Palandt, das Staudardwerk zum Bürgerlichen Recht, wird dort in seiner 40. Auflage 1981 zitiert, obwohl zum Zeitpunkt des Standes der hier besprochenen Nachlieferung die 45. Auflage 1986 bereits seit einigen Monaten erschienen war.

Erwähnenswert im Bereich dieses Teils der Überarbeitung ist ferner die Einführung in die Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte vom 14. Januar 1985 (Medizingeräteverordnung — BGBl. I S. 93 —) in Rdnr. 10 vor § 24. Diese ermöglicht dem Leser eine rasche Orientierung über den Inhalt der Verordnung.

Im Rahmen der Überarbeitung der Kommentierung zu § 24 a GewO hat Meyer seine Anmerkungen zur zivilrechtlichen Haftung durch einen zusätzlichen Abschnitt zur Gewährleistung aus Kauf-, Werk- und Werklierverträgen ergänzt (Rdnr. 42 a). Interessant sind diese Erläuterungen weniger wegen der allgemeinen Hinweise auf die Mängelgewährleistungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches als durch den Versuch der Erläuterung, wann ein „Sicherheitsmangel“ gegeben ist.

Die Einarbeitung der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts soll das Augenmerk auf die aus wettbewerbsspolitischen Gründen wichtige Frage der Rechtmäßigkeit der ausschließlichen Zulassung nur einer technischen Überwachungsorganisation zur Kontrolle überwachungsbedürftiger Anlagen innerhalb eines räumlichen Bereichs lenken. Meyer setzt sich mit dem Für und Wider dieser auf der Praxis der Bundesländer beruhenden Wettbewerbsbeschränkung auseinander. Das einzige Argument für die bisherige Verfahrensweise, das der Bearbeiter im Grundsatz anerkennt, sind Sicherheitsrisiken, die auf der Überlegung beruhen, daß bei der Zulassung des Leistungswettbewerbs der für die Zuverlässigkeit und Gleichmäßigkeit der Prüfungen notwendige Erfahrungsaustausch erschwert oder in Frage gestellt werden kann. Kein Überwachungsunternehmen werde in einer Konkurrenzsituation bereit sein, den in prüftechnischem Know-how liegenden Wettbewerbsvorteil weiterzugeben.

Im Ergebnis hält der Bearbeiter das derzeit bestehende faktische Monopol der Überwachungsvereine zwar für verfassungsrechtlich vertretbar, spricht sich aber für eine bundesrechtliche Zulassungsregelung aus (Rdnr. 14 c zu § 24 c GewO). Es bleibt zu hoffen, daß die in der kritischen Auseinandersetzung zum Ausdruck kommende wettbewerbsfreundliche Einstellung Meyers weitere Anhänger findet und die Länder sich auf Dauer einer zumindest teilweisen Einführung des Leistungswettbewerbs nicht verschließen werden.

Die Nachlieferung enthält zu Band I des weiteren eine Überarbeitung der Ausführungen zu den §§ 120 a ff., 139 ff. und der Übersicht über die Zuständigkeitsvorschriften in § 155 GewO. Erwähnt werden sollen insoweit lediglich folgende Änderungen:

Die Darlegungen zu den Einzelheiten der vom BMA in den Jahren 1981/82 vorbereiteten Gesetzesinitiativen, ein allgemeines Arbeitsschutzgesetz zu schaffen, wurden aus der Kommentierung herausgenommen, da dieses Vorhaben — worauf Meyer ausdrücklich in Rdnr. 2 a vor § 120 a GewO hinweist — zumindest in seiner bisherigen Form nicht weitergeführt wird.

In den Erläuterungen zu § 120 b (Rdnr. 7) setzt sich der Bearbeiter mit der rechtlichen Zulässigkeit der durch Art. 2 der Verordnung zur Verbesserung der Ausbildung Jugendlicher vom 1. August 1983 erfolgten Änderung der §§ 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 ArbStättVO auseinander, derzufolge das Vorhandensein von nach Geschlechtern getrennten Umkleide- und Waschräumen entgegen dem Wortlaut des § 120 b Abs. 3 GewO (müssen ... vorhanden sein) lediglich noch als Regelfallforderung vorgesehen ist.

In Band II fanden insbesondere folgende Entwicklungen Berücksichtigung:

- Einführung von Erleichterungen bei der Erfüllung der Sanitärraum-Vorschriften in den §§ 34, 35 und 37 der Arbeitsstättenverordnung durch die Verordnung zur Verbesserung der Ausbildung Jugendlicher: die Erleichterungen gelten für Betriebe — insbesondere Klein- und Mittelbetriebe —, die weibliche Arbeitnehmer beschäftigen (s. auch oben);
- Änderungen bei den Arbeitsstätten-Richtlinien, den Durchführungsregeln zur Arbeitsstättenverordnung;
- Erleichterung der Pflicht zur Bestellung von Aufzugswärtern für die Betreiber von Aufzugsanlagen, die sich einem zentralen Notrufsystem anschließen;
- Einführung des EG-Informationsverfahrens für Normen und technische Vorschriften sowie Neukonzipierung der EG-Politik auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung — beides Entwicklungen, die das technisch orientierte Arbeitsschutzrecht wesentlich berühren.

Im übrigen wurden insbesondere unter Einbeziehung neuerer Rechtsprechung, geänderter landesrechtlicher Vorschriften und Änderungen in den Technischen Regeln die Einführungen zu den Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen, der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, der Dampfkesselverordnung, der Aufzugsverordnung, der Getränkechankanlagenverordnung und der Arbeitsstättenverordnung aktualisiert.

Band III befindet sich nunmehr überwiegend auf dem Stand von März 1986. Die Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch das Zweite Änderungs-gesetz vom 4. Oktober 1985 und die neue TA Luft vom 27. Februar 1986 sind berücksichtigt. Die Erläuterungen zur TA Luft wurden an die neue Rechtslage angepaßt, § 16 BImSchG wird erstmals erläutert. Besonders hervorzuheben sind außerdem die überarbeiteten Erläuterungen zum Benzinbleisgesetz, die Berücksichtigung der EG-Richtlinien über den Bleigehalt im Benzin und über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Verwaltungsvorschrift zur Benzinqualitätsangabeverordnung.

Regierungsrat z. A. Thomas Adloff

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1987

MONTAG, 23. FEBRUAR 1987

Nr. 8

## Güterrechtsregister

856

GR 661 — Neueintragung — 26. 1. 1987: Ide, Konrad Johann Heinrich, geboren am 8. 11. 1950, und Christa, geb. Müller, geboren am 23. 12. 1949, wohnhaft in Schenklingfeld-Wüstfeld. Durch Vertrag vom 13. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 10. 2. 1987 **Amtsgericht**

857

GR 662 — Neueintragung — 26. 1. 1987: Scheer, Heinrich Willi, geboren am 28. 1. 1948, und Roswitha Meta, geb. Fried, geboren am 17. 11. 1950, wohnhaft in Schenklingfeld. Durch Vertrag vom 24. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 10. 2. 1987 **Amtsgericht**

858

6 GR 703 — Neueintragung — 10. 2. 1987: Ernst Ekehard Minke, geboren am 3. Juli 1945, Großhandelskaufmann, Ingrid Minke geb. Stollenwerk, geboren am 20. Juli 1952, Hausfrau, Steigerwaldstraße 12, 6082 Mörfelden-Walldorf. Durch Vertrag vom 24. Juli 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 10. 2. 1987 **Amtsgericht**

859

GR 388 — Neueintragung — 3. 2. 1987: Eheleute Malermeister Helmut Knetsch, geboren am 23. 10. 1948, und Ehefrau Brigitte Knetsch geb. Matzon, geboren am 9. 2. 1958, Wallendorf 2, 6349 Greifenstein-Beilstein. Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herbhorn, 3. 2. 1987 **Amtsgericht**

860

GR 401 — Neueintragung — 29. 1. 1987: Eheleute Kraftfahrer Dieter Diezemann, geboren am 21. 1. 1962, und Cornelia geb. Bartheld, geboren am 7. 2. 1965, Reinhardshagen, Weserstraße 10. Durch Vertrag vom 14. Januar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 6. 2. 1987 **Amtsgericht**

861

GR 478 — Neueintragung — 9. 2. 1987: Eheleute Schlöffel, Gert, geb. 4. 4. 1960, und Imtraud geborene Schievekamp, geb. 3. 6. 1957, wohnhaft Schwalbacher Straße 16, 6273 Waldems 1. Durch Ehevertrag vom 12. Mai 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 9. 2. 1987 **Amtsgericht**

862

GR 236 — Neueintragung — 3. 2. 1987: Landwirt Heinrich Maurer, geboren am 27. 9. 1929, Anna Maria Maurer geb. Helwig, geboren am 27. 12. 1933, beide wohnhaft 6435 Oberaula-Wahlshausen, Talweg 3. Durch notariellen Vertrag vom 31. Dezember 1986 wurde der Güterstand der Gütergemeinschaft aufgehoben und der gesetzliche Gü-

terstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 3. 2. 1987 **Amtsgericht**

863

GR 569 — Neueintragung — 23. 1. 1987: Die Eheleute Herr Otto Roland Jung (geb. 20. 8. 1948), wohnhaft in 6395 Weilrod 8, Bachstraße 12 a, dessen Ehefrau Ute Jung geb. Bemert (geb. 24. 1. 1957), wohnhaft ebenda, haben durch notariellen Vertrag vom 22. Dezember 1986 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 23. 1. 1987 **Amtsgericht**

864

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 4415 — 9. 12. 1986: Moser, Helmut, geb. 5. 10. 1951, Wiesbaden; Moser, Bettina, geb. Radke, geb. 17. 6. 1964, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 14. November 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4416 — 11. 12. 1986: Yvonne Jumeau-Ziemendorff, geb. 23. 9. 1955, Wiesbaden; Manfred Ziemendorff, geb. 6. 7. 1956, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 10. November 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4417 — 17. 12. 1986: Eckerle, Kurt, geb. 31. 5. 1939, Wiesbaden; Eckerle, Jutta geb. Hugenbusch, geb. 21. 7. 1943, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 29. August 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4418 — 18. 12. 1986: Linke, Dieter, geb. 3. 6. 1929, Wiesbaden; Linke, Ingrid geb. Bender, geb. 11. 8. 1940, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 9. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4419 — 8. 1. 1987: Rohe, Peter Hermann, geb. 17. 7. 1957, Mainz-Kostheim; Rohe, Gabriele geb. Neumer, geb. 15. 9. 1958, Mainz-Kostheim. Durch Ehevertrag vom 19. Juni 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4420 — 16. 1. 1987: Kistner, Dieter, geb. 10. 9. 1951, Wiesbaden; Kistner, Brigitte geb. Schäfer, geb. 30. 9. 1950, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 23. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

GR 3936 — 13. 1. 1987: Tako, Gottlieb und Hannelore Tako geb. Weiter, Wiesbaden. Durch Eheverträge vom 25. September 1986 und 23. Oktober 1986 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6200 Wiesbaden, 5. 2. 1987

**Amtsgericht, Abt. 22**

865

GR 511 — Veränderung — 2. 12. 1986: Christian Stachow und Hildegard Lückert-Stachow geb. Lückert, beide wohnhaft Oberrieder Straße 7, 3437 Bad Sooden-Allendorf-Hilgershausen. Durch Vertrag vom 2. Dezember 1986 ist die Aufhebung der Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Zugewinnngemeinschaft.

3430 Witzhausen, 6. 2. 1987 **Amtsgericht**

866

GR 275 — Neueintragung — 6. 2. 1987: Eheleute Hartmut Westphalen und Beate Westphalen geb. Langer, Zierenberg, haben durch Vertrag vom 4. August 1986 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

3549 Wolfhagen, 6. 2. 1987 **Amtsgericht**

867

GR 276 — Neueintragung — 6. 2. 1987: Eheleute Rudolf Schwarz und Annette Schwarz geb. Oetzel, Zierenberg-Oelshausen, haben durch Vertrag vom 12. August 1986 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 6. 2. 1987 **Amtsgericht**

868

GR 277 — Neueintragung — 6. 2. 1987: Eheleute Gerhard Dietrich und Gabriele Dietrich geb. Michels, Emstal 1, haben durch Vertrag vom 17. Dezember 1986 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 6. 2. 1987 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

869

VR 568 — Neueintragung — 9. 2. 1987: Verein Naturlandstiftung Hessen Kreisverband Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 9. 2. 1987 **Amtsgericht**

870

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg  
8 VR 651 — 4. 2. 1987: STC Semd; Sitz: 6114 Groß-Umstadt.

8 VR 650 — 4. 2. 1987: Tauchclub Barakuda Babenhausen (Hessen); Sitz: 6113 Babenhausen.

8 VR 649 — 4. 2. 1987: Tennis-Club (TC) Nieder-Klingen; Sitz: 6111 Otzberg 5 (Nieder-Klingen).

6110 Dieburg, 4. 2. 1987 **Amtsgericht**

871

6 VR 493 — Neueintragung — 30. 1. 1987: Hilfsfonds für Multiple-Sklerose-Kranke im Werra-Meißner-Kreis, Wanfried.

3440 Eschwege, 3. 2. 1987 **Amtsgericht**

872

41 VR 1098 — Neueintragung — 4. 2. 1987: Medical Triathlon Association e. V. (MTA), Hanau.

6450 Hanau, 4. 2. 1987 **Amtsgericht, Abt. 41**

873

VR 431 — Neueintragung — 5. 2. 1987: Wohnheim e. V., 6349 Breitscheid-Gusternhain.

6348 Herbhorn, 5. 2. 1987 **Amtsgericht**



**874**

VR 205 — Neueintragung — 6. 2. 1987:  
Land seniorenvereinigung Homberg e. V.  
Homberg.  
3588 Homberg/Efze, 6. 2. 1987 **Amtsgericht**

**875**

VR 251 — Neueintragung — 15. 1. 1987:  
THW-Helfervereinigung Hünfeld e. V. Hünfeld, Kreis Fulda.  
6418 Hünfeld, 15. 1. 1987 **Amtsgericht**

**876**

8 VR 734 — Neueintragung — 5. 2. 1987:  
Siddha-Yoga-Veröffentlichungen e. V., Kelkheim (Taunus).  
6240 Königstein im Taunus, 5. 2. 1987  
**Amtsgericht**

**877**

VR 507 — Neueintragung — 4. 2. 1987:  
Zentrale Kontaktstelle für Alkoholkrank und Medikamentenabhängige, 6806 Viernheim.  
6840 Lampertheim, 4. 2. 1987 **Amtsgericht**

**878**

VR 1362 — Neueintragung — 4. 2. 1987:  
Gesellschaft für Ethik und Medizin, Sitz: Marburg.  
3550 Marburg, 4. 2. 1987 **Amtsgericht**

**879**

VR 1363 — Neueintragung — 6. 2. 1987:  
Jugendorchester Ebsdorfergrund, Sitz: Ebsdorfergrund-Rauischholzhausen.  
3550 Marburg, 6. 2. 1987 **Amtsgericht**

**880**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Michelstadt**

VR 540 — 25. 11. 1986: Tanzsportclub Schwarz-Weiß Calypso (TSCC), 6120 Michelstadt.

VR 541 — 4. 12. 1986: Vogelzucht- und Vogelliebhaberverein Höchst-Breuberg 1978, 6127 Breuberg.

VR 542 — 4. 12. 1986: Bosch-Elobilclub Deutschland e. V. im ADAC, 6120 Michelstadt.

VR 543 — 4. 12. 1986: Verkehrs- und Verschönerungsverein Reichelsheim, 6101 Reichelsheim.

VR 544 — 9. 12. 1986: Freiwillige Feuerwehr Lauerbach, 6120 Erbach/Lauerbach.

VR 545 — 12. 12. 1986: Arbeitskreis zur Förderung des gesunden Landbaues, der Nahrungsqualität und der zeitgemäßen Agrarstruktur, 6120 Erbach/Odw.

6120 Michelstadt, 12. 12. 1986 **Amtsgericht**

**881**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden**

VR 2413 — 24. 12. 1986: Verein zur Förderung der deutsch-alliierten Beziehungen, Wiesbaden.

VR 2414 — 31. 12. 1986: Arbeitsgruppe pädagogische Lernförderung, Wiesbaden.

VR 2415 — 31. 12. 1986: Vereinigung für Kultur und Politik, Wiesbaden.

VR 2416 — 15. 1. 1986: VOGLIAMOCI BENE, Kultureller Verein zur Förderung von Kunst, Kultur und Sport, Wiesbaden.

VR 2417 — 27. 1. 1987: Kultureller Kontakt mit Zaire (CCZ), Wiesbaden.

VR 2418 — 29. 1. 1987: Nichtraucher-Initiative Wiesbaden (NIW), Wiesbaden.

**Auflösungen**

VR 1467 — 27. 1. 1987: Gräbner &

Kretschmar Wiesbaden G.K. Unterstützungskasse, Wiesbaden.

VR 1833 — 12. 1. 1987: Deutscher Verbraucherschutzverband, Wiesbaden.

VR 2190 — 29. 12. 1986: Ökumenischer Sankt Paulus Orden Christlicher Ritterschaft, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 5. 2. 1987  
**Amtsgericht, Abt. 22**

**Vergleiche — Konkurse****882**

6 N 44/85: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. 9. 1984 verstorbenen Johannes Christian Kester, zuletzt wohnhaft in 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Louisenstraße 24, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 2. 1987  
**Amtsgericht**

**883**

61 N 19/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Dr. Ing. Georg-Gerhard Richter, Firma Beton-Richter, Fertigteile- und Kaminsteinfabrik, Transportbetonwerk, Haardtring 100-102, 6100 Darmstadt, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände, Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder sowie Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, den 23. März 1987, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 56 160,— DM Vergütung, 1 635,— DM bare Auslagen (jeweils einschließlich MwSt.).  
6100 Darmstadt, 11. 2. 1987 **Amtsgericht**

**884**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bernhard Schultheiß, Waldmichelbach-Affolterbach, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 51 893,44 DM zuzüglich Zinsen. Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten.

Zu berücksichtigten sind 184 837,27 DM bevorrechtigte und 440 906,49 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht beim Amtsgericht in Fürth (Odw.) aus.

6100 Darmstadt, 11. 2. 1987  
Klaus Köhle, Dipl.-Rpfl.  
Rechtsbeistand  
als Konkursverwalter

**885**

81 N 17/85 — **Beschluß:** Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der AIG Gesellschaft für Ingenieurleistungen mit beschränkter Haftung, Myliusstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6000 Frankfurt am Main, 14. 1. 1987  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**886**

81 N 324/86 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 2. 1986 verstorbenen Kraftfahrzeugmechanikers Alexander Matysiak, zuletzt wohnhaft

Rotlintstraße 9, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf den

3. April 1987, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Geb. D, Zimmer 326 D.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 1 125,— DM, Auslagen 23,03 DM, jeweils einschließlich MwSt.

6000 Frankfurt am Main, 27. 1. 1987  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**887**

81 N 769/86 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. 8. 1985 verstorbenen Herrn Hellmut Karl Funke, zuletzt wohnhaft gewesen Gummersbergstraße 24, 6000 Frankfurt am Main, wird der Schlußtermin auf

Mittwoch, den 18. März 1987, vormittags 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Geb. D, Zi. 326, III. Stock, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 1 200,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 85,50 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 27. 1. 1987  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**888**

81 N 930/86: Über das Vermögen der Firma ACTESSA — Verkaufsförderungs-GmbH, Reuterweg 47, 6000 Frankfurt am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Patrick Müller, Hohenstraße 20, 7713 Hüfingen, wird heute, am Freitag, dem 30. Januar 1987, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Schumannstraße 45, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 74 60 50.

Konkursforderungen sind bis zum 10. März 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Mittwoch, den 18. März 1987, 10.20 Uhr, Prüfungstermin am Mittwoch, den 8. April 1987, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. März 1987 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 30. 1. 1987  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**889**

81 VN 2/87 — **Beschluß:** Die Kommanditgesellschaft in Firma Polensky & Zöllner Gesellschaft mbH & Co, Wächtersbacher Straße 89, 6000 Frankfurt am Main 61, gesetzlich vertreten durch die Firma PZ GESCHÄFTSFÜHRUNG Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Hans Wittfoht und Dipl.-Ing. Helmut Stücke, mit Zweigniederlassungen in Berlin, Bochum, Bremen, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Köln, Ludwigshafen, Minden, München, Korntal-Münchingen und Stuttgart, hat durch einen am 30. Januar 1987 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des

Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Wilhelm A. Schaaf, Mittlerer Hasenpfad 21, 6000 Frankfurt am Main 70, Telefon 0 69/ 62 40 56, Telex 4185146, Telefax 0 69/ 61 83 65 zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Gegen die Antragstellerin wird gem. § 12 VergIO in Verbindung mit § 59 VergIO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 1. 1987

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 890

81 N 85/87: Über den Nachlaß des am 11. 8. 1986 verstorbenen **Herrn Fritz August Krieger, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Goldsteinstraße 126**, wird heute, am 4. Februar 1987, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer Heribert Garbarsky, Bockenheimer Landstraße 70, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 12. März 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

20. März 1987, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. März 1987 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 4. 2. 1987

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 891

81 N 21/76 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Fuhrunternehmers Karl Stark**, Inhaber der Firma Karl Stark, Sand und Kieswerke, Griesheimer Stadtweg 89, 6230 Frankfurt am Main-Griesheim, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit **aufgehoben** (§ 163 KO).

6000 Frankfurt am Main, 5. 2. 1987

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 892

81 N 769/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. 8. 1985 verstorbenen **Hellmut Karl Funke, zuletzt wohnhaft gewesen Gummersbergstraße 24 in 6000 Frankfurt am Main** — Az. 81 N 769/86 AG Ffm. —, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, niedergelegt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 8 730,32 DM. Es ist ein Massebestand von 2 636,39 DM abzüglich noch zu berücksichtigender Masseverbindlichkeiten verfügbar.

6000 Frankfurt am Main, 10. 2. 1987

**Der Konkursverwalter  
Masche  
Rechtsanwalt**

### 893

81 N 106/87: Über das Vermögen der **1, 2, 3 Auto Service GmbH & Co., Eschborner Landstraße 130—132, 6000 Frankfurt am Main**, deren persönlich haftende Gesellschafterin **1, 2, 3 Auto Service Gesellschaft** mit beschränkter Haftung, Dortmund, deren Geschäftsführer **Lothar Hasemann, Franz Friedhelm Lehmann, Wolfgang Hartung, Heinz Dieter Gerner**, mit nicht selbständigen Niederlassungen in **4630 Bochum, Dorstener Straße 12; 4600 Dortmund, Lindenhorsterstraße 38—40; 4300 Essen, Wehnenkamp**

**31—33; 4300 Essen, Friedrich-Ebert-Straße 65—71; 5880 Lüdenscheid, Altenaer Straße 26; 4350 Recklinghausen, Herner Straße 19—21; 5630 Remscheid, Freiheitstraße 77**, wird heute, am 6. Februar 1987, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 13. März 1987, 9.15 Uhr,

Prüfungstermin am 22. Mai 1987, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. April 1987 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 6. 2. 1987

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 894

81 N 324/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 2. 1986 verstorbenen **Herrn Alexander Matysiak, zuletzt wohnhaft Rotlintstraße 9, 6000 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 2 536,13 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 55,33 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81 (Konkurs).

6000 Frankfurt am Main, 7. 2. 1987

**Der Konkursverwalter  
Brauburger  
Steuerberater**

### 895

N 7/84 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen des **Bernhard Schultzeiß, Beerfeldener Straße 77, 6948 Wald-Michelbach-Affolterbach**.

I. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 39 404,40 DM einschließlich 7% MwSt., seine Auslagen werden auf 1 543,33 DM einschließlich 14% MwSt. festgesetzt.

II. Schlußtermin wird bestimmt auf Mittwoch, 25. März 1987, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Sitzungssaal im Erdgeschoß, mit folgender Tagesordnung:

a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen,

b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6149 Fürth (Odw.), 4. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 896

N 4/87: Über den Nachlaß des am 2. 1. 1987 verstorbenen **Dieter August Wilhelm Hoffmann, zuletzt wohnhaft gewesen Hauptstraße 26 in 6149 Rimbach-Zotzenbach**, wird heute, 9. Februar 1987, 9.00 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Rechtsbeistand, Adelungsstraße 13, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 31. März 1987.

Vor dem Amtsgericht Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, 25. März 1987, 14.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Donnerstag, 9. April 1987, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. März 1987 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Darmstädter Volksbank eG.

6149 Fürth (Odw.), 10. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 897

N 17/85: Beschluß im Konkursverfahren über den Nachlaß des **Bernhard Jöst, Heizungsbaumeister, Löhrbacher Straße 38, 6941 Abtsteinach**, verstorben am 11. 7. 1985.

I. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 43 296,27 DM, seine Auslagen werden auf 2 720,27 DM festgesetzt, jeweils einschließlich MwSt.

II. Schlußtermin wird bestimmt auf Mittwoch, den 25. März 1987, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Sitzungssaal im Erdgeschoß, mit folgender Tagesordnung:

a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen,

b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,

d) Anhörung der Gläubigerversammlung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

6149 Fürth (Odw.), 11. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 898

24 N 22/86: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. 7. 1985 verstorbenen **Lothar Faust, zuletzt wohnhaft Fichtering 7 a, 6087 Büttelborn**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben**.

6080 Groß-Gerau, 29. 1. 1987 **Amtsgericht**

### 899

24 N 115/86: Über das Vermögen der **Firma Süd-Eisen und Stahl GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Hartmut Stösser, Marie-Curie-Straße 11, 6085 Nauheim**, ist am 4. Februar 1987, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Wolfgang Tack, Große Langgasse 1A, 6500 Mainz**.

Konkursforderungen sind bis 15. April 1987 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137, 204 KO bezeichneten Gegenstände:

12. März 1987, 8.30 Uhr; und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

21. Mai 1987, 8.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 151, 1. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas

schuldet, darf nichts an den Schuldner aus-  
händigen oder leisten und muß den Besitz  
der Sachen und die Forderungen, für die er  
aus der Sache abgesonderte Befriedigung  
verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Februar  
1987 anzeigen.

**6080 Groß-Gerau, 5. 2. 1987**      **Amtsgericht**

**900**

N 16/86: In dem Konkursverfahren über  
den Nachlaß des am 6. 7. 1986 verstorbenen  
**Heinrich Jakob Blum, zuletzt wohnhaft Auf  
der Ebert 8, 6349 Sinn-Fleisbach**, wird der  
Schlußtermin auf den 20. März 1987, 14:00  
Uhr, im Gerichtsgebäude Herborm, Wester-  
waldstraße 16, Zimmer 20, bestimmt.

Der Termin dient der Abnahme der  
Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-  
bung von Einwendungen gegen das Schluß-  
verzeichnis der bei der Verteilung zu be-  
rückichtigenden Forderungen und zur Be-  
schlußfassung der Gläubiger über die nicht  
verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung der Konkursverwalterin  
wird auf 1 100,— DM einschließlich des Aus-  
gleichs nach § 4 Abs. 5 der Vergütungsord-  
nung, die ihr zu erstattenden Auslagen wer-  
den auf 200,— DM festgesetzt.

Der Vergütung werden evtl. Überschüsse  
auf die für noch anfallende Gerichtskosten  
zurückbehaltenen Beträge zugeschlagen. Die  
bisher festgesetzten Vorschüsse sind auf die  
Vergütung und Auslagen anzurechnen.

**6348 Herborm, 3. 2. 1987**      **Amtsgericht**

**901**

N 16/86: In dem Konkursverfahren über  
den Nachlaß des **Heinrich Jakob Blum, ver-  
storben am 6. Juli 1986, zuletzt wohnhaft  
Auf der Ebert 8, 6349 Sinn-Fleisbach**, soll  
die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand beträgt  
4 604,88 DM. Davon gehen ab: Honorar und  
Auslagen der Konkursverwalterin und Ge-  
richtskosten.

Zu berücksichtigen sind 6 708,91 DM an  
nichtbevorrechtigten Forderungen. Das  
Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme  
für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts Herborm, Aktenzeichen N  
16/86, aus.

**6348 Herborm, 9. 2. 1987**

**Die Konkursverwalterin  
Winckelmann-Aschke  
Rechtsanwältin**

**902**

2. N 2/87 — **Beschluß**: Über das Vermögen  
der Firma **HELABO Heilberufsfachhandel  
für Labor, Praxis und Krankenhaus Gesell-  
schaft mit beschränkter Haftung, Haupt-  
straße 19, 6093 Flörsheim am Main**, vertre-  
ten durch die Geschäftsführerin Frau Bar-  
bara Podgrabinski, Herderstraße 31, 6203  
Hochheim am Main, wird heute, am 9. Fe-  
bruar 1987, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt W. Ru-  
dolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt am  
Main, Tel. 0 69—56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 10.  
April 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit  
dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag  
bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tages-  
ordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO  
am 18. März 1987, 14.00 Uhr,

Prüfungstermin am 29. April 1987, 14.00  
Uhr, vor dem Amtsgericht 6203 Hochheim  
am Main, Kirchstraße 21, I. Stock, Zimmer  
13.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10.  
März 1987 und Postsperrung ist angeordnet.

**6203 Hochheim am Main, 9. 2. 1987**

**Amtsgericht**

**903**

N 10/86: Das Konkursverfahren über das  
Vermögen der Firma **Schnegelsiepen Gieß-  
-, Schleif- und Galvanotechnik GmbH, 3588  
Homburg/Efze, Industriestraße 7—8**, allein-  
vertretungsberechtigter Liquidator Kauf-  
mann Günter Schnegelsiepen, Homburg/Efze,  
ist gemäß § 204 KO eingestellt worden.

**3588 Homburg/Efze, 4. 2. 1987**      **Amtsgericht**

**904**

65 N 117/84: In dem Konkursverfahren  
über das Vermögen des **Klempner- und In-  
stallateurmeisters Holger Behn, Kölnische  
Straße 114, 3500 Kassel**, ist Termin zur An-  
hörung der Gläubiger über die Einstellung  
des Konkursverfahrens mangels Masse, gege-  
benenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung  
des Konkursverwalters bestimmt auf

Mittwoch, 18. März 1987, 10.30 Uhr, im  
Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts  
Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflü-  
gel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

**3500 Kassel, 3. 2. 1987**      **Amtsgericht, Abt. 65**

**905**

65 N 123/75: Das am 30. April 1976 über  
das Vermögen der Firma **Weidemeyer & Co.  
GmbH & Co. KG, Kassel, Königstor 30—32**,  
vertreten durch den Geschäftsführer der  
Komplementärin, Winfried Geiger, eröffnete  
Konkursverfahren, wird gemäß § 204 KO  
mangels einer den Kosten des Verfahrens  
entsprechenden Masse eingestellt.

**3500 Kassel, 30. 1. 1987**      **Amtsgericht, Abt. 65**

**906**

7 N 32/85: Im Konkurs über das Vermögen  
der Firma **Roland Locher Lebensmittelge-  
sellschaft mit beschränkter Haftung**, vertre-  
ten durch den Geschäftsführer Roland Lo-  
cher, Mörfelder Landstraße 15—17, 6070  
Langen, ist Schlußtermin bestimmt auf den  
27. März 1987, 10.15 Uhr, vor dem Amts-  
gericht, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20.

Der Termin dient zur Abnahme der  
Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-  
bung von Einwendungen gegen das Ver-  
zeichnis der bei der Verteilung zu berück-  
sichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf  
9 152,02 DM, seine Auslagen sind auf  
200,— DM festgesetzt.

**6070 Langen, 6. 2. 1987**      **Amtsgericht**

**907**

7 N 6/87: Konkursantragsverfahren betr.  
**Firma Iher-Al GmbH**, gesetzlich vertreten  
durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Hei-  
gert, Mozartstraße 8, 6277 Bad Camberg.

Der Schuldnerin ist am 11. Februar 1987  
verboten worden, über Gegenstände ihres  
Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine  
Forderungen einziehen.

**6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 2. 1987**      **Amtsgericht**

**908**

7 N 71/86: In dem Konkursverfahren über  
die Firma **Jürgen Mengel GmbH, Friedrich-  
Ebert-Straße 47, 3550 Marburg** (16 HRB  
14 40) 7 N 71/86 Amtsgericht Marburg, gebe  
ich die Masseunzulänglichkeit bekannt.

**3550 Marburg, 11. 2. 1987**

**Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Manfred Kuhn e  
Bahnhofstraße 18**

**909**

4 N 4/78: In dem Konkursverfahren über  
das Vermögen des **Werner Dietrich, An der**

**Kirche 16, 3501 Zierenberg-Oberelsungen**,  
soll nach gerichtlicher Genehmigung die  
Schlußverteilung stattfinden.

Schlußtermin ist anberaumt auf den 17.  
März 1987 um 11.00 Uhr.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden  
Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des  
Amtsgerichts Wolfhagen, Aktenzeichen 4 N  
4/78, niedergelegt.

Zur Verfügung für die Schlußverteilung  
steht ein Betrag von 16 377,62 DM zuzüglich  
Zinsen, abzüglich Bankgebühren, Vergütung  
und Auslagen des Konkursverwalters, Ge-  
richtskosten und Kosten für die Veröffent-  
lichung.

Es sind zu berücksichtigen die Gläubiger  
gem. § 61 Ziff. I KO mit 2 483,31 DM sowie  
die Gläubiger gem. § 61 Ziff. II KO mit  
11 398,51 DM. Die übrigen Gläubiger gehen  
leer aus.

**3410 Northeim, 10. 2. 1987**

**Der Konkursverwalter  
H. Schiecke  
Rechtsanwalt**

**910**

7 N 14/85: In dem Konkursverfahren über  
den Nachlaß des am 4. 9. 1984 mit letztem  
Wohnsitz in Mühlheim am Main verstorbenen  
**Elektromeisters Theodor Adalbert Otto  
Keller** wird die Vornahme der Schlußver-  
teilung genehmigt und Schlußtermin zur Ab-  
nahme der Schlußrechnung des Verwalters  
und Erhebung von Einwendungen gegen das  
Schlußverzeichnis bestimmt auf

Freitag, den 10. April 1987, 11.00 Uhr,  
Raum 824, 3. OG, Gerichtsgebäude D, Lui-  
senstraße 16, 6050 Offenbach am Main.

Die Vergütung des Konkursverwalters  
wurde auf 12 200,— DM, die baren Auslagen  
auf 212,27 DM festgesetzt.

**6050 Offenbach am Main, 11. 2. 1987**

**Amtsgericht**

**911**

7 N 14/85: Das Konkursverfahren über den  
Nachlaß des am 4. 9. 1984 in Frankfurt am  
Main verstorbenen **Elektromeisters Theodor  
Adalbert Otto Keller, zuletzt Mühlheim am  
Main**, steht vor dem Abschluß. Zur Vertei-  
lung an die Gläubiger stand ein Überschuß  
von 18 201,79 DM zur Verfügung. Hiervon  
wurden die festgestellten Vorrechtsforderun-  
gen wie folgt bezahlt:

§ 61 Ziff. 1 KO: 2 379,41 DM;  
§ 61 Ziff. 2 KO: 15 318,57 DM und  
§ 61 Ziff. 3 KO: 503,81 DM.

Alle im Rang nachfolgenden Gläubiger er-  
leiden vollen Ausfall. Die Schlußrechnung  
und die Unterlagen über die Verteilung kön-  
nen beim Amtsgericht Offenbach am Main  
(7 N 14/85) von den Beteiligten eingesehen  
werden. Etwaige Massekosten- oder Masse-  
schuldenansprüche sind dem Konkursver-  
walter nicht bekannt. Evtl. Massegläubiger  
werden aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche  
zwecks Meidung des Ausschlusses (§ 172  
KO) unverzüglich bei dem Konkursverwalter  
geltend zu machen.

**6050 Offenbach am Main, 11. 2. 1987**

**Der Konkursverwalter  
Karl Polkin**

**912**

4 N 69/86: In der Konkursantrags-  
sache über das Vermögen der Firma **Spedition  
Scheib GmbH, Kelsterbach, Am Glanzstoff-  
werk 11**, vertreten durch die Geschäftsführer  
Wilfried und Karin Scheib, wurden durch  
Beschluß vom 9. Januar 1987 das am 6. No-  
vember 1986 angeordnete Veräußerungsver-  
bot und die Sequestration aufgehoben, nach-  
dem die Eröffnung des Konkursverfahrens

am 9. Januar 1987 mangels Masse abgelehnt worden ist.

6090 Rüsselsheim, 5. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 913

4 N 70/86: In der Konkursantragssache betreffend Karin Scheib, Am Glanzstoffwerk 11, 6092 Kelsterbach, wurden durch Beschluß vom 23. Dezember 1986 das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration aufgehoben, nachdem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

6090 Rüsselsheim, 5. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 914

N 53/82 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Heidemarie Kopp, Inhaberin einer Firma für Lederwarenfabrikation, jetzt: Stralsunder Straße 1, 6054 Rodgau 6, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußfeststellung, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf:

Montag, den 9. März 1987, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1.

6453 Seligenstadt, 10. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 915

62 N 188/86 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma HSF Hotel-Betriebs GmbH, Mainzer Straße 166, 6200 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Heinrich —Heinz— Sehrbrock, Taunusstein, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rolf-Rainer Barenberg, Adelheidstraße 56, 6200 Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 9. März 1987, 9.15 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts (Nebenstelle Moritzstraße 5) einberufen.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Konkursverwalters,
- 2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
- 3) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
- 4) Vergütung des Konkursverwalters,
- 5) Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 2. 2. 1987

**Amtsgericht, Abt. 62**

### 916

62 N 189/86 — Beschluß: In Sachen HSF-KH-Hotelbetriebs GmbH, Hotel-Verwaltungs-KG, Mainzer Straße 166, 6200 Wiesbaden, vertreten durch die HSF-KH-Hotelbetriebs-GmbH, Wiesbaden, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Sehrbrock, Siegfriedstraße 8, 6204 Taunusstein 4, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 9. März 1987, 9.00 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts (Nebenstelle Moritzstraße 5) einberufen.

- Tagesordnung:
- 1) Bericht des Konkursverwalters,
  - 2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
  - 3) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
  - 4) Vergütung des Konkursverwalters,
  - 5) Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 2. 2. 1987

**Amtsgericht, Abt. 62**

### 917

62 N 110/84 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Metallkapsel-fabrik Loos & Co. GmbH., Wiesbaden-Dotzheim, Weilburger Tal 1—5, gesetzlich

vertreten durch die Geschäftsführer Adolf Kreuse und Klaus Daelen, Wiesbaden, ist Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 9. April 1987, 14.00 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts, Nebengebäude Moritzstraße 5.

6200 Wiesbaden, 3. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 918

62 N 9/85 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rush Rajneesh, Unternehmensförderung für Service- und Handelsbetriebe GmbH, Schwalbacher Straße 51, 6200 Wiesbaden, (seither Mainz, Zanggasse 9 a und Wiesbaden, Kirchgasse 47), gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Monika Baier, Rolf Heinrich Reichelt und Thomas Pauli, ist die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 9. März 1987, 10.00 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts (Nebenstelle Moritzstraße 5) einberufen.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Konkursverwalters,
- 2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
- 3) Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 5. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 919

62 N 28/87: Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Sanitär Völker GmbH, Oranienstraße 43, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Gabriele Carius geborene Kramer, 6228 Eitville 2.

Der Schuldnerin ist am 6. Februar 1987 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 4. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 920

62 N 255/86: Konkursantragsverfahren betreffend Firma Topical Vertriebs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Stapf, Lützowstraße 4, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 4. Februar 1987 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 4. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 921

62 N 30/87: Konkursantragsverfahren betreffend FAME Sosan Al-Azzawi, Modeboutiquen GmbH, Straße der Republik 17—19, 6200 Wiesbaden-Biebrich.

Der Schuldnerin ist am 9. Februar 1987 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 9. 2. 1987 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten —

einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 922

K 35/86: Das im Grundbuch von Stumperdenrod, Bezirk Alsfeld, Band 13, Blatt 483, eingetragene Grundstück, Gemarkung Stumperdenrod,

Flur 1, Nr. 224, Hof- und Gebäudefläche, Ulrichsteiner Straße 34, Größe 1,06 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Paul Layer, Ulrichsteiner Straße 34, Feldatal-Stumperdenrod.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

41 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 6. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 923

K 40/86: Die im Grundbuch von Arnshain, Bezirk Alsfeld, Band 13, Blatt 615, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Arnshain, Flur 2, Nr. 45, Ackerland, Am kleinen Sand, Größe 2,71 Ar,

Flur 5, Nr. 29, Ackerland, Auf dem Breitenborn, Größe 36,85 Ar,

Flur 13, Nr. 19, Ackerland, Auf dem Bornstrauch, Größe 126,17 Ar,

Flur 13, Nr. 23, Ackerland, Größe 70,80 Ar,

Grünland, Auf dem Bornstrauch, Größe 22,29 Ar,

sollen am Freitag, dem 8. Mai 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Helmut Grein in Arnshain und dessen Ehefrau Theresia Grein geborene Torbeck, daselbst, — in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 45 auf 300,— DM,

Flur 5, Nr. 29 auf 3 200,— DM,

Flur 13, Nr. 19 auf 12 000,— DM,

Flur 13, Nr. 23 auf 11 000,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist auf 26 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 6. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 924

K 15/86: Das im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 14, Blatt 379, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberbreitzbach, Flur 2, Flurstück 143, Hof- und Gebäudefläche, Am Bügel 16, Größe 6,31 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Juni 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Siegfried Kegel.  
Wert nach § 74 a ZVG: 115 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6430 Bad Hersfeld, 4. 2. 1987 Amtsgericht**

### 925

6 K 53/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Band 264, Blatt 7483: 101,2520/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberursel,

Flur 81, Flurstück 6317/24, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Hauffstraße, Größe 3,49 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/9, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Frankfurter Landstraße 5/7, Größe 2,85 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/14, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Frankfurter Landstraße 5, Größe 11,96 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/8, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Frankfurter Landstraße 7, Größe 16,16 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/10, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Frankfurter Landstraße 7, Größe 0,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 2 gelegenen Wohnung im 6. OG, im Aufteilungsplan mit der Nr. 2602 bezeichnet;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 7413 bis 7498) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung mit bestimmten Ausnahmen: Zustimmung durch Verwalter; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz Nr. A7;

soll am Dienstag, dem 2. Juni 1987, 14.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ulfert Probst, geb. 28. 4. 1940, Kantstraße 1 a, 8000 München 40.

Im Versteigerungstermin am 12. August 1986 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 2. 1987 Amtsgericht**

### 926

6 K 42/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt 3059,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 64/8, Hof- und Gebäudefläche, Herzbergstraße 30, Größe 1,76 Ar,

lfd. Nr. 2/zu 1: 1/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 6, Flurstück 64/3, Weg, Bahnstraße, Größe 3,68 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 64/7, Hof- und Gebäudefläche, Herzbergstraße 30, Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 4/zu 1: 1/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 6, Flurstück 64/4, Weg, Bahnstraße, Größe 4,17 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Juni 1987, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Kaiser,  
b) Rita Kaiser geb. Wien, beide: Herzbergstraße 30, 6374 Steinbach/Taunus, — je zum halben Miteigentumsanteil —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	416 000,— DM,
lfd. Nr. 2/zu 1 auf	11 100,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	12 700,— DM,
lfd. Nr. 4/zu 1 auf	12 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 2. 1987 Amtsgericht**

### 927

K 57/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kemel, Band 12, Blatt 350,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 64, Hof- und Gebäudefläche, Neustraße 2, Größe 50,50 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Mai 1987, 8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Ilse Fichtner verehelichte El-Kholy, 6209 Heidenrod 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 200 000,— DM (gewerblich genutztes Grundstück).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6208 Bad Schwalbach, 5. 2. 1987 Amtsgericht**

### 928

4 K 22/86: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 133, Blatt 7046, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Heppenheim, Flur 6, Flurstück 291/29, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 26, Größe 17,48 Ar,

soll am Montag, dem 27. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaspar Heinz Scherberich, Kaufmann in Heppenheim-Kirschhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6140 Bensheim, 4. 2. 1987 Amtsgericht**

### 929

4 K 83/86: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 174, Blatt 7012, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 15, Flurstück 136/4, Ackerland (Obstbau), in den langen Ruten, Größe 24,88 Ar,

soll am Montag, dem 13. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie Weiser geb. Hansel in Weiterstadt, durch Zuschlag vom 14. 7. 1986 jedoch übergegangen auf Heidemarie Weiser geb. Keilbach in Weiterstadt, die inzwischen auch als Eigentümerin eingetragen ist.

**6100 Darmstadt, 3. 2. 1987 Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6140 Bensheim, 4. 2. 1987 Amtsgericht**

### 930

61 K 102/86: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 183, Blatt 8600, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 1195, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Büchner-Straße 25, Größe 8,86 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Friedrich Heinrich Bausch in Griesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 2. 2. 1987 Amtsgericht**

### 931

61 K 124/86: Der im WE-Grundbuch von Roßdorf, Band 137, Blatt 5494, eingetragene 18,35/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Roßdorf, Flur 2, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Odenwaldring 17 A—B, 19 A—H, 21 A—D, 23, Größe 38,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung,

soll am Donnerstag, dem 30. April 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Per Hinrich Ehrke in Kronberg/Taunus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 3. 2. 1987 Amtsgericht**

### 932

61 K 123/86: Der im WE-Grundbuch von Roßdorf, Band 139, Blatt 5531, eingetragene 2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roßdorf, Flur 2, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Odenwaldring 17 A—B, 19 A—H, 21 A—D, 23, Größe 38,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. TG 6 bezeichneten PKW-Abstellplatz in der Tiefgarage,

soll am Dienstag, dem 16. Juni 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Per Hinrich Ehrke in Kronberg/Taunus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 3. 2. 1987 Amtsgericht**

### 933

61 K 161/86: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 132, Blatt 6157, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 46, Flurstück 154/3, Hof- und Gebäudefläche, Elbestraße 15, Größe 7,06 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-

**6100 Darmstadt, 3. 2. 1987 Amtsgericht**

Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Irmgard Marie Fissel geb. Weber in Pfungstadt, — zu zwei Fünfteln —,
  - b) Holger Rudi Fissel in Pfungstadt, — zu einem Fünftel —,
  - c) wie a),
  - d) wie b),
- zu c) und d) in Erbengemeinschaft zu zwei Fünfteln —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 934

61 K 127/86: Das im Grundbuch von Bickenbach, Band 34, Blatt 1727, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bickenbach, Flur 5, Flurstück 105/11, Gebäude- und Freifläche, im Hasengrund 6, Größe 1,22 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Ulrich Maus, geboren am 8. 6. 1941,
- b) Elisabeth Jung-Maus geb. Fischer, geboren am 31. 5. 1946, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 6. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 935

61 K 206/86: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 55, Blatt 2243, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 419, Hof- und Gebäudefläche, Beckerstraße 22, Größe 2,63 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Hartmut Kurt Jung,
- b) Sigbert Walter Jung, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 30. 1. 1987 **Amtsgericht, Abt. 61**

### 936

61 K 146/86: Die im Grundbuch von Roßdorf, Band 93, Blatt 4171, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Roßdorf, Flur 3, Flurstück 450, Gebäude- und Freifläche, Krugsmühle, Größe 52,20 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Roßdorf, Flur 3, Flurstück 451/1, Landwirtschaftsfläche, Krugsmühle, Größe 63,62 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 7. Mai 1987, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Dipl.-Ing. Hans H. von Muldau,
- b) Anneliese Bahr geb. Balzer, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 2. 1987 **Amtsgericht, Abt. 61**

### 937

61 K 166/86: Der im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 91, Blatt 3601, eingetragene 36,60/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 156/14, Gebäude- und Freifläche, Hoetgerweg 10, 12, Größe 32,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 60 bezeichneten Wohnung im 5. Obergeschoß mit Kellerraum (im Aufteilungsplan mit Nr. 60 bezeichnet),

soll am Donnerstag, dem 14. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Per Hinrich Ehrke in Kronberg/Taunus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 2. 1987 **Amtsgericht, Abt. 61**

### 938

61 K 179/85: Das im Grundbuch von Neutsch, Band 9, Blatt 311, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 87, Gemarkung Neutsch, Flur 1, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Neutsch 11, Größe 35,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Margit Renate Horn geb. Schohs,
  - b) Werner Erwin Schohs,
  - c) Bernd Günther Schohs,
- in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 9. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 939

61 K 170/86: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 90, Blatt 3547, eingetragene 10,98/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 156/14, Gebäude- und Freifläche, Hoetgerweg 10, 12, Größe 32,55 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Mai 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Per Hinrich Ehrke in Kronberg/Taunus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 2. 1987 **Amtsgericht, Abt. 61**

### 940

61 K 19/85: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 224, Blatt 9300, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Flur 7, Flurstück 680/2, Gartenland, Grüner Weg, Größe 0,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jörg Buschmann, Darmstadt.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 12. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 941

3 K 29/86: Der im Grundbuch von Schaaheim, Band 80, Blatt 3390, eingetragene Grundbesitz, halber Anteil an:

lfd. Nr. 5, Schaaheim, Flur 2, Flurstück 413/3, Gebäude- und Freifläche, Heimatring, Größe 2,44 Ar,

soll am Montag, dem 13. April 1987, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Henny Kallup geb. Trippel.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM. Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 13. 1. 1987 **Amtsgericht**

### 942

8 K 52/86: Das im Grundbuch von Allendorf, Band 57, Blatt 1919, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurstück 11, Hofraum, Hinten am Scheid, Größe 1,73 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Cremers Günter und Barbara geb. Willems, Friedhofsweg 5, 5909 Burbach-Würgendorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— DM für Flur 19, Flurstück 11.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 2. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 943

8 K 32/86: Die im Grundbuch von Eibach, Band 26, Blatt 899, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 407, Ackerland, auf der Höhl, Größe 5,49 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 405/1, Hof- und Gebäudefläche, Holzhäuser Weg, Größe 22,85 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 6. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Busunternehmer Hans Zobus, Dillenburg-Eibach, am Heinkelberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 7, Flurstück 407 auf 24 705,— DM, Flur 7, Flurstück 405/1 auf 610 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 3. 2. 1987 **Amtsgericht**

**944**

3 K 65/84: Das im Grundbuch von Grebendorf, Band 37, Blatt 1470, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Grebendorf, Flur 2, Flurstück 35/47, Hof- und Gebäudefläche, Neueroder Straße 5, Größe 14,94 Ar, soll am Mittwoch, dem 22. April 1987, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eberhard Meier, Meinhard-Grebendorf.

Im Versteigerungstermin vom 7. Mai 1986 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3440 Eschwege, 3. 2. 1987      Amtsgericht**

**945**

2 K 7/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frohnhausen, Band 22, Blatt 670,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur 18, Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Schulweg 19, Größe 6,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1987, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Payer, Günter,

Payer geb. Rybar, Ilona, beide Wald-Kraiburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

383 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3558 Frankenberg (Eder), 4. 2. 1987      Amtsgericht**

**946**

K 45/86: Der im Grundbuch von Ober-Mörlen, Band 159, Blatt 6506, eingetragene 468/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Ober-Mörlen, Flur 1, Flurstück 1515, Hof- und Gebäudefläche, Adam-Geck-Straße 32, Größe 16,70 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. XVIII und 18, mit Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz Nr. 18,

soll am Donnerstag, dem 16. April 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 36, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dusica Luksic, Frankfurter Straße 16, 6503 Mainz-Kastel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6360 Friedberg (Hessen), 21. 1. 1987      Amtsgericht**

**947**

K 48/85: Der im Grundbuch von Schwalheim, Band 34, Blatt 1453, eingetragene Grundbesitz, lfd. Nrn. 2, 3 und 4, Gemarkung Schwalheim,

Flur 7, Nr. 265/1, Hof- und Gebäudefläche, In den langen Morgen, Größe 14,35 Ar,

Flur 7, Nr. 265/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 20,25 Ar,

Flur 7, Nr. 264/2, Hof- und Gebäudefläche, Außenliegend 11, Größe 25,58 Ar,

soll am Freitag, dem 10. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, Erdgeschoß, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 36, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Arizona-Pool Schwimmbecken GmbH und Co., Vertriebs KG, Altmannstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 7, Nr. 265/1 auf 157 719,— DM,

Flur 7, Nr. 265/2 auf 157 719,— DM,

Flur 7, Nr. 264/2 auf 418 637,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6360 Friedberg (Hessen), 2. 2. 1987      Amtsgericht**

**948**

K 84/85: Die im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 101, Blatt 4156, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nrn. 1 und 2, Gemarkung Ober-Rosbach,

Flur 2, Flurstück 307, Ackerland, Grünland, Die Streugabel, Größe 5,48 Ar,

Flur 11, Nr. 26, Ackerland, Im Vogelsang, Größe 170,89 Ar,

sollen am Freitag, dem 24. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 36, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elfriede Basermann, 6457 Maintal 2,

Hans-Werner Klees, 6457 Maintal 2,

Gudrun Radke, 6457 Maintal 2,

Elke Bürger, 6457 Maintal 2,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 307 auf 3 288,— DM,

Flur 11, Nr. 26 auf 119 623,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6360 Friedberg (Hessen), 22. 1. 1987      Amtsgericht**

**949**

K 69/86: Das im Grundbuch von Züschen, Band 23, Blatt 648, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Züschen, Flur 7, Flurstück 15/19, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Hengsberge, Größe 2,83 Ar,

soll am Freitag, dem 20. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Friedel Maerz, jetzt Bad Wildungen.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

48 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3580 Fritzlar, 3. 2. 1987      Amtsgericht**

**950**

K 65/85: Die im Grundbuch von Glattbach, Band 6, Blatt 195, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glattbach, Flur 4, Flurstück 40, Grünland (Holzung) Hutung, Hüttenwiesen, Größe 411,71 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Glattbach, Flur 4, Flurstück 43, Gebäude- und Freifläche, Hutung, Jägerhütte, Außerhalb 1, Größe 38,96 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 9. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 9. 10. 1986, b) 28. 11. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

zu a) Rudolf Temporini, Frankfurt am Main, — zur Hälfte —,

zu b) Rudolf Temporini und Irmgard Temporini, Frankfurt am Main, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 43 auf 485 000,— DM,

Flurstück 40 auf 62 000,— DM.

Die Parzelle Nr. 40 wird als Weidegelände für Pferde genutzt.

Die Parzelle Nr. 43 ist bebaut mit einem Wohnhaus, mit einem Stallgebäude und mit einem Stallanbau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6149 Fürth (Odw.), 4. 2. 1987      Amtsgericht**

**951**

5 K 42/84: Das im Grundbuch von Hilders-Unterbernards, Band 3, Blatt 90, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterbernards, Flur 5, Flurstück 102, Lieg.B. 57, Gebäude- und Freifläche, An der Kuppe 15, Größe 6,39 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. April 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Handelsvertreter Günther Töppe in Hilders-Unterbernards.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 165 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6400 Fulda, 2. 2. 1987      Amtsgericht**

**952**

5 K 23/86: Das im Grundbuch von Fulda-Horas, Band 89, Blatt 2819, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Horas, Flur 9, Flurstück 99, Lieg.B. 2022, Gebäude- und Freifläche, Columbastraße 5, Größe 6,62 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. April 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Industriekaufmann Gerd Holder,

b) seine Ehefrau Hannelore Holder geb. Schwarz,

beide in Leinfelden-Echterdingen, — als Miteigentümer je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 350 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6400 Fulda, 5. 2. 1987      Amtsgericht**

**953**

24 K 54/85: Das im Grundbuch von Groß-

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften  
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

# **Sammelblatt**

**für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

**Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.**

**Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden**



Gerau, Band 185, Blatt 7196, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 1, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Straße 25, Größe 2,47 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. März 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Sitzungssaal Nr. 151, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1985 (Tag des Eintrags des Versteigerungsvermerks):

Leuzzi, Alfredo, Gastwirt, Frankfurter Straße 23, 6080 Groß-Gerau.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6080 Groß-Gerau, 4. 2. 1987 Amtsgericht**

### 954

2 K 26/84: Folgendes Erbbaurecht, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Hadamar, Band 29, Blatt 1122,

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Hadamar, Band 43, Blatt 1700, unter lfd. Nr. 33 des Best. Verz. eingetragenen Grundstück,

Flur 7, Flurstück 360, Hof- und Gebäudefläche, Lorchstraße 11, Größe 6,08 Ar, in Abt. II, Nr. 14, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung, dem 29. 6. 1964,

soll am Freitag, dem 10. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

2 a) Birk, Dietmar, geb. am 20. 9. 1940, Hadamar, Lorchstraße 11, — zu drei Achtern,

b) Birk geb. Schmidt, Ermelinde, geb. am 28. 4. 1944, Hadamar, Lorchstraße 11, — zu drei Achtern —,

c) Birk, Dietlinde, geb. am 28. 2. 1960, Hadamar, Lorchstraße 11, — zu einem Achtel,

d) Birk, Wolfgang, geb. am 29. 9. 1963, Hadamar, Lorchstraße 11, — zu einem Achtel —.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

325 158,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6253 Hadamar, 6. 2. 1987 Amtsgericht**

### 955

42 K 205/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 165, Blatt 5540,

BV Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 14, Flurstück 118/42, Gebäude- und Freifläche, Kronprinzenstraße 6, Größe 5,03 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Mai 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günther Hermann Heinrich Rautenhaus, Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 3. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 42**

### 956

42 K 172/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ostheim, Band 57, Blatt 2017,

BV Nr. 1, Ostheim, Flur 21, Flurstück 371, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 3, Größe 1,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. Mai 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Rudi Hirt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 3. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 42**

### 957

42 K 132/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Auheim, Band 43, Blatt 2438,

BV Nr. 2, Klein-Auheim, Flur 14, Flurstück 79, Gartenland, Im Mühlfeld, Größe 2,79 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. April 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andreas Eckert, Hanau 7.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 4. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 42**

### 958

42 K 78/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kilianstädten, Band 129, Blatt 4351,

BV Nr. 1, Kilianstädten, Flur 11, Flurstück 36/19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gerngraben 1, Größe 4,89 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. April 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Willi Kiefer,

b) Wolfgang Kiefer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

264 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 5. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 42**

### 959

42 K 96/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 266, Blatt 10 431: 291/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 38, Flurstück 83/10, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 38, Größe 6,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. IV, sowie Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. IV,

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1987, 14.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsge-

bäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gisela Streb, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 237 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 9. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 42**

### 960

1 K 45/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederseelbach, Band 19, Blatt 587,

lfd. Nr. 36, Flur 1, Flurstück 105/15, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Brückenstraße 19, Größe 29,61 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. April 1987, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Feix, Brückenstraße 19, 6272 Niedernhausen-Niederseelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

815 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6270 Idstein, 27. 1. 1987 Amtsgericht**

### 961

1 K 69/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

1.) Oberseelbach, Band 11, Blatt 359, halber Anteil an dem Grundstück, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 28/1, Weg, Hauptstraße, Größe 1,27 Ar,

2.) Oberseelbach, Band 11, Blatt 361, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 28/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe 8,16 Ar, soll am Dienstag, dem 7. April 1987, 13.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am zu 1.) 13. 12. 1985 und zu 2.) 12. 12. 1985 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Karl-Heinz Brauer,

b) Petra Brauer geb. Strasser, beide wohnhaft in Niedernhausen-Oberseelbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 28/3 auf 650 160,— DM,

den halben Anteil an Flurstück 28/1 auf 16 267,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6270 Idstein, 3. 2. 1987 Amtsgericht**

### 962

2 K 48/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kröftel, Band 13, Blatt 368,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 114, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 24, Größe 2,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Mai 1987, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lydia Schulz geb. Wilk, jetzt wohnhaft in 6078 Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 3. 2. 1987

Amtsgericht

### 963

64 K 162/85: Die im Grundbuch von Bergshausen, Band 23, Blatt 694, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur 17, Flurstück 106/2, Bauplatz, An der Röhre, Größe 7,75 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bergshausen, Flur 17, Flurstück 106/3, Hof- und Gebäudefläche, An der Röhre 5, Größe 7,77 Ar,

sollen am Dienstag, dem 19. Mai 1987, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Kaufmann Peter Kerzel,
- Ehefrau Henriette Kerzel geborene Urbanak, beide wohnhaft An der Röhre 5, 3501 Fuldabrück, — je zur Hälfte —,

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

399 136,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 12. 1986

Amtsgericht

### 964

9 K 91/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fischbach, Band 35, Blatt 1232,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fischbach, Flur 23, Flurstück 314/1, Hof- und Gebäudefläche, Staufstraße 21, Größe 5,08 Ar (laut Katasterauszug E 1736/86: Gebäude- und Freifläche-Wohnen),

soll am Dienstag, dem 26. Mai 1987, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Herr Klaus P. Roessler und Frau,
- Olga Roessler geb. Kaiser, beide 6233 Kelkheim/Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

487 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 26. 1. 1987

Amtsgericht, Abt. 9

### 965

1 K 90/86: Die im Grundbuch von Rhena, Band 10, Blatt 282, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Rhena,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 12/1, Hof- und Gebäudefläche, Upländer Straße 33, Größe 15,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 22, Flurstück 13/11, Bauplatz, Vor dem Eikelnberge, Größe 12,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 22, Flurstück 13/12, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Eikelnberge, Haus Nr. 60, Größe 1,88 Ar,

sollen am Montag, dem 18. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alois Tresper, Upländer Straße 33, 3540 Korbach-Rhena.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 494 097,— DM,  
Grundstück Nr. 2 auf 37 980,— DM,  
Grundstück Nr. 3 auf 5 640,— DM,  
Gesamtwert: 537 717,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 4. 2. 1987

Amtsgericht

### 966

1 K 96, 99/86: Das im Grundbuch von Willingen, Band 31, Blatt 885, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Willingen, Flur 2, Flurstück 66/4, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, In den Kämpfen 3, Größe 5,78 Ar,

Flur 2, Flurstück 66/5, Gebäude und Freifläche, Gewerbe, In den Kämpfen, Größe 19,20 Ar,

soll am Montag, dem 11. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1986/14. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Werner Vekens, geb. 3. 8. 1946, Buchenstraße 10/1, 7141 Beilstein,
- Marianne Vekens geb. Ständer, geb. 11. 10. 1945, In den Kämpfen 3, 3542 Willingen (Upland), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 510 000,— DM (Das zum Inhalt des Erbbaurechts Abt. II Nr. 5 gehörende Gebäude — Neubau — ist nicht erfaßt).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 4. 2. 1987

Amtsgericht

### 967

K 49/85: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 356, Blatt 12 701, eingetragene Wohnungseigentum: 594/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Viernheim,

Flur 3, Nr. 1107/7, Hof- und Gebäudefläche, Mannheimer Straße 97, Größe 26,12 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 und Garage Nr. 7,

soll am Donnerstag, dem 7. Mai 1987, 10.45 Uhr, im Rathaus, Viernheim, Saal 103 im EG, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

GBW Gesellschaft zur Begründung von Wohnungseigentum mbH, Mannheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 5. 2. 1987

Amtsgericht

### 968

K 52/85: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 356, Blatt 12 709, eingetragene Wohnungseigentum: 594/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Viernheim,

Flur 3, Nr. 1107/7, Hof- und Gebäudefläche, Mannheimer Straße 97, Größe 26,12 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 15 und Garage Nr. 15,

soll am Donnerstag, dem 7. Mai 1987, 9.30 Uhr, im Saal 103, im EG des Rathauses in Viernheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

GBW Gesellschaft zur Begründung von Wohnungseigentum mbH, Mannheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 5. 2. 1987

Amtsgericht

### 969

K 5/86: Das im Grundbuch von Viernheim Band 332, Blatt 11 998, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 3 Flurstück 1369, Bauplatz, Neckarstraße Größe 5,24 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. Mai 1987 9.30 Uhr, im Rathaus in Viernheim, Saal 102 im EG, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Watanpour, Manoutscher, Viernheim, Mannheimer Straße 71 G.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 5. 2. 1987

Amtsgericht

### 970

7 K 30/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg a. d. Lahn, Band 110, Blatt 3462,

lfd. Nr. 1, Flur 46, Flurstück 33/2, Hof- und Gebäudefläche, Blumenröder Straße, Größe 13,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Mai 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Dr. Ernst Poetz in Limburg a. d. Lahn, jetzt Hünfelden-Mensfelden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM (Grundstück mit Lagerhallen, vorderer Teil aus- und umgebaut).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 8. 1986

Amtsgericht

### 971

7 K 6/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dauborn, Band 72, Blatt 2307,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 88, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 7, Größe 6,90 Ar,

soll am Freitag, dem 3. April 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Gerhard Seidel,
- dessen Ehefrau Petra geb. Türk, Lönsstraße 4, Hünfelden 2, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 256 000,— DM (Einfamilienhaus mit integrierter Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 9. 2. 1987

Amtsgericht

### 972

1 K 29/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eubach, Band 8, Blatt 252, nähere Bezeichnung:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eubach, Flur 6, Flurstück 92/1, Gebäude und Freifläche, Wohnen, Eubachstraße 4 und 6, Größe 25,10 Ar,  
soll am Freitag, dem 24. April 1987, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anna Elisabeth Fröhlich geb. Aubel, Weiser Straße 41, 3500 Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 273 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 5. 2. 1987

Amtsgericht

### 973

K 94/84: Das im Grundbuch von Haingrund, Band 14, Blatt 531, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Haingrund, Flur 3, Flurstück 149, Hof- und Gebäudefläche, Bergfeldstraße, Größe 14,64 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. April 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Günther Hotz,

b) Edeltraud Hotz geb. Schneider, Lützelbach/Haingrund, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 3. 2. 1987

Amtsgericht

### 974

22 K 4/86: Das im Grundbuch von Rothenberg, Band 21, Blatt 740, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rothenberg, Flur 1, Flurstück 265/1, Hof- und Gebäudefläche, Landwehrstraße 15, Größe 1,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rupprecht Schwöbel, Rothenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 3. 2. 1987

Amtsgericht

### 975

21 K 38/86: Die im Grundbuch von Erbach, Band 111, Blatt 3913, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 2, Flurstück 305, Gebäude- und Freifläche, Damaskestraße 46, Größe 1,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 313, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 3, zu 1: 1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Nr. 308, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 4, zu 1: 1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Nr. 317, Gebäude-

und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 5, zu 1: 1/18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Nr. 300, Verkehrsfläche, Auf der Höhe, Größe 11,39 Ar, sollen am Donnerstag, dem 7. Mai 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Wilfried Weidenauer, — zu einem Viertel —,

b) Hildegard Weidenauer geb. Heisser, — zu einem Viertel —,

c) Horst Wetzels, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 600,— DM für lfd. Nr. 1; 1 200,— DM für lfd. Nr. 2; 115,— DM für lfd. Nr. 3; 115,— DM für lfd. Nr. 4; 6 328,— DM für lfd. Nr. 5; insgesamt: 243 358,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 25. 11. 1986

Amtsgericht

### 976

21 K 49/86: Die im Grundbuch von Erbach, Band 111, Blatt 3919, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 327, Gebäude- und Freifläche, Damaskestraße 56, Größe 4,37 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 322, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 3, zu 1: 1/4 (ein Viertel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Nr. 318, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 4 zu 1: 1/4 (ein Viertel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Nr. 326, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 5 zu 1: 1/18 (ein Achtzehntel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Nr. 300, Verkehrsfläche, Auf der Höhe, Größe 11,39 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Nr. 323, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Nr. 324, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 2, Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,12 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 7. Mai 1987, 10.30 Uhr, Saal 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Zimmermann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	264 200,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	1 200,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	300,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	200,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	6 328,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	1 200,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	1 200,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	1 200,— DM,
insgesamt auf	275 828,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 1. 12. 1986

Amtsgericht

### 977

21 K 46/86: Die im Grundbuch von Erbach, Band 111, Blatt 3917, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 2, Flurstück 329, Gebäude- und Freifläche, Da-

maschkestraße 60, Größe 1,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 320, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 3, zu 1: 1/4 (ein Viertel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 2, Nr. 318, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 4, zu 1: 1/4 (ein Viertel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Nr. 326, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 5, zu 1: 1/18 (ein Achtzehntel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Nr. 300, Verkehrsfläche, Auf der Höhe, Größe 11,39 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 7. Mai 1987, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Heinz Zimmermann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 235 600,— DM für lfd. Nr. 1; 1 200,— DM für lfd. Nr. 2; 300,— DM für lfd. Nr. 3; 200,— DM für lfd. Nr. 4; 6 328,— DM für lfd. Nr. 5; insgesamt: 243 628,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 8. 12. 1986

Amtsgericht

### 978

7 K 158/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 275, Blatt 9483, eingetragene 72,83/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 883 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Mittwoch, dem 6. Mai 1987, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 27. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Fischer, Mainz.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 1. 1987

Amtsgericht

### 979

7 K 207/85: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Rumpenheim, Band 91, Blatt 3087, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rumpenheim, Flur 12, Flurstück 6/3, LB 1314, Hof- und Gebäudefläche, Zum Mühler 5 A, Größe 2,78 Ar,

am Freitag, dem 29. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Rolf Konrad in Offenbach am Main,
2. Karoline Konrad geb. Weber in Dietzenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 1. 1987

Amtsgericht

### 980

7 K 253/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 226, Blatt 8028, eingetragene 1104/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flurstück 192, LB 4064, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 37, 39, Größe 93,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 158 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 13. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Peter Faber, Friedhelm Faber und Edeltraud Funke geb. Faber.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 2. 1987

Amtsgericht

### 981

· K 27/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bebra, Band 130, Blatt 4157, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 4, Flurstück 175/78, Gebäude- und Freifläche, Schützenplatz 4, Größe 8,02 Ar,

soll am Freitag, dem 10. April 1987, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Es werden aufgehoben beide Erbengemeinschaften sowie die Bruchteilsgemeinschaft.

Eingetragene Eigentümer am 24. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Zilch, Marianne, geb. Ehlert, geboren am 30. 9. 1945, Ruhstein 22, 8601 Ebing,

Möller, Gisela, geb. Ehlert, geboren am 13. 7. 1947, Hinter dem Finanzamt 6, 6442 Rotenburg a. d. Fulda,

— zu a) in Erbengemeinschaft zur Hälfte,

b) Zilch, Marianne, geb. Ehlert, geboren am 30. 9. 1945, Ruhstein 22, 8601 Ebing,

Müller, Gisela, geb. Ehlert, geboren am 13. 7. 1947, Hinter dem Finanzamt 6, 6442 Rotenburg a. d. Fulda,

Waschke, Margarete, geb. Ehlert, geboren am 9. 12. 1951, 6440 Bebra,

Ehlert, Ulrich Hans, geboren am 18. 7. 1957, 6440 Bebra,

— zu b) in Erbengemeinschaft zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 29. 1. 1987

Amtsgericht

### 982

· K 40/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Baumbach, Band 23, Blatt 758,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Baumbach, Flur 10, Flurstück 104, Liegenschaftsbuch 67, Gartenland, Im Dorfe, Größe 0,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Baumbach, Flur 10, Flurstück 105/1, Hof- und Gebäudefläche, Vorn im Dorfe 53 1/2, Größe 1,87 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Baumbach, Flur 10, Flurstück 116/2, Gartenland, An der Lohgasse, Größe 7,54 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Baumbach, Flur 10, Flurstück 183/103, Hofraum, Im Dorf Haus Nr. 55, Größe 0,24 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Baumbach, Flur 10, Flurstück 181/101, Hofraum, Im Dorf Haus Nr. 55, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Baumbach, Flur 10, Flurstück 182/102, Hofraum, Im Dorf Haus Nr. 55, Größe 0,19 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Mai 1987, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hödl, Georg, Rentner, geboren am 13. 8. 1909, wohnhaft in Alheim-Baumbach, Braacher Straße 10,

b) Carli, Margot, geborene Heusner, Hausfrau, geboren am 14. 10. 1939, wohnhaft in 3500 Kassel, Kölnische Straße 123,

c) Günther, Brigitte, geborene Heusner, Hausfrau, geboren am 3. 6. 1943, wohnhaft in 6445 Alheim-Baumbach, Talweg 1,

d) Hödl, Volker, Bundesbahnbediensteter, geboren am 8. 1. 1951, wohnhaft in 6445 Alheim-Baumbach, Braacher Straße 10,

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 960,— DM,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf 68 040,— DM,

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses auf 15 080,— DM,

lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses auf 480,— DM,

lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses auf 100,— DM,

lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses auf 380,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 29. 1. 1987

Amtsgericht

### 983

· K 21/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Obersuhl, Band 75, Blatt 1863,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Obersuhl, Flur 19, Flurstück 16/12, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 8, Größe 8,18 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Mai 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Erdgeschoß, Sitzungssaal I, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Scholl, Heini, Bundesbahnbediensteter, geboren am 25. 2. 1941, wohnhaft Industriestraße 8, 6444 Wildeck-Obersuhl,

b) Scholl, Waltraud, geb. Niebling, geboren am 11. 12. 1946, jetzt verheiratete Friedrich, wohnhaft Hedemündener Straße 28, 3510 Hann. Münden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 235,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 4. 2. 1987

Amtsgericht

### 984

· K 41/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bebra, Band 69, Blatt 2338,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 117/43, Hof- und Gebäudefläche, Eisenacher Straße, Grünland, daselbst, Größen 40,00 Ar und 46,54 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 117/55, Hof- und Gebäudefläche, Eisenacher Straße, Größe 3,08 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Mai 1987, 9.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Frau Margarete Klostermeyer geb. Arnst, geb. 8. 8. 1921, wohnhaft Ottenhauser Straße 14, in 3282 Steinheim/Westfalen,

2. Kaufm. Angestellter Rudolf Klostermeyer, geb. 1. 2. 1950, wohnhaft Höberück 34 in 6400 Bebra-Breitenbach,

3. Student Michael Klostermeyer, geb. 12. 5. 1953, wohnhaft Ottenhauser Straße 14 in 3282 Steinheim/Westfalen,

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 auf 1 355 360,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3 auf 12 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 4. 2. 1987

Amtsgericht

### 985

· K 27/84: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Bauschheim, Band 37, Blatt 1479, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bauschheim, Flur 4, Flurstück 198, Hof- und Gebäudefläche, Blumenweg 4, Größe 4,42 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. April 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Raum 12, Amtsgericht, 6090 Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hermann Lochmann,

b) Helga Lochmann geb. Leifler, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde auf 470 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 10. 2. 1987

Amtsgericht

### 986

· K 33/86: Das im Grundbuch von Usin-

Band 121, Blatt 3905, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 41, Flurstück 1, Gebäude- und Freifläche, Emminghausstraße 1, Größe 9,66 Ar, soll am Dienstag, dem 5. Mai 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

WGB — Wohn- und Geschäftshaus Baubetreuungskontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Saalburgstraße 30—34.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 830 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 23. 1. 1987

Amtsgericht

### 987

5 K 19/86: Das im Grundbuch von Westerfeld, Band 31, Blatt 1033, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Westerfeld, Flur 5, Flurstück 278, Hof- und Gebäudefläche, Eschbacher Straße 16, Größe 7,03 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Günter Herbert Seehafer in Westerfeld.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 793 043,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 19. 1. 1987

Amtsgericht

### 988

61 K 160/85: Das im Grundbuch von Breckenheim, Band 54, Blatt 1965, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breckenheim, Flur 18, Flurstück 503/113, Hof- und Gebäudefläche Mönchgasse 8, Größe 5,74 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Mai 1987, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Moritzstraße 5, Zimmer 412, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Katharina Has — zur Hälfte —,  
b) Katharina Has, Julian Has, Eduard Has und Alfreda Gorka, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 293 380,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 1. 1987

Amtsgericht

### 989

61 K 157/85: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 532, Blatt 30 274, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Flur 91, Flurstück 91/13, Hof- und Gebäudefläche, Schulberg 15, Größe 6,96 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. April 1987, um 9.00 Uhr, im Nebengebäude des Amtsgerichts Wiesbaden, Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Dinies, Wiesbaden.  
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 870 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 29. 1. 1987

Amtsgericht

### 990

61 K 39 und 40/86: Das im Grundbuch von Kostheim, Band a) 224, b) 225, Blatt a) 7601, b) 7635, eingetragene Grundeigentum, a) 37 585/1 000 000, b) 22 702/1 000 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Kostheim, Flur 4, Flurstück

**Neuerscheinung**

# WIEGAND Kommentar zum Bundserziehungsgeldgesetz

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,  
Loseblattwerk, z. Z. ca. 540 Seiten, Format DIN A5, 124,— DM  
ISBN 3-87124-029-X

Das in wenigen Monaten entstandene Gesetz wirft für alle, die sich mit dieser völlig neuen Materie befassen müssen, eine Vielzahl von Fragen und Problemen auf, so zum Beispiel:

- **WER hat Anspruch auf Erziehungsgeld?**
- **IST Erziehungsgeld einkommensabhängig?**
- **WIE steht es mit dem Kündigungsschutz?**
- **WELCHE Behörden sind für die Durchführung des Gesetzes zuständig?**
- **WELCHES Verfahrensrecht wird von den zuständigen Behörden angewandt?**
- **NACH welchen Richtlinien arbeiten die zuständigen Behörden?**

Der Kommentar enthält die notwendigen Gesetzestexte und Verwaltungsvorschriften sowie alle landesrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen. Die Benutzung von Sekundärliteratur erübrigt sich daher.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung einzelner Themen, übersichtliche Gliederung und gezielte Erläuterungen wird ein Höchstmaß an Information erreicht. Der Benutzer wird dadurch in die Lage versetzt, Entscheidungen zu treffen, die einer kritischen Nachprüfung standhalten.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets die Wiedergabe des aktuellen Stands von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

**Verlag Chmielorz GmbH · Wilhelmstraße 42 · 6200 Wiesbaden**

152/21, Hof- und Gebäudefläche, Im Sampel 4, Größe 36,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 3) 0.1/2, b) 2/4, bezeichnet, nebst Nutzungsrecht an einem weiteren Grundstück, soll am Freitag, dem 10. April 1987, um 9.00 Uhr, im Nebengebäude des Amtsgerichts Wiesbaden, Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Nilmani und Belarani Chatterjee in Kostheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

232 600,— DM, b) 141 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 29. 1. 1987 **Amtsgericht**

### 991

61 K 7/86: Das im Grundbuch von Frauenstein, Band 86, Blatt 2364, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Frauenstein, Flur 6, Flurstück 112, Ackerland, Ortsbering, Größe 3,08 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. April 1987, um 14.00 Uhr, im Nebengebäude des Amtsgerichts Wiesbaden, Moritzstraße 5, Zimmer 412, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Roth,  
Edeltraud Reuß.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

28 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 2. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 992

K 10/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlen, Band 50, Blatt 2080, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 169, Gemarkung Ehlen, Flur 14, Flurstück 153/2, Bauplatz, Im Loh (richtig: Freifläche, Weserstraße), Größe 0,50 Ar,

lfd. Nr. 170, Gemarkung Ehlen, Flur 14, Flurstück 155/2, Bauplatz, Im Loh (richtig: Freifläche, Fuldaweg), Größe 1,09 Ar,

lfd. Nr. 183, Gemarkung Ehlen, Flur 14, Flurstück 153/1, Bauplatz, Im Loh (richtig: Freifläche, Weserstraße), Größe 8,48 Ar,

lfd. Nr. 185, Gemarkung Ehlen, Flur 14, Flurstück 155/1, Bauplatz, Im Loh (richtig: Freifläche, Fuldaweg), Größe 8,39 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. April 1987, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

K & W Land Development Company limited, 42 Doonaree Drive Don Mills (Toronto) Ontario/Canada.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 169 auf 2 500,— DM,

lfd. Nr. 170 auf 5 200,— DM,

lfd. Nr. 183 auf 42 500,— DM,

lfd. Nr. 185 auf 39 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 2. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 993

K 53/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 25, Blatt 791, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Altenstadt, Flur 13, Flurstück 16/1, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, An der Hardt 4, Größe 10,80 Ar,

Gartenland, An der Hardt, Größe 7,98 Ar, soll am Montag, dem 6. April 1987, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kurt Bitter, An der Hardt 4, 3501 Naumburg-Altenstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 4. 2. 1987 **Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Satzung zur Bestimmung des Zeitpunktes für die Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf laufende Entgelte (Gebühren) des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 22. Januar 1987

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg hat auf Grund

— des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476)

— in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) und

— des § 46 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

#### § 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103) ist für laufende Entgelte (Gebühren) erstmals auf Ansprüche des Jahres 1988 anzuwenden.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

6500 Mainz, 22. Januar 1987

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
in Rheinland-Pfalz,  
im Rheingau-Taunus-Kreis  
und im Landkreis Limburg-Weilburg**  
K. A. Orth, Vorstandsvorsteher.

### Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 1985 für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Limburg-Weilburg und in der Stadt Wiesbaden

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TKB hat am 10. Dezember 1986 den Jahresabschluß des Zweckverbandes fest-

gestellt. Der Jahresgewinn wird zur Tilgung des Verlustvortrages aus dem Vorjahr verwendet. Der festgestellte Jahresabschluß für das Jahr 1985 liegt zur Einsichtnahme von Montag, den 23. Februar bis Freitag, den 27. Februar 1987, bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TKB, An der Krimm 23 in Mainz, während der Dienststunden öffentlich aus.

6500 Mainz, 9. Februar 1987

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
in Rheinland-Pfalz,  
im Rheingau-Taunus-Kreis,  
im Landkreis Limburg-Weilburg  
und in der Stadt Wiesbaden**  
K. A. Orth, Vorstandsvorsteher

### Widmung von Neubaustrecken der Kreisstraße 59 in der Gemarkung Bermoll der Stadt Aßlar, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen

Die in der Gemarkung Bermoll der Stadt Aßlar im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, neugebauten Strecken

von km 0,588 neu (bei km 0,588 der L 3052 alt nördlich der Ortslage Bermoll)

bis km 0,799 neu (an der L 3052 neu) = 0,211 km und

von km 1,549 neu (an der L 3052 neu)

bis km 1,369 neu (bei km 1,369 der K 59 alt) = 0,180 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1987 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Teilstrecken der Kreisstraße 59.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises,

6330 Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch eingelegt werden.

Vor der Entscheidung über den Widerspruch erfolgt eine mündliche Erörterung der Sach- und Rechtslage durch den beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung gebildeten Anhörungsausschuß, sofern nicht gleichzeitig mit der Einlegung des Widerspruchs auf eine Anhörung verzichtet wird oder der Betroffene dem festgesetzten Termin fernbleibt.

6330 Wetzlar, 10. Februar 1987

Der Kreisausschuß  
des Lahn-Dill-Kreises

## Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden für die LSG — 2. Erweiterung, die folgenden Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Nr. OE 20/87: Doppelboden

Zur Ausführung kommen:

- ca. 850 m<sup>2</sup> Doppelboden, 200—1 000 mm Bauhöhe
- ca. 590 m<sup>2</sup> PVC-Bodenbelag, 2 mm
- ca. 265 m<sup>2</sup> Nadelvlies
- ca. 260 m PVC-Sockelleisten

Kostengebühr: 35,— DM  
Schlußtermin: 2. März 1987  
für die Anforderung: April bis Mai 1987  
Vorgesehene Ausführungszeit: Mitte März 1987  
Submissionstermin: Mitte März 1987  
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90 28 19

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 13. Februar 1987

Flughafen Frankfurt/Main AG  
Abteilung Bau und Anlagen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden im Namen und auf Rechnung der Stadt Frankfurt am Main, die folgenden Arbeiten für den Anschluß der Kelsterbacher Spange an den Airportring öffentlich ausgeschrieben.

Nr. OE 28/87: Tief- und Straßenbauarbeiten

Zur Ausführung kommen:

- ca. 12 000 m<sup>3</sup> Dammschüttung
- ca. 5 000 m<sup>3</sup> Grabenaushub bis 4 m Tiefe in Bereichen, die durch bestehende Leitungen erschlossen sind
- ca. 1 100 m Regenwasserkanal aus Steinzeug und Stahlbetonrohren DN 100-400
- ca. 2 700 m Kabellerohre verlegen
- ca. 1 200 m<sup>2</sup> Straßenflächen aufbrechen
- ca. 14 500 m<sup>2</sup> bituminöse Straßenflächen herstellen

Kostengebühr: 100,— DM  
Schlußtermin: 11. März 1987  
für die Anforderung: Mai bis Oktober 1987  
Vorgesehene Ausführungszeit: Anfang April 1987  
Submissionstermin: Anfang April 1987  
Weitere Auskünfte erteilt: Tel. 0 69/6 90 44 20/29 84

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 12. Februar 1987

Flughafen Frankfurt/Main AG  
Abteilung Bau und Anlagen

## Stellenausschreibungen

Bei dem  
Evangelischen Rentamt Alsfeld

ist zum 1. Januar 1988 die Stelle des/der

# Leiters/in des Rentamtes

zu besetzen.

Unser selbständiges Rentamt ist eine Körperschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es führt die Kassengeschäfte der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden, Dekanate und sonstigen kirchlichen Einrichtungen. Auch für andere Verwaltungsaufgaben sind wir zuständig, insbesondere für die finanzielle Abwicklung von aOH-Maßnahmen (Bau- und größere Instandsetzungsvorhaben).

In unserer Dienststelle sind dreizehn Mitarbeiter tätig. Von einem Bewerber/einer Bewerberin erwarten wir: Erfahrungen im Haushalts- und Personalrecht sowie EDV-Kenntnisse (unsere Buchhaltung wird im Amt erfaßt und über ein Großrechenzentrum abgewickelt). Die 2. Verwaltungsprüfung oder eine entsprechende Qualifikation setzen wir voraus. Neben den fachlichen Fähigkeiten und menschlicher Führungsqualität ist Verhandlungsgeschick im Umgang mit den angeschlossenen Kassen, den Kirchengemeinden, der Kirchenverwaltung und den kommunalen Stellen erwünscht. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche sowie ein Interesse am kirchlichen Auftrag ist Voraussetzung für die Einstellung.

Die Stelle ist bewertet nach BAT IV a (Bewährungsaufstieg nach BAT III) oder Einstellung nach Beamtenrecht A 11/12 möglich.

Schriftliche Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Staatsanzeigers zu richten an: **Vorstand des Evang. Rentamtes Alsfeld, Herrn Otto Hott, Vorsitzender des Rentamtsvorstandes, Umlandstraße 7, 6320 Alsfeld.**



Beim Hessischen  
Minister des Innern

sind Mitte des Jahres zwei Stellen für

# Sachbearbeiter/ Sachbearbeiterinnen

für die Referate

- a) Arbeits- und Tarifrecht
  - b) Personalangelegenheiten nachgeordneter Behörden
- zu besetzen. Die Stellen sind nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG bewertet.

In Frage kommen jüngere Beamtinnen oder Beamte mit überdurchschnittlichem Ergebnis in der Verwaltungsprüfung II. Erwartet werden selbständiges Arbeiten, Einsatzfreude, Gewissenhaftigkeit, Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Sachgebiete sowie gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise.

Kenntnisse auf den einzelnen Fachgebieten und mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten erforderlich. Für das Sachgebiet im Arbeits- und Tarifrecht sind Kenntnisse des Sozialversicherungsrechts erwünscht, aber nicht unbedingt Voraussetzung. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitte ich bis zum 15. April 1987 zu richten an den **Hessischen Minister des Innern — Personalreferat —, Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**



## An der Fachhochschule Frankfurt am Main

ist die Teilzeit-Stelle (20 Stunden wöchentlich) einer/eines

### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

in der Personalabteilung ab sofort zu besetzen.

#### Aufgaben:

Mitarbeit bei Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter, der Erteilung von Lehraufträgen, Abrechnung von Dienst- und Fortbildungsreisen sowie der Gewährung von Beihilfen nach den Vorschriften der Hessischen Beihilfenverordnung.

#### Voraussetzung

ist der erfolgreiche Abschluß einer Verwaltungsausbildung sowie umfangreiche Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Personalwesen.

#### Vergütung:

Vergütungsgruppe V c/V b BAT

Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe erbeten an den **Rektor der Fachhochschule Frankfurt am Main, 6000 Frankfurt am Main 1, Nibelungenplatz 1.**

## Bei den Staatlichen Kunstsammlungen Kassel

ist zum 1. August 1987 die Planstelle eines/r

### Verwaltungsbeamten/in

nach Bes.Gr. A 10 zu besetzen.

#### Aufgaben:

Alle Verwaltungsaufgaben (Vertretung des büroleitenden Beamten), insbesondere Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten, Arbeiter und sonstigen Bediensteten.

#### Einstellungsvoraussetzungen:

Verwaltungsprüfung II, Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, Geschick und Sachlichkeit im Umgang mit den Mitarbeitern, umfassende Verwaltungskennntnisse.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. März 1987 zu richten an:  
**Verwaltung der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel,  
Schloß Wilhelmshöhe, 3500 Kassel.**

Adressenfeld

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

## Bei der Stadt Bad Soden am Taunus

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/er

### Standesbeamten/in

neu zu besetzen.

Hinreichende Erfahrungen im Personenstandswesen werden erwartet.

Bevorzugt werden Bewerber/innen, die als Standesbeamte/innen tätig sind oder waren und die entsprechenden Aus- und Fortbildungslehrgänge für Standesbeamte/innen absolviert haben.

Die Einstellung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 9 BBesG bzw. BAT V b Bundesangestelltentarifvertrag.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir zu richten an den **Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus, Königsteiner Straße 73, 6232 Bad Soden am Taunus, Tel. 0 61 96/ 20 82 61.**

## Stellenangebote -- richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

# Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 8 vom 23. Februar 1987 beträgt 96 Seiten.